J. can. T. 452^{n} Göschel. C. F.,

Der Eid

Principe, [illegible]

Theologisch-juristische Studien.

[illegible]

<36607774910019

<36607774910019

Bayer. Staatsbibliothek

Der Eid

nach seinem

Principe, Begriffe und Gebrauche.

Theologisch-juristische Studien.

Von

Karl Friedrich Göschel,

Doctor beider Rechte.

Ἄνθρωποι μὲν γὰρ κατὰ τοῦ μείζονος
ὀμνύουσι, καὶ πάσης αὐτοῖς ἀντιλογίας
πέρας εἰς βεβαίωσιν ὁ ὅρκος.

Ἑβρ. 6, 16.

Berlin, 1837.

Verlag von Duncker und Humblot.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort
zur Einleitung.

Es ist kein Verhältniß in der Menschenwelt, worauf nicht eine höhere Welt-Ordnung Einfluß ausübte, keine Einrichtung in der bürgerlichen Gesellschaft, die nicht mit der Religion und Glaubensgemeinschaft in irgend einer Berührung stände, keine Anstalt im Staate, welche nicht aus der sichtbar daseyenden Kirche zu ihrer näheren Bestimmung und Färbung fortwährend Zufluß empfinge. In jeder kleinen Stadt befindet sich nebst dem Rathhause auch eine Kirche; und der Kirchthurm ist die höchste Spitze der ganzen Stadt, die Kirchenglocken sind die gemeinsame Ansprache, welche in Aller Ohren dringt, und auch in das Rathhaus hineinläutet: sie mischen sich in jegliches Begebniß vom ersten Bad bis zum Begräbniß. Wer hat nicht von der überall nachwandelnden Glocke gehört? Wo wir uns auch hinwenden, wir kommen nicht davon los: alle Zeit- und Rechtsverhältnisse erhalten aus der Kirche theils ihre Begründung, theils ihren Schmuck und ihre Weihe:

selbst der Haus- und Wirthschafts-Kalender trägt Woche für Woche himmlische und geistliche Wahrzeichen an sich zu seiner festlichen Zierde *). Ueberall sehen wir die geistliche Macht in die weltliche eingreifen, so wie wiederum die weltliche Macht der geistlichen sich bedient, auch zu allerlei bürgerlichen Zwecken. Selbst der Eintritt des Menschen in die Welt wird zur Einweihung in die Kirche, so wie wiederum die Taufe zugleich zur Feststellung vieler bürgerlicher Verhältnisse dient. Nach alter bürgerlicher Verfassung gilt keine Geburt ohne Taufe: ohne Taufschein giebt es keinen Geburtsschein, kein Abstam-

*) Hiermit ist die Schluß-Abhandlung in Ferd. Walter's Lehrbuche des Kirchenrechts aller christlichen Konfessionen (Siebente Auflage. §. 336. — §. 350.) zu vergleichen. Evangelischer Seits wäre allen Lesern und Schülern dieses vortrefflichen Lehrbuchs zu wünschen, daß ihnen die achte Auflage noch von einem allgemeineren, aber darum nicht weniger bestimmten, hiermit wahrhaft katholischen und objektiven Standpunkte aus, und zugleich nach einer ebenso wohl subjektiv-freien, hiermit wahrhaft evangelischen Bewegung, den allgemeineren Einfluß der geistlichen Macht auf Völker-, Staats-, Polizei-, Straf-, Prozeß-, Privat-Recht und — Kalenderwesen entwickeln und darlegen möchte. Auch der Kalender hat von dem Alles durchdringenden Einflusse der Kirche auf den Cyklus des Jahres noch andere und wesentlichere Zeugnisse aufzuweisen, als die Osterfestberechnung und die Gregorianische Verbesserung. Jeder Sonntag zeugt von dem Zusammenhange zwischen dem kirchlichen und bürgerlichen Leben; darum hat er auch eben sowohl die juristische, als die theologische Reflexion von jeher in Anspruch genommen.

mungs-Zeugniß. Jede Losreißung der Taufe vom Staate ist schon eine Verkümmerung und Verletzung der Taufe selbst. Kirche und Staat sind bei jeder Taufe Pathen und Gevattern.

Der Grund dieses organischen Zusammenhangs zwischen Kirche und Staat liegt nicht entfernt. Beide Verhältnisse sind Werkstätten des Geistes in der Zeit, Erscheinungsweisen des göttlichen Lichts in irdischen Gefäßen unter verschiedenen Refraktions-Winkeln, zwei Wege zu Einem Ziele, — zerstreute Glieder zu einigen. — Während die Kirche ihren Ursprung von Pfingsten ableitet, und nach ihrer fortwährenden Richtung vom Himmel zur Erde hernieder steigt, und zu Gnaden geht, erhebt sich der Staat, hierdurch befruchtet, aus niederen irdischen Verhältnissen zu der ihm eignenden Sphäre des Geistes, und richtet sich zu Recht auf. Indem eine Richtung sich herab läßt, und die andere in Folge dieser Herablassung aufwärts strebt, müssen nothwendig beide in Berührung kommen. Je mächtiger diese Richtungen wirken, desto mächtiger ist die Berührung. Darum kann zwar der Zusammenhang zwischen Kirche und Staat von den Menschen gestört und geschwächt, aber nicht zerstört und vernichtet werden *). Wenn sich einerseits beide Sphären diesseits

*) Tertullianus sagt: Quod a Deo est, non tam extinguitur, quam obumbratur. Potest enim obumbrari, quia non est Deus; extingui non potest, quia a Deo

nie ganz decken, so können sie sich auch andererseits nie ganz von einander trennen.

Gegenwärtig gilt es mehr als jemals, Beides festzuhalten. Beides gehört zur Orientirung in den Zeit- und Rechtsverhältnissen. Der Unterschied mahnt zur Demuth, die sich ihrer Gränzen bescheidet: der Zusammenhang erhebt zu dem nachhaltigsten Troste, welcher nur in dem Glauben an die Macht der Wahrheit seinen festen und gewissen Grund findet. Und wer bedürfte nicht jener Demuth, welche die eigenen Schäden kennen lehrt? Wer könnte des Trostes entrathen, welcher der endlichen Aushülfe gewiß ist? Es bleibt also dabei: das Reich Gottes ist zwar nicht von dieser Welt, aber es ist in die Welt gekommen: es ist zwar in die Welt gekommen, und bleibt auch in der Welt, aber es muß lange warten, bis sein Sieg vollendet ist. — Ob auch in einem Hause Alle singen und beten, es fehlt doch noch Vieles: ob auch Bibel und Gesangbuch im Winkel des Hauses bestäubt ruhen, etwas wirkt dennoch auch die vergessene Existenz dieser Hausgenossen, welche mit den Steinen schreien, wenn die Menschen schweigen und verläugnen. —

Unter den mannichfachen Einrichtungen und Anstalten der bürgerlichen Gesellschaft, welche von dem

est. — Sic et in pessimis aliquid boni, et in optimis nonnihil pessimi. Solus enim Deus sine peccato, et solus homo sine peccato Christus, quia et Deus Christus.

Einflusse der Kirche zeugen, ragen Zwei als die höchsten Berggipfel hervor, welche auch unter Schnee und Eis von den Sonnenstrahlen der Kirche getroffen werden. Es sind die urältesten Stiftungen des Gemeinwesens, an welchen das Verhältniß zwischen Kirche und Staat noch unverschleiert zu Tage liegt, zwei offenbare Geheimnisse aus der Urzeit, deren Manifestation das Geheimniß nicht auffrißt, sondern nährt, zwei Mysterien seit Menschen-Gedenken, in welchen auf geheimen Wegen die unsichtbare Welt in die sichtbare Natur hineinragt, und die äußere Leiblichkeit den Uebergang in die Sphäre des Geistes gewinnt; sie sind beide so gewöhnlich, so alltäglich und so nothwendig, wie das liebe Brod, um das wir im Vater Unser bitten, und doch so unergründlich und so geheimnißreich, wie das Mana, das in der Wüste des Lebens vom Himmel fällt, und bei täglichem Gebrauche und immer tieferer Erkenntniß dennoch immer von neuem die Frage weckt: Was ist das? — 2. Mos. 16, 15. 31. — während es dem natürlichen Menschen einerlei bleibt, und Ueberdruß erregt — 4. Mos. 21, 5. — Diese Zwei sind — die Ehe und der Eid, zwei Verhältnisse unter den Menschen, die nicht gemacht, sondern zunächst geschaffen sind, die nach Wurzel und Wipfel der Kirche angehören, aber in den Staat übergehen, und in demselben sich wirksam erweisen.

Beide Stiftungen beruhen ausdrücklich dar-

auf, daß sie ihre Gewähr nicht allein auf das Menschenwort, sondern auf Gotteswort gründen zu einer Befestigung, die nicht wanket, weil sie in Gott und von Gott geschlossen ist. Wo die Befestigung einen andern Grund sucht, da kommt sie auf Sand, worauf weder Ehe, noch Eid gedeihen. Diese Zwei sind sich auch darin gleich, daß sie es nicht bei einer stillschweigenden Berufung und Beziehung auf Gott bewenden lassen, sondern zu dem Gelübde, welches innerlich Gott geschieht, auch die äußerliche, öffentliche und feierliche Profession vor den Menschen erheischen. Darum finden heimliche Ehen und stillschweigende Eide in der Gesellschaft keine Anerkennung, bis sie sich manifestiren und hiermit verwirklichen. Ehe und Eid sind aber darum nicht weniger Mysterien, welche der Kirche nach Grund und Boden angehören, und nach ihrer wesentlichen Richtung auch wieder zuwachsen: sie sind eleusinische Weihen zur Pädagogik für die Eleusis jenseitiger Lebenssphären, Advents-Zeitverhältnisse zur Vorbereitung für die kommende Ewigkeit, — Saamenkörner in unterschiedener Länderei unter allerlei Störungen, zarte Pflanzen auf hartem Boden.

Wie sie zunächst sind, erweisen sich Ehe und Eid als die wesentlichen Faktoren des Staats, welcher selbst in der Einheit dieser seiner beiden Elemente besteht. Die Ehe ist die natürliche Grundlage des Staats, die insofern natürlich oder

leiblich anfängt, aber auch sofort zu religiöser Verknüpfung und Befestigung aufstrebt. Der Eid ist hingegen der übernatürliche Anfang des Staats, welcher sich sofort aus der religiösen Sphäre des Geistes in die natürlichen und bürgerlichen Verhältnisse zu wirklicher und wahrhaftiger Verbindung und Befestigung herabläßt. Die Religion selbst ist wörtlich das Band: sie ist auch das Band, welches die verschiedenen Kirchen unter sich, und alle in und mit Einem Staate verbindet. Dieses Religions-Band äußert sich zunächst darin, daß es in der Weise der Ehe die natürlichen, in der Weise des Eides die bürgerlichen Verhältnisse heiligt und befestigt. Diese Sicherung und Weihe der natürlichen und bürgerlichen Verhältnisse kann als eine synthetisch-mystische Verknüpfung gedacht werden, insofern die natürlichen und bürgerlichen Verhältnisse abstrakt für sich vorgestellt werden, gleich als wenn ihnen das Uebernatürliche nur von Außen zukommen könnte; sie ist aber eben sowohl als analytisch-mystische Entwickelung zu fassen, weil die natürlichen und bürgerlichen Elemente der Gemeinde den Keim der Religion schon in sich tragen, und nur dadurch sich verwirklichen. Nach der ersten und nächsten Vorstellung tritt die Religion in beiden Verhältnissen accessorisch hinzu: nach der zweiten und höheren Anschauung ist die Religion schon der immanente Keim des natürlichen Anfangs: die

Wahrheit faßt beides in Eins zusammen, indem sie den übernatürlichen Keim in den natürlichen Subjekten, als die thatsächliche Mitgabe der Verheißung, mit dem absolut persönlichen, objektiven Prinzipe der Erlösung in stetiger Verbindung weiß. —

Durch diese beiden Faktoren kommt der Staat sogleich bei seiner Entstehung mit der Kirche in ursprüngliche Berührung: eben diese Faktoren des Staats stehen mithin selbst wieder untereinander in demselben Wechselverhältnisse, in welchem Kirche und Staat zu einander stehen. Einerseits stehen Ehe und Eid in dem Verhältnisse der Identität, in der nächsten Verwandtschaft, denn jede Ehe enthält, als in Gott verbunden, — Matth. 19, 6. — einen Eid: jeder Eid, als Berufung auf den Höheren, welcher die Einzelnen vermittelt, wesentlich eine Verbindung, Verlobung und Trauung; wiederum ist jede Ehe zu gemeinschaftlicher Anrufung Gottes in Christo bestimmt, daher die alte Theologie den Segen des gläubigen Zusammenseyns Zweier, nämlich, daß der Dritte dem Bunde hinzutritt, — Matth. 18, 20. — vorbildlich auf die Ehe bezog: so ist eben auch jeder Eid der dreifache Segen Gottes, der mit dem Namen Gottes auf die Einzelnen in der Gemeinde, wie auf diese selbst gelegt wird: — 4. Mos. 6, 27. — das ganze Volk ist fröhlich über dem Eide — 2. Chron. 15, 15. — Aber eben diese Verwandtschaft der Ehe und des

Eides nach dem Segen, der von Oben kommt, stellt auch andererseits den Unterschied heraus: es ist, wie gesagt, derselbe Unterschied zwischen Eid und Ehe, wie zwischen der Kirche, von welcher beide zeugen, und dem Staate, welcher die Einheit beider ist. Ehe und Staat streben von Unten nach Oben: sie knüpfen das Irdische und Leibliche, womit sie beginnen, an ein Höheres, Festeres und Dauerndes; Eid und Kirche wirken von Oben nach Unten, sie rufen das Höhere zu Hülfe für niedere Verhältnisse, und knüpfen das Ewige an das Zeitliche. Wohl stammen auch diese beiden irdischen Verhältnisse, nämlich Ehe und Staat, so gut wie die beiden himmlischen Lebensverhältnisse, nämlich Eid und Kirche, nach ihrem Ursprunge aus der Höhe, als von Gott gestiftet; aber der Anfang in der Zeit und Welt unter den Menschen, wie sie sind, ist dennoch so, daß Ehe und Staat zunächst als natürliche Bindungsmittel sich erweisen, welche alsobald aufwärts streben, um zu höherer Geltung und Befestigung sich zu verbinden, während Eid und Kirche damit anfangen, daß sie den natürlichen Bindungsmitteln nicht trauen, und darum, als Gottes Urtheile, die Hülfe von Oben herabrufen, um hiermit die bürgerlichen Verhältnisse zu heiligen, und zu unwidersprechlicher Gewähr zu verbinden. Die Ehe befestigt mithin durch die Religion das natürliche Vertrauen, der Eid überwindet durch die Religion

das natürliche Mißtrauen. Der Staat enthält wesentlich beide Elemente, natürliches Vertrauen und natürliches Mißtrauen: er kann aber mit einem so wenig als mit dem andern auskommen: die Befestigung kommt ihm erst aus der Kirche zu; und zwar zuerst in den Erscheinungen der Ehe und des Eides, welche beide eben deswegen die Faktoren des Staates genannt worden sind.

So tragen Ehe und Eid in allen Beziehungen den Zusammenhang zwischen Kirche und Staat so unverschleiert als unvertilgbar an sich: ja sie sind es beide selbst, welche die Kirche in den Staat tragen, und den Zusammenhang zwischen beiden begründen; eben darum sind es auch diese beiden Verhältnisse, an welchen, wenn die Stunde der Versuchung kommt, der Zerfall der Kirche und des Staates am kenntlichsten und grellsten heraustrittt. Es ist aber wiederum nicht allein der Zerfall, welcher sich besonders in den Zeiten einer nach langer Hemmung ausbrechenden Bewegung offenbart, sondern auch der unvertilgbare Zusammenhang zwischen Kirche und Staat, welcher auch in der höchsten Noth alle Umwälzungen und Ueberschwemmungen überdauert, und hiermit nur noch kräftiger sich bewährt. Wir sehen wirklich beide Anstalten, wie sie auch vorübergehend zertreten und verwüstet werden, unter allen Unwettern fortbestehen und sich fristen: es werden sie auch die Pforten der

Hölle nicht überwältigen. Ob auch die Heiden in das heilige Erbe gefallen sind, die Wahrheit siegt dennoch. „Ueber ein Kleines werdet ihr mich nicht sehen, und aber über ein Kleines werdet ihr mich sehen *).

Aber wie in den Zeiten eines guten, ruhigen, vielleicht nur zu ruhigen Verhältnisses zwischen Kirche und Staat oft der Unterschied zwischen beiden, welcher dennoch bleibt, leicht übersehen wird, so wird auch umgekehrt in den Zeiten des Zerfalls der dennoch bleibende Grundrest des Zusammenhangs verkannt. Im ersten Falle entsteht wohl der unglückliche, zwar unwirkliche, aber dennoch Schaden wirkende Versuch, Kirche und Staat zu identificiren: im zweiten Falle wird nach Befinden das Hirngespinst rein bürgerlicher und rein kirchlicher Verhältnisse zur Vollendung der Ablösung in die Scene gesetzt.

Der letztere Fall, nämlich der Zerfall, ist das Gebrechen, an welchem unsere bewegte Zeit krank darnieder liegt. Es ist deshalb, um dem Uebel abzuhelfen, schon oft vorgeschlagen, und, so weit es geht, auch zur Ausführung gebracht worden, daß die Kirche sich nicht um den Staat, und der Staat sich nicht um die Kirche bekümmern solle. Jeder Theil soll für sich bleiben, wie sich auch gegen solche Ablösung die allgemeine Sitte auflehne. Durch

*) *Dante* Purg. XXXIII.

dieses Auskunftmittel meint die geistliche Seite die Kirche zu sichern, dadurch hofft die weltliche Seite den Staat zu emancipiren. Hiernach würde, der kirchlichen Ehe gegenüber, das Institut einer rein-bürgerlichen Ehe, und, dem religiösen Eide gegenüber, die Menschen-Satzung eines bloß moralischen Eides entstehen. Es ist eben die Welt, welche diese Mißgeburten zur Welt bringt: dennoch erheben sich wohl auch aus der Kirche, der diese Mißwesen Hohn sprechen, vereinzelte Stimmen, welche den Bruch benutzen wollen, um die Kirche von dem Umgange mit den Sündern, und von dem Dienste, wozu sie doch berufen ist, bis auf gelegenere Zeit zu befreien. Hiergegen ist nur zu wiederholen, daß die Kirche nicht herrschen, sondern dienen soll: sie darf auch nicht spröde die Sünder fliehen, um rein zu bleiben, sie darf keinen Schmutz scheuen, aus dem sie retten kann, sie darf sich der Gebrechlichkeit der Gefäße nicht scheuen, in welchen sich der Herr selbst herabgelassen hat, sondern es ist ihres Amtes, die Verlornen zu suchen; sie kann sich aussondern von den Unreinen, ohne sich von ihnen loszusagen.

Aber woher kommen dennoch diese Abstraktionen, und wohin führen sie?

Weltlicher Seits liegt ihnen das unbeugsame Gefühl der Selbständigkeit, welches mit sich selbst auszukommen meint, zum Grunde: damit pflegt sich im besten Falle ein kraft- und saftloser Tugendstolz

zu verbinden. Es wird vergessen, daß jenes Gefühl sittlicher Kraft und Selbständigkeit nur aus der Kraft stammt, die von Oben kommt, daß auch die bürgerlichen Bande, worauf die Ehe, daß die moralischen Grundpfeiler, worauf der Eid neu auferbaut werden soll, nur die Trümmer der ursprünglichen Stiftungen sind, welche die Kirche zur Mutter haben, und mit der Ablösung von ihrer Quelle mehr und mehr zerfallen. Ein Wasserbehälter vermodert zum Sumpfe, wenn ihm frischer Zufluß fehlt, oder er vertrocknet, wenn es ihm nicht am Abflusse, aber am Zuflusse mangelt. — So geht der Bruch von der Welt aus, seine Grundlage ist Pelagianismus; desto betrübender ist es, wenn diese Ablösungs-Versuche auch andererseits in einer geistlichen Vornehmheit, welche sich mit dem menschlichen Verderben nicht befassen will, oder in hierarchischer Herrschsucht, welche sich in die Zeit nicht schicken, und nicht bitten will, sondern sich ganz zurückzieht, wenn sie nicht befehlen kann, Begünstigung finden. Es liegt in dem Wesen der Kirche, in ihrem Verhältnisse zum Staate, daß sie auch in den besten Zeiten mancherlei zu leiden und ihre Last zu tragen hat: sie hört niemals auf, ecclesia pressa zu seyn und unter dem Drucke zu seufzen, welchen ihre Verbindung mit den bürgerlichen Verhältnissen mit sich bringt; sie kann nicht alles auf einmal ausrichten. Darum hat sich auch unter Zeitverhältnissen, welche sie zur Opposition gegen unleidlichen Druck

nöthigten, mehr als einmal in ihr selbst eine bedenkliche Bestrebung gezeigt, von dem Drucke und von den Lasten ihrer Verbindung sich ganz zu entbinden. Hiermit ist oft ein kleingläubiges Verzagen an weiterer Einwirkung, eine Verzweiflung an allem Gelingen verbunden: woraus nur zu leicht, weil die Operation der Scheidung im Großen doch nicht gelingt, Partikularismus, Separatismus und geistlicher Stolz hervorgehen, womit der Kirche noch mehr geschadet wird, als durch die Angriffe der Welt. Innere Kriege sind gefährlicher, als die äußern Feinde.

Im Allgemeinen ist es eigentlich die Feindschaft der Welt gegen die Kirche, welche den Bruch veranlaßt: aber jene Feindschaft kann auch leicht in der Sprödigkeit der Kirche gegen die Welt eine Bundesgenossin zu ihrem Zwecke erhalten. Einerseits tritt auch die Furcht des Staates vor der Gefährlichkeit der Kirche hinzu: andererseits fürchtet wieder die Kirche einen gefährlichen Einfluß von der Macht des Staates. Diese gegenseitige Furcht des Staates vor der Kirche, der Kirche vor dem Staate ist alt: sie ist auch nicht unbegründet: die Kirche fürchtet eine Abhängigkeit, die ihrem innersten Begriffe widerspricht, der Staat fürchtet wieder eine unmittelbare Herrschaft, die seine freie Vermittlung und Entwickelung stört. Aber so begründet die Furcht ist, so motivirt sie doch nicht den Bruch unzertrennlicher Lebensgefährten, sondern nur die Fürsorge vor

allen, dem Verhältnisse zuwiderlaufenden Eingriffen. Je heiliger und segensreicher, je zärter und unverbrüchlicher eine Verbindung ist, desto gefährlicher wird sie bei Verletzungen: darum ist nicht die Verbindung, sondern die Verletzung zu fürchten: die gegenseitige Treue der Verbindung selbst verwahrt am besten vor jeglicher Verletzung.

Hiermit sind die Ursachen einer solchen gewaltsamen Trennung eines wesentlichen Verbandes angedeutet. Aber die Folgen sind so betrübend, wie die Ursachen; sie treffen nicht allein Einzelne, sondern auch die Sitten selbst, und nicht allein die Sitten, sondern auch die Sitte, die allgemeine Sitte, welche sich zwar immer über dieser gänzlichen Entfesselung erhält, aber doch allmählig herabgedrückt werden kann. Diese Sitte im Volke ist selbst ein Zeugniß von der Unmöglichkeit einer gänzlichen Trennung der Religion von den bürgerlichen Verhältnissen, sie ist das Asyl, in welches sich die letzten Reste des unauflöslichen Verbandes bergen und zurückziehen: sie erweiset sich auch hiermit als das Leben des äußern Rechts, als die Einheit des Innern und Aeußern, der Moral und des Rechts in einem Dritten: aber sie bleibt dennoch von dem um sich greifenden Verderben nicht unberührt. So weit erstrecken sich die Folgen einer Lossagung der bürgerlichen Verfassung von den sogenannten hierarchischen Fesseln der Kirche, daß sie auch die allgemeine Sitte angreifen.

Die verderblichen Folgen treffen auch nicht allein die von der Kirche abgelösete Welt, sondern auch Viele in der Kirche, sie erstrecken sich auch zu großem Schaden und heilloser Verwirrung über die geistliche Seite, welche dadurch in die Gefahr kommt, nicht allein von der Welt und vom Staate, sondern auch von der allgemeinen Kirche sich loszusagen, worunter nicht allein die Kirche leidet, wenn sie mitten in ihrer Krankheit ihre besten Glieder und Kräfte verliert, sondern auch die Abtrünnigen selbst für ihren Abfall büßen müssen, indem er sich an ihnen selbst rächt.

Ein Zerfall hat den andern zur Folge: dem Tode folgt die Verwesung. Wenn Leib und Seele von einander scheiden, da zerfällt auch wieder der Leib seinerseits in so viele tausend Partikelchen, und die Seele ihrerseits in die weite Unendlichkeit; — mit dem Ganzen zerfallen auch die Glieder so weit, — als jenes zerfallen war: die Fortdauer beruht eben nur darauf, daß der Verband doch nur scheinbar gelöset ist, aber nach dem Kern sich erhält, darauf, daß der äußere Zerfall des äußern Verbandes die Beziehung der getrennten Glieder auf einander nicht ausschließt. Ebenso ist es auch, wenn Staat und Kirche aus einander gehen: dann sehen wir auch den Staat seinerseits unter den schnödesten Verwüstungen in Trümmer zerfallen, die Kirche ihrerseits in heillosen Spaltungen sich zerreiben: mit

der Hauptverbindung zerfallen auch die getrennten Glieder, und diese Zerbröckelung der beiden Seiten, in welche das Ganze zerfallen war, geht so weit, — als das Ganze zerfallen ist: aber — nicht weiter. Das Uebel ist gleichwohl übel genug: dem Tode folgt die Verwesung: es zerfällt auf jeder Seite nach dem Zerfalle des Ganzen ein Segenszeichen nach dem andern. So zeigt sich auch nach dem hauptsächlichen Bruche der fernere Bruch auf der verbindenden, auf der geistlichen Seite. Das eigentliche Grundübel war, wie wir gesehen haben, die eigenliebige Lust und Hoffarth der Subjektivität, das Wohlgefallen für sich zu seyn, das Fürsichseyn für sich allein. Aber dieses Uebel frißt auch weiter: es trennt sich dann nicht allein die Kirche vom Staate, sondern auch in Folge dieser Trennung der Staat vom Staate, die Kirche von der Kirche, bis es endlich auf beiden Seiten nach allen Seiten in lauter Quecksilbertropfen aus einander fällt. Während die allgemeine Kirche trotz aller selbst gemachten Ablösungs-Versuche, mit dem allgemeinen Staate und mit ihr selbst in Beziehung bleibt, sehen wir alle diejenigen, die es besser wissen, sich davon zurückziehen: wie sie erst mit der Kirche vom Staate sich entbunden haben, so trennen sie sich nun auch von der allgemeinen Kirche. Aber die meisten Glieder leiden wider Wissen und Willen unter der ersten Ablösung; denn das ist der Fluch aller Scheidung, daß sie alle Gemeinschaft stört: viele Glieder entziehen sich der

übrig gebliebenen Gemeinschaft geflissentlich, um das allgemeine Krankheitsleiden nicht mittragen zu müssen: die Meisten aber tragen ohne eigenes besonderes Verschulden die Folgen der allgemeinen Auflösung aller Säfte: sie sehen sich wohl nach der Kirche um, aber sie ist nicht da, es fehlt alle Gemeinschaft; und so ist mancher fromme Christ auch wider seinen Willen, einmal von der Kirche abgelöset, — zwar nicht auf sich, aber doch auf seine eigene Bibel, auf seine eigene Bibelauslegung kümmerlich reducirt: wodurch nothwendig das Gemeinwesen des kirchlichen Verbandes noch viel mehr gestört wird, als durch die unterschiedenen Subjectivitäten des sogenannten Nationalismus, welcher durch seine leeren Allgemeinheiten vor allzu großer Mannichfaltigkeit und Zersplitterung sich gesichert fühlt: er kommt nach Gellert's Erzählung durch seine — Vernünftigkeit fort. Geistlicherseits erweiset sich dagegen der Zerfall überall so herb und grell, daß auch diejenigen, welche ernstlich darüber klagen, weil sie die bitteren Früchte sehen, daß wir Alle, die wir über das Unwesen seufzen, weil wir seinen Schaden an Anderen sehen, auch selbst darunter leiden, und vielfachen Schaden davon tragen, wovon wir einen Theil merken und beklagen, aber einen großen Theil nicht einmal merken. Am deutlichsten zeigen sich die Folgen des Risses wiederum an der Ehe und an dem Eide. Diese Folgen der Zersplitterung berühren oft grade

die Frömmsten. Oder ist es nicht das sprechendste Zeugniß von dem bis in das Mark der Kirche ein- und um sich greifenden Krebsschaden der Ehescheidung zwischen Kirche und Staat, wenn selbst diejenigen Christen, welche die Heiligkeit der Ehe nach der Schrift redlich und ernst vertheidigen, den Unterschied zwischen Ehe und Nicht-Ehe, welchen die Kirche lehrt, nicht mehr kennen, noch anerkennen, oder doch nur bei dem Namen stehen bleiben, oder das Wesen der Ehe nur nach Einem Ritus beurtheilen, hingegen den Mangel anderer wesentlicher Momente ignoriren, wodurch wir in Gefahr kommen, das heiligste Verhältniß mit dem liederlichsten Zerwürfnisse zu vermischen? oder wenn selbst diejenigen, die auf Gottes Wort hören, demohngeachtet den Eid mit dem Fluche verwechseln, und deshalb allen Eid, als verboten, entweder ganz verwerfen, oder doch nur als ein nothwendiges Uebel, wie Krieg und Pestilenz, mit Seufzen dulden, und, — so weit sie's können, — abwenden, mindern und mildern? *). Sie hören wohl

*) Auch in dieser Beziehung sehen wir die christliche Kirche wie im Staate, so in allen einzelnen Kirchen als Religionsband sich erweisen: denn im Prinzipe sind alle Kirchen darüber einig, daß wirkliche Ehen, die Gott verbunden hat, unauflöslich, mithin nur Nicht-Ehen dem Vernichtungs-Prozesse unterworfen sind. Die Abweichungen in den Kirchen betreffen bloß die Frage, woran die Wirklichkeit oder Unwirklichkeit einer Ehe überhaupt, und namentlich für den Richter äußerlich, zu erkennen sey: dießfalls ist man

auf Gottes Wort, aber nicht — auf die Kirche, die ihre Auslegung zwar nicht aufdringt, aber mit einer

---

wieder so weit mit einander einverstanden, daß auch die wirklichen Ehen nicht vollkommen sind, wie denn selbst die Ehe zwischen Kirche und Staat nicht vollkommen ist. Die Unvollkommenheit ist daher kein Kennzeichen der Unwirklichkeit; das Kennzeichen der Wirklichkeit ist hingegen die Trauung, welche die Verbindung durch Gott ausdrückt und eben darum selbst einen Eid in sich schließt. Es fragt sich nur, in wie weit demohngeachtet die Erweisbarkeit des Gegentheils dem menschlichen Urtheile in erster Instanz angehört: und welche Mängel für so wesentlich zu erachten sind, daß daraus auf Unwirklichkeit der Ehe geschlossen werden darf. — Die Antwort kann überall nur aus dem Inhalte, mithin aus dem Begriffe, aus dem Wesen der Ehe geschöpft werden. — In gleicher Weise verhält es sich mit dem Eide: wie die wirkliche Ehe, so ist auch jeder wirkliche Eid unauflöslich: woran aber die Unwirklichkeit oder Ungültigkeit des Eides, welche die Dispensation rechtfertigt, erkannt werden kann, darüber kann ebenfalls nur aus dem Inhalte und Wesen des Eides eine befriedigende Antwort geschöpft werden. — Die Unwirklichkeit der Ehe und des Eides enthält immer eine Verletzung des Begriffs überhaupt: sie unterscheidet sich aber wieder von der Verletzung dieses Eides und dieser Ehe. Hiernach unterscheiden sich mithin Ehe, Nicht-Ehe, und Ehebruch wie Eid, ungültiger Eid, und Meineid. Diese Unterscheidungen gehören eben sowohl zur Parallele zwischen Ehe und Eid, wie zur Einleitung in die Begriffsbestimmung der Ehe und des Eides. Zur Begriffsbestimmung ist nichts so wesentlich, als einerseits das Wesen der Sache von dem bloßen Namen (Off. 3, 1.) zu unterscheiden, andererseits den Gegenstand selbst nach seiner Verwandtschaft mit anderen Verhältnissen unter allen kombinatorischen Bewegungen zu beobachten: es ist nicht zu berechnen, wie viel Licht auf diesem Wege von einem Gegenstande auf den andern geworfen wird, nicht

großen Autorität an Alter, Gewicht und Umfang anbietet.

So weit erstrecken sich die zerstörenden Folgen, aber nicht weiter: sie haben ihre Gränze. Die Abstraktionen tragen den Widerspruch in sich selbst: die Ablösung steht im Widerspruch mit ihren Gegenständen, die nicht abzulösen sind: die Ablösungs-Versuche stehen auch mit ihrem eigenen gemeinten Zwecke im Widerstreite; denn wie kann die Ehe heilig gehalten werden, wenn die heilige Ehe zwischen Kirche und Staat selbst entheiligt, wenn sie wegen etlicher Irrungen auf Grund gegenseitiger Abneigung absichtlich und förmlich geschieden, und diese Scheidung sanctionirt wird? wie kann irgend ein Eid in Kraft und Ehren bestehen, wenn er von seiner eigentlichen Lebensquelle, nämlich von der Religion, wenn er von seiner höchsten Erfüllung, nämlich vom Christenthume, von der evangelischen Plerosis, jemals ganz losgerissen werden könnte? — So weit kommt es nun nicht: aber wie auch die Kirche, ohne daß es die Welt merkt, ihren stillen Einfluß fortsetzt, den auch die Spaltungen in ihrem eigenen Schooße nicht ganz hemmen können, so sehen wir

---

um etwas aus einem Begriffe in den andern hinein zu tragen, sondern um mittelst dieses erleuchtenden Lichtes desto mehr aus dem Gegenstande heraus zu schöpfen, wozu aber nicht allein subjektiv Augen, sondern auch objektiv Lichter gehören.

doch den Zerfall zum Verderben Vieler fort und fort wuchern.

Je mehr aber in der gegenwärtigen Zeit des Zerfalls das gesunde Verhältniß zwischen Kirche und Staat gewaltsam verrückt ist, je sichtlicher es heraustritt, daß diese Zerwürfnisse nicht allein der weltlichen Seite zum Verderben gereichen, sondern auch ebensowohl in dem geistlichen Gebiete zu traurigen Verirrungen umschlagen, desto nothwendiger wird es, die noch vorhandenen Reste des vieltausendjährigen Zusammenhaltes zu suchen und zu pflegen. Darum gilt es jetzt mehr als jemals, mitten in den Verwüstungen der Sünde die fortwirkende Macht der Erlösung, im schwärzesten Dunkel den Lichtfunken, im äußersten Tode den innersten Lebenskeim, — in der Verwesung des Leichnams die ihr dennoch trotzenden — Perlenweißen Zähne zu erkennen und hervorzuheben. Hier gilt es, einerseits in der allgemeinen Masse des Publikums unter allen Verwüstungen und Verflachungen den unverwüstlichen Kern alles socialen Lebens, den Schooß und Heerd aller Gemeinschaft, die Stätte der Gesellschaft, welche sich fort und fort behauptet, und die Reste der innersten Wahrheit, welche dem Zerfalle wehren, andererseits in den partikularen Abweichungen unter allem mit einfließenden Irrthume nicht allein die Regungen innerer Freiheit, und die Ansprüche auf äußere Duldung, sondern auch die Bedürfnisse, welche

aus der größeren Gesellschaft heraustreiben, und die Elemente der Läuterung und Restauration, welche sich wieder dem Ganzen zuwenden und zu Statten kommen, anzuerkennen.

Sind es nun im Staate, wie gesagt, die Institute der Ehe und des Eides, an welchen der Bruch mit der Kirche offenbar wird zu einem Falle Vieler in Israel, so sind es auch diese beiden Grundpfeiler, von welchen durch Belebung des noch immer glimmenden Dochts die Restauration beginnen muß zu einem Auferstehen Vieler in Israel. Am zugänglichsten ist der Eid, dem wir eher in's Forum, als der Ehe in's Haus folgen können: er hat auch an den obrigkeitlichen Personen Theilnehmer, welchen ein heilsamer Einfluß offenstände zu einem großen Segen, so wie zu großer Verantwortung. Hier fließt für das Staatsleben in tiefen Schachten leise, aber ergiebig und unerschöpflich, eine Quelle der Restauration und Regeneration, deren Segen nicht zu berechenen ist. Es befinden sich Viele in der Noth dieser Zeit, welchen geholfen werden kann, wenn sie auch nicht darum bitten. Es ist an denen, die über die Noth klagen, auch ihrerseits mit zu helfen. Der Segen davon würde auch denen, die ihn fördern helfen, zum Lohne gereichen: dieser Segen könnte zugleich denen zu Statten kommen, die, in flacianischen Irrthum verstrickt, Alles schwarz zu sehen sich versucht fühlen, wenn sie etwa durch die

That überführt, und, gleichzeitig oder vorab, mit ihrem Willen und Verstande, — denn eins allein vermag es nicht, — zu der freien Ueberzeugung gegefördert würden, daß nicht Alles, und Nichts ganz schwarz ist. Wenigstens ist keine Zeit so verworfen, daß sich die Kirche von ihr lossagen dürfte: ihr Herr thut's auch nicht. Aber auch denen ist vorzusehen, die Alles lichtweiß und rosenfarben sehen; denn solcher sanguinisch-pelagianischer Irrthum verwischt die scharfen Gränzen zwischen Gut und Böse, oder er macht wenigstens bequem und sicher: und Sicherheit kommt zu Fall: wiewohl eben derselbige Irrthum, der jetzt Alles in rosenrothem Lichte sieht, wenn er erst selbst berichtigt ist, am Ende doch recht behalten mag.

Das Ende wird den Anfang versiegeln; und der Anfang, nämlich das Prinzip, von dem auszugehen ist, enthält in wenigen Worten Alles zum Voraus; es heißt: die Wahrheit ist allmächtig, aber nicht despotisch. Wer wirklich an die wirkliche und wirksame Allmacht der Wahrheit glaubt, der verzagt nicht und verzweifelt nicht, und wird weder matt und laß, noch übermüthig und vornehm. Wer zugleich an die Freiheit des Geistes sich erinnern läßt, wonach dem endlichen Geiste die Wahrheit nicht aufgenöthigt werden kann, sondern jedem einzelnen Individuum des Geistes zur Selbstentwickelung angeboten wird, der jubelt auch nicht, ehe die Zeit des Jubeljahrs

kommt; aber er hofft, daß die Zeit kommt, und am Ende Jedem die Uhr schlägt, nicht allein die Stunde des Todes, sondern die Stunde eines neuen Lebens.

O, wie lieblich sind auf den Bergen die Füße der Boten, die da Friede verkündigen, Gutes predigen, Heil ansagen: die da sprechen zu Zion: Dein Gott ist König. Was diese Propheten mitten im äußersten Verderben, ohne zu ermüden oder zu verzagen, rüstig und fleißig gehofft und verkündigt, — das hat jetzt eben sowohl seine Erfüllung gefunden, als es sie — noch erwartet. Es fehlt noch Viel, daß Gott überall und ganz König geworden ist: denn noch bedeckt Finsterniß das Erdreich, und Dunkel die Völker: aber über dir gehet auf der Herr, und seine Herrlichkeit erscheinet über dir, wie sie inwendig in dir arbeitet.

In diesen zufälligen Herzensergießungen glaubt der Verfasser das Vorwort zu einer Schrift gefunden zu haben, welche dem Eide gewidmet ist, dessen Verfall nur desto mehr zur Restauration auffordert. Das Vorwort mußte nothwendig auf die praktische Wichtigkeit des Gegenstandes für die Zeit und das tägliche Leben aufmerksam machen; aber es könnte zugleich zur Einleitung, zu vorläufiger Orientirung dienen, und die allgemeine Stellung des vereinzelten Gegenstandes zur Welt und Zeit vermitteln helfen: es möchte durch Nachwei=

sung der Fäden, welche das Einzelne mit dem Ganzen verbinden, den in bewegter Zeit nach allen Seiten zerstreuten und zerfahrenen Sinn der Menschenkinder auf eine nicht zu kurze Zeit fesseln und für einen einzelnen Gegenstand gewinnen, in welchem Alles beschlossen liegt; wer nicht im Einzelnen das Universum findet, der findet es überhaupt nicht. Zur einleitenden Versöhnung mit einer Monographie gehört nichts so sehr, als einerseits die mikrokosmische Weltanschauung, welche dem Gegenstande selbst gilt, andererseits die Vogelperspective, welche seinen Zusammenhang mit allen Umgebungen in's Auge faßt. Die Schrift selbst ist aber zunächst zu theologischer und juristischer, historischer und philosopischer Erörterung ihres Textes bestimmt; die theologische Seite des Eides liegt, wie die juristische, in der Nähe und offen zu Tage, beide Seiten sind auch schon vorläufig berührt und kombinirt worden: die historische Seite wird nicht allein durch die Ursprünglichkeit, sondern auch durch die Allgemeinheit ihres Gegenstandes wichtig, denn der Eid ist, wie die Ehe, juris gentium: an die Geschichte des Eides schließt sich wieder die Literatur an; aber tiefer geht die Philosophie des Eides: der Eid hat sie mit jedem Gegenstande gemein, denn es ist kein Gegenstand dem Gedanken unzugänglich, wir suchen überall nach dem Grunde und nach der Vermittelung mit dem Subjekte:

aber der Eid nimmt die Philosophie um so mehr in Anspruch, als er selbst auf den Grund zurückgeht, und auf der innersten Vermittelung des Menschen mit Gott beruht. Der Eid macht ein Ende alles Haders, nicht allein in rechtlicher, sondern auch in sittlicher, nicht minder in religiöser, endlich in philosophischer Beziehung. Der Eid ist es, welcher dem unendlichen Reiche der Bedingungen ein Ende, und aller Antilogie, aller Antithetik der abstrakten Vernunft, aller Antinomie zwischen der Unendlichkeit und Unbedingtheit ein Ziel setzt in dem, der allein sich selbst in sich selbst und, — Alles außer ihm bedingt: wie könnte sich dieser Eid der Philosophie entziehen, welche in dem, was nicht ist, weil es durch nichts anders ist, den Anfang, und in dem, was ist, weil es durch sich ist, das Ziel findet, welches schon im Anfange verborgen liegt? Hiermit eröffnen sich vier Wege nach Einem Ziele: sie müssen sich vereinigen, um ihrem Gegenstande genug zu thun. Es gilt jetzt einen neuen Anfang dazu, in der Hoffnung, theoretischer Seits zu desto fleißigeren und nachhaltigeren Forschungen, in praktischer Beziehung zu heilsamer Förderung einer Gott wohlgefälligen Justiz- und Eidespflege Veranlassung zu geben. Die Theorie dringt in's Leben ein, und wird zur Praxis: aber zunächst werden es nur etliche Steine und Bruchstücke seyn, welche aus eben so reichhaltigen als wenig befahrenen Schachten

zu einem neuen Baue auf uraltem Grunde herausgefördert werden: zur Ausführung des Baues gehören der Arbeiter mehre, Arbeiter aus allen Lebenssphären je nach ihrer Weise, Fürsten und Rathgeber, Theologen, Juristen, Sprach-, Geschichts- und Gedanken-Forscher, Schullehrer und Hausväter. — Einer vermag es allein nicht zu tragen, denn es ist ihm zu schwer. 4. Mos. 11, 14. — Aber das Wichtigste steht nicht weit von der Stadtkirche am Wittenberger Rathhause mit güldenen Buchstaben geschrieben: „Wo der Herr nicht das Haus „bauet, da arbeiten umsonst, die daran „bauen: wo der Herr nicht die Stadt behü„tet, da wacht der Wächter umsonst.“

Inhalts-Anzeige.

Vorwort zur Einleitung. Seite

I. Der Zweifel und die Bewegung, oder die deutsche und englische Literatur neuester Zeit über den Eid . . . 1

1) F. G. Leue: Von der Natur des Eides. Aachen und Leipzig, 1836 3

2) J. E. Tyler: Oaths, their origin, nature, and history. London, 1834 34

II. Die Stabilität des Eides in der Bewegung, ein Lichtschein aus der Mitte des Mittelalters 63

III. Der Sieg des Eides im Kampfe mit dem Zweifel . . 91

1) Der Kampf des Menschen mit Gott im Eide nach Hebr. 6, 16. 93

2) Der Konflikt des Eides mit der Bergpredigt, oder des Gesetzes mit dem Evangelium 107

3) Der Eid im Konflikte mit der Unglaubhaftigkeit . 142

4) Der Eid im Konflikte mit dem Unglauben . . 149

5) Der Konflikt der Gerechtigkeit mit der Gnade Gottes im Eide 160

6) Der Konflikt des Eides mit dem Meineide . . 164

7) Der Konflikt des Eides mit dem Gegenstande, dem er accessorisch hinzutritt 169

8) Der Konflikt des Segens mit der Gefahr im Eide 184

9) Der Konflikt der Unterwerfung mit der Selbständigkeit im Eide, oder Gebet und Eid 213

10) Der Konflikt der Obtestation mit der Exsekration im Eide 225

11) Der Konflikt des Eides mit ihm selbst, oder des Begriffs mit seiner historischen Erscheinung . . . 235

12) Die Berufung auf Gott, und das Zeugniß von sich selbst nach Joh. 5, 31. und 8, 14. . . . 262

Seite

13) Die Wirkung des Eides auf alle Antilogie in ihren unterschiedensten Beziehungen nach Hebr. 6, 16. . 265
14) Summa: Princip, Begriff, Gebrauch des Eides . 280

IV. Biblischer Eides-Spiegel 281
1) Alttestamentlicher Eid Gottes 283
Hierher gehört auch 4. Mos. 14, 16. 21. 23. 28. 30.
2) Alttestamentlicher Menschen-Eid 290
3) Verbotene Eide und Meineide nach dem A. T. . 310
4) Der Eid im neuen Testamente, Gottes- und Menschen-Eid 320
5) Verbotene Eide und Meineide nach dem neuen Testamente 325
6) Petri Sündenfall 328
7) Gottes Eid zum Hohen-Priesterthume Christi . . 330
8) Engel-Eid 331
9) Amen 334

Der
Zweifel und die Bewegung
oder
die deutsche und englische Literatur neuester Zeit
über den Eid.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

1.

Von der Natur des Eides. Eine Abhandlung von F. G. Leue, Königlich Preußischem Staats-Prokurator in Aachen. Aachen und Leipzig. Verlag von J. A. Mayer. 1836. Mit dem Motto: Ich aber sage euch, daß ihr aller Dinge nicht schwören sollt. Matth. 5, 34.

Die vorliegende Schrift kann insofern wichtig werden, als sie für Philosophie und Gesetzgebung, für Theologie und Jurisprudenz die Anregung enthält, dem Eide von neuem die ungetheilte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Der Verfasser sagt nicht mit Unrecht S. 142: „Von dem außerordentlichen Fleiße, welcher im 18ten und 19ten Jahrhunderte auf die Bearbeitung aller Wissenschaften in unserm Vaterlande verwendet worden, ist ein verhältnißmäßig sehr kleiner Theil auf den Eid gefallen. Wenige „Schriftsteller haben den Grund der Sache aufzusuchen „gestrebt.“ Dieser Vorwurf und Aufruf verdient Gehör.

Wie überhaupt dem Rationalismus das Verdienst nicht abgesprochen werden darf, daß er, wenn auch wider seine Absicht, den Eifer in der Vertheidigung der angegriffenen Grundpfeiler unserer Existenz verjüngt und neu belebt, so

kann auch hier, zunächst in politischer und juristischer Beziehung, derselbe Rationalismus, — welchem die vorliegende Schrift unzweideutig angehört, — zu desto gründlicherer Erörterung einer über ihren Siegen fast träge gewordenen Lehre erwecken. Es hilft kein Sieg, wenn er nicht wach bleibt und fortgesetzt wird.

In dieser Rücksicht, in dieser Aussicht und Hoffnung ist die gegenwärtige Anzeige einer neuen Eides-Theorie als ein kleiner Anfang zu gründlicherer Erörterung unternommen worden, denn es gilt immer weitere Entwickelung und Förderung, welcher sich auch der Verfasser selbst nach seinem lebhaften Interesse für alle Fortschritte, nach seinem wackeren Eifer für das Bessere nicht wird entziehen können.

Zunächst ist der Inhalt der Schrift treulich und ohne Unterbrechung zu referiren: denn er ist sehr merkwürdig, als ein Zeichen unserer Zeit, welches Acclamation finden wird. Das Buch zerfällt in vier Abschnitte.

1.

Der Eid ist ein nothwendiges Uebel, welches lediglich in der sinnlichen Welt Geltung hat; er ist die Folge der menschlichen Sündhaftigkeit und Unwahrhaftigkeit, der er steuern soll. Es kommt ihm daher keine Nothwendigkeit zu, er ist kein angeborner, sondern ein gemachter Begriff. Dieses Institut ist überdieß mit dem Widerspruche behaftet, daß es die Unglaubwürdigkeit des Subjects voraussetzt, und doch dem Eide, den dies unglaubwürdige Subject schwört, Glaubwürdigkeit zuschreibt. Vernünftigerweise kann daher der Eid nur als ein Zusatz zu der einfachen Versicherung angesehen werden: und dieser

Zusatz, in welchem der Eid nach seiner accessorischen Natur besteht, diese Verstärkung, welche die Aussage durch den Eid erhält, kann nur aus den höchsten menschlichen Motiven zur Wahrheit entnommen werden. Der Eid ist daher nichts anders, als die Betheuerung der Wahrheit vermittelst einer gesetzlichen Formel, welche die höchsten menschlichen Motive zur Wahrheit enthält.

2.

Diese Motive können mithin nur aus der sinnlichen uud sittlichen Natur des Menschen entnommen werden. Die religiösen aus der übersinnlichen Welt entlehnten Vorstellungen, welche bisher dem Eide zur Verstärkung gedient haben, sind dazu ungeschickt: denn diese religiösen Vorstellungen sind nicht allgemein gültig, sie hängen von subjectiver Ueberzeugung ab, sie sind schwankend und schwierig, sie enthalten den Widerspruch, daß demselben Menschen, dem ohne Eid keine Glaubwürdigkeit zugeschrieben wird, dennoch die Versicherung seines Glaubens an die religiösen Wahrheiten, worauf er schwört, ohne Eid geglaubt, ja dieser Glaube ohne spezielle Versicherung zugeschrieben wird. Gleichwohl ist „der Eid weder ein ausdrückliches Glaubensbekenntniß, noch enthält er im Sinne „des Schwörenden die stillschweigende Voraussetzung des „Daseyns Gottes und eines ewigen Lebens. Er ist nur „eine hypothetische Bürgschaft für eine entfernte Zukunft." Dagegen sind die aus der menschlichen Vernunft und dem Gewissen geschöpften Motive von allgemeiner Gültigkeit. „Das Gewissen ist nichts Erworbenes, sondern jedem „Menschen anerschaffen; es ist unabweislich und unfehlbar, spricht laut und vernehmlich, läßt sich nicht beste-

„chen und zwingt zur Aufrichtigkeit," während die Vorstellungen von Gott schwankend sind, und je nach der subjectiven Ueberzeugung in der Gnade Gottes das Mittel für die Vergebung der Sünde finden, die doch der Eid abwenden soll. Die Ideen von Gott und künftiger Vergeltung liegen viel zu entfernt, sie beruhen auf einer langen Reihe von Schlüssen (S. 41) und werden dadurch theils unwirksam, theils verschiedenartig, während Vernunft und Gewissen in jedem Menschen präsent und sich gleich und unbestechlich sind. Dem Eide bei seiner Vernunft und bei seinem Gewissen kann auch der Atheist nicht ausweichen. S. 43. Hierzu kommt, daß die gangbaren religiösen Eide sich noch überdieß auf positive Begriffe geoffenbarter Religion gründen, Gott zum Zeugen und Rächer der Unwahrheit anrufen, und die ewige Seligkeit verpfänden *). „Diese Vorstellungen enthalten baaren Unsinn, und es ist die größte Ungereimtheit, von klingenden, aber nichtssagenden Worten Eindruck auf das Gemüth zu erwarten." S. 46. Viel zweckmäßiger ist daher die aus der französischen Revolution abstammende, im Artikel 348. der französischen Kriminal-Prozeß-Ordnung aufgenommene Eidesformel: „auf „meine Ehre und mein Gewissen, vor Gott und den „Menschen," indem hier zunächst auf das eigene Ehrgefühl

*) Der Verfasser hätte, auch auf seinem Standpunkte, schon aus Garve's Anmerkungen und Abhandlungen zu Cicero's Büchern von den Pflichten Bd. 3. S. 275. folgd. sich belehren und überzeugen können, daß der christliche Eid nach seinem wahren Inhalt und Sinn weder eine Verpfändung der Gnade Gottes, noch eine eventuelle Verzichtleistung auf die ewige Seligkeit enthält. Vergl. Dr. Chr. Fr. Glück: Ausführliche Erläuterung der Pandecten XII. Theils. Abthl. 1. S. 188. folgd.

und Gewissen provocirt und nur die allgemeine Vorstellung von Gott zum Grunde gelegt wird. „Wenn der „Schwörende auf seine Ehre und sein Gewissen betheuert, „so bleibt er in den Gränzen seiner Vernunft; „seine bürgerliche Ehre hat er im Staate, und die Anrufung Gottes ist sein Bewußtseyn, daß er schon hier „vor seinem Gewissen in's Gericht gehen muß. Wenn „dagegen der Eid aus den religiösen Begriffen von Gott „und Unsterblichkeit zusammen gesetzt ist," so ist der Glaube daran problematisch, oder doch „für Alle so unbestimmt, „daß sich mit Sicherheit nur ganz im Allgemeinen davon „sprechen läßt, und alle Versuche, zur nähern Erkenntniß „über das künftige Daseyn zu gelangen, zu Schwärmereien und bodenlosen Verirrungen führen." „Ueberhaupt „sind beide Begriffe nicht regelgebend für das Handeln, „da die Vernunft für sich allein *) uns sagt, wie „wir zu handeln haben: sie geben zuletzt Hoffnung, aber „nicht Gewißheit eines künftigen Zustandes." S. 41.

Das Resultat hiervon ist, daß der religiöse Eid als transcendental schon jetzt abgeschafft und demselben ein Eid substituirt werden muß, dem lediglich präsente Motive zum Grunde liegen, welche nach der sinnlichen und sittlichen Natur des Menschen auf allgemeine Anerkennung Ansprnch machen können und daher unmittelbar wirksam sich erweisen. Wenn gleich die reinste Eidesform noch in der entfernten Zukunft liegt, so muß doch schon jetzt die Gesetzgebung den Fortschritten der Aufklärung nicht allein folgen, sondern auch vorangehen. „Wir „sind schon jetzt zu einer intellectuellen und moralischen

*) Ratio sibi relicta.

„Entwickelung gekommen, die unsere Vorfahren nicht hat„ten, und wir sind noch immer im Fortschritt begriffen. — „Schon jetzt wird Mancher, der für einen Katholiken, „Lutheraner oder sonst etwas gilt, bei aufrichtiger Prü„fung sich gestehen müssen, — daß er nichts mehr davon „hat, — als den Namen. Diesen Namen erwirbt man „sich in der Jugend lange vor der Entwickelung der Ver„standeskräfte. Lange vor der ersten Morgendämmerung „der Vernunft versichert der junge Christ schon in seinem „ausdrücklichen Glaubensbekenntnisse seine Ueberzeugung „von Begriffen und Lehren, — die er in seinem Leben „nicht verstehen wird! — Wenn es in diesem Augenblicke „schon nicht mehr dringendes Bedürfniß für den Kultur„stand eines Volkes ist, die religiösen Eidesformeln „beizubehalten, so ist das Bedürfniß schon da, — sie ab„zuschaffen und durch reinere zu ersetzen." S. 59. 60. Diese reinern Formeln sind allgemein gültig für Alle, während die bisherigen so verschiedenartig sind, — als die angeblichen Konfessionen. Des Menschen Vernunft und Gewissen sind überdieß präsenter als die Vorstellungen von Gott, und in allen Konfessionen gleich *).

3.

Wie bis jetzt zu allen Zeiten und bei allen Völkern die Eides-Verfassung nicht sowohl auf Religion, als vielmehr auf Superstition gegründet gewesen, beweiset die Geschichte. Am wenigsten haben

a.

die Griechen darauf Gewicht gelegt: kein Schriftsteller

*) Der Verfasser übersieht, daß die Religion das präsenteste Bedürfniß des Menschen ist.

beschäftigt sich damit hauptsächlich *). Es sind nur einzelne beiläufige Urtheile von Simplicius, Isokrates, Pythagoras, Plato und Aristoteles aufbehalten. Dazu kommt der berühmte Eid für die Schüler des Hippokrates **).

b.

Bei den Römern war der Aberglaube an den Zorn der Götter, welche durch Meineid beleidigt werden, vorherrschend ***). Selbst Cicero (de off. III., 29. pro Roscio Comoedo 15. 16.) ist über den Eid schwankend und inkonsequent: er trifft die Wahrheit, aber bleibt

*) In der griechischen Eides-Geschichte ist das Erste, daß Homer den Eid kennt und ehrt. Il. I. 233. folg. 524. folg. XV. 36. III. 264. Od. XIV. 149. folg. Nach Hesiodos (Theogonie, v. 231.) ist Horkos ein Sohn der uralten Nacht: er straft die Frevler, welche wissentlich falsch schwören. Vergl. Tage und Werke v. 219. 194. Nächstdem liegt die Verwandtschaft des Horkos und Orcus nicht fern. — In Athen wurden auch die Archonten conceptis verbis vereidet. Die verborum religio, nämlich der Eid nach dem, was er sagte, ohne Rücksicht auf das, was das Subjekt mental meinte, stand daselbst so hoch und hehr, daß bei einem Verse des Euripides, den Cicero (de off. III. 29.) übersetzt und vertheidigt, — Juravi linguâ, mentem injuratam habui — das ganze Publikum in lauten Unwillen ausbrach. Uti lingua nuncupassit ita jus esto. Giamb. Vico: Principi di Scienza nuova. Mil. 1801. Vol. III. p. 71. (libr. IV.). — Pindar's Wort über die Seligkeit der Eidestreue und die Unseligkeit des Meineides ist oft angeführt worden. Ol. II. 116—119. — Mehrere Auskunft über die gerichtlichen Eide in Athen enthält Dr. A. W. Heffter: die Athenäische Gerichts-Verfassung. Cöln, 1822. S. 25. folg. 299. folg. 314. folg.

**) Dieser Eid findet sich unter den Schriften des Hippokrates. Vergl. Hippocratis Magni ὅρκος sive jus jurandum recensitum et libro commentario illustratum a Jo. Henr. Meibomio. Lugd. Bat. 1643. — Stäudlin Geschichte der Lehren vom Eide S. 44.

***) Mehr darüber enthält außer Malblanc auch Bayer: Betrachtungen über den Eid. S. 53. folg.

ihr nicht treu, weil er sich von den superstitiösen Vorurtheilen nicht ganz loszusagen vermag.

c.

Wir kommen auf die Juden. Das Höchste was wir annehmen können, ist, daß die Juden eben so gut als die Griechen und Römer zur Ausbildung des Menschengeschlechts beigetragen haben *). Aber auch an dem jüdischen Glauben ist „Aberglaube sein größter Bestandtheil," so wie die eingebildete Vorliebe Gottes für Ein Volk auch von Moses Seite „eine Täuschung zu guten Zwecken" war **). Dieser Aberglaube erstreckt sich auch auf den Eid: Nach diesem Aberglauben schwört selbst Gott, wie Moses (I, 22, 16. V, 6, 18.) erzählt und Paulus Hebr. 6, 17. abergläubig wiederholt. In der jüdischen Rechtsverfassung wird sogar (Mos. IV, 5, 11. flg.) bei Eheirrungen „ein fratzenhaftes und abentheuerliches Possenspiel" mit dem Eide getrieben. S. 88. flg. In dem jüdischen Unsinne liegt auch der Grund, daß sich auch unter uns die alten abergläubigen Meinungen so lange unangefochten erhalten haben. „Denn so lange die Bibel als „unmittelbar göttliche Offenbarung verehrt wurde, folg-

*) Es ist merkwürdig, wie die Einsicht, daß sich Gott auch an den Heiden nicht unbezeugt gelassen, und unter diesen überall Spuren der Offenbarung sich finden, in neuerer Zeit zu der gänzlichen Verwischung des Unterschiedes zwischen allgemeiner und spezieller Offenbarung geführt hat. Dieser trüben Unterschiedslosigkeit verfällt auch eine jüngst erschienene Schrift von F. Nork: Vergleichende Mythologie zum näheren Verständnisse vieler Bibelstellen. Leipzig 1836.

**) Zu näherer und besserer Bekanntschaft mit Moses wäre dem Herrn Verfasser eine kleine populäre Schrift aus neuester Zeit zu empfehlen: „Moses der Knecht Gottes. Eine Sammlung geistlicher Reden. Von Moritz Meurer. Waldenburg 1836."

„lich alle Autorität der Urwahrheit hatte, — wie hätte „da Jemand auf den gottlosen Einfall kommen dürfen, „die Nichtigkeit aller Eide nachzuweisen, während man sah, „daß Gott selbst geschworen, und zu schwören befohlen „hatte." S. 92.

Erst Philo erhob sich zu reineren Begriffen, die aber so wenig durchdrangen, als die Secte der Essäer, welche ebenfalls den Eid für unzulässig hielten *).

So hat auch

d.

Jesus Christus (Matth. 5, 33—37. u. 23, 16—22.) den Eid aus seinem Reiche verbannt, welches aber bis jetzt nicht gekommen ist, und auch in seiner Vollendung niemals kommen wird, denn es besteht nur in der Idee. S. 109. **). Für die bürgerlichen Verhältnisse enthält

---

*) Das Verbot der Essäer beschränkte sich nach Josephus auf den Mißbrauch des Eides im gemeinen Leben. Vergl. „Hesperiden. Von Joh. Friedr. von Meyer. Prosaische Schriften. Erste Sammlung. Kempten, 1836." in der Abhandlung „Christus kein Essäer" S. 64. flg. Vergl. Stäudlin Geschichte der Vorstellungen und Lehren vom Eide S. 26. Daselbst ist auch Philo's Theorie über den Eid ausgezogen.

**) Es ist sehr üblich geworden, sich damit leicht abzufinden, daß die den Menschen allzu strenge Bergpredigt nur in unerreichbaren Idealen bestehe, welchen keine Wirklichkeit zukomme. Gleichwohl sagt Christus in dieser Bergpredigt Matth. 5, 17. auf das bestimmteste, daß er gekommen sey, sie zu verwirklichen und zu erfüllen, und dadurch uns die Verwirklichung und Erfüllung möglich zu machen. Eben darum wird auch den Menschen die Erfüllung zugemuthet, mit dem Zusatze, daß außerdem keiner in das Himmelreich kommen kann. V. 20. — Wäre daher der Eid von Christo wirklich verboten, so dürfte kein Christ schwören: was das höchste Sittengesetz verbietet, das kann kein bürgerliches Gesetz fordern oder erlauben: wenigstens hat Christus selbst in der Bergpredigt gegen die Verweisung der Moral

dagegen Christi Sittenlehre keine Anweisung. Am reinsten wiederholt Jacobus 5, 12. die christliche Lehre, wogegen der Apostel Paulus in allerlei Redensarten sich vernehmen läßt, und in Betheuerungen ausbricht, welche gegen die ausdrückliche Lehre Christi keine Autorität haben. Röm. 1, 9. Phil. 1, 8. — 1. Theſſ. 2. 5. 10. — 2. Kor. 11, 11. — 1, 23. ꝛc.

e.

Gleichwohl hat das Christenthum, welches den Eid in seinem Reiche untersagt, wiewohl viele Kirchenväter dessen Unzulässigkeit behaupteten, auf das Römische Recht den Einfluß gehabt, daß der religiöse Eid noch mehr ausgebildet wurde. Davon zeugt Justinians abergläubige Gesetzgebung (1. 14. C. d. judiciis 3, 1. *) Nov. 8. t. 3.)

f.

Noch weiter ging das gegenwärtig „längst veraltete und vergessene" kanonische Recht, welches den Eid hauptsächlich vertheidigte und sanctionirte **). Am merk-

---

in ein Ideen-Reich, „welches Niemals kommen wird," auf das bestimmteste und nachdrücklichste geeifert.

*) Dieses ernste Gesetz (l. 14. l. d. jud.) ist wegen seines ernsten Inhalts von Jedem selbst nachzulesen. Es ist darin zugleich bemerkt, daß den Richter noch eine größere Verantwortung treffe, als die Parteien, denn letztere streiten vor menschlichen Richtern, der Richter leitet und entscheidet hingegen den Prozeß Deo inspectore adhibito. Darum sollen die Richter bedenken, daß sie selbst auch werden gerichtet werden.

**) Statt das kanonische Recht zu ignoriren und zu verdammen, würde es räthlich seyn, es zu lesen. Es enthält in seinen Zeugnissen aus der patristischen und scholastischen Zeit sehr beherzigungswerthe

würdigsten ist die Verordnung Papst Innocenz III. vom Jahre 1206. (c. 26. X. de jurejurando 2, 24.) die man jetzt nur noch nennen mag, um sich alter finsterer Zeiten, als vergangener zu erinnern *). Noch ungereimter ist die Lehre von der relaxatio juramenti **) und von der purgatio canonica ***). Die kanonischen drei Be=

Winke über den Eid, den es auf die Nothwendigkeit beschränkt. Decret. Grat. p. II. caus. 22. — Decr. Greg. lib. II. tit. 24. — Sext. lib. II. tit. 11. — Clem. lib. II. tit. 9. — Wer das Studium versuchen will, wird es nicht bereuen. Vergl. K. F. Eichhorn Grundsätze des Kirchenrechts II. 529.

*) Der Verfasser scheint „Friedrich Hurter's Geschichte Papst Innocenz des Dritten und seiner Zeitgenossen, Hamburg, Perthes, 1834. 2. Theile" nicht zu kennen. — Es giebt Protestanten, die den Namen des Papstes nur zu hören brauchen, um auch ihr Verdammungs=Urtheil auszusprechen: es sind dieselben, die sich am meisten an dem katholischen Anathema ärgern. Nur protestiren ist nicht der rechte Protestantismus. — Die Verordnung Papst Innocenz III. ruht auf patristischem und scholastischem Grunde: ihr Inhalt nimmt Wort für Wort unsere Aufmerksamkeit in Anspruch.

**) Eine Einrichtung, wonach diejenigen, welche einen wegen Zwangs, Irrthums, Betrugs oder sonst unverbindlichen Eid abgeleistet haben, sich nicht selbst davon entbinden, sondern nach vorgängiger Prüfung unter geistlicher Autorität entbunden werden, (relaxatio juramenti, absolutio a juramento, scheint doch nicht so gar ungereimt zu seyn. l. 2. 8. 15. X. de jurejur. II. 24. — Vergl. Ferd. Walter, Lehrb. des Kirchenrechts. VII. Aufl. §. 348.

***) Das kanonische Recht unterscheidet die purgatio vulgaris, die es verbietet, X. l. 5. tit. 35., und die purgatio canonica, religiöse Eideshülfe, die es gestattet, X. lib. 5 tit. 34. Vergl. J. Grimm deutsche Rechtsalterthümer S. 908. flg. unter dem Rubrum: Gottesurtheil. Beide Purgationen sind deutschen Ursprungs, und auf diesem Wege dem kanonischen Rechte zugeführt worden. C. F. Hommel Rhaps. Obs. 649. — D. Phillip deutsche Geschichte II. S. 490—500. — Es ist recht eigentlich in dem Geiste des Christenthums, daß es in eigenthümliche, mit dem Leben

gleiter des Eides, tres comites (veritas in mente, judicium in jurante, justitia in objecto) erklären nichts, denn sie gehören zu jedem Geschäfte *).

Die schlechte Gesellschaft, in welche uns das kanonische Recht versetzt, erinnert auch an die Lehre der Jesuiten, welche jedoch gleich jeder Unterweisung zu Taschendiebereien und Gaunerstreichen von einem ehrlichen Manne nicht genannt zu werden verdient. Die scholastische Philosophie kann ebenfalls übergangen werden, da „darauf überhaupt jetzt kein Werth mehr gelegt wird" **).

---

eines Gemeinwesens verwachsene Rechts=Institutionen, in Sitten und Gebräuche, die es vorfindet, nicht mit äußerer Gewalt vernichtend und zerstörend eingreift, sondern mildernd, berichtigend, läuternd, allmählig einfließt, und ein= und durchdringt. Dieses ist das Salz der Erde, und der Sauerteig in einem Scheffel Mehl. Das Christenthum hat auch nicht die Sklaverei abgeschafft, sondern — geheiligt. Eph. 6, 5. Col. 3, 22. flg. 1. Petr 2, 18. flg. Und wenn die Sklaverei in der Christenheit dennoch allmählig aufgehört hat, so ist es nicht das Christenthum der Sklaven, sondern das Christenthum des Herrn, das sie abgeschafft hat. Der Sklave Onesimus, der als Heide seinem Herrn entlaufen und sich und anderer Gut seines Herrn gestohlen hatte, kehrt als Christ zu ihm zurück; das übrige ist an den Herrn. Ep. Phil. u. Col. 4, 9.

*) Zum Eide gehört nichts so sehr, daß der Eid wirklich geschworen wird; dies ist die Uebereinstimmung des Gemeinten mit dem Gesagten, veritas in mente, und hierzu gehört wieder, daß einer nach der Person schwören kann, judicium in jurante, und nach der Sache schwören darf, justitia in objecto. In der veritas treten Subjekt und Objekt, judicium und justitia, zusammen.

**) Daß die Scholastik grade jetzt wieder zur Anerkennung gekommen ist, sollte kaum noch einer Erinnerung bedürfen. In Beziehung auf den Eid ist besonders Thomas Aquinas — 1224—1274. — Summa Theologiae in Secunda Secundae nachzulesen. Das Studium dieses Scholastikers hat schon mehr als Einen von seinen Vorurtheilen gegen die Scholastik zurückgebracht: Döderlein ist nicht

g.

Auch die Protestanten haben sich bis jetzt weder von den ihrem obersten Principe freier Forschung widersprechenden Kirchensymbolen, noch von dem religiösen Eide befreien können *), und mit jenen auch den Reli-

der Einzige, der sagen kann: Equidem qui aliquando ipse horrui Lombardi, Alberti, Aquinatis et Bonaventurae nomen barbariemque, postquam vero perlustrare coepi barbarici, quam vituperant, scholasticae sedem, in longe aliam opinionem deductus sum. Rixner Gesch. der Phil. II. S. 93. — — Auch von dem Jesuitismus, welcher gleichzeitig mit der Reformation entstand und derselben gegenübertrat, hat die Geschichte und Literatur noch mehr als Taschendiebereien zu erzählen. Besonders ist die Lehre der Jesuiten über den Eid, namentlich über den Versprechungseid, über den Meineid, inwiefern er ein peccatum mortiferum oder veniale enthalte, über die Verpflichtung einen sündhaften Eid nicht zu halten, über die Aequivokationen und Mentalrestrictionen, so wie über die Adjurationen, womit einer dem andern den Eid in die Seele hinein schwört und aufdringt, 1 Matth. 25, 63. — so wichtig und inhaltreich, daß sie sich durch die vulgären Machtsprüche der Verdammung aus dem Stegreife nicht abfertigen läßt. Auch in dieser Beziehung ist an die Schrift eines sehr gelehrten, in allen vier Fakultäten unterrichteten Jesuiten zu erinnern: Leon. Lessii (1554—1623.) e Societate Jesu de justitia et jure caeterisque virtutibus cardinalibus libri quator. Lugd. 1653. Diesen Kommentarien liegt des Thomas Aq. Summa theologiae in Secunda Secundae qu. 47. — qu. 171. zum Grunde. In obiger Ausgabe ist eine Rechtfertigung der jesuitischen Lehre über die Aequivokationen, welche auf das Kapitel der Nothlügen führt, gegen Barnesius und dessen Angriffe Anhangsweise mitgetheilt. Ueber den Eid und dessen unterschiedene Arten handelt lib. 2. cap. 42. und lib. 2. cap. 17. dubit. 7.

*) Der Verfasser tadelt, daß der Protestantismus noch nicht ganz aufgehört hat, eine Kirche zu bilden, wozu nothwendig eine Vereinigung auf ein Bekenntniß gehört. Juristisch und politisch ist zu bemerken, daß der Protestantismus nur durch seine Konfession seine Geltung erlangt hat. Die Protestanten haben nicht als

gions-Eid angenommen, wiewohl darüber viele Zweifel entstanden sind: ob dieser Eid mit oder ohne Bedingung (quia oder quatenus) zu leisten sei.

h.

Auch die Schriftsteller der neuesten Zeit haben die Lehre vom Eide vernachlässigt, oder doch nicht philosophisch geprüft. Namentlich haben die Juristen die alte abergläubige Vorstellung festgehalten; auch Malblanc (doctrina de jurejurando e genuinis legum et antiquitatum fontibus illustrata. Norimb. 1781. Tüb. 1820.) ist nicht weiter gekommen *). Die Theologen konnten ihn ihrerseits nur als einen religiösen Act behandeln, ob er gleich nichts weniger ist, als ein Glaubensbekenntniß. (Vergl. Stäudlin Geschichte der Vorstellungen und Lehren vom Eide. Göttingen 1824.) Unter den Philosophen sind besonders Kant, demnächst Meister, wiewohl eigentlich Jurist, (Ueber den Eid nach reinen Vernunftbegriffen. Leipzig, 1810,) und Bayer (Betrachtungen über den Eid. Nürnberg, 1829.) zu nennen **). Kant (Religion innerhalb rc. S. 240. Meta-

---

solche, sondern als Augsburgische Konfessions-Verwandte die öffentliche Anerkennung erlangt.

*) Zu der juristischen Literatur aus neuerer Zeit gehört auch ein Gutachten von Konopack über den Eid, welches in Ansichten und Vorschlägen mit dem Verfasser ziemlich gleichen Schritt hält, denn es gehört dem letzten Jahrzehend des vorigen Jahrhunderts an. Es findet sich in E. F. Klein's Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preußischen Staaten. Th. XI. 1793. — Hierzu kommt eine anonyme Schrift: Abhandlung über die Folgen des Mißbrauchs der Eide. Hamb. 1796.

**) Meister's gekrönte Preisschrift ist wegen ihres historischen Inhalts nicht unwichtig. Noch wichtiger ist in Beziehung auf Geschichte und Literatur die Schrift von Bayer, welche sich zugleich über die

phys. d. Sitten II. S. 179.) hat eingesehen, daß der Eid auf Superstition beruhe und nur durch Superstition erhalten werde, er findet darin eine Ungereimtheit, daß man einem, dem man nicht traut, doch Religion zutraut, sowie darin eine Ungerechtigkeit, daß von dem Eide das Recht eines Andern abhängig gemacht, ja dem Gegentheile des Schwörenden daran zu glauben zugemuthet wird. Allein einen andern Ausweg hat der große Philosoph dennoch nicht finden können: er hält den Eid wie den Aberglauben in der bürgerlichen Gesellschaft für unentbehrlich. Diesem Philosophen fehlt aber der juristische Verstand, er faßt sogleich den Begriff des Eides schief auf, indem er voraussetzt, daß durch den Eid der Gegentheil auch subjectiv zu einer andern Ueberzeugung gebracht werden soll, worauf es doch nicht ankommt, da er nur auf die Ueberzeugung des Richters berechnet ist *). In dieser Beziehung ist der Eid wirklich ein „Hülfsmittel der Noth," nur daß er vernunftgemäß aufgefaßt werden muß. Dazu gehört

4.

außer der bereits oben vorgeschlagenen Abänderung der

---

biblische Lehre und deren Exegese verbreitet, aber von den Theologen noch wenig beachtet worden zu sein scheint, weil der Verfasser nach seiner äußern Profession ein Jurist ist. — Zu der philosophischen Literatur über den Eid aus der Sphäre des Kantianismus, welche nach den neuesten Zeichen der Zeit noch nicht geschlossen zu sein scheint, gehört übrigens auch Tieftrunk's Abhandlung „über den Werth und die Zulässigkeit des Eides und dessen etwanigen Konflikt mit religiösen Meinungen." Sie steht an ihrem Orte, nämlich im Berliner Journal für Aufklärung. B. 9.

*) Die moderne Aufklärung ist so wenig liberal, daß ihr selbst die Persönlichkeit der Partei, welche bei dem Eide zunächst interessirt, Null ist.

Eidesformel selbst nach ihrem Inhalte, das heißt, nächst der Verbannung des religiösen Inhalts und der Substitution eines rein menschlichen Inhalts,

a.

vorgängige Ermahnung und Verwarnung zur Vorbereitung, worüber jedoch das Nähere dem Richter überlassen werden muß, indem nur die Eidesformel selbst allgemein bestimmt werden kann. Diese Ermahnung dient zur Belehrung des Verstandes und Erweckung des moralischen Gefühls. Das Zweite ist

b.

eine angemessene Feierlichkeit als ein sinnliches Hülfsmittel zur Erregung des Gewissens, welches „Niemand oben im Himmel bei Gott, sondern in seinem eigenen Innern sucht" *). Die ehemalige Körperlichkeit oder Leiblichkeit des Eides ist wenigstens in so weit, als sie in der Handauflegung auf die Evangelien oder auf das Kreuz bestand, weggefallen **): auch die drei Finger, welche auf die Dreieinigkeit Gottes hinweisen ***), müs-

*) Wo ist der Lehrer, dem man glaubt? Thu' was dein kleines Gemüth dir erlaubt. Suche immerhin dein Gewissen in dir selbst, und höre es in dir selbst: aber wenn du es in dir recht suchest und in dir hörest, so wird es dich auch wieder über dich weisen, und nach oben zeigen.

**) Die wesentliche Leiblichkeit des Eides besteht darin, daß das Innere äußerlich, und hiermit wirklich werde: veritas in mente.

***) Die Beziehung der drei Eidesfinger auf die Dreieinigkeit wird vielfältig bezweifelt. C. F. Hommel (Rhapsod. obs. 620.) findet in dieser Deutung eine pia simplicitas, einen lächerlichen Aberglauben, den er den Dorf-Pastoren zuschreibt. Dafür liefert er selbst eine Auslegung, die nicht bloß lächerlich, sondern auch platt und frostig ist. Weil die alten Deutschen mit zwei aufgehobenen oder aufgelegten Fingern schwuren, so glaubt er, daß dadurch auch später der dritte in

sen der einfachen Aufhebung der Hand Platz machen, um den zum Eide ganz untauglichen, viel zu künstlichen bloß theologischen Begriff der Dreieinigkeit, („mein Kopf hat sich immer dagegen gesperrt") zu beseitigen *).

Bewegung und hinzugekommen sei. Solet enim arrectis duobus digitis (indice et medio) naturaliter evenire, ut paulisper et pollex elevetur. Warum nicht auch die übrigen Finger nach gleichem Triebe und Rechte an dieser Elevation Theil nehmen, wird nicht gesagt. Uebrigens ist es allerdings gegründet, daß die heidnischen Deutschen hauptsächlich mit zwei Fingern zu schwören pflegten: davon zeigt selbst die Karolina Art. 107. Darüber enthalten namentlich Jac. Grimm's deutsche Rechts-Alterthümer die interessantesten Nachrichten. S. 140. flg. 903. flg.

Wenn es nun darauf ankommt, die historische Fortbewegung des Ritus zu drei Eidesfingern, und nicht mehr, aus der Sache selbst zu erklären, so liegt als Erklärungsgrund nichts näher, als — die Dreizahl selbst, nämlich ihre Heiligkeit und reichhaltige Symbolik, welche durch alle Völker und Sprachen geht. Aller guten Dinge sind drei: Vergl. J. Grimm's d. R. A. S. 208., wogegen „die bloße Zweizahl keinen rechtlichen Gehalt hat." Ebendaselbst. Der Uebergang von zwei zu drei Eidesfingern ist wirklich nichts anders, als die Auflösung der Dissonanz (Differenz, Zwei,) in die volle Harmonie; die unwillkührliche Nöthigung dazu liegt in der Dissonanz, die Befriedigung in der Harmonie, welche die Dreizahl ist. Ist aber einmal der Eides-Ritus zu drei Eidesfingern gelangt, so liegt bei dem religiösen Eide wieder nichts näher, als die Beziehung auf die Trinität, in welcher die Kategorie der Zahl sich selbst überwindet und vollendet. Die Geistlichen mußten vor der Eidesableistung aus dem Evangelienbuche, dessen leibliche Berührung zum leiblichen Eide gehörte, drei Worte lesen. Grimm a. a. O. Auch in den Comites juramenti begegnet uns wieder dieselbe Dreizahl. — Es giebt separatistische Sekten der griechischen Kirche, welche den Daumen nebst dem kleinen und dem Ringfinger zum Zeichen der Dreieinigkeit zusammenschlagen, und Zeige- und Mittelfinger zum Zeichen der Doppel-Natur Christi erheben, und bei diesen Symbolen die Wahrheit betheuern, ohne zu schwören.

*) Wo sich der Kopf gegen das selige Geheimniß der göttlichen Dreieinigkeit sperrt und verstockt, da wäre zu versuchen, ob sich

Auch muß

c.

die Eidesfähigkeit (judicium in jurante) nach dem Alter etwa auf das 16te Lebensjahr unter der Bedingung des bis dahin vollendeten Religions-Unterrichts festgesetzt werden. Das Alter und der Unterricht sind indessen nicht die einzigen Bedingungen und Erfordernisse der Eidesfähigkeit. Uebrigens wird

d.

nebst dem Eide de veritate auch der Eid de ignorantia nicht ganz vermieden werden können, wogegen der Eid de credulitate wegfallen muß *).

---

etwa das Herz dafür öffnen und erweichen lasse. Zerstreute Blätter aus den Hand- und Hülfs-Akten eines Juristen. Zweiter Theil. Erste Abhandlung.

*) Es kann hiermit die Königl. Preußische Allgemeine Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 10. §. 312., Grävells Kommentar zur Gerichts-Ordnung bei diesen Paragraphen, Glück's ausführliche Erläuterung der Pandekten XII. §. 797. und von Tevenar Theorie der Beweise 2c. S. 113. verglichen werden. Die Preußische Gerichts-Ordnung hat sich gegen den Glaublichkeits-Eid und für den Ignoranz-Eid entschieden. Beide sind weder nach dem Gegenstande, noch nach der Beweistheorie, worauf sie beruhen, verschieden. Der Gegenstand ist überall ein Factum alienum, näher eine Thatsache, von deren Daseyn oder Nichtdaseyn der Schwörende keine unmittelbare Wissenschaft, wohl aber mittelbare Ueberzeugung hat. Die Theorie des Beweises beruht bei beiden Eiden darauf, daß die Thatsache, um welche es sich handelt, in Ermangelung unmittelbarer Wissenschaft, nicht unmittelbar, sondern die subjective Ueberzeugung der betheiligten Person, und diese durch den Eid festgestellt wird. Hierdurch unterscheiden sich beide Eide selbst nicht, wohl aber von der Zeugenaussage über eine dem Zeugen nicht aus unmittelbarer Wahrnehmung bekannte Thatsache, denn bei dem Zeugen kommt es in dem gesetzten Falle nicht auf seine eigene schlußweise vermittelte Ueberzeugung, sondern auf die Wahrnehmungen an, von welchen sich auf die

e.

Von den promissorischen Eiden wird ein allgemeiner Amtseid noch nicht entbehrt werden können, wogegen Bürger-, Lehns-, Huldigungs- und Religions-Eide abzuschaffen sind. Von den assertorischen Eiden sind die angetragenen, die richterlichen und die Diffessions-Eide, so wie die Zeugen-Eide, nicht zu entbehren, wogegen der Reinigungs-Eid im Kriminal-Prozesse *), das **juramentum calumniae, perhorrescentiae, paupertatis, cau-**

---

betreffende Thatsache schließen läßt: hier bleibt also der Schluß dem richterlichen Ermessen überlassen. Der Unterschied jener beider Eide besteht dagegen nur darin, daß sich der Credulitäts-Eid auf die subjective Ueberzeugung beschränkt, welche dem Schwörenden in's Gewissen geschoben wird, wogegen der Ignoranz-Eid sich zugleich auf das Nichtwissen anderer der subjectiven Ueberzeugung des Schwörenden entgegenstehenden Thatsachen erstreckt, und die Anzeige derselben, sowie die vorausgegangene möglichste Nachforschung voraussetzt, daher er zugleich als Manifestations- und Diligenz-Eid anzusehen ist. Wenn diese Begriffs-Entwickelung richtig ist, so ergiebt sich auch, daß der Credulitäts-Eid mit geringeren Mitteln und auf einfachere Weise dasselbe Ziel der Gewißheit erreicht, welches der Ignoranz-Eid bezweckt. Insofern es also auf Einschränkung und Vermeidung unnöthiger Eide ankommt, verdient der Credulitäts-Eid den Vorzug vor dem Ignoranz-Eide, welcher das Gewissen ohne zureichenden Grund über die Gebühr belastet. Daß übrigens eine objective Wahrheit von einer subjectiven Ueberzeugung abhängig gemacht wird, beruht wesentlich auf den Prinzipien des Beweises überhaupt, welcher nicht die Wahrheit überhaupt, sondern die Wahrheit unter den Parteien ermittelt. Zerstr. Bl. aus den Hand- und Hülfs-Acten eines Juristen Th. 1. S. 579.

*) Die Preußische Kriminal-Ordnung hat sich des Reinigungs-Eides längst entledigt. Mit dieser Ansicht stimmen überein **Dr.** Carl Hüffell **de vanitate juramenti purgatorii in causis criminalibus, et de justo modo ejus loco procedendi.** Wetzlar 1825 und J. C. Althoff: Ueber die Verwerflichkeit des Reinigungs-Eides in Strafsachen nebst erläuternden Kriminal-Fällen. Rinteln, 1835.

tionis abgeschafft werden müssen *). Gleiches Schicksal trifft den Manifestations-Eid **). Uebrigens würde sich

f.

der Streit über die Zulässigkeit des Eides bei Entschädigungsklagen und Verbrechen durch Aufhebung des Einflusses des Civilbeweises auf das Kriminal-Verfahren, und bei Ehescheidungen durch Zuordnung eines fiskalischen Anwalts, dem der Eid deferirt werden müßte, überall erledigen ***).

Hiermit schließt diese neue Theorie vom Eide. Sie ist nach ihrem Inhalte und dessen wenigen literarischen Quellen ****) im Auszuge dargestellt worden, weil sich

*) Der Verfasser hatte vorher die drei kanonischen Eidesgefährten sehr geringschätzig abgefertigt: in seinen praktischen Vorschlägen kommen sie aber wieder zu Ehren: denn sämmtliche Vorschläge reduciren sich auf diese drei so logisch als kanonisch gerechtfertigten Kategorien, des Subjects (judicium), des Objects (justititia), und der Einheit oder Uebereinstimmung beider, (veritas).

**) Rödiger Vers. einer vollständigen Entwickelung der Lehre vom Manifestations-Eid. Leipzig, 1831.

***) Wo es sich um einen Rechts- oder Ehe-Bruch handelt, — und jede Ehescheidung ist ein Ehe-Bruch, — da ist die Zulassung des Eides bedenklich, weil das Vertrauen durch den Gegenstand des Streites schon verwirkt ist, und hiermit die Besorgniß Platz nimmt, daß dem Rechts- oder Ehe-Bruche auch ein Eides-Bruch folgen könne.

****) Die Literatur über den Eid ist nach allen Beziehungen um so reichhaltiger, als sie mehrere Fakultäten beschäftigt. Davon zeugt unter anderen für die ältere Zeit F. A. Fabricii Bibliographia antiquaria 1713. p. 427—432 — ferner die Bibliotheca juridica Lipenio-Jenichiana, nicht minder Joh. Christ. Hellbach's Entwurf einer auserlesenen Bibliothek für Rechtsgelehrte II. S. 110. flg. Auch Bayer's Betrachtungen über den Eid enthalten Büchertitel aus allen Zeiten über diesen Gegenstand. In J. G. Walch's Phi-

darin nicht ein einzelnes Individuum, sondern durch dessen Mund eine sehr vernehmliche Stimme der Zeit so offen und freimüthig, so gerade und rückhaltlos ausspricht, wie sie selten vernommen wird. Wir thun hiermit einen Blick in die Sphäre moderner Aufklärung, welcher die noch immer gangbare, selbst in den gebildeten Kreisen noch immer vorherrschende Popular-Philosophie, wie sie aus den Schemen des Kantianismus sich zu bilden pflegt, zum Grande liegt. Der Verfasser vertritt Ansichten und Meinungen, die ein großes Publikum finden: er glaubt sie nur besser begründen zu müssen, um dadurch die gegenwärtige Rechtsverfassung auch von den letzten Resten einer finstern Vorzeit zu befreien.

Es ist wohl von mehreren Seiten geäußert worden, daß es gegenwärtig mit dem Rationalismus vorüber und gar aus sei, weil er wissenschaftlich überwunden ist. Hier können wir aber sehen, wie er aus der Schule in die gute Gesellschaft übergegangen ist. Der Verfasser bekennt sich selbst dazu, ohne Ahndung, daß in eben dieser Zeit auch noch andere Gesinnungen und Prinzipien eine Geltung behaupten könnten: er hat auch guten Grund, denselben Rationalismus in allen Lebens-Kreisen vorauszusetzen: es zeugt nicht minder von gesunder Einsicht und ehrenwer-

losophischem Lexikon ist darüber mehr zu finden, als in solchen Büchern gesucht zu werden pflegt. Von den Abhandlungen aus der neuesten Zeit enthält Friedrich Kappler's juristisches Repertorium des neunzehnten Jahrhunderts (Stuttgart, 1835) eine ziemlich vollständige Nachweisung. — Je tiefer das philosophische Studium des Eides in den Begriff selbst hinein führt, desto mehr entfaltet sich sein Reichthum, desto weniger wird das damit beschäftigte Subjekt von historisch-literarischen Studien abstrahiren können.

ther Aufrichtigkeit, daß er die Unverträglichkeit des religiösen Eides mit diesem Rationalismus ohne Scheu bekennet.

Ebendarum ist diese Schrift zwar ein sehr unerfreuliches und betrübendes Zeichen der Zeit, aber darum nicht weniger beachtungswerth: eben darum verdiente sie eine ausführliche Anzeige, indem sich hier die Aufklärung an einem bestimmten Gegenstande abspiegelt, — und bloß stellt.

Es ist dieser Aufklärung eigen, daß ihr weder die Jahrtausende der Geschichte, wovon sie nur die oberflächlichste Kenntniß nimmt, noch die Lehren und Thatsachen der geschichtlichen Offenbarung irgend wie imponiren: sie läßt sich in ihren eigenen Wegen nicht stören, oder auch nur zu einiger Besinnung bringen, vielmehr wird dem einzelnen Subjecte vor jedem anderen gleichen oder — höhern Subjecte der Rang eingeräumt. Es gilt ihr keine andere Autorität, als die eigene. Die Aufklärung sagt: bis hierher ist es öde und wüst gewesen, und Finsterniß hat das Erdreich bedeckt: es hat alles darauf gewartet, daß ich spreche: es werde Licht! Das Auffallendste ist, daß sie sich mit Stolz auf die menschliche Vernunft, als die einzige präsente Richterin, bezieht, und in demselben Momente diese menschliche Vernunft dadurch blendet, daß sie sie isolirt und von ihrer Quelle losreißet. Diese Aufklärung pflegt daher auch wirkich nach ihrem eigenen Bekenntnisse über alles, was des Geistes ist, mit Nichtwissen abzuschließen.

Bei seiner praktischen Tendenz und bei der abstrakten Opposition seines subjectiven Seyn-Sollens gegen das objective Seyn der für solche Ungeduld zu langen Geschichte hat auch dem Verfasser ein gründliches historisches

Studium des Eides, welcher überall und zu allen Zeiten als ein Grundpfeiler der Staats- und Rechtsverfassung sich erwiesen hat, zu entfernt gelegen. Indessen hätte er auch ohne eigenes Quellen-Studium, selbst aus älteren, noch gangbaren juristischen Büchern und Kompendien, aus Hugo Grotius (de jure belli et pacis II, 13.), aus S. Pufendorf (de jure nat. et Gent. IV, 2.), aus Christ. Thomasius (jurispr. div. II. 8.) seine geschichtlichen Nachrichten erweitern, vervollständigen und berichtigen können. Hier kann jedoch bloß im Allgemeinen auf das Bedürfniß einer wirklichen Geschichte des Eides, als Weltgeschichte und Kirchengeschichte, aufmerksam gemacht werden. Aber eine solche Geschichte würde freilich ein langes, gründliches Studium erheischen, um alle Entwickelungs-Stufen nach einander kennen zu lernen.

Wie die ungeduldige Aufklärung von der Geschichte abstrahirt, so abstrahirt sie noch mehr von aller spekulativen Forschung, die sie für müßige und unfruchtbare Grübelei erklärt, und bald als Apriorismus, bald als Mysticismus abzufertigen pflegt. Es scheint ihr daher auch auf diesem Wege nicht beizukommen zu seyn, da sie sich auf wissenschaftliche Widerlegungen nicht einläßt.

Aber die Wahrheit wirkt, auch abgesehen von der Erkenntniß derselben, als Thatsache, nach ihrem Daseyn, welches sich selbst den Weg bahnt. Darum sind wir der Ueberzeugung, daß auch ohne unsere Fürsprache der religiöse Eid, auf welchen es hier zunächst ankommt, die „juramenti religio," welche das Recht in der Religion begründet weiß, das jus jurandum, welches Kirche und Staat trotz aller Reibungen und Spaltungen unzertrennlich verbunden hält, auch ferner in der Rechtsverfassung

sich erhalten wird, und daß die Angriffe dagegen nur zur Befestigung des Baues dienen müssen. Allerdings kann der Unglaube die Autorität des Gerichtes Gottes im Eide schwächen, wohl kann auch die Berufung auf die Gnade der göttlichen Hülfe und Erlösung, welche zur Buße treiben soll, dergestalt verunreinigt werden, daß sie die Wirkung verliert, welche Paulus (Röm. 5, 2.) mit zwei Worten ausdrückt: Das sey ferne! Aber wenn diese Autorität ganz verstummen könnte, was wird dann das vorgeschlagene kümmerliche Surrogat, was würde die ihr substituirte Autorität der eigenen bestechlichen Menschen-Vernunft gegen den Meineid vermögen? und wie leicht ist ein Gewissen zu beschwichtigen, welches schon so unterdrückt ist, daß es ohne Gott auszukommen glaubt und die Gnade in Sünde verkehrt! Selbst der Ungläubige erschrickt vor Gottes Gericht, an das er nicht zu glauben meint, viel mehr, als vor seinem toleranten Gewissen, an das er glaubt: und wie er anch gegen die Lehre von der Erlösung ankämpfe, er wird doch nicht so leicht auf die göttliche Hülfe ausdrücklich Verzicht leisten wollen. Denn das Daseyn Gottes und seines Gerichtes ist von der subjectiven Ueberzeugung so unabhängig, daß es selbst den, der nicht überzeugt ist, schreckt, weil es trotz aller seiner Zweifel wirklich da ist.

„Der religiöse Eid wird nie aufhören," so bekennet eine andere Stimme dieser Zeit, die fast gleichzeitig mit der Schrift des Königlich Preußischen Staats-Prokurators Leue sich vernehmen läßt *); es ist die Stimme

---

*) „Ueber den Eid in religiöser und politischer Hinsicht, so wie über den jetzt herrschenden Mißbrauch desselben in den Gerichten. Für

eines Mannes, der schnell hintereinander über mehrere Gegenstände des Gemeinwesens, und zuletzt gegen das Vorurtheil, als wenn die Polygamie im Naturrechte begründet sey, ausführlich sich ausgesprochen hat *). Nur darin stimmte er mit unserm Verfasser überein, daß er ebenfalls einen sittlichen Zustand des Menschengeschlechts herbei wünscht, welcher die Entfernung aller Eide, der Zusage- und Aussage-Eide, zuließe, wogegen er die Unwirklichkeit seines pium desiderium und die Unmöglichkeit der Abschaffung einsieht, und eben deshalb die Heiligkeit des religiösen Eides desto lebhafter einschärft, zu dem Ende einerseits eine ernstere Gerichtspflege empfiehlt, andererseits auf Verminderung der Eide, auf Abschaffung überflüssiger Eide, dringt, und im Allgemeinen der modernen Aufklärung, welche die Wurzel des Eides, die Religion, untergräbt, entgegen arbeitet. Auch hier wird es übrigens als zweifellos vorausgesetzt, daß Christus für eine höhere Sphäre der sittlichen Vollendung allen Eid verboten hat; es wird jedoch hinzu gesetzt: „Gott wird dadurch nicht erst unser „Zeuge, unser Richter, daß wir ihn dazu anrufen: aber „wenn Du Dich auf den, der schon Dein Zeuge und Dein „Richter ist, noch ausdrücklch berufst, so — verstärkst Du „Deine Pflicht und Verantwortung."

Anders urtheilt das juristische Gutachten aus Aachen, der alten Kaiserstadt, wo einst selbst die Römischen Kaiser des heiligen deutschen Reichs bei der Krönung den

---

Gebildete und Ungebildete aller Stände, von E. C. A. Baron von Görtz. Quedlinburg und Leipzig, 1836 "

*) Ist die Polygamie in der Natur des Menschen begründet? Eine physiologisch-psychologisch-philosophische Abhandlung verfaßt von E. C. A. Baron von Görtz. Quedlinburg und Leipzig, 1836.

Reichseid schwuren nach feierlichem Hochamte. Dem zuwider will dieses neueste Gutachten am Eide die Beziehung auf Gottes Wort gänzlich abschaffen, und demselben das Mannes-Wort, als kräftiger, surrogiren. Allerdings ist der sittliche Ernst anzuerkennen, womit der Verfasser den moralischen Eid statt des religiösen empfiehlt, und durch Feierlichkeit, durch Warnung, durch Belehrung zu heben sucht. Desto betrübender ist es, daß dieser wackere Ernst nicht dem religiösen Eide zugewendet, und der moralische Eid selbst durch die Trennung von der Religion geschwächt wird. Andererseits kann aber auch dieses rege Streben der Bewegung, dem es wirklich um die Wahrheit und Sittlichkeit zu thun ist, als ein gutes Zeichen angesehen werden, daß der Verfasser auf seinem gegenwärtigen Standpunkte nicht stehen bleiben werde.

Diesem persönlichen Wunsche schließen sich noch einige Winke an, welche der Sache gelten. Zunächst kann aber nicht unbemerkt bleiben, daß aus demselben Orte und Verlage wenige Jahre früher noch eine andere Schrift ausgegangen ist, welche ebenfalls den Eid betrifft. Sie führt den Titel:

Versuch einer Darstellung nothwendiger Maßregeln zur mehreren Heilighaltung des Eides als Sicherungs-Mittels der Wahrheit und des Rechts. Eltern und Erziehern, Schul- und Religionslehrern — ohne kirchlichen Unterschied — so wie obrigkeitlichen Behörden gewidmet. Zweite Auflage. Aachen und Leipzig, bei J. A. Mayer 1831.

Der ungenannte Verfasser muß auch den Mißbrauch des Eides in der gegenwärtigen Zeit anerkennen: er findet den Grund dieser traurigen Thatsache in der Irreli-

giosität unserer Zeit, mit welcher Lug und Trug Hand in Hand gehn. Aber er will darum den Eid nicht abschaffen, sondern er dringt auf Konservation und Restauration des Eides: nur Verminderung der Eide hält er für räthlich und nöthig. Zugleich bezieht er sich auf zwei Königlich Preußische Verordnungen aus dem Jahre 1796, von welchen eine ein ernsteres Verfahren bei der Abnahme der Eide, die andere Belehrung des Volks in der Kirche und Schule vorschreibt, und dazu den 23sten Sonntag nach Trinitatis unter Berücksichtigung des für diesen Tag bestimmten Textes (Matth. 22, 15—22.) anordnet. Der Verfasser will mithin nicht einreißen, sondern vielmehr die Hebel heben, worauf der religiöse Eid ruht: er nimmt deshalb Kirche und Schule, Staats- und Hauswesen, Obrigkeit und Gerichtswesen, den Ernst der Gesetzgebung und Justiz-Verwaltung nach allen Seiten in Anspruch. Wenn er auch weder wissenschaftlich in den Begriff des Eides eingeht, noch in den speziellen Inhalt und innersten Kern des christlichen Glaubens eindringt, so erkennt er doch die religiöse Basis des Eides, wovon Treue und Glaube unter den Menschen abhängig ist. Er faßt das Uebel um es zu heben an seiner Wurzel, er will dem Verderben im Lande durch die Kinder steuern: er will in der Jugend die künftige Generation begründen: er macht auf die große Pflicht aufmerksam, die dem Staate zu seinem eigenen Heile durch seinen Einfluß auf die Volks-Erziehung anvertraut ist. Hier liegen die Keime der Zukunft, die innere Hebel des äußern Gesetzes. O daß doch endlich diesem Theile, diesem Zweige der obrigkeitlichen Aufsicht, diesem Ganzen, dieser Wurzel die ungetheilte, volle, ganze, gründliche Aufmerksamkeit zuge-

wendet werden möchte! Der Verfasser hat an der subjectiven Seite der Sache, nämlich an dem Einflusse des Subjects auf, gegen und für die objectve Macht des Eides den springenden Punkt getroffen: dieser liegt in dem Kindesalter: hier kann der Staat sich, d. h. dem Rechte und der Wahrheit die Bürger ziehen, die frei und gehorsam sind: hier springt der Quell, dessen Verwahrlosung dem Staate und der Kirche so viele selbstverschuldete Klagen abnöthigt. In der Jugend wird zu rechter Zeit am Subjecte die Erziehung vorbereitet und erleichtert, welche demnächst der Eid nach seiner objectiven Macht ausübt, aber — an verhärteten Herzen, die er oft zwar erschreckt, erweckt, aber nicht immer erweichen kann. — — — Der Verfasser hat zugleich eine kurze Geschichte des Eides vorausgeschickt. Hier werden auch mehrere Aussprüche heidnischer Schriftsteller angeführt, welche ebensowohl die Verehrung des Eides als auch die Scheu vor dessen eigenmächtigem, willkührlichen oder leichtfertigen Gebrauche ausdrücken. Auch die Heiden erkannten mithin die Religiosität des Eides: auch ihnen war der Eidschwur so heilig als gefährlich, so verehrungswürdig, als grauenhaft: auch die Heiden schrieben der unsichtbaren Geistes-Macht der Götter einen mystischen, und doch kenntlichen Einfluß auf die menschlichen Herzen zu, welchen gegenwärtig die transcendentale Aufklärung der — Christen läugnen, und dagegen der menschlichen Vernunft, dem menschlichen Gewissen für sich allein, welches doch ohne sein Verhältniß zu Gott nichtig ist, eine wirksamere Kraft vindiciren will.

Aus dieser Isolirung des Gewissens entspringt der Widerspruch der Moral mit sich selbst, indem diese eifrigst

gewollt und doch gleichzeitig von ihrer eigensten Lebensquelle, der übernatürlichen Offenbarung, losgerissen wird. In eben diesem Widerspruche, welchen der stetig fortschreitende Uebergang der Moral zur Sittlichkeit zu überwinden hat, befindet sich auch die Schrift des Herrn Staats-Prokurator Leue. Merkwürdig ist selbst der Titel seiner Schrift. Der Verfasser kennt nur die „Natur" des Eides, das heißt, die leibliche Erscheinung, ohne diese zum Begriffe entwickeln und zur Uebernatürlichkeit des Eides gelangen zu können. Wie der Titel, so verkennt auch der Inhalt des Buches den wesentlichen Begriff des Eides, welcher nach seinem eigensten Wesen nothwendig über den Menschen hinausgeht, und an etwas sich anklammern muß, das höher ist, als der Schwörende. Nach dieser spezifischen Differenz finden wir auch den Begriff des Eides in der heiligen Schrift, wie in der Sache selbst, bestimmt. Hebr. 6, 16. Nur Gott kann nicht bei einem Höhern schwören, als er selbst ist: wohl aber bei ihm selbst, als dem Allerhöchsten. Hebr. 6, 13. Nur in dem Allerhöchsten und Allertiefsten, nur in Gott, findet der Eid seinen Grund, ohne welchen er nicht denkbar ist, auf welchen jeder Eid zurückgehen muß, um die letzte, tiefste Basis, die absolute Stütze seines Wortes, das unmittelbare Prinzip der Wahrheit zu erlangen. — Aber — daß Gott schwört, ist freilich unserm Verfasser noch mehr, als daß zu Gott geschworen wird, eitel Täuschung, und abergläubige Vorstellung. — —

Merkwürdig sind auch die ferneren Auslassungen, welche der Verfasser nicht allein aus dem eignen Bewußtseyn, sondern auch aus der Zeit entlehnt, der sie auch hauptsächlich zur Last fallen: sie zeugen von einer in der Gegenwart herrschenden Entfremdung von Schrift und

Kirche, worüber selbst die Zeitgenossen erstaunen und erschrecken müssen. Man fragt sich unwillkührlich: wie es ist möglich gewesen, daß die Aufklärung mitten im Schooße des Christenthums mit seinen Kirchen und Schulen eine solche Unkenntniß in allen schriftmäßigen Religionslehren hat bewirken können?

Merkwürdig ist ferner das eigene Urtheil der Aufklärung über die Unkräftigkeit ihrer transcendentalen Vorstellungen: präsent ist ihr nur, was sie sinnlich fühlt und wahrnimmt: dem Geiste spricht sie sowohl die Präsenz, als die Kraft ab. Der Verfasser ist nicht der Mann, der sich darüber täuschen läßt, er bekennt offen, daß auf dem Standpunkte der Aufklärung alles Uebernatürliche seine Einwirkung verliert. So müssen wir ihm auch vollkommen beistimmen, daß mit dem Glauben auch der Eid wankend geworden ist. Der Glaube ist wirklich die Basis des Eides. Aber nun wird hier weiter gefolgert: Weil der Eid sich mit dem Unglauben nicht verträgt, darum soll er auch mit dem Glauben fallen. So pflegt sonst ein kluger Baumeister nicht zu verfahren: er sucht vielmehr den Grund eines Gebäudes, wenn dieser durch äußere Gewalt beschädigt ist, auf dem Grunde des Grundes wieder zu befestigen, um das Gebäude selbst zu erhalten. Aber das thut er freilich nur dann, wenn er das Gebäude der Erhaltung werth hält. Unser Verfasser hält hingegen den religiösen Eid der Konservation nicht werth: darum bemüht er sich auch nicht um den Grund, der ihm noch allerlei andere Früchte bringen könnte. Er erklärt vielmehr den Eid selbst und die Voraussetzung, worauf er beruht, die Gegenwart Gottes als Zeuge und Richter, und die Anrufung Gottes zu diesem Zwecke, für unsinnig und superstitiös.

Insofern befindet sich der Verfasser mit Kant, auf den er sich bezieht, in gutem Einverständnisse; auch Kant hält den Eid für unvernünftig und den Glauben, auf dem er beruht, für Aberglauben. Aber wenn eben deswegen der Verfasser den religiösen Eid verbannen will, so befindet er sich im Widerspruche mit Kant: denn dieser Philosoph — es ist so merkwürdig, daß wir es wiederholen müssen, — findet dennoch in dem Aberglauben die einzige Basis des Eides, in dem religiösen oder superstitiösen Eide die unerläßliche Bedingung aller Treue und alles Glaubens unter den Menschen, und das einige Band, welches die Gesellschaft zusammen hält *): er muß selbst bekennen, daß er folgewidrig dem Glauben, den er doch für Aberglauben hält, mehr glaubt und traut, als der Menschen-Vernunft, mit welcher er doch über den Glauben richtet. Hiermit schreibt er dem religiösen Glauben eine Glaubhaftigkeit, eine Zuverlässigkeit und eine Uebermacht zu, welche er sich von der Menschen-Vernunft, die nicht über dem Menschen steht, nicht versprechen zu dürfen bekennt.

Dieses Bekenntniß ist so inhaltreich, daß wir es zur besondern Erwägung empfehlen und damit abschließen.

*) Immanuel Kant: Metaphysische Anfangs-Gründe der Rechtslehre. Zweite Aufl. Königsberg, 1798. §. 40. S. 151. flg. — Religion innerhalb der Gränzen der bloßen Vernunft. 1. Aufl. S. 226. 2. Aufl. S. 240. — Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre S. 179.

2.

Oaths, their origin, nature, and history. By James Endell Tyler, B. D., Rector of St. Giles in the fields, and late Fellow of oriel College. London, 1834. Mit dem Motto: As by the rare and reverent use of Oaths their dignity is upheld and their obligations kept fast; so by the frequent and negligent application of them, by the prostituting them to every purpose, their respect will be quite lost, their strength will be loosed, they will prove unserviceable to public use. Isaac Barrow.

Wie in Deutschland, so hat auch in England die neue Zeit der Bewegung den alten Eid Alt-Englands von mehr als einer Seite angegriffen. Es ist auch nicht zu läugnen, daß der Eid in England wie bei uns in Verfall und Mißbrauch gekommen ist: aber die Reformers wollen nicht allein den Mißbrauch des Eides, sondern auch den Eid selbst abschaffen. Namentlich hatte Bentham dem Eide den Krieg erklärt und für die gänzliche Abschaffung

gestimmt. Davon zeugt nicht allein die kleine Schrift gegen die „University Oaths" unter dem Titel: „Swear not at all," sondern auch das größere Werk: „Rationale of Evidence." Andere haben mit mehr Mäßigung und unter Anerkennung des Eides an sich nur die Verminderung der Eide und die Reform der Eidesformel in Anregung gebracht. Zu den Letztern gehört Mr. Tyler. Seine Schrift ist in jeder Beziehung beachtungswerth: sie enthält für die Geschichte und Theorie des Eides wichtige Materialien. Ein gründliches, ernstes Studium wird von einer ernsten christlichen Gesinnung begleitet.

Der Verfasser gehört nicht zu denen, welche aus dem Stegreife räsonniren, sondern er nimmt die Sache auf, wie er sie historisch vorfindet: er betrachtet seine Aufgabe als ein office not of hatred, but of love, not of unkindneſs, but of friendship, not of rashneſs, but of judgement.

Im ersten Theil geht er davon aus, daß the prevalence of falsehood and wrong, and the consequent prevalence of suspicion and distrust dem Eide seinen Ursprung gegeben. Die höchste Autorität sagt: whatever is more than this — whatever goes beyond the simple statement of the thruth — cometh of evil. Zugleich wird auf Heineccius Abhandlung de lubricitate juris jurandi suppletorii Bezug genommen. — Das Zweite ist der Begriff des Eides. Dieser manifestirt sich sogleich als eine Versicherung unter ausdrücklicher Erinnerung an the presence of God as the witneſs of the thruth and the responsability to Him as the Judge of mankind. Außerwesentlich ist hingegen the imprecatory clause. — Unerläßlich ist demnächst die

Frage, so fährt der Verfasser fort, ob der Eid den Christen erlaubt sey: kein christlicher Staat kann sich dieser Frage entschlagen. Diese Frage ist aber zu bejahen. — Wenn Christus sagt: **I say unto you, Swear not at all,** und St. Jacobus wiederholt: **Above all things, brethren, swear not,** — Matth. 5, 34. Jac. 5, 12. — so kann das Verbot so wenig buchstäblich verstanden, so wenig ohne Einschränkung angewendet werden, als das Gebot des Apostels: Zürnet! **Be ye angry!** Eph. 4, 26. Dieses Gebot ist zugleich ein Verbot alles fleischlichen Zorns, alles selbstischen Eifers: jenes Verbot zugleich eine Wiederholung des Gebots den Namen Gottes auch im Eide zu ehren: es verbietet nur **all vain, and rash, and common swearing, and the selfdeceiving folly of the Jews, who called upon creatures to witness their oaths in the hope at once of deceiving those to whom they swore, and still of not incurring the guilt of perjury.** Aber was den ganzen Streit außer Zweifel setzt und jedes Bedenken gegen die Zulässigkeit des Eides niederschlägt, ist das Beispiel des Herrn, welcher vor Caiphas schwur, d. h. auf vorausgegangene Adjuration Ja sagte. Matth. 26, 63. — **Oaths then, are not, in themselves, unlawful to a Christian.** Damit stimmt überall die Bibel Alten und Neuen Testaments überein. Aber wenn einerseits der Eid christlich erlaubt ist, weil er zwar aus dem Uebel kommt, aber an sich kein Uebel ist, so ist er doch andererseits auf die dringende Nothwendigkeit beschränkt. Darauf deutet schon das Motto der Schrift: daraus folgt weiter, 1) daß alle Eide, wie sie in Gebrauch sind, nach der Reihe genau geprüft werden müssen, um sie durch Abolition der unnöthigen zu vermindern, 2) daß die

unvermeidlichen Eide desto ernster und feierlicher administrirt werden. Hierüber bezieht sich der Verfasser auf Tertullian de Idol. c. 23, 11. u. 17., Gregor von Nazianz, Chrysostomus, Balsamon, Cyrillus von Alexandrien und Augustinus: es wird zugleich eine Adresse der Geistlichkeit von Canterbury an den König Heinrich VI. aus dem J. 1439 über den einreißenden Mißbrauch des Eides mitgetheilt. Aber eben so wichtig ist es auch, 3) daß die Eidesformel selbst vereinfacht, von allen Ueberladungen gereinigt, und auf das Wesentliche beschränkt werde. Es scheint genug, wenn geschworen wird: „God is my witness" oder „I testify in the presence of Almighty God." Bedenklicher ist die gebräuchliche Formel: „So help me God," weil sie eine Verschwörung in sich zu schließen scheint. Der Verfasser, welcher über die Entstehung der gebräuchlichen Formel keine historische Auskunft geben zu können bekennt, nimmt zugleich auf die beachtungswerthe Distinction der Brüdergemeinde Rücksicht, welche den Eid bei Gott für zulässig erklärt, aber jeder Verschwörung sich enthält *). Aber hauptsächlich bezieht er sich auf die Eidesformeln des Neuen Testaments, deren Ueberschreitung nothwendig Bedenken erregen muß. Die reinste Form des Eides ist daher nach dem Verfasser ohne Verwünschung, sie enthält den vollkommenen Begriff des Eides, während jede imprecatory form eine Abweichung involvirt. Damit will aber der Verfasser, welcher fest auf historischem Boden steht, die unvollkommenern Eide nicht voreilig verbannen. Seine gesunde historische

*) Es kann hierüber A. G. Spangenberg Leben des Herrn N. L. Grafen von Zinzendorf verglichen werden S. 780. flg. 1658. 1775. — Bayer Betrachtungen über den Eid. S. 126.

Doctrin drückt er mit den wenigen Worten aus: We might, in many instances, wish that things were otherwise, and yet not condemn them as they are. Er will daher nur erweisen, daß all imprecatory forms of adjuration are less agreable to the Spirit of the Gospel, than the forms of oaths which exclude any express imprecation. Und unter diese unvollkommenern Formen rechnet er auch die gebräuchliche: So help me God *).

Hiernächst werden einzelne bedenkliche Eide näher geprüft, namentlich die oaths of office. Selbst die angelsächsischen Könige mußten schwören: die Anfangsworte waren: „I promise in the name of Christ", und die Schlußworte: „As may the gracious and merciful God grand his mercy to me and to you." Der Verfasser meint, daß das officium selbst Eides genug sey. 2) Die voluntary affidavits, wenn sie without warrant of law geschworen werden, sollten gar nicht geduldet werden. Unnöthig scheinen auch 3) die Universitäts-Eide in Oxford und Cambridge **). Ebenso bedürfen 4) die Eide in den Courts of law heilsamer Einschränkung. The blessed Founder of Christianity said: „Swear not at all," the Apostle James reechoed his Saviour's words: the earliest Christians interpreted this commend as prohibitory at least of every oath not absolutely necessary. And yet in England, if ever the voice of our Christian legislature is heard bearing on these points,

*) Soviel ist richtig, daß sie aus dem deutschen Heidenthume abstammt.. Jac. Grimm deutsche R. Alterthümer. S. 895.

**) Ueber die Eide der Doctoren der Rechte auf der Universität Bologna ist v. Savigny Gesch. des R. R. im M. A. III S. 189. zu vergleichen.

its words seem to sound, „Swear on all occasions. Omit no opportunity of insisting upon oath.“ Indeed, our country has been, not without reason, called „a land of Oaths.“

Aber welche Eide auch, so fährt der Verfasser fort, nach reiflicher Prüfung als entbehrlich abolirt werden mögen, nicht minder wichtig ist die Administration der Eidesleistung, die gegenwärtig wie ein weltliches Geschäft ohne Sammlung und Besinnung abgemacht wird. Mit Indignation wendet er sich von der leichtfertigen, rapiden, tumultuarischen Eides-Abnahme, welche jetzt in den Gerichtshöfen herrscht, um darauf aufmerksam zu machen, daß die Administration des Eides nur höheren Richtern, nach Befinden unter Zuziehung von Geistlichen, anzuvertrauen, und jederzeit ernst, still, feierlich zu pflegen sey. Er schließt den ersten Theil seines Werks mit dem Wunsche, daß zur näheren Prüfung eine Kommission dazu geeigneter Männer niedergesetzt werden möge. Er findet darin ein kräftiges Mittel of advancing the honour of Almighty God, by associating sentiments of awe with the administration of oaths, whenever those solemn appeals were made to his omniscience, — by cherishing among us habits and feelings of Christian simplicity and truth, which He loves, — by preserving His holy name from profanation, — and by causing it, whenever heard, or uttered, to be held in reverence.

Noch wichtiger als der erste Theil ist in historischer Beziehung der zweite, welcher erstens von den Eidesformeln, und zweitens vom Meineide handelt.

The form of administrating an oath is by no means an essential part of the oath itself. Der

Verfasser hält die Form nicht für wesentlich, aber er muß doch hinzusetzen, yet of very great importance. Die Form ist wesentlich, insofern sie aus dem Inhalt kommt: sie muß der Religion gemäß seyn, aus welcher sie kommt. Wer zu keiner Religion sich bekennt, der Atheist allein ist vom Eide ausgeschlossen. Was wäre aber ein Gemeinwesen, das aus lauter Atheisten bestände? Schon Augustinus hat die Frage, daß auch ein Heide zum heidnischen Eide zuzulassen sey, bejaht. Epist. 154. Hierauf werden die Eide der verschiedenen Religionssphären nach ihren Formen in Betracht gezogen; 1) die Eide Gottes und der Menschen im Alten Testamente. So finden wir, daß Abraham die Hand aufhebt. Ein andermal sagt er auf vorausgegangene Beschwörung: ich will schwören. Gen. 21, 24. Eine fernere Form ist: Gott thue mir dies und das *). Wichtig ist die Sitte, wonach der Geringere zum Zeichen des Schwurs die Hand unter die Hüfte seines Herrn legt, eine Sitte, die auf die Zeugungskraft und hiermit auf die Nachkommenschaft zu deuten scheint. Die sich gleich stehen, geben sich die Hände. 2 Kön. 10, 15. Diese Form dient noch zur Trauung. Eine andere Form ist die Adjuration, worauf Ja oder Amen gesagt wird: so schwören noch die Spanier. Dagegen waren die Eide by the name of another being, and not by the name of the Lord verboten. Polycarpus wurde ein Märtyrer dieses Gesetzes. Die im Alten Testamente vorkommenden Ausnahmen sind eben als Ausnahmen zu betrachten **).

---

*) Ruth 1, 17. Haec mihi faciat Deus, et haec addat.
כֹּה יַעֲשֶׂה יְהוָֹה לִי וְכֹה יֹסִיף

**) Die gegenwärtigen Eide der Juden, worüber in neueren

Auch unter den Heiden ist der Eid religiös: to swear by the name of a man heißt auch den Heiden to deify him. Hor. Ep. II. 1, 16. Aber wie die heidnische Religion polytheistisch und deificirend war, so war es auch der Eid. Daher bei den Griechen die vielen Eidesformen, und der Unterschied zwischen größeren und geringeren Eiden: wozu viele Beispiele laudirt werden. Ueber den großen Eid, ὀμόσαι τὸν μέγαν ὅρκον, berichtet Plutarch im Leben von Dion: er wurde im Tempel der Ceres und Proserpina geschworen. Aus Homer werden besonders 2 Eide her-

Zeiten auch zu legislativen Zwecken so viele Untersuchungen veranlaßt worden sind, werden von dem Verfasser weder hier noch sonst erwähnt. — Das Gutachten des Orientalisten Tychsen über die Förmlichkeiten bei Ableistung eines Judeneides befindet sich abgedruckt in: v. Nettelbladt Archiv für die Rechtsgelahrtheit in den Herzogl. Mecklenburgschen Landen I. 1803. Abschn. 2. — Vergl. Archiv der Kirchenrechts-Wissenschaft. Herausgegeben v. Weiß. IV. B. 1833. S. 3. I. B. 1830. S. 160. — Hagemann u. v. Bülow praktische Erörterungen VI. 1818. S. 235. — Allg. jurist. Zeitung. Herausgegeben von Elvers und Bender. 3ter Jahrgg. 1830. S. 125. 129. 214. — Stengel Beiträge zur Kenntniß der Justizverfassung und juristischen Literatur in den Preuss. Staaten. XIII. 1801. S. 345. — Neuerlichst hat die Gazette des Tribunaux (No. 3363. Mercredi, 29. Juin 1836.) das Verfahren vor dem Civiltribunal zu Strasburg bei Abnahme eines Judeneides im Prozesse ausführlich mitgetheilt. Nach den Bestimmungen eines Arrêt de la Cour de Colmar vom J. 1809. wurde der Eid in der Synagoge vor dem Gerichte, vor dem Ober-Rabbiner und 10 jüdischen Zeugen abgeleistet: der Schwörende behielt den Hut auf dem Haupte, Kopf, Stirn, Arm nnd Hand linker Seite waren mit den Tephillim behangen: bedeckt mit dem Tallis, bekleidet mit seinem Arba Canphar nebst Zizzis hielt er die Thora in der linken Hand: der Eid enthielt die bei den Juden gebräuchlichen eventuellen Verwünschungen. Es wird zugleich auf eine frühere Bestimmung aus dem J. 1784. Bezug genommen, in welcher es heißt: Le serment est un acte religieux, et qui par consequence doit être prêté dans les formes prescrites par la religion que professe celui auquel il est déféré.

vorgehoben. Iliad. III. 290. 297. Od. XIV. 160. *). Jeder Stamm schwur hauptsächlich bei seiner Schutzgottheit. Die Arkadier schwuren nach Herodot am feierlichsten bei den Stygischen Wassern. In Xenophon's Anabasis V. c. 6. 3. wird ein Eid geleistet, nach bestem Wissen und Gewissen zu rathen und zu helfen.

Bei den Römern wurde der Eid frühzeitig zur Verschwörung, wiewohl Numa nach der Sage den einfachen Eid bei der Fides angeordnet haben soll. Mit dieser Betheuerung per Fidem verbindet Virgil die Anrufung der Götter. Aeneid. II. 141. Merkwürdig ist der Schwur

---

*) In der Iliade III. 264. flg. wird vor dem Zweikampfe zwischen Menelaus und Paris ein Vertrag unter Opfer und Eid abgeschlossen, Agamemnon schwört:

Vater Zeus, ruhmwürdig und hehr, du Herrscher vom Ida!
Helios auch, der Alles vernimmt und Alles umherschaut!
Auch ihr Ström', und du Erd', und die ihr drunten die Geister
Ruhender Menschen bestraft, wer hier Meineide geschworen!
Seyd uns Zeugen ihr All' und bewahrt die Schwüre des Bundes!

Nach dem Eide folgte das Opfer:

Hierauf Wein aus dem Kruge, geschöpft mit goldenen Bechern,
Gossen sie aus, und flehten den ewig waltenden Göttern.
Also betete man in Troja's Volk und Achaia's:
Zeus ruhmwürdig und hehr, und ihr andern unsterblichen Götter!
Welche von uns zuerst nun beleidigen, wider den Eidschwur,
Blutig fließ' ihr Gehirn auf dem Erdreich, so wie der Wein hier,
Ihr's und der Kinder zugleich: und die Gattinnen schände der Fremdling.

In der Odyssee XIV. 149. schwört Odysseus dem Sauhüter Eumäos:

Lieber, dieweil du mir ganz abläugnest die Red', und behauptest,
Niemals kehr' er zurück, und stets ungläubig dein Herz ist;
Will ich es nicht schlechtweg ankündigen, sondern mit Eidschwur! — —
Höre denn Zeus von den Göttern zuerst, und der gastliche Tisch hier,
Auch Odysseus Heerd', des Untadligen, dem ich genaht bin:
Daß fürwahr das Alles geschehen wird, was ich verkünde! —

vor dem Zweikampfe der Horatier und Curiatier unter Opferung eines Schweines. Liv. I. 24. Hierbei werden die Abdrücke einiger Münzen aus dem Brittischen Museum mitgetheilt. Hierher gehört auch der imprekatorische Steinwurf; Polybius III. 25. nennt diesen Eid: **per Jovem Lapidem.** Merkwürdig ist auch die ungeheuere Häufung der Gottheiten zur Verstärkung des Eides: wovon wir bei Plautus **Bacch. IV. sc.** 8. **v.** 51., bei Juvenal **XVII.** 75., bei Seneca **Medea v.** 740., bei Polybius **VII.** 2., bei Selden **II.** 10. zahlreiche Beispiele finden. Leider sind die Römischen Fluchschwüre: **Dii me perdant** und dergleichen mehr noch unter uns gebräuchlich. Tertullian klagte schon, daß die Christen gleich den Heiden **Mehercule** schwuren. Wichtiger sind die öffentlichen Eide der Römer: aus der Kaiserzeit wird an den Eid der Magistrats-Personen, — **Deos testes advocabant, nihil ope sua factum quo cujusquam salus laederetur, neque se praemium aut honorem ex calamitate civium cepisse** — (**Tacit. Hist. IV.** 41.) — und an das **sacramentum solemne per annos renovandum** — **Tacit. Hist. I.** 8. **Annal. XVI.** 22. — erinnert; Tacitus nennt auch die Ersten, die **in verba Tiberii Caesaris juravere. Hist. I.** 7. — *). So mehrten sich die Eide mit dem

---

*) Hierher gehört auch die Römische Sitte, die neuen Gesetze bei der Promulgation zu beschwören: sie scheint nach der ersten Secession begonnen zu haben. Später wurde es allgemeiner, daß der ganze Senat oder auch die sämmtlichen Magistrate neue Gesetze beschwören mußten: es wurde häufig den Gesetzen selbst in der sogenannten **Sanctio** diese Bestimmung angehängt. — Zu der Geschichte dieser Eide hat eine im Jahre 1793. bei Oppido aufgefundene bronzene Tafel, von ihrer Rückseite **tabula Bantina** genannt, — sie ist ein *ὀπισθόγραφον*, — einen nicht unwichtigen Beitrag geliefert und neue Untersuchungen

Verfalle der Sitten. Uebrigens ist die Römische Treue auf Wort und Eid ebenso belobt, als die **fides graeca** und **fides punica** verrufen ist.

Andere Eide finden wir bei andern Völkern. Die Perser schwören bei Mithra: die Indier bei den heiligen Wassern, beim Ganges: die Syrakuser mit

---

veranlaßt. — Darnach wurden die Gesetze nicht bloß einmal von den zur Zeit ihrer Annahme vorhandenen Magistraten, sondern auch von allen späteren beim Antritte ihres Amts beschworen. Auch scheint von den Magistraten der Eid zweimal geleistet worden zu seyn, nämlich einmal ad aerarium im Tempel des Saturnus, und dann noch einmal im Tempel des Castor. Vergl. Rheinisches Museum für Philologie, Geschichte und Griechische Philosophie. Herausgegeben von Niebuhr und Brandes. II. Jahrgangs I. Heft. Bonn, 1828. S. 28. flg. (Abhandlung vom Professor Klenze: Das Altrömische Gesetz auf der Bantinischen Tafel.) — Hiernach würden zur größeren Beglaubigung die Magistratus nicht bloß ad aedes Saturni, wo die Quästoren wegen des darin aufbewahrten aerarium die Vorsteher waren, mit dem gewöhnlichen Eide per Jovem deosque penates, sondern noch überdies mit einem zweiten Eide im Dioskuren-Tempel auf der andern Seite des Forums belegt worden seyn. Jeder Gott fordert einen andern Eid, jeder Eid einen andern Tempel und eine andere Ceremonie. So schwuren die Männer me hercule, die Frauen me castor. Und hierdurch scheint sich nach Klenze's Vermuthung die Verdoppelung der Eide zu erklären: das ganze Heidenthum ist ohnehin voll solcher Häufungen. Es ist indessen später die alte Tafel — von Puchta — anders erklärt worden. Nach dieser Erklärung ist es Ein Eid, den die Magistrate schwören, die jetzigen und künftigen, sie schwören im Tempel des Kastors, und zwar vor den Quästoren, welche zwar nur am Tempel des Saturn die Aufsicht führten, aber beim Eide, als solchem, überall konkurrirten, weil nach derselben lex die Namen der Schwörenden bei dem Quästor aufgezeichnet werden mußten. Etwas anders ist dagegen der Eid der Senatoren, welcher nach eben dieser Tafel apud aerarium, also im Tempel des Saturn, abgeleistet werden sollte. Vergl. Rhein. Museum für Jurisprudenz. Herausgegeben v. Blume 2c. IV. 1833. S. 387. —

brennenden Kerzen in den Händen: die Jonier bei Kohlköpfen: die Scythen verpflichten sich nach Herodot IV, 70. durch Eid gegenseitig, indem sie ihr Blut mit Wein vermischt trinken.

Desto ernster und einfacher waren die Christen der ersten Jahrhunderte. Athanasius sagt: Whatever we speak, as in the presence of God, we Christian consider as spoken under an oath. Wichtig ist demnächst die Bestimmung über den Eid in den Kapitularien Carls des Großen LXIII., in welchen darauf aufmerksam gemacht wird, daß die Menschen, welche um den Namen Gottes zu vermeiden „bei Liebe und Wahrheit“ schwören, dennoch bei Gott schwören, denn Gott ist die Liebe und die Wahrheit selbst.

Erst nach der ersten christlichen Zeit sind die Eide auf die Evangelien oder Reliquien, auf das Kreuz oder den Altar, wovon bereits jene Kapitularien handeln, in Gebrauch gekommen. Außerdem werden viele in schauderhafte Verwünschungen übergehende Eidesformeln angeführt.

Hiernächst werden, hauptsächlich nach Heineccius, die Eidesformeln bei den alten Deutschen und Angelsachsen berührt. Die Friesen schwuren mit einer Haarlocke in der linken Hand, worauf sie zwei Finger der rechten Hand legten *): die Franken hielten Strohhalme in der Hand, womit der Gebrauch, den Juden beim Eide eine Feder berühren zu lassen, zusammen zu hängen scheint. Ob hiermit auch die ursprüngliche Form der Römischen Stipulation verwandt ist, läßt der Verfasser unentschieden **). Auch der Eide bei Münzen im alten Deutschland, die

*) Jacob Grimm: Deutsche Rechts-Alterthümer S. 146. 147.

**) Ebendaselbst S. 121. flg.

in Irland noch gebräuchlich sind, wird gedacht *) Es ist rührend, wie der Verfasser den heidnischen Ernst mit der frevelhaften Leichtfertigkeit der Christen in unserer Zeit in Vergleich stellt.

Der Verfasser wendet sich demnächst auf die gegenwärtige Behandlung des Eides in den verschiedensten Landen und Religionsweisen, indem er zum Voraus bemerkt, daß, wie schon Dr. Paley sich ausgedrückt hat, mit dem er wenigstens in diesem Punkte übereinstimme, der Eid gerade in England am leichtfertigsten behandelt werde.

In China besteht gegenwärtig der Eid in Verwünschungen, indem der Schwörende bald mit heiligen Zeichen beschriebenes Papier, bald Stroh verbrennt, bald eine Schüssel zerbricht, bald den Kopf eines Hahns abschneidet, und sich gleichem Schicksale unterwirft, if he swear falsely. Die Hindu's trinken heiliges Wasser aus dem Ganges, und essen von den Blättern einer heiligen Pflanze im Beiseyn eines Brahminen, der beides reicht. Die Brahminen selbst schwören nach einer in ihren heiligen Büchern (Shasters) niedergelegten Formel, welche jetzt auch auf andere Hindu's unter Administration eines Pundit angewendet wird, wenn sie aus Scheu das Wasser nicht annehmen. In Bombay schwören sie mit einem Kuhschwanze in der Hand, in der Jungle tribu auf eine Tigerhaut.

Nach den Gesetzen Menu soll ein Priester bei der Wahrheit, ein Soldat bei seinem Roß oder Elephanten oder bei seinen Waffen, ein Kaufmann bei seinen Gütern, jeder andere

*) Jacob Grimm: Deutsche Rechts-Alterthümer S. 178. flg.

unter Verfluchung seines Hauptes im Falle des Meineides schwören. Die Mohamedaner schwören auf den Koran bei Gott unter Recitirung seiner Eigenschaften: sie kennen aber viele niedrigere, weniger bindende Eidesformeln. In Mexiko schwören sie unter Berührung der Erde mit einem Finger und der Zunge mit demselben Finger. Ob damit die Erde, welche den Schwörenden trägt und ernährt, zum Zeugen genommen werden soll, oder ob der Schwörende sich damit für den Fall des Meineides verfluche, Erde zu essen, bleibt unentschieden *).

Hiernächst folgen die Europäischen Eidesformeln gegenwärtiger Zeit namentlich in Italien. In der Riforma della Legislatione Criminale Toscana von 1786. werden die Eide heilsam eingeschränkt, — we absolutely forbid in future that any one who is proceeded against at law should be put on his oath, whether as regards himself or others, — und dagegen mit Feierlichkeit administrirt. In Oesterreich ist durch Joseph II. der Eid de immaculata conceptione aufgehoben, und die Formel: „So helfe mir Gott" unter Aufhebung des Daumens und der beiden nächsten Finger eingeführt. In Frankreich ist der Schwur einfach: in Spanien besteht er in der Adjuration, worauf der

*) Bei der Erde schwuren auch die Juden, — Matth. 5, 35. — wie die Griechen. Here berührt Erde und Meer zugleich, und ruft alle Götter zu Zeugen auf, „All' im Tartarus unten, die man Titanen benennet," um dem Schlafe ihr Versprechen eidlich zu erhärten. Iliad. XIV. 270—280. — Ueber das uralte Symbol der Erde und des Grases zum Schwure unter den Deutschen enthält Jac. Grimm (deutsche Rechts-Alterthümer S. 110—121.) die reichhaltigsten Mittheilungen und Erklärungen.

Schwörende Amen sagt: das Symbol ist das Kreuz, welches der Schwörende durch Auflegung der Mitte seines Daumens auf die Mitte des Zeigefingers hervorbringt. Der Spanische oath of Calumny *), Manquadra genannt, enthält so viel Artikel, als die Hand Finger. — In Schottland besteht die Form darin, daß der Richter in eigener Person den Eid reicht (administrirt), und der Schwörende, der ihn nimmt, die Hand aufhebt: wogegen in England die Bibel geküßt wird, welche ohne Beiseyn des Richters ein Subaltern, the crier of the Court, reicht. Diese Form würde auch ausreichen, wenn sie besser verwaltet würde. Tis will not, indeed, be the case so long as the crier of the Court thrusts hurriedly and unceremoniously a diminutive volume, taken from his waist-coat pocket, into the hand of the witness, and hastens it as unceremoniously to his mouth: but were the witness to lay his hand upon a bible, in seize and charakter something like the Holy Book, which he sees in the church, or one which he reads in his own home; and were the words of the oath uttered solemny, and if possible by the judge himself, and were the witness then to bend down and reverently kiss the book, as it lies upon the desk before him, I conceive that our form would then be at least equally solemn with that of lifting up the

*) Das juramentum calumniae hatte im Allgemeinen den vortrefflichen Zweck, den Kläger oder Eidesdeferenten zur gewissenhaften Prüfung seines Anspruchs oder Eides Antrags zu veranlässen. Tit. 59. Cod. II. de jurej. propter calumniam dando. In England ist es neuerdings abgeschafft worden: in Preußen gilt es nur noch Ausnahmsweise bei dem speziellen Verdachte einer Gefährde. Allgem. G. O. I. Tit. 22. §. 37. flg. Hierher wird auch das juramentum noviter repertorum gerechnet.

hand. In Schottland ist übrigens auch die Formel merkwürdig, indem sie den Schwörenden, ehe er auf die vorgelegten Fragen antwortet, an den großen Gerichtstag, wo er Gott zu antworten hat, erinnert.

Den Meineid faßt der Verfasser als ein Verbrechen gegen Gott und Menschen: er bemerkt indessen, daß das Alte Testament keine bestimmte bürgerliche Strafe darauf festsetzt, wiewohl das Strafgesetz gegen falsches Zeugniß im 5. Mos. 19, 16. dagegen zu sprechen scheint, aber auch nur scheint, denn es bezieht sich auf das Verbrechen der Apostasie, wie aus 5. Mos. 13, 5, wo dasselbe Wort gebraucht wird, — סרה — deutlich erhellt. Es folgen darauf die bürgerlichen Strafen des Meineids in Griechenland, Rom, Deutschland, Frankreich, Oesterreich, Baiern, Preußen, Sachsen *), Hannover, Holland, Rußland, Un-

*) Seitdem sind in mehreren europäischen, besonders deutschen Staaten neue Kriminal-Gesetzbücher entworfen worden. Professor Abegg hat zuerst über den K. Norweg'schen, später über den K. Würtembergschen, jetzt auch (1837) über den K. Sächsischen Strafgesetz-Entwurf kritische Beiträge geliefert. Wir können nur abschreiben und einstimmen, wenn er in der letztgedachten Schrift bei dem Kapitel „von Verletzung der Ehrerbietung gegen die Religion" der Aufklärungs-Periode, welche von keinen Religions-Verbrechen wissen wollte, als einer wissenschaftlich überwundenen und überstandenen gedenkt, und in Beziehung auf den Meineid bemerkt: „Wie oft ist schon über den Mißbrauch des Eides geklagt worden, und wie sehr wird dieser begünstigt, wenn man in der Eides-Verletzung, — der Verletzung einer religiösen Betheuerung, einer Pflicht, die nur durch das religiöse Moment, mittelst dessen sie übernommen wird, ihre Bedeutung erhält, — Nichts weiter sahe, als eine ausgezeichnete Betrügerei, unter der Gotteslästerung eine Injurie der Gesellschaft!" — Nächstdem wird sehr richtig zwischen einem leichtsinnigen Eide, der auch wahr seyn kann und keiner bürgerlichen Strafe unterliegt, und einem leichtsinnigen

garn, Spanien, England, Amerika, Indien. Unvermeidlich ist die Infamie, welche sich auch in den meisten Gesetzen ausdrücklich festgesetzt findet. Daß auch die Römer die Strafe des Meineides den Göttern überlassen *), wird gegen Michaelis bestritten. S. 200. 214.

Den dritten Theil seines Werks beginnt der Verfasser mit einer Bemerkung von Heineccius über Ursache und Zweck des Eides. Lug und Trug ist die Ursache: deren Ueberwindung der Zweck, in order that those whom reason itself, and the divine law imprinted on the minds of all would fail of influencing, might yet be deterred from deceit, by reverential awe of the Supreme Being, who fills the universe with his presence, and penetrates into the inmost recesses of the heart.

Der Ursprung und Zweck des Eides führt auf den Begriff desselben. Zur Vorbereitung dient eine Notiz über einen neueren Parlamentsbeschluß, welcher die den Separatisten statt des Eides nachzulassende Betheuerungsformel festsetzt. Es wird gezeigt, daß diese schon den vollständigen Eid enthält, denn die Separatisten, welche den Eid für unerlaubt halten, sollen gleichwohl statt förmlichen Eides in the presence of Almighty God, solemnly, sincerely and truly affirm and declare etc. Hiermit ist nach dem Verfasser der volle Begriff, das Wesen des Eides erschöpft. Es folgt darauf die Definition der Eide nach der Eintheilung mit und ohne imprecatory form, wozu verschiedene aus der Vorstellung entnommene Realdefinitionen

falschem Eide, der auch der äußern Strafe nicht entgehen kann, unterschieden.

*) l. 2. Cod. de reb. cred. IV, 1.

angeführt werden *). Die Formel: „So wahr mir Gott helfe" erklärt der Verfasser für klassisch und heidnisch zumal, weil sie eine eventuelle Verzichtleistung auf Gottes Hülfe involvire **). Das ganze Wesen des Eides umfaßt die Formel, welche Brissonius nach Asconius Pädianus anführt: May the Deity so far favour me as that is true which J affirm.

Die nächste Frage ist: „Did our Saviour take a judicial Oath before the High-Priest's solemn appeal? Die Antwort ist, daß Christus vor dem Gerichtsstuhle seines Volkes nicht allein einen Eid, sondern einen verfassungsmäßigen, gerichtlichen Eid geleistet hat. Das Wort ἐξορκίζω σε, womit der Hohepriester fragt, bedeutet die Administration of an oath, to make to swear: und dies war nach Selden the received forensic form: משביע אני עליכם.

Unter der Rubrik von der Eintheilung der Eide wird, außer dem Bekannten, zugleich erwähnt, daß Calvin den Eid für Gefährde (juramentum calumniae) hochgehalten und dessen Verfall beklagt, Cicero nach Acad. Quaest. IV, 47. dem Kredulitäts-Eide das Wort gesprochen, und

*) Am vollständigsten hat Bayer in seiner lesenswerthen Schrift: Betrachtungen über den Eid 1829 S. 131. flg. alle äußerlich doctrinelle Definitionen des Eides gesammelt.

**) Joh. Christ. Fr. Meister sagt über diese Formel in seiner Schrift „über den Eid nach reinen Vernunftbegriffen" in demselben Sinne: „Freilich mißfällt mir diese Formul, als Ausdruck jener frevelhaften Entsagung auf Gott. Daher ist es zu wünschen, daß eine Verbesserung bald ohne höheren Nachtheil möglich werde. Aber die Formel an sich betrachtet läßt sich auch vernünftiger erklären. Wie kann mir Gott helfen? wenn ich bis zur höchsten Verschlossenheit und Abstumpfung — meine eigene Natur verdorben habe?"

Papst Benedict XIII. den Eid des Inquisiten abgeschafft hat.

Das folgende Kapitel handelt von den Eiden der Compurgatoren oder Conjuratoren. Das älteste Beispiel findet sich in den Briefen des Kirchenvater Augustinus (78.) und betrifft einen angeklagten Schüler desselben. Auch Frauen mußten so durch Frauen sich reinigen. Die gewöhnliche Form war, daß die Eideshelfer, so viel ihrer nöthig waren, ihre Hände auf einen Reliquienkasten legten, und der Schwörende seine Hand darauf legte und ausrief: So help me God and these relics, as J am innocent.

These compurgators, so fährt der Verfasser fort, were not called upon to testify to any fact, but merely that they believed the oath of the accused in declaring himself innocent.

So schwuren sich K. Heinrich V. und Papst Pascal mit 11 Bischöfen und Grafen auf Seiten des Kaisers, und 15 Kardinälen und anderen Dignitäten auf Seiten des Papstes unter dem Genuße des h. Abendmahls: so schwuren im J. 870 König Lothar und seine Begleiter dem Papst Hadrian und nahmen darauf das Abendmahl, worauf die Meisten nach kurzer Zeit starben.

Verschieden hiervon sind die Ordeal oaths, welche das sofortige Zeugniß Gottes beschwören und voraussetzen. Das angeführte Formular eines solchen Eides mit der Wasserprobe nach Muratori hätte den Verfasser an eine ähnliche alttestamentliche Einrichtung erinnern können. 4. Mos. 5.

Dasselbe Mittel wurde oft gegen Ketzer angewandt. Unter anderen Aeußerlichkeiten war es auch bei our Saxon fathers gebräuchlich. Der Verfasser dankt Gott, daß diese Zeiten vorüber sind, in welchen Gottes Gericht,

das nach Seiner Weisheit und Langmuth verzieht, aber darum nicht ausbleibt, von der Ungeduld der Menschen augenblicklich begehrt wird, als könnten sie dem Herrn vorschreiben, wann er sichtlich kommen solle, und davon die zeitliche Entscheidung abhängig machen.

Bei der Lehre von den oaths by proxy erwähnt der Verfasser auch ein Römisches Beispiel aus Livius XXXI. 50., nämlich den Aedilitäts-Eid, den Valerius Flaccus durch seinen Bruder leistete.

Es folgt jetzt der Eid, den Harold Wilhelm dem Eroberer leisten mußte; die Zahl der Reliquien, worauf er schwören mußte, sollte durch die arithmetische Progression den Eid verstärken: es ist auch eine Abbildung hinzugefügt, wovon das Original in der Kathedrale von Bayeux in der Normandie aufbewahrt wird. Der Verfasser sagt, daß solche Beispiele die Ueberzeugung bestätigten, that all attempts to make the religious obligation more binding, whether by the multiplication of oaths, or by adding to the superstitious circumstances, attending them, are baffled entirely when the principle of upright dealing is absent. Nicht die Quantität, sondern die Qualität des Eides ist sein Gewicht.

Nächstdem wird K. Wilhelm's II. Rufus Eid *per vultum de Lucca* erwähnt, worunter fälschlich das Angesicht St. Lucä verstanden worden ist, da es sich doch auf ein berühmtes Christusbild in Lucca (sanctus vultus de Luca) bezieht, gegen dessen Mißbrauch schon Dante eifert. Inf. XXI, 49. In dieselbe Kategorie gehört der Eid by the Holy face, welcher noch in Spanien gebräuchlich ist, und auf das nach der Legende in das Schweißtuch der heiligen Veronica abgedruckte Gesicht des Heilandes sich bezieht.

Die oaths of office werden mit Aristoteles Polit. III. 10. eingeleitet. Diese Eide sind alt: die Archonten in Athen, die Consuln in Rom wurden vereidet. Schon vorher war — als zwar bestritten, aber dennoch zweifellos, — bemerkt worden, daß in Rom die Consuln beim Antritte ihres Amts promissorisch, und bei der Niederlegung assertorisch schwuren. (Cic. Ep. ad Met. V. 2. — Orat. Pison. c. 3.) — Hier theilt der Verfasser unter der Rubrik von Amts-Eiden auch die Formel zur Vereidung der Könige in Mexiko mit, welche unter andern geloben müssen, für Sonnenschein, Regen und Fruchtbarkeit der Erde sorgen zu wollen. Merkwürdig ist auch der Eid, den nach Friedrich's II. Gesetzgebung vom J. 1221 die Advokaten in Neapel und Sicilien zur Verschränkung aller ungerechten Prozesse leisten mußten *).

Darauf folgen die Soldaten-Eide, die schon in Athen und Rom gebräuchlich waren. Es wird zugleich bei diesen Militair-Eiden auf den Unterschied zwischen Sacramentum (Eid der Tapferkeit) und jus jurandum (Fahnen-Eid) nach Polybius VI. 21. und Livius XXII. 38. aufmerksam gemacht **).

Den Beschluß macht eine Abhandlung über the cor-

*) Wir sind damit an die Frage erinnert, die Kaiser Friedrich I. auf seinen Spatzierritten mit den Doktoren der Rechte Bulgarus und Martinus aufwarf: ob der Eid, den das Römische Recht den Advokaten vorschreibe, noch jetzt gefordert werden könne. v. Savigny Gesch. d. Röm. R. im Mittelalter. Bd. 4. S. 158. — Ueber den R. Advokaten-Eid spricht Auth. Hodie jurant cet ad leg. 14. Cod. de judiciis III. 1. wozu Nov. 8. c. 14. und Nov. 15. c. 1. §. 1. gehört. —

**) Bayer: Betrachtungen über den Eid. S. 63.

poral oaths: ein corporal oath ist nichts anders als ein bodily oath, so genannt, weil bei der Leistung die Evangelien-Bücher mit der rechten Hand leiblich berührt wurden: daher weder die Ableitung Dr. Paley's von dem Corporale, (Reliquien-Decke,) noch die von Corpus Christi anerkannt werden kann. Es wird zugleich auf den juristischen Ausdruck possessio corporalis (Dig. XIII. Tit. 7. fr. 40.) Bezug genommen: und aus Plautus Rudens Act. V. sc. 2. v. 46. ein klassisches Beispiel körperlichen Eides beigebracht.

So viele historischen Studien hat der Verfasser dem Eide zu praktischen Zwecken gewidmet! er ehrt den religiösen Eid: darum wünscht er, daß die Eide vermindert und die überflüssigen abgeschafft werden möchten, zugleich aber für die Zukunft die Form vereinfacht, auf das Wesentliche zurückgeführt, und von aller Verwünschung gereinigt, hingegen die Administration des Eides ernstlicher und feierlicher abgehalten werde, denn — wie der Eid gereicht wird, so wird er genommen. — Nach der englischen Sprache und Verfassung nimmt der Schwörende den Eid von der Behörde, die ihn reicht, administrirt, während bei uns der Richter den Eid abnimmt, und der Schwörende ihn leistet, ablegt *). —

---

*) Die Franzosen sagen: faire oder prêter serment, prestation de serment: die Italiener fare giuramento, prestar il giuramento di fedelta, Hiermit ist Jac. Grimm deutsche Rechts-Alterthümer S. 902. zu vergleichen, wonach der Eid von dem Richter gelehrt, gegeben, gestellt, gestabelt, vom Gegner genommen, taka, percipere, von dem Schwörenden abgelegt, geleistet, vollbracht, geschworen wird.

Hiermit ist der wesentliche Inhalt dieser reichhaltigen Schrift möglichst vollständig wiedergegeben.

Daß aber dessen erachtet auch in England die moderne Aufklärung gegen jeden religiösen Eid sich erklärt, und denselben als superstitiös verbannen will, beweiset die ausführliche Recension der Tylerschen Schrift, welche das vielgelesene, der Zeitmeinung gewidmete kritische Journal: the Edingburgh Review Vol. LIX. S. 446—474. bereits im Sommer 1834 mitgetheilt hat.

Der Recensent vermißt an Mr. Tyler nichts so sehr als philosophy: so nennen die Engländer die Aufklärung; er beschuldigt ihn, auf halbem Wege stehen geblieben zu seyn, weil M. Tyler den Eid selbst stehen läßt, indem er — ein Geistlicher, und sein Werk halb Predigt, halb Abhandlung sey. Wie weit man es bringt, wenn man das Geistliche ganz verläugnet, zeigt die Recension. Der Recensent meint zwar, daß noch Vieles aufzuklären und wegzuklären (clearing away) und zu reformiren sey, ehe es bis zum Eide herunter käme: er bekennt sich jedoch unbedingt zu den Grundsätzen Mr. Benthams, zu welchem er den Verfasser in die Lehre schickt. Among all the peremptory conclusions of the great dogmatist of modern jurisprudence, there is no point which he has ruled more absolutely than the inutility of oaths. Bis jetzt sey Mr. Tyler nicht weiter gekommen, als vor etwa 70 Jahren der Berner Prediger Herport, der sich darüber den Donner seines kleinen aristokratischen Kantons zugezogen, während er in England tolerirt, übersetzt — und negligirt worden sey. Jetzt, sagt der Recensent, thut es Noth, das Princip des Eides mit der Wurzel auszureißen: der Protest gegen die Frequenz der Eide

bleibt unentschieden auf halbem Wege stehen, der Eifer für feierlichere und einfachere Form kann dem Uebel nicht abhelfen: und der Eid ist ein Uebel. Wäre der Eid gut, warum soll der Gebrauch vermindert werden? ist er ein Uebel, so muß er ganz verbannt werden. So weit, aber auch nur so weit, schließt sich der Recensent an die Wiklefsiten, Anabaptisten und Quäker an: es geschieht mit absichtlichem Spott über den brim der Separatisten. Der Recensent bemerkt auch selbst den Unterschied zwischen ihnen und ihm; und dieser besteht darin, daß die Quäker und Genossen auf die heilige Schrift, hingegen der Recensent auf die unheilige Erfahrung sich berufe.

Dennoch will der Recensent auch darauf ein Gewicht legen, daß gerade die gewissenhaftesten und skrupulösesten Christen den Eid nicht für erlaubt halten. These sects are certainly not among the least religious of the members of the Christian world. Ihre Gewissensskrupel müssen wenigstens to make society cautious of needlessly provoking them. Wirklich findet sich der Skrupel in der h. Schrift bestätigt: die Bergpredigt hat Mr. Tyler, so sagt sein Kritiker, nur zu wenig berücksichtigt. Sinn und Buchstabe stimmen überein, daß darin ein Verbot des Eides enthalten ist. So verstanden es auch die ersten Christen. Die Distinktionen der Gelehrten, jemehr sie sich untereinander selbst widersprechen, können die Autorität der Schrift nur noch mehr untergraben. Das Alte Testament kann aber um so weniger ein Anstoß seyn, als auf keinen Fall alle Eide, die in demselben vorkommen, gebilligt werden können. Jedenfalls verbietet das Evangelium evidently something which was allowed to the

Jews *). Und dies ist eben nichts geringeres als der Eid selbst.

Wie es sich in der Bergpredigt nicht um diesen und jenen Eid, sondern um den Eid handelt, so betrifft auch die Frage der Legislation den ganzen Eid. Alle moral and religious advocates of reduction — Sir Robert *Inglis*, for example, — can produce no such *criterion*, welches die Gränze der Reduction bestimmt. We undertake to say that if swearing is to be suspended till the legislature has made out the existence of a separate necessity for each exception, few of us can expect to hear another oath. Auch in der Vernunft findet sich mithin kein Merkmal, welches die Nothwendigkeit bezeichnete, deren Eintritt den Eid ausnahmsweise erlauben soll **).

Aber auch die Erfahrung spricht gegen den Eid. Hier sucht der Verfasser nach allen Seiten zu zeigen, daß laut der Geschichte und Erfahrung die Eide nie ihren Zweck erreicht haben und alle Warnungen, alle Verstärkungen, alle Feierlichkeiten nicht helfen können, wenn — die Treue fehlt. Höchstens sind es zeitliche Nachtheile, welche vom Meineide abhalten. Darum bleibt der Eid durch alle

*) Die Voraussetzung, daß Christus in der Bergpredigt etwas verbiete, was den Juden erlaubt gewesen sey, ist das Πρωτον Ψευδος, woran so viele irre geworden sind.

**) Der Recensent hält sich an die Voraussetzung, daß die Regel ist, nicht zu schwören, mithin jeder Eid eine Ausnahme von dem Prinzip enthält, welche besonders gerechtfertigt werden muß. Zunächst wäre aber die Voraussetzung selbst näher zu prüfen, bestimmter zu fassen, und zum Begriffe zu bringen. Wenn der Begriff in sich selbst bestimmt ist, so fallen die Ausnahmen fort, weil sie gar nicht in den Begriff fallen.

Zeiten eine unbekannte Größe: wo er gehalten worden ist, da liegen die Sanctionen und Garantieen nicht im Eide. Celsus erwähnt schon, daß auch der Elephant Religion und besonders Achtung gegen den Eid zeigt. Religion und Moral liegen selbst außerhalb des Staats: darum kann der Eid dem Staate nicht helfen: wer nicht religiös ist, den kann auch die Solennität des Eides nicht religiös machen. Zugleich wird auf den Konflikt des Staats mit den Quäkern und Dissentern aufmerksam gemacht *).

Daß dennoch der Eid überall Platz genommen, wird hauptsächlich dem überwiegenden Einflusse der Geistlichkeit besonders in rohen und abergläubigen Zeiten zugeschrieben: er diente, die päpstliche Macht zu vergrößern: Bonifacius VIII. zog alle Eide in die geistliche Gerichtsbarkeit. Vorzüglich bestätigen die Krönungs-Eide den Grundsatz: juramenta fulcra potius sacerdotii quam imperii. Der Recensent wünscht statt der Eide a manner to be intelligible and convincing to every mind. Aber was allgemein einleuchtet, was jedes Gemüth bewältigen und gewinnen kann, wenn Religion und Eid ihre Gültigkeit und

*) Es ist allerdings nicht zu läugnen, daß der Staat, welcher von seinen Gliedern den Eid fordert, diese gegen Sekten, deren Gliedern er ohne förmlichen Eid glauben muß, gewissermaßen heruntersetzt, und dadurch mit seinem eigenen Principe in Konflikt kommt. Dennoch ist der Konflikt nur scheinbar, er löset sich durch die Beglaubigung der Separatisten, daß nach ihren Grundsätzen jedes Wort vor Gott kommt und vor Gott gesprochen werden soll. Wenn sie also in ausdrücklicher Erinnerung an diese Grundsätze eine Versicherung abgeben, so ist es virtualiter wirklich ein Eid, den sie leisten. Sie kommen daher mehr mit sich, als der Staat mit seinen Gliedern in Widerspruch.

Kraft verlieren, wird nicht gesagt; es heißt nur: the law at present has itself to blame, for having accredited the vulgar error, that an oath contains in itself an intrinsic virtue, independent of the immediate object of the engagement to which it is annexed. As long as this opinion subsists, it is ridiculous to think of neutralizing its *virus* by a technical division between oaths which are taken by public authority, oaths which are taken without that authority, and oaths which are taken in opposition to it.

Merkwürdig ist die Prophezeiung Bentham's, womit dieser die zukünftige Ausrottung alles übernatürlichen Glaubens voraus verkündigt. Mit dieser Weissagung schließt auch der Recensent. Sie ist so charakteristisch, daß wir sie mittheilen müssen. „In früheren Zeiten, wo der menschliche Verstand am schwächsten war, galt der Eid nebst andern Artikeln auf der Liste übernatürlicher Garantieen für die Wahrhaftigkeit. Ordalien, Zweikämpfe, Proben, die auf eine übernatürliche Einwirkung rechnen und den menschlichen Verstand gefangen nehmen, und die Ceremonie des Eides, die durch übernatürliche Mittel gegen die Lüge helfen sollte. Aber als der menschliche Verstand heranwuchs und immer reifer wurde, kamen die natürlichen Garantieen zur Geltung: die übernatürlichen Hülfsmittel treten eins nach dem andern vom Schauplatz zurück. Erst verschwinden die Ordalien, dann die Zweikämpfe, später der Eid, so weit er als ein Glückspiel gegolten hatte: nach und nach wird auch noch der zurückgebliebene Eid, mehr und mehr von der Zeit angefressen, — wenn seine Fäulniß unverkennbar wird, — von der Bühne des Menschengeschlechts verschwinden, und dieser letzte Rest in der

Reihe übernatürlicher Mächte, **ultima coelicolum**, wird mit Asträa in ihre eingeborenen Gefilde versammelt werden." — —

Man könnte fragen, ob Asträa zum Himmel entflohen sey, damit das Menschengeschlecht ohne sie und für sich allein gerecht lebe, oder darum, daß es zwar selbst, aber in Verbindung mit ihr gerecht werde? Man könnte auf den Unterschied zwischen den übernatürlichen Natur-Wundern, deren sofortigen Eintritt die Ordalien voraus-setzen und erheischen, und zwischen den Wundern des über-natürlichen Einflusses, worauf der Eid ruht, aufmerk-sam machen: man könnte noch vieles andere entgegnen; aber diese schauderhafte Prophezeiung trägt so sehr die Ironie an ihr selbst, sie ruft in diesem Extreme der Aufklärung ihr Gegentheil als die Wahrheit so unwillkührlich hervor, daß der Eindruck, den sie von selbst macht, durch eine Er-wiederung leicht geschwächt werden könnte. Der Edinburger Recensent sieht *as happy as any Quaker* der Erfüllung dieser fröhlichen Weissagung entgegen, womit er auch seiner-seits die Ironie — aber absichtlich — hervorruft; denn daß die Quäker, welche stündlich die göttliche Einwirkung erwar-ten, seine Freude über die in der Weise eines Evangeliums prophetisch verkündigte künftige Ausrottung aller über-natürlichen Mächte, wo auf Erden nichts mehr gel-ten wird, als — der Mensch für sich allein, wo der Him-mel, wie die Erde, jedes sich selbst überlassen bleibt, nicht theilen werden, das ist dem Recensenten gewiß nicht un-bekannt. Doch darüber werden sich wirklich alle Christen freuen, wenn mehr und mehr die Zeit kommt, wo der Eid als eine besondere Anstalt wegfallen kann, weil, wie Anastasius sagt, dem Christen jedes Wort ein Eid ist. Bis

dahin schwört der Christ, weil er sich nicht in der triumphirenden, sondern in der streitenden Kirche befindet, wenn ihm auch ohne besondere Ceremonie jedes Wort als ein Eid gälte: er schwört, weil er sich nicht für zu vornehm dünkt, um unter dem von Gott für alle Sünder geordneten Gesetze zu stehen: er schwört, wie Christus selbst gleich einem Sünder unter dem Gesetze schwur, obwohl in Ihm, — was kein Mensch vor und nach Ihm von sich rühmen kann, — alle Worte Ja und Amen waren und sind und seyn werden. 2. Kor. 1, 17. flg.

Die Stabilität des Eides in der Bewegung,

ein Lichtschein aus der Mitte des Mittelalters.

Die neuere Zeit hat den Eid nach allen Beziehungen in Zweifel gezogen und in neue Anregung gebracht. Der Krieg gegen den Eid hat auch den Kampf dafür wieder hervorgerufen: es wird theils auf Abschaffung, theils auf wesentliche Veränderung, theils auf Vereinfachung und Minderung gedrungen.

Aber es ist nicht zu vergessen, daß jede Zeit ihre Bewegung hat: ja die Zeit ist selbst Bewegung: und wo sie in Trägheit verfiele, in Stockung geriethe, oder rückwärts schritte, da erhält sie von Außen an dem Zweifel einen unwillkommenen Stachel zu neuer Thätigkeit, zu neuem Kampfe — und Siege. Wie im Alterthume, so finden wir auch im Mittelalter den Eid in Bewegung, nur daß diese Bewegung den Grund und Boden nicht verliert, und den Inhalt sich bewahrt. Die problematischen Fortschritte der neueren Zeit werden sich am besten herausstellen, wenn wir wenigstens Einen Blick in das sogenannte finstere Mittelalter und dessen Literatur zurückwerfen.

Thomas von Aquino, — 1224—1274. — **Doctor Angelicus** genannt, hat einen Inbegriff der gesammten Theologie geschrieben. Diese berühmte Schrift führt den Titel: **Summa Theologiae tripartita.** Der Zweck ist im ganzen Gebiete der Theologie einen vollständigen Unterricht zu begründen, Zweifel zu erledigen, unnütze

Fragen zu beseitigen, und auf gangbare Bedenken bestimmte Antwort zu ertheilen. Der erste Theil (prima) handelt von Gott — Theologie —, der zweite (secunda) von dem Menschen — Anthropologie —, der dritte (tertia) von dem Gottmenschen — Christologie —. Der erste Theil beschäftigt sich nach allen Beziehungen mit Gottes Wesen und Werken: der zweite mit dem ebenbildlichen Gottes-Werke: der dritte mit der göttlichen Heils-Anstalt für die Menschen, wohin auch die Sakramente gehören: hier wird auch ausführlich das Mysterium der Ehe in Erwägung gezogen. In der Secunda Secundae wird hingegen über Staat und Recht Unterricht ertheilt. Zu den virtutes *justitiae* annexae gehört aber vor allen Dingen und zwar schon nach Cicero (de invent. II. ante finem.) die Religion *). Wie die Theologie Recht und Gerech-

*) In den Büchern de inventione rhetorica II. 53. heißt es: *Justitia* est habitus animi, communi utilitate conservata, *suam cuique tribuens dignitatem*. Ejus initium est a *natura* profectum: deinde quaedam in *consuetudinem* ex utilitatis ratione venerunt: postea res a *natura* profectas et a *consuetudine* probatas *legum* metus et religio sanxit. *Natura* jus est, quod non opinio genuit, sed quaedam *innata vis* inseruit, ut *religionem*, *pietatem*, *gratiam*, *vindicationem*, *observantiam*, *veritatem*. *Religio* est, quae *superioris* cujusdam naturae (quam *divinam* vocant) curam caerimoniamque *affert*: *pietas*, per quam sanguine conjunctis, patriaeque benevolis officium et diligens *tribuitur* cultus: *gratia*, in qua amicitiarum et officiorum alterius memoria et remunerandi voluntas continetur: *vindicatio*, per quam vis et injuria, et omnino omne, quod obfuturum est, defendendo aut ulciscendo propulsatur: *observantia*, per quam homines aliquâ dignitate antecedentes cultu quodam et honore dignantur: *veritas*, per quam immutata ea, quae sunt, aut ante fuerunt, aut futura sunt, dicuntur. Hiernächst kommt erst der Autor auf das Gewohnheitsrecht und von diesem auf das geschriebene Recht, lex.

tigkeit in ihr Gebiet zieht, so steht auch wieder die Gerechtigkeit mit der Religion in nächster Verwandschaft. An der Religion sind wieder ihre Wirkungen auf den Menschen zu betrachten, und zwar innere und äußere zu unterscheiden. Die inneren und hauptsächlichen Religions-Handlungen sind die fromme Hingabe und das Gebet, devotio et oratio. Zu den äußern und secundären Religions-Handlungen, mittelst welcher etwas Göttliches von den Menschen sich angeeignet wird, (Wort oder Sakrament) gehört zunächst 1. der Eid (qu. 89.), 2. die Adjuration qu. 90.), 3. die Anrufung des göttlichen Namen zu Gebet und Preis Gottes (qu. 91.).

In Beziehung auf den Eid ist die erste Frage, ob der Eid wirklich in der Anrufung Gottes zum Zeugnisse bestehe. Die Antwort ist: Invocatur Deus, ut manifestet veritatem circa ea quae dicuntur, uno modo simpliciter revelando veritatem, vel per internam inspirationem, vel per facti denudationem: alio modo per poenam mentientis; et tunc simul est judex et testis, dum puniendo manifestat mendacium. Daher geschehen die Eide entweder per contestationem, oder per execrationem. Aber ehe sie zu diesem Resultat kommt, hat die Scholastik auch ihre Zweifel zu überwinden: daran zweifelt sie zwar noch nicht, daß Gottes Zeugniß zu suchen und zu finden ist: aber sie findet es auch außerhalb des Eides. Das erste Bedenken ist daher: Wenn der Eid in der Anrufung Gottes zum Zeugniß oder in der Berufung auf das Zeugniß des Allwissenden bestände, so würde der Mensch so oft schwören, als er in dem Worte Gottes das göttliche Zeugniß der Wahrheit sucht oder nachweiset. Es ist auch wirklich, so lautet der Bescheid auf dieses Bedenken, es ist

wirklich jede Beziehung auf die Autorität der h. Schrift eine Berufung auf Gottes Zeugniß, jede Forschung im Worte Gottes eine Anrufung Gottes, Zeugniß abzulegen: insofern ist der Eid, als die Aufrufung göttlichen Zeugnisses, jeder gläubigen Anziehung einer Schriftstelle gleich: aber diese Gleichheit schließt den Unterschied nicht aus: der nächste Unterschied ist, daß das Zeugniß Gottes in der h. Schrift schon abgelegt ist, wogegen der Schwörende Gott anruft, ein Zeugniß abzulegen und die Wahrheit zu offenbaren, und den Schwörenden selbst damit zu erleuchten, denn bei Ihm ist die lebendige Quelle, und in Seinem Lichte sehen wir das Licht. Das zweite Bedenken ist umgekehrt, daß ein Zeuge seine Aussage nach der Wahrheit erstatten soll, während im Eide nicht Gott, der dazu angerufen wird, sondern der Mensch, der ihn anruft, die Aussage erstattet nach der Wahrheit, oder, wie Moses schreibt, dem Herrn den Eid darbringt und hält, Matth. 5, 33. oder, wie Augustinus predigt, das Recht der Wahrheit dem Herrn darbringen, und der Wahrheit die Ehre geben soll. Dieser Zweifel erledigt sich indessen damit, daß der Mensch nur unter der Anrufung des göttlichen Zeugnisses, dem er sich unterwirft, in Gottes Gegenwart und vor Ihm sein Zeugniß ablegt: Zeuge ist Gott doch im Eide, als der, der allein Wahrheit hat; wenn Er auch nicht spricht, so wirkt Er doch: und der Schwörende bekennt sich dazu. Das dritte Bedenken ist, daß im Eide Gott oft auch als Richter angerufen wird, Ps. 7, 5.; der Zeuge kann aber nicht Richter seyn: aber darauf dient zur Antwort, daß Gott allerdings als der Allwissende Zeuge und zugleich als der Herr Richter seyn kann: darauf gründet sich auch der Unterschied zwischen Obtestations- und Exsekra-

tions-Eiden, wie wohl in jenen Gott auch richtet, und in diesen auch zeugt. — Das Wesen des Eides ist aber die Obtestation. Augustinus sagt: **Quid est jurare per Deum, nisi, Testis est Deus?** —

Die zweite Frage ist, ob der Eid erlaubt sey. Die Zweifel dagegen sind 1) aus dem Ausspruche Christi Matth. 5, 34. und seines Apostels Jac. 5, 12. 2) aus Matth. 5, 37. in Verbindung mit Matth. 7, 18. 3) aus 5. Mose 6, 16. in Verbindung mit Luc. 4, 12. entnommen. Das erste ist mithin das in der h. Schrift zweimal wiederholte Wort: Schwöret nicht! Das Zweite ist: Was über Ja und Nein geht, das ist vom Uebel, und was vom Uebel ist, das kann nicht gute Früchte bringen. Das Dritte ist: Es stehet geschrieben: Du sollst Gott deinen Herrn nicht versuchen: wer schwört, der versucht ihn, denn er ladet ihn zum Zeugniß: er fordert das Zeugniß Gottes auf der Stelle. Darauf wird geantwortet (zu 1.), daß, wie Hieronymus lehrt, Christus nicht den Eid, sondern den Eid bei den Kreaturen, und, wie Jacobus selbst kommentirt, den leichtsinnigen, gottlosen Eid, der die Seele in die Gefahr der Verdammniß bringt, ausgeschlossen hat, (zu 2.), daß, wie Augustinus lehrt, der Eid nicht böse ist, sondern **a malo illius, cujus infirmitate jurare cogeris.** Es ist ein Uebel, aus dem der Eid kommt, nämlich die Schwäche der menschlichen Natur, die aus der Sünde kommt, aber der Eid ist kein Uebel, sondern soll dem Uebel abhelfen. Das letzte ist (zu 3.), daß die Berufung auf Gottes Zeugniß, die Anrufung Gottes um Erleuchtung keine Versuchung Gottes ist, denn er lehrt selbst, daß er Alles an's Licht bringen werde 1. Cor. 4, 5. Wenn wir schwören, so rufen wir ihn an, daß er uns selbst erleuchte zur Wahrheit

und die Wahrheit offenbar mache: darum will er angerufen seyn. Wenn wir uns hingegen unter Berufung auf Gottes Schutz muthwillig in Gefahr oder vom Thurme herunterstürzen, so versuchen wir Gott, denn zu solchen gottlosen Unternehmungen dürfen wir ihn nicht anrufen. Aber eben darum soll der Eid nicht ohne Noth und Zweck unternommen werden: er bestehet auch nicht in der Herausforderung Gottes zum augenblicklichen Zeugnisse, si Deus testimonium adhibere noluerit *in praesenti:* adhibebit autem pro certo testimonium *in futuro* *).

Der Eid an sich ist daher nicht böse, so wenig als das Abendmahl, obgleich dieses 1. Cor. 11, 29., wie jener, zur Verdammniß führen kann. Juramentum secundum se licitum et honestum: und zwar sowohl *ex origine*, nämlich ex fide, quâ homines credunt, Deum habere infallibilem veritatem et universalem omnium cognitionem, et provisionem, als auch *ex fine*, quia inducitur juramentum ad *justificandum* homines, et ad finiendum

*) Es ist nicht zu übersehen, wie hiermit das Christenthum den Begriff des Eides vollendet, und namentlich die heidnische Vorstellung der Ordalie überwindet. Der Eid als Ordalie verlangt und erwartet Gottes sichtlich sinnliches Zeugniß auf der Stelle: der christliche Eid besteht in der Anrufung Gottes, das Subjekt innerlich zu erleuchten und wahr zu machen, und in der Berufung auf seine Verheißung, daß er künftig kommen und an's Licht bringen wird, was im Finstern verborgen ist, und den Rath der Herzen offenbaren: φανερώσει τὰς βουλὰς τῶν καρδιῶν. Merkwürdig ist der unmittelbar darauf folgende Euphemismus: „alsdann wird einem Jeglichen Lob widerfahren," womit der Apostel jede Execration vor der Zeit „boni animi causa" abweiset, denn er will auch nicht vor der Zeit richten, wovor er eben gewarnt hat. Hiermit wird der Begriff des Eides auch von der Vorstellung und von dem Vorwurfe voreilig eigenmächtiger Execration gereinigt.

controversias. Hebr. 6, 16. Der Eid soll den Menschen rechtfertigen, sowohl äußerlich als innerlich.

Die dritte Frage betrifft die drey comites, welche aus Jer. 4, 2. abgeleitet werden. Das Judicium des Subjekts schließt ungelehrte und unvorsichtige, justitia ungerechte und unnütze, veritas falsche Eide aus. Auf den Einwand, daß zu jeder Handlung eben diese drei Gefährten erfordert würden, antwortet der Verfasser: Wie vielmehr beim Eide, wo die Gefahr so viel größer, die Handlung so viel wichtiger ist, als andere Handlungen! Dennoch werden die Einwendungen gegen die drei Eidesgefährten noch schärfer gefaßt und beantwortet. Der Zweifel läßt sich also vernehmen. 1) Der comites sind zuviel: denn veritas schließt die justitia, die justitia das judicium schon in sich: eine Bestimmung enthält schon die andere, 2) der comites sind zu wenig, denn zum Eide gehört auch Glaube, der Glaube an den Gott der Wahrheit, fides, und nächst dem Glauben devotio, Unterwerfung und Hingabe an Gott, von dem alle Wahrheit kommt, 3) die comites juramenti sind comites aller menschlichen Handlungen, nihil enim debet fieri contra justitiam, aut veritatem, et sine judicio. 1. Timoth. 5, 21. Darauf dient zur Antwort (zu 1.) die veritas sc. locutionis unterscheidet sich allerdings von der justitia sc. legis, und die justitia legis von dem judicium sc. discretionis, welches auf das Subjekt des Eides sich bezieht; (zu 2) zum judicium des Subjekts gehört auch der Glaube und die Frömmigkeit der Unterwerfung: die Erkenntniß, welche dem Subjekte des Eides beiwohnen muß, schließt beides in sich: (zu 3.) es gehört allerdings zu jeder Handlung dasselbe; es soll nichts geschehen gegen Gerechtigkeit und Wahrheit,

nichts ohne Ueberlegung, ohne Glauben und Unterwerfung: im Eide bekommen aber diese Begleiter jeder Handlung nicht allein die vorzüglichste Bedeutung, sondern auch eben deswegen, wie wir gesehen haben, ihre nähere, konkrete Bestimmung. Wenn einer einen Bissen Brod ißt, ohne an Gott zu denken, im Leichtsinne, ohne Ueberlegung, ob ihm auch ein Recht daran zustehe, wenn einer die Wahrheit des Essens, nämlich die Uebereinstimmung des Subjekts mit der Speise, vollzieht, ohne sie zu prüfen, ohne die Zuträglichkeit zum Bewußtseyn zu bringen, so ist dies noch nicht so arg, als wenn einer ohne Besinnung gegen Recht und Wahrheit schwört.

Jetzt folgt im vierten Artikel die vierte Frage: es fragt sich, ob der Eid eine Religions-Handlung sey. Dagegen erheben sich viele Zweifel, denn 1) jede Religions-Handlung betrifft heilige Zwecke, göttliche Vorschriften: der Eid betrifft menschliche Prozesse, irdische Angelegenheiten. Zur Gottes Verehrung gehört 2) irgend ein Opfer, der Mensch bringt dem Herrn sich selbst dar, oder eine Gabe als Zeichen, sein Gebet als sein Opfer: im Eide hingegen wird Gottes Zeugniß gefordert: er bringt nichts, sondern heischt. 3) Alle Religions-Handlungen haben den Zweck, Gott die Ehre zu geben: der Eid hat den selbstischen Zweck, das Menschenwort zu versiegeln. Aber diese Zweifel können nur so lange irren, bis die Wahrheit durchbricht; die Wahrheit ist, 1) daß im Eide das Zeugniß Gottes und der Gegenstand, wozu es in Anspruch genommen wird, zu unterscheiden ist: das erste ist das sacrum, welches zu jeder Religions-Handlung gehört; 2) der Schwörende bringt wirklich etwas dar, er giebt dem die Ehre, der allein wahr ist, er bezieht sich auf ihn, als einen Größeren:

darum ist auch 3) die Bestätigung des Menschenworts zwar der Zweck, das Mittel ist aber Unterwerfung unter Gott. Wer schwört, der erkennet Gott über sich, und verehrt Gott: die Verehrung Gottes ist aber ein Religionsakt. Der Philosoph sagt: juramentum est honorabilissimum. 1. Met. c. 3. *).

Die fünfte Frage ist: ob der Eid zu suchen und seine Frequentation zu fördern sey, als ein heilsames Gut. Der Schein ist dafür, denn 1) jede Religions-Handlung ist preiswürdig, und darum erwünscht, jede Wiederholung kann nur willkommen seyn; 2) Hieronymus sagt zur Bergpredigt: Wer schwört, der liebt oder verehrt Gott. Ist dies nicht zu wiederholen? 3) der Eid befestigt den Menschen. Hebr. 6, 16.; was ihn aber befestigt, ist heilsam, und häufig zu gebrauchen. Die Antwort nimmt das Gleichniß von der Arzenei, welche auch gut ist, medicina quaeritur ad subveniendum infirmitati. Der Eid ist auch eine Arzenei: quaeritur ad subveniendum alicui defectui. Darum sind beide Hülfsmittel nöthig, Arzenei und Eid; aber wer nicht krank ist, darf nicht arzeneien, wen nicht die Nothwendigkeit nöthigt, thut unrecht zu schwören.

---

*) Aristoteles sagt: „Thales setzt das Wasser als Prinzip. Einige glauben, daß schon im höchsten Alterthnm die Ersten, welche eine theologische Lehre aufgestellt, diese Ansicht der Natur gehabt hätten: denn den Okeanos und die Tethys machten sie zu Urhebern der Erzeugung, und ließen die Götter bei einem Wasser schwören, das von den Dichtern selbst Styx (d. h. das Entsetzen — horror et tremor —) genannt wird. Das Ehrwürdigste nämlich ist das Aelteste, der Schwur aber das Ehrwürdigste: τιμιώτατον μὲν γὰρ τὸ πρεσβύτατον, ὅρκος δὲ τὸ τιμιώτατον ἐστιν.“ So wird der Schwur gleichzeitig als das Aelteste und als das Dauerndste und Ehrwürdigste bezeichnet.

Weder Eid noch Arzenei ist ultra terminos auszudehnen, aber eben so wenig citra terminos einzuschränken. Daraus ergiebt sich die spezielle Antwort auf die obigen drei Gründe für die Frequenz der Eide; 1) in jeder andern Religions-Handlung ist Gottes Ehre der Zweck, darum ist sie zu preisen und herbei zu wünschen: im Eide ist hingegen die Gottesverehrung nicht der Zweck, sondern das Mittel zu andern Zwecken: darum ist er nur zu ergreifen, wenn die Noth es erfordert. Es sind auch sonst Religions-Handlungen heilsam, ohne daß deren Wiederholung zulässig ist: die quantitative Mehrheit ist überall nur bei qualitativer Fülle zu wünschen; 2) es ist wahr, der Eid ist ein Zeugniß von der Liebe oder Verehrung gegen Gott: aber er wird nicht abgeleistet um dieses Zeugnisses willen, sondern aus anderer Nöthigung, darum muß ihm jedesmal die ernsteste Prüfung vorausgehen; 3) je wirksamer eine Arzenei ist, wenn sie nöthig ist, desto schädlicher ist der Gebrauch ohne Noth. Was den Schwachen stärkt, das gefährdet den Starken. Jes. Sir. 23, 9—17. Aber so oft sich die Krankheit zeigt, so oft ein Mangel Deckung heischt, so oft muß du dich auch zur Arzenei bequemen. Du darfst nicht ohne Noth mediziniren; wo aber das Heilmittel Noth thut, da ist auch nicht zu säumen, noch zu sparen.

Die sechste Frage ist, ob der Eid bei den Kreaturen erlaubt sey? Dagegen spricht 1) das Wort Christi in der Bergpredigt Matth. 5, 34., welches grade diese Eide verbietet; 2) der Eid nimmt das Wesen, auf das er sich beruft, zum Richter, aber das Gericht gehört dem Herrn allein, und 3) zum Zeugen, aber Gott ist allein allwissend. Der Eid ist überall eine Ehre dem, bei dem geschworen

wird, diese Ehre gebührt allein dem Herrn. Darauf dient zur Antwort: (zu 1.) So darfst du nicht bei den Kreaturen schwören, daß du Gott vergißt, aber bei den Kreaturen, als Gottes Kreaturen, magst du wohl schwören, nur daß du 2) nicht die Kreatur zum Richter selbst, noch 3) zum Zeugen an Gottes Stelle aufrufest, sondern als ein Werkzeug Gottes, und in Beziehung auf Gott. Hieronymus sagt: **Judaei per Angelos et caetera hujusmodi jurantes creaturas venerabantur Dei honore.**

Die siebente Frage geht durch das ganze Mittelalter bis auf unsere Zeit: es fragt sich, ob der Eid eine Verbindlichkeit erzeugt oder nur bestärkt: oder kürzer: quaeritur, utrum juramentum sit obligatorium. Dieß wird zweifelhaft, denn 1) der Eid dient nur, etwas das schon wahr ist, zu bestätigen, eine Verbindlichkeit zu bestärken, insofern sie sonst vorhanden ist. Aber wenn ich verspreche nach Korinth zu reisen, und Abhaltung finde, daß ich doch nicht reise, so obligirt mich auch nicht das eidliche Versprechen 2. Kor. 1, 15.; 2) der Eid ist eine Tugend, darum kann er keiner andern Tugend irgendwie entgegen seyn; er verpflichtet nicht, wenn der Gegenstand des Eides unerlaubt war: er verpflichtet nur, wenn die Pflicht auch ohne Eid und vor dem Eide da war; 3) der gezwungene Eid thut Gott leid: der Papst dispensirt davon, folglich ist der Eid nicht zwingend oder verbindend; 4) zu zwei entgegengesetzten Dingen ist niemand verpflichtet: der Eid würde aber dazu verpflichten, wenn der Schwörende und der andere Theil, dem geschworen wird, Entgegengesetztes im Sinne gehabt haben, also kann der Eid nicht immer obligiren. Dennoch ist der Eid überall obligirend, denn 1) er verpflichtet jedenfalls alles deinerseits zu thun, um dein Versprechen

zu erfüllen; 2) wenn das Versprechen unerlaubt ist, das du beschwörst, so ist dein Eid die erste Sünde, die zweite wäre die Haltung des Eides. Ist das erste nicht Sünde, so ist es doch das zweite, wie bei Herodes, der seiner Tochter allenfalls eine Gunst, die sie bitten würde, versprechen, und die Zulässigkeit ihrer Bitte stillschweigend voraussetzen konnte, aber die unerlaubte nicht erfüllen durfte; 3) eben weil der Eid zwingen soll, darum darf er nicht erzwungen werden, wenn er verbinden soll. Und doch verpflichtet auch ein solcher Eid, denn der Papst dispensirt davon nach Prüfung der Sache, das heißt, von der Obligation, die er zur Folge gehabt hat; 4) wer betrüglich mit dem Eide einen andern Sinn verbindet, als der, dem geschworen wird, der ist nach dem Sinne des letztern verpflichtet: wer aber irrthümlich dies denkt und beschwört, und der Andere ein Anderes im Sinne hat, der wird nach seiner eigenen Intention gerichtet.

Die achte Frage ist, ob Eid oder Gelübde mehr ververpflichte. Das Gelübde scheint weniger verbindlich zu seyn, denn 1) es ist ein simples Versprechen, der Eid ein Versprechen bei Gott; 2) das Gelübde wird oft durch den Eid bekräftigt: also muß der Eid kräftiger seyn; 3) das Gelübde ist mein Entschluß, der Eid hingegen ist auf Gottes Zeugniß gestellt. Die Antwort hierauf ist: 1) das Gelübde ist kein simples Versprechen, sondern es ist dem Herrn gegeben, wogegen der Eid Menschliches betrifft. Was ich dem Herrn gelobe, das gelobe ich auch bei Ihm: es kommt im Gelübde beides zusammen, im Eide unmittelbar nur Eins von diesen beiden Stücken — Hebr. 6, 18 —; 2) der Eid kann auch ein stärkeres Verhältniß kräftigen, indem er hinzu tritt: ein Wassertropfen vermehrt das Meer, ohne

größer als dieses zu seyn; 3) das Gelübde steht nicht mehr bei dem Gelobenden, wenn es gelobt ist: a parte Dei, cui votum offertur, ist es stärker, als der Eid, der nicht dem Herrn, sondern nur mit Berufung auf ihn geleistet wird *).

Die neunte Frage ist: ob eine Dispensation vom Eide Statt habe? Dagegen spricht, 1) daß von der Wahrheit, sie betreffe Vergangenes, Gegenwärtiges oder Zukünftiges, eine Dispensation nicht statthaft ist, denn die Wahrheit bleibt objektiv wie sie ist, veritas immutata, wovon das Subjekt nicht abweichen kann, ohne mit sich selbst in Widerspruch zu kommen; 2) das eidliche Versprechen kommt einem Menschen zu Gute: dieser selbst kann davon nicht entbinden, denn dies wäre gegen die schuldige Verehrung Gottes, bei dem es gelobt ist: wieviel weniger kann ein anderer Mensch entbinden; 3) von einem Gelübde kann in der Regel jeder Bischof entbinden: folglich würde er auch vom Eide entbinden können, wenn er dispensabel wäre: er kann es nicht, folglich ist der Eid nicht dispensabel. Darauf dient zur Antwort: 1) Dispensation findet allerdings nur bei dem promissorischen Eide Statt: sie geht nicht gegen den Eid, sondern auf den Gegenstand des Versprechens, in dessen Unzulässigkeit der Grund der Dispensation liegen kann; 2) derjenige, dem ein eidliches Versprechen geleistet worden ist, kann allerdings davon dispensiren, wenn es nur seinen Nutzen betrifft: wie er

*) Hiermit ist Dante's Theorie über das Gelübde im 4. und 5. Gesange des Paradieses zu vergleichen. — Vergl. „Aus Dante Alighieri's göttlicher Komödie von den göttlichen Dingen in menschlicher Sprache zu einem fröhlichen Ausgange. Naumburg, 1834. bei Webel in Zeitz. S. 49. flg.

darüber quittiren kann, so kann er auch erlassen, als hätte er schon erhalten; 3) ein Eid, der ein verbotenes Versprechen begleitet, ist unverbindlich ohne Dispensation: ist es zweifelhaft, ob das Versprechen unerlaubt sey, so kann der Bischof dispensiren: ist endlich das Versprechen an sich erlaubt, aber unter später eingetretenen Verhältnissen dennoch hinderlich, so gehört die Entscheidung allerdings zur plenitudo papalis, weil es sich fragt, ob und welcher Ersatz zu leisten sey, wie das Versprochene zu verwandeln sey: es handelt sich um die Commutatio, worüber von der Behörde entschieden werden muß.

Die zehnte und letzte Frage ist endlich, ob Zeit und persönliche Verhältnisse von der Ableistung eines Eides rechtlich entbinden können. Dies wird bezweifelt, denn 1) der Eid soll das Wort fest machen: diesen guten Zweck kann kein persönliches Verhältniß und kein Zeit-Verhältniß hindern. 2) Die Menschen schwören sogar im gemeinen Leben bei Gott oft in den geringfügigsten Dingen und bei jeder Gelegenheit: warum sollte der Eid bei den Evangelien von den Behörden nicht ebenfalls zu aller Zeit und bei jeder Gelegenheit unter allen Umständen allen Personen erlaubt seyn? 3) Entgegengesetzte Ursachen können nicht dieselbe Wirkung haben. Untüchtigkeit und Unwürdigkeit schließen den Eid aus: wie kann ihn also das Gegentheil, Würdigkeit und Festlichkeit der Klerikat nach der Person oder der Festtag nach der Zeit, ausschließen? 4) Kein Mensch ist einem Engel gleich: die Engel schwören Apok. 10, 6.; wie könnte also ein Mensch so hochgestellt seyn, daß er des Eides entbunden würde? Dagegen wird erwiedert. (Zu 1) Einerseits kann Untüchtigkeit hindern, andererseits die höhere Stellung eines Menschen den Eid ersetzen. (Zu 2)

Daß die Menschen ohne Unterschied der Zeit und ihrer Verhältnisse im gemeinen Leben schwören, ist nicht entscheidend für den Eid, der vor der Behörde bei den Evangelien mit größerem Ernste abzuleisten ist. (Zu 3) Es können allerdings entgegengesetzte Ursachen dieselbe Wirkung haben, aber aus entgegengesetztem Grunde: einer ist unwürdig des Eides, der andere so würdig, daß er des Eides nicht bedarf: beide schwören nicht. (Zu 4) Der Engel schwört nicht, um einen Mangel an ihm durch den Eid zu decken, sondern um den Mangel des Glaubens in der Welt zu überwinden: wo weder ein Mangel an dem Menschen nach seiner Stellung zu präsumiren und — zu decken ist, noch von der andern Seite ein Mißtrauen statuirt werden kann, da ist der Eid auch nicht zulässig.

Die weitere Erörterung betrifft die Abjuration, näher die Eides-Erforderung, welche im Allgemeinen nicht weniger erlaubt ist, als die Eidesleistung.

Später werden, in der Quästion **XCVIII.** vom Meineide, unter vier Artikeln noch andere Fragen berührt, welche den Begriff des Eides betreffen, und zu einer lehrreichen Vergleichung mit den fünf Quästionen der 22sten causa des Decrets (S. 2.) dienen könnten. Im Decrete werden die Fragen erörtert:

1. Utrum juramentum sit praestandum, an non?
2. Si sit perjurus, qui jurat falsum, quod putabat verum?
3. Si licuit Archidiacono denegare Episcopo consuetam obedientiam propter juramentum?
4. Si constiterit esse illicitum, quod juravit Archidiaconus, an sit servandum?
5. Si constiterit illud servandum esse, an Episco-

pus sit reus perjurii, qui contra juramentum Archidiaconum suum ire compellit?

Die erste Frage wird bejaht: non enim jurare omnino peccatum est: sed aliud est sponte accedere, aliud est ad asserendam veritatem, quando pigri sunt auditores credere a quod iis utile est, juramentum offere. So wird auch die zweite Frage bejahet, hingegen die dritte und vierte Frage verneint: aber die fünfte Frage wird wieder bejaht. Doch das Resultat ist in dieser Kürze weniger merkwürdig, als die Weise der Erörterung, die reiche Kasuistik und die logische Herrschaft darüber, die Unterscheidung gleichscheinender Fälle, die Begränzung der daraus resultirenden Gebote und Verbote. Von gleicher Art ist auch die um ein Jahrhundert ältere überreiche Fülle von Fragen und Antworten über Eid und Meineid, welche Thomas Aquinas in vier Artikel zusammendrängt, um gleich seinem Verehrer Dante und dessen ehrlichem Schneider *) das überflüssige Tuch nicht abzuschneiden, sondern einzunähen.

Die erste Frage ist, ob die wissendliche Unrichtigkeit des Beschwornen zum Meineid wesentlich gehöre und nicht fehlen dürfe. Der Zweifel bezweifelt dies nach allen Seiten, denn 1) zum Eide gehört nicht allein veritas, sondern auch judicium und justitia. Folglich ist es nicht der defectus veritatis allein, welcher Meineid zur Folge hat: auch defectus judicii, wenn einer leichtsinnig schwört, auch defectus justitiae, wenn einer Verbotenes eidlich verspricht, verkehrt den Eid in Meineid. 2) Auch der Eid bei falschen Göttern ist Meineid, und noch straf-

*) Dante Parad. XXXII. 144. 145.

barer, als der defectus veritatis: denn im Eide wird ein Wesen angerufen, welches größer ist als die Wahrheit, die erst durch das Größere bestärkt werden soll: folglich ist auch die Versündigung an Gott durch Anrufung falscher Götter gegen das erste Gebot noch straffälliger, als die Versündigung an der Wahrheit gegen das achte Gebot. 3) Nach Augustinus kann das falsum des Eides dreifacher Art seyn, nam vel fallimur, wenn ich etwas unrichtiges beschwöre, welches ich für wahr halte, et fallimus, wenn ich entweder wissendlich etwas Unrichtiges beschwöre, oder in der Meinung, daß es unrichtig ist, etwas Richtiges beschwöre. Es kann mithin einer die objektive Wahrheit beschwören und doch meineidig werden. — Dennoch ist die falsitas das wesentliche Kennzeichen des Meineides, denn veritas ist der Zweck des Eides, der Meineid ist wesentlich mendacium juramento firmatum. Daraus erledigen sich alle drei Zweifel, denn (zu 1) die *veritas* ist unter den Requisiten des Eides die Hauptsache: sie ist die Uebereinstimmung des Subjects mit der Sache, darum ist defectus *veritatis* vorzugsweise perjurium. Darauf folgt erst defectus justitiae, welcher erst secundum quid den Eid zum Meineide verkehrt, weil der Schwörende dadurch genöthigt wird, den Eid zu brechen, sobald sein Inhalt unerlaubt ist. Endlich folgt defectus judicii, weil Unbesonnenheit in die Gefahr des Meineides stürzt. Beide Defecte sind aber nicht so wesentlich als defectus veritatis. (Zu 2) Weil der Eid zunächst nach seinem Zwecke zu beurtheilen ist, so ist auch zunächst dessen Verletzung ein Meineid, hingegen der Eid bei falschen Göttern kein Meineid, denn in moralischen Verhältnissen ist der Zweck, τελος, wichtiger, als das principium activum, αρχη. 3) Es ist

allerdings immer eine falsitas im Eide, es werde nun wissentlich falsch, oder in der Meinung, daß es falsch sey, wahres, oder in der Meinung, daß es wahr sey, falsches beschworen; im letzten Falle ist jedoch die Unrichtigkeit nur materiell, im zweiten aber formell, im ersten materiell und formell. Aber das Wichtigste ist das formelle, denn es betrifft das Subjekt, von dem es sich handelt: ream linguam non facit nisi rea mens. Die bloß materielle Unrichtigkeit begründet mithin keinen Meineid, nam juramentum, tanquam actus moralis, procedit a voluntate subjecti, wohl aber die bloße formelle Unrichtigkeit *).

Die zweite Frage ist, ob jeder Meineid Sünde sey. Es wird bezweifelt, denn 1) wer etwas Verbotenes eidlich versprochen hat, würde sündigen, wenn er es thäte:

*) Das peccatum perjurii, wovon der Text handelt, und worauf sich auch die berühmte lex 2. Cod. de rebus cred. (IV. 1.) bezieht, ist mit dem crimen perjurii nicht zu verwechseln. Zu jenem gehört nur formelle, subjektive Unwahrheit, wenn sie auch nicht zugleich materielle Unwahrheit ist: zu diesem hingegen nicht allein eine formelle und materielle Unwahrheit, sondern auch ein praejudicium tertii, das daraus entstanden ist oder doch hätte entstehen können. Letzteres tritt bei jedem gerichtlichen oder öffentlichen, feierlichen Eide präsumtiv ein, daher bei diesen Eiden auch der volle Begriff des crimen perjurii Platz ergreift, wenn der Eid formell und materiell zu gleich unwahr ist. Wenn dagegen ein Mensch im Gespräche des gemeinen Lebens aus frevelhaftem Scherze eine lügenhafte Erzählung „bei Gott und seiner Seligkeit" betheuert, so ist dies zwar ein mendacium juratorium, ein peccatum perjurii, aber kein crimen perjurii. Bloße Sünden zu strafen ist der Staat weder vermögend, noch berufen: er ist es auch nicht allein, der straft: oft verhängt auch das Publikum ohne Staat und Kirche factisch die Strafe der Infamie.

sollte es nun auch Sünde seyn, es nicht zu thun, sequeretur quod esset perplexus. 2) Wer das Bessere thut, sündigt niemals: wenn also ein Eid verletzt wird, um das Bessere zu thun, so kann es keine Sünde seyn. 3) Wer eines Andern Willen zu erfüllen versprochen hat, sündigt nicht, wenn er in des Andern sündigen Willen nicht willigt. 4) Wer etwas, das sich in der Zukunft ändern kann, versprochen hat, kann in den Fall kommen, es nicht zu halten, und doch nicht zu sündigen. Hierauf dient zur Antwort, (zu 1) daß das eidliche Versprechen unerlaubter Handlungen kein Eid, sondern Meineid ist, propter defectum justitiae, mithin das Nichthalten dieses Meineides kein Meineid seyn kann. (Zu 2) wer kein Almosen zu geben versprochen hat, begeht einen Meineid propter defectum judicii: folglich ist es kein Meineid, wenn der Meineid gebrochen wird, es wäre vielmehr ein neuer Meineid, wenn er gehalten würde. (Zu 3) ist das eidliche Versprechen fremdem Willen zu gehorchen auf den erlaubten Willen stillschweigend beschränkt. (Zu 4) Wenn ich mich den jedesmaligen erlaubten Gesetzen einer Gesellschaft unterwerfe, so habe ich freilich auch die Veränderungen beschworen: wenn diese letzten aber nicht beschworen sind, so ist es auch kein Meineid, sie zu übertreten, wiewohl es eine andere Sünde seyn kann.

Die dritte Frage ist, ob jeder Meineid ein peccatum mortale enthalte: oder mit andern Worten, ob jeder Meineid unter die Sünden gehöre, welche ohne die spezielle poenitentia sacramentalis nicht vergeben werden *).

*) K. F. Eichhorn Grunds. des Kirchenrechts II. S. 285.

Dies wird bezweifelt, 1) weil der Papst nicht in allen Fällen die Pönitentialbuße (satisfactio) verlangt. Extra de jurej. Cap. *Verum* (Decr. II. tit. 24. c. 15.) 2) weil der Eid bei Gott im gemeinen Leben größer ist, als der gerichtliche bei den Evangelien, und eine Verletzung des letzteren doch nicht für eine, spezielle Buße heischende Sünde gelten kann, wenn z. B. ex lapsu linguae zu viel gesagt ist, 3) weil nicht jedem Meineide Infamie folgt. Die allgemeine Antwort ist: Alles, was wissentlich in contemtum Dei geschieht, gehört nicht unter die peccata venialia, sondern unter die peccata mortalia, nämlich unter diejenigen schwereren Sünden, welche speziell gebeichtet und gebüßt werden müssen *), während die leichteren Sünden, peccata venialia, auch ohne spezielle Beichte in der Vergebung mit eingeschlossen werden. Bei ihnen heißt es: Wer kann merken, wie oft er fehlt! Herr, vergieb mir auch meine unerkannten Sünden! Die spezielle Zweifel erledigen sich nicht minder: denn (zu 1) so weit der Eid erlassen werden kann, so weit verbindet er nicht mehr, so

---

*) Die peccata mortalia erheischen spezielle Pönitenz, wozu confessio, contritio und satisfactio gehört. Darüber ertheilt Dante's Komödie, wie ein compendium juris canonici, belehrende Auskunft. Dante Purg. IX, 73—114. XII, 118—136. XVII, 91. flg. XXIX, 1—3. Nach dem Decretum Gratiani (I. dist. 25. c. 3. 4. 5) sind peccata venialia solche Sünden, die noch jenseits im Purgatorium expiirt werden können, wogegen peccata mortalia, wenn sie nicht diesseits gebüßt werden, jenseits nur ausnahmsweise, — wenn etwa die Frist dazu gefehlt hat — vergeben werden. Hiermit ist der tractatus de poenitentia, als eine wahre concordantia discordantium, zu vergleichen.

weit findet also auch keine Verletzung des Eides Statt. Wenn aber in den Dekretalien gesagt wird, daß gewisse Eidbrüchige non sunt puniendi pro mortali crimine, non hoc ideo dicitur, quia non peccent mortaliter, sed quia poena eis minor infligitur. (Zu 2) Ist wissentliche Unrichtigkeit ebenso an dem außergerichtlichen als an dem gerichtlichen Eide eine schwere Sünde: sie wird um so schwerer, je mehr Veranlassung zur Besinnung gegeben ist. (Zu 3) Das peccatum mortale hat nicht überall die weltliche Folge der Infamie.

Am wichtigsten ist die letzte Frage: ob es Sünde sey, einem, der falsch schwört, den Eid anzutragen oder aufzuerlegen. Es scheint allerdings Sünde zu seyn, denn 1) es fragt sich sogar, ob nicht überhaupt jeder Eides-Antrag, jede Erforderung eines Eides Sünde sey, denn wenn der Deferent die Wahrheit dessen, was der Gegner beschwören soll, weiß, so ist der Eid unnütz, und dessen Erforderung sündhaft, weiß er aber, daß der Gegner mit gutem Gewissen nicht schwören kann und doch schwören wird, so nimmt er an der Sünde des Meineides Theil, zu dem er seinen Gegner versucht. 2) Auch scheint es nicht einmal erlaubt, den Eid eines Andern ab- und anzunehmen, besonders wenn Meineid zu besorgen ist: denn diese Abnahme des Eides — recipere juramentum — ist Theilnahme am Meineide: wie viel bedenklicher ist es aber exigere juramentum! 3) Leviticus 5, 1. fordert Anzeige jedes falchen Zeugnisses: wie darf also der Mensch einen falschen Eid geschehen lassen?

Andererseits ist es 4) nicht verboten, den Eid bei falschen Göttern schwören zu lassen: insofern scheint es auch

nicht verboten zu seyn, einen Meineid schwören zu lassen.

Darauf folgt die allgemeine Resolution: Es ist zu unterscheiden, ob einer in eigener Angelegenheit oder Amts halber schwören läßt. Augustinus sagt: Wer den Eid anträgt, ohne zu ahnden, daß der Andere falsch schwören könnte, begeht keine Sünde, in so weit es nicht Unrecht ist, dem Andern zu mißtrauen: wer aber einen falschen Eid des Gegners besorgt und ihn doch zum Eide nöthigt, der begeht einen Mord, denn er begünstigt den Selbstmord. Die speziellen Antworten sind folgende. (Zu 1) Wer in eigener Sache Eide anträgt, sündigt allerdings, wenn er die Wahrheit oder die Falschheit des zu beschwörenden weiß, und dort einen unnöthigen, hier einen falschen Eid veranlaßt: wer aber darüber in Zweifel ist, kann ohne Sünde einen Eid fordern ad majorem certitudinem. (Zu 2) Augustinus sagt: die h. Schrift verbietet in gewissem Maße zu schwören, nirgends aber sich schwören zu lassen: nunquam me legisse memini, ne ab aliquo jurationem recipiamus, nur daß wir ihn nicht nöthigen, wenn Meineid zu besorgen. 3) Schweigen sollst du allerdings nicht bei der Sünde des Nächsten, aber darum bedarf es nicht sogleich der Anzeige bei der Obrigkeit: der Anfang ist, daß der Bruder den Bruder unter vier Augen ermahnt und straft: ob er dann weiter gehen soll, hängt von den nähern Umständen ab, inwiefern das peccatum publicum oder occultum ist *). 4) Verum jurare per fal-

*) Ferd. Walter Lehrb. des Kirchenrechts. Siebente Auflage. §. 281. S. 550. So sagt auch Beda im Kommentare zum Briefe

sos Deos enthält noch ein bonum, das bonum fidei, aber falsum jurrae per verum Deum ist schwere Sünde: jenes darf ich geschehen lassen, wenn ich nur nicht dazu verleite: dieses geschehen lassen heißt Theilnehmen. — —

In diesen Ausführungen finden sich die wesentlichsten Bedenken gegen den Eid mit einer Präcision und Intension erörtert, die uns nicht mehr geläufig ist, und der Erklärung bedurfte, um verständlich zu werden. Alle diese Fragen waren auch damals nicht neu, sie sind so alt, als der Gedanke, der die Religion und den Eid von einer Zeit zur andern begleitet. Es wurde namentlich im Mittelalter am Eide nicht mehr als Alles in Frage gestellt: der Begriff selbst, die Zulässigkeit nach den Lehren der h. Schrift, die Gültigkeit der Comites juramenti, ob der Eid als ein Religions-Akt anzusehen sey, ob und wie der Gebrauch des Eides zu beschränken oder zu vermehren sey, ob und in wie fern auch bei Kreaturen geschworen werden dürfe, ob der promissorische Eid obligire, und immer obligire, oder schon eine Obligation voraussetze, mit deren Wegfall auch der Eid ohne Kraft sey, ob der Eid in der Kollision mit einem Gelübde seine Kraft behalte, ob eine Dispensation vom Eide stattfinden dürfe, ob gewisse Personen, theils wegen Untüchtigkeit, theils wegen Würdigkeit vom Eide auszuschließen seyen, ob jeder Defekt am Eide als Meineid, jeder Meineid als mortal anzusehen, und eben deswegen auch jeder Eides-Antrag be-

---

Jacobi c. 5. V. 16: Peccata leviora Apostolus praecipit alterutrum confiteri, quia facile dimittuntur. Decr. Grat. I. dist. 25. c. 3. §. 4.

denklich sey. Aber so oft auch diese Fragen Bedenken erregt und zu neuen Forschungen Veranlassnng gegeben haben, der Eid hat sich doch erhalten: wie ihn Thomas von Aquino in Schutz genommen, haben wir gesehen. Dieser Thomas war es, den Dante im Paradiese fand, und von dem der Dichter außer vielen anderen heilsamen Lehren auch diese Warnung mit auf den Weg bekam, über wichtige Fragen nicht allzuschnell mit einer fertigen Antwort abzuschließen, sondern sich zu besinnen, und still zu warten, ehe er sich zu Ja oder Nein entscheide.

Der
Sieg des Eides
im Kampfe
mit dem Zweifel.

Nach allen Erscheinungen im Gebiete der Literatur und der Legislation ist es nicht zu verkennen, daß der Eid gegenwärtig von Neuem nach allen Beziehungen in Bewegung gesetzt ist: der Zweifel der Zeit hat uns bereits Veranlassung gegeben, die Bewandtniß um den Eid und den Eid selbst in Frage zu stellen. Unsere Zeit rühmt sich dieser Bewegung vorzugsweise. Wir dürfen auch den Segen dieser Bewegung nicht ignoriren; sie ist es, die Alles, was im Gefühl der Sicherheit eingeschlafen ist und sich verlegen hat, wieder aufrüttelt. Es kann seyn, daß sie die Güter, welche sie angreift, abschaffen will: sie muß aber doch dazu dienen, sie desto gründlicher zu erneuern und zu befestigen.

Wir haben gesehen, wie die Vorstellung des Eides, wenn sie zum Verstande herangebracht wird, mit sich selbst in mehr als einen Widerspruch kommt: der Widerspruch weckt wieder zum Widerspruche gegen den Widerspruch: so drängt sich Frage an Frage: der Einwand findet seine Replik, worauf Satz an Satz sich reiht. Wir haben auch gesehen, wie alt diese Zweifel sind: es geht immer wieder von Vorn an. Der Geist kommt nicht aus der Arbeit: er muß immer wach bleiben.

Zu einer befriedigenden Lösung dieser Zweifel und Widersprüche thut demnach nichts so Noth, als die spekulative Entwickelung des Begriffs selbst, das heißt

wörtlich, die immanente Spiegelung der Sache in ihr selbst. Diese Spiegelung kann sich eben sowohl auf historischem, als auf philosophischem Wege hervorbringen: nur daß sie auf beiden Wegen denkend sich zu verhalten hat. Das Subjekt sieht auf diesem wie auf jenem Wege zu, wie die Entwickelung sich selbst hervorbringt, nur daß sie historisch durch Accession von Außen, philosophisch von Innen nach Außen fortschreitet.

Die historische Entwickelung erweiset sich als synthetisch, weil in ihrer Succession zur Vollendung des Begriffs ein Moment nach dem andern, läuternd und ergänzend, der Erscheinung des Eides und der dieser entsprechenden Vorstellung, wie von Außen, hinzu zu treten scheint. Diese Geschichte kann des Eides sich wiederum entweder auf alle Religions-Stufen, oder auf deren Vollendung im Christenthum beziehen, nur daß sich jedenfalls in diesem alle voraufgegangenen Momente, geläutert und beglaubigt, wieder finden müssen, so wie gleicherweise alles Vorchristliche, Judenthum und Heidenthum, direkt oder indirekt, bewußt oder unbewußt, auf geraden oder krummen Wegen auf seine Vollendung hindeutet.

Diesem geschichtlichen Verlaufe schließt sich die philosophische Entwickelung an. Es ist jedoch zum Voraus zu bemerken, daß die wirkliche Philosophie weder a priori im subjektiven Sinne, noch a posteriori in empirischer Weise verfährt, sondern vielmehr aus dem realen Begriffe, mithin analytisch und synthetisch zugleich, zu ihrem Inhalte kommt. Sie setzt mithin, indem sie anfängt, einen stetigen Zusammenhang aller äußerlich zerstreuten Momente voraus, den sie erst am Ende durch sich selbst begründet. Auf diesem Wege wird auch die

Eideslehre zum Systeme, welches darin seinen lebendigen Organismus bewährt, daß von jedem beliebigen Momente zu den übrigen, zu deren Totalität und dem Begriffe selbst, von jeder Stelle zum Ganzen zu gelangen ist. So wird das System selbst von seiner äußern Anordnung für die Schule unabhängig: es reproducirt sich von jedem gegebenen Punkte aus von Neuem zu seinem Begriffe. Wir können die verschiedensten Dinge durcheinanderwerfen, wenn wir ihrer mächtig sind: wir können dieselben Dinge immer wiederholen, wenn wir sie nur immer anders in's Auge fassen. Nur unter dieser Bedingung kann sich in der Zeit der Bewegung die Philosophie der Wahrheit gegen alle Ueberfälle und Angriffe, die queerfeldein kommen, siegreich behaupten.

1.

Das Kleinere bedarf des Größeren zum Anhalt, das Schwache des Stärkeren zur Stütze: was nicht in sich selbst bedingt ist, bedarf seiner Bedingung zur Ergänzung und Beglaubigung. So geht jedes Wesen auf ein höheres zurück bis zu dem Wesen, das sich nur in sich selbst reflektirt, und in ihm selbst bedingt ist. Dieses ist das absolute Wesen, und hiermit Anfang und Ende: es geht nicht weiter zurück und nicht weiter vorwärts.

Hiermit ist der Anfang und das Ende alles Denkens, aller Philosophie ausgesprochen: hiermit ist insbesondere auch die Grundlage des Eides gefunden. Der Eid ist die Berufung auf ein Höheres, Stärkeres, Allgemeineres, auf ein Lieberes und Theureres, um damit ein Geringeres, Schwächeres, Abhängigeres zu versichern und zu begründen. Der Begriff des Eides ist aber nicht eher vollendet,

bis er zur Berufung auf das allerhöchste und theuerste Wesen, auf den absoluten Geist der Wahrheit heransteigt. In dem absoluten Geiste selbst fällt Beides zusammen: der Schwörende ist identisch mit dem, bei dem geschworen wird, wie jede Person der Dreieinigkeit mit Gott identisch ist. Darum schwört nur Gott bei ihm selbst: weil er allein seinen Grund in ihm selbst und seine Herrschaft auf seiner Schulter hat, darum ist er auch allein ihm selbst und allen Wesen genug: seine Berufung auf ihn selbst ist die höchste, in sich selbst bedingte, absolute Selbstbejahung. Gott kann allein bei keinem Größern schwören. Hebr. 6, 13. 17.

Aber der Mensch schwört, wenn er schwört, bei einem Größeren, denn er ist. Hebr. 6, 16. Dieses Größere ist zum Eide des Menschen deshalb wesentlich, weil der Mensch als bedingt nur in seiner Bedingung, aber nicht in ihm selbst, volle Gewähr und Genüge finden kann. Weil er nicht der Größte ist, darum muß er zu seiner Beglaubigung auf ein Größeres sich beziehen, — das sich zu ihm bekennt. Daß das Wesen, wozu sich der Mensch im Eide erhebt, worauf er sich beruft, größer und mächtiger ist, als er, dies ist mithin nur der Anfang: es gehört zur Vollendung des Begriffs auch noch dieses Beides, nämlich erstens die Berufung auf die absolute Wahrheit Gottes selbst, zweitens die Gemeinschaft des Schwörenden mit dem Wesen, auf das er sich beruft. Dem Menschen genügt nicht das Größere, sondern nur das allerhöchste Wesen. Ohne Gemeinschaft mit ihm hat aber die Berufung auf dasselbe keinen Sinn: berufen kann sich der Mensch nur auf Einen, mit dem er in einem Verhältnisse steht, der sich zu ihm bekennet. — Dies sind die Grundlinien der Eides-

lehre, auf deren Entwickelung es ankommt: der Eid lehrt uns selbst das Weitere.

Der Mensch steht nicht so hoch, — dies ist das Erste, — daß er an sich selbst genug haben, oder in sich selbst die Bedingung seiner selbst finden könnte: aber so hoch ist er gestellt, daß er des letzten, des höchsten und tiefsten, des absoluten Grundes bedarf und ohne Schmälerung seines Begriffs nicht entrathen kann. Er hat sich nicht selbst so hochgestellt, darum bedarf er eines Andern: er ist aber von einem Andern so hochgestellt, — daß er — denkt: darum genügt ihm nicht ein Größeres, sondern nur das Absolute, ohne welches er nicht ist, nicht denkt, nicht spricht. Darum kann er nicht eher Gewähr und Genüge finden, bis er den findet und fasset, von dem er so hoch gestellt ist, und mit diesem in einem bejahenden Verhältnisse sich weiß. Er verlanget nach der Bedingung seiner selbst, weil dieser zwar über und außer ihm, aber nicht außer Verbindung mit ihm sich befindet. Der Geist ist die göttliche Ebenbildlichkeit des Menschen, nämlich dieses, daß sich der Mensch in sich selbst reflektiret, d. h. denkt, aber nur durch seine Verbindung mit Gott. Der Geist zeuget vom Geiste, der bedingte Geist vom absoluten.

Das Bedürfniß, welches den Menschen, als bedingten Geist, zum Eide nöthigt, ist auch das erste immanente Zeugniß von einem Zusammenhange zwischen dem Bedingten und Unbedingten, wozu sich beide bekennen. Der Eid ist mithin nichts geringeres, als die Provokation des Geschöpfs auf den absoluten Grund seiner selbst, der die ganze, weite Welt im Innersten zusammenhält. Dieser Provokation ist der Mensch bedürftig nach seiner Abhangigkeit: dazu hält er sich für befugt nach seiner

vorausgesetzten Gemeinschaft mit dem absoluten Prinzipe aller Wesen, wodurch er allein selbständig wird.

Diese Gemeinschaft, worauf der Eid beruht, ist die Religion: alle Religion hat das Verhältniß des Menschen zu Gott, näher das Verhältniß einer Gemeinschaft zur Voraussetzung und zum Gegenstande: der Eid ist daher wesentlich religiös. Er ist mithin nicht allein transcendent, weil er über den Menschen hinausgeht, sondern auch präsent oder immanent, denn er beruht auf einem wirklichen, wesenhaften Zusammenhange zwischen dem endlichen und absoluten Geiste, auf der Allgegenwart Gottes. In beiden Beziehungen erweiset sich mithin der Eid als religiös. Darum ist jeder Eid, der Gott nicht unmittelbar anruft, sondern Zwischen-Instanzen zur Hülfe nimmt, nur so weit Eid, als er wenigstens mittelbar religiös ist, als er aus der Religion, das heißt, aus der durch Gott selbst vermittelten Beziehung der Zwischen-Instanz auf die letzte Instanz sein Wesen und seine Weihe erhält.

„Die Religion ist diejenige Region, worin alle Räth„sel der Welt gelöset, alle Widersprüche des tiefer „sinnenden Gedankens enthüllt sind, alle Schmerzen des „Gefühls verstummen, die Region der ewigen Wahrheit, „der ewigen Ruhe. Alle Verschlingungen der menschlichen „Verhältnisse, Thätigkeiten, Genüsse, Alles, was Werth, „Achtung für den Menschen hat, worin er sein Glück, „seinen Ruhm, seinen Stolz sucht, findet seinen letzten „Mittelpunkt in der Religion, in dem Gedanken, Bewußt„seyn, Gefühl Gottes. Sie ist der Anfang und das „Ende von Allem; wie Alles aus diesem Punkte hervor„gehet, so geht auch alles in ihn zurück: eben so ist er

„die Mitte, die Alles belebt, beseelt, begeistet *).“ In der Religion wurzelt auch der Eid, welcher darin seinen Anfang und sein Ende, so wie die Vermittelung aller seiner Beziehungen findet: der Eid hat zugleich noch diesen näheren Bezug zur Religion, nämlich ein ausdrückliches, unmittelbares Bekenntniß dazu zu seyn: ein Anerkenntniß des Verhältnisses und der Stellung des Menschen.

Das Fernere ist das Verhältniß des Eides zum Christenthum insbesondere: wie alle Religion im Christenthum wurzelt und gipfelt, weil alle Religion die Gemeinschaft sucht und ahndet, welche das Christenthum giebt und lehrt, so beruht auch aller Eid, weil auf der Voraussetzung jener Gemeinschaft, nothwendig auf dem Evangelium, welches nicht allein die Vollendung aller Religion ist, sondern, was seltener zum Bewußtseyn kommt, auch als der Anfang und die Grundlage aller Religion sich erweiset, denn es beginnt als Keim mit dem Menschengeschlechte wie auch dieser verdunkelt und verstellt sey.

Der Zweck des Eides ist zunächst die Beglaubigung eines Menschen, welcher daher das Subjekt des Eides ist: der Zweck dieser Beglaubigung ist aber wieder die Beglaubigung einer Aussage oder Handlung dieses Menschen, welche wieder die Beglaubigung einer streitigen oder zweifelhaften vergangenen, gegenwärtigen oder zukünftigen Thatsache zum Zwecke hat. Diesen speziellen Zweck der Beglaubigung erzielt der Eid durch den allgemeinen religiösen Glauben, und durch den absoluten Gegenstand dieses Glaubens: der Eid soll aber diesen Zweck nicht allein erreichen, sondern auch heiligen.

*) G. F. W. Hegel's Werke. XI. 3.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Wir finden hiernach den Eid in der Welt, in der bürgerlichen Gesellschaft, im Staate: er dient hier überall zur Beglaubigung der unterschiedensten Lebensverhältnisse. Wir finden ihn im Staate: aber wir haben uns schon überzeugt, daß er nicht aus ihm kommt, sondern aus — der Religion, näher aus der Kirche, als der besondern Religionsgemeinschaft, welche der bürgerlichen Gesellschaft nachbarlich zur Seite tritt. Der Eid nach seiner bestimmten Erscheinung gelangt überall aus der Kirche in den Staat, dessen Zusammenhalt darauf beruht: der Staat empfängt den Eid, als seine Stütze, von der Kirche, wodurch beide in ein Wechselverkehr treten, aus dem sie auch in Zeiten des Verfalls nicht ganz abfallen können, so wie sie umgekehrt auch in den Zeiten religiöser Gemeinschaft nie ganz koincidiren.

Nach dieser Entwickelung tritt schon jetzt ein dreifacher Gegensatz heraus, der sich im Eide verknüpfen soll. Der erste Gegensatz ist: Gott und Mensch, das höchste Wesen und die abgefallene Kreatur: dies sind die Subjekte, die im Eide aus dem Gegensatze in Verbindung treten. Der zweite Gegensatz ist: die absolute, ewige, göttliche Wahrheit und die vereinzelte, irdische, vergängliche Erscheinung, die auch auf Wahrheit Anspruch macht: dies sind die Objekte, die im Eide sich berühren sollen, so entlegen sie sind. Der dritte Gegensatz ist: die Kirche, welche den Eid darreicht, und der Staat, der ihn um irdischer Zwecke willen annimmt und sich zu Nutze macht: dies sind wieder zwei Beziehungen, zwei menschliche Lebensverhältnisse, die sich entgegenstehen und dennoch im Eide, als in Einem Lebenspunkte, berühren sollen.

In dieser dreifachen Verknüpfung entlegenster Ge-

gensätze besteht zunächst der mystische Inhalt des Eides. Wir sehen an ihm, wie sich die endliche Kreatur in das absolute Wesen versenkt, nicht um darin zu vergehen, sondern um sich daran zu beglaubigen und zu verselbständigen: der Eid unterwirft das Einzelwesen dem absoluten Geiste, nicht um sich zu opfern, sondern um sich zu retten. Wir sehen ferner, wie die menschliche Rede im Mantel des Wortes Gottes sich verhüllt, um geborgen zu seyn: das vergängliche Daseyn klammert sich an der ewigen Wahrheit fest, um zur Geltung zu kommen. Wir sehen endlich, wie die Welt die Kirche berührt, und ihrer Gabe nicht entrathen kann, und doch keines mit dem Andern sich verständigen kann.

Mystisch ist der Eid, denn er faßt das Höchste in irdischer Schale, er verhüllt das Licht von Oben, in dem er es herunter bringt, er wird daher in der Erscheinung seinem Begriffe nicht adäquat. Widersprechend sind die Verknüpfungen des Eides, denn sie fallen immer wieder auseinander. Grade die mystische Verbindung entlegenster Vorstellungen ruft den Gegensatz desto schneidender hervor: je mehr der Abstand und das Mißverhältniß zum Bewußtseyn kommt, desto entschiedener steigert sich der Gegensatz zum Widerspruche. Dieser Widerspruch ist es auch, welcher allen fernern Widersprüchen zum Grunde liegt. Im integralen Zustande stehen die verbundenen Glieder des Eides im Gegensatze, welcher sich durch die stetig fortfließende Schöpfung fort und fort vermittelt und aufhebt. Aber dieser stetige Zufluß eines integralen Verhältnisses ist gestört: wer fühlt es nicht? wer fühlte sich nicht von Gott entfernt, entfremdet? wer es am wenigsten ist, wird es am wenigsten läugnen. In

Folge dieses Abfalls ist der kontinuirlich versöhnte und stetig ausgeglichene Gegensatz zu einem Risse geworden, zu einem Widerspruche, dem der Mensch nicht widersprechen kann, und doch ist es der Mensch, der ihn im Eide selbst hervorruft.

Der Mensch hat sich erst selbst mit Gott in Widerspruch gesetzt, und nun ist er es doch, der wie im Bunde mit Gott auf Gott provozirt. Der Mensch ist zum Sünder und Lügner geworden, und nun will er doch sein eitel, vergänglich Wort mit dem Worte der ewigen Wahrheit vergleichen. Der Mensch lebt in der Welt, die sich von der Kirche verschieden weiß, und macht sich doch die Güter der Kirche zu irdischen Zwecken zu Nutze.

Dennoch bringt der Eid alle diese Mißverhältnisse, wie wir sehen, in ein wenn auch unvollkommenes, doch leidliches Verhältniß. Wie ist dies zu rechtfertigen und zu erklären?

Diese große Frage zu beantworten können wir uns zunächst an die einfachste, allgemein anerkannte, eben so unverfängliche, als untrügliche Vorstellung halten, welche der Eid nach seiner wirklichen und wahrhaftigen Erscheinung an sich selbst trägt. Hiernach besteht der Eid in der Betheuerung bei Gott, in der Anrufung Gottes selbst zur Beglaubigung eines Menschen und zur Betheuerung einer Thatsache oder eines Versprechens. Im Eide wird mithin Gott als gegenwärtig zum Zeugen und Richter angerufen.

Diese Gegenwart Gottes in seiner Majestät und Heiligkeit steht im Widerspruche mit dem Menschen, der darauf sich beruft. Wie das erste Menschenpaar nach dem Falle im Paradiese bei der Erscheinung des Herrn, der heilig ist, von der Angst und dem Schrecken ergriffen

wird, dem sich das Gefühl der Schaam anschließt, so überrieselt's unwillkührlich jeden Menschen, wenn er an Gottes Nähe erinnert wird, wenn er sich selbst daran erinnert, wenn er sich gegen Andere darauf beruft. Dieses ist der hauptsächliche Widerspruch, in den der Mensch mit sich selbst tritt, wenn er schwört. Wer kann in seiner Sünde den Anblick des Herrn in seiner Heiligkeit ertragen? Wer Gott selbst sehen würde, der müßte sterben. 2. Mos. 33, 20. Es sind Decken über Decken zwischen Ihm und uns, daß wir nicht verderben: der Eid reißt sie auf einmal mit frecher Hand ein. —

Erregt nun schon im Allgemeinen das Herannahen göttlicher Majestät, indem es durch die Vorstellung mehr oder weniger fühlbar wird, unwillkührlich Schreck und Entsetzen, so wird dieses unheimliche Grauen im Eide noch verstärkt, weil es der Schwörende selbst provocirt, und zwar zunächst nicht um ewiger Güter willen zu seiner Heiligung und Bewahrung, sondern um irdische Angelegenheiten damit zu befestigen, vergängliche Güter damit zu erwerben. Der Eid wird so, wo nicht zu einem modus adquirendi, doch zu einem modus retinendi.

Dieses Entsetzen ist das Erste am Eide in seinem Verhältnisse zu dem sündigen Menschen, so lange er nicht gar verstockt ist. Wer es nicht empfände, der wäre überhaupt weder eidesfähig, noch eideswürdig. Wer es aber empfindet, wie kann er dennoch schwören?

Daß der Mensch schwört, bezeugt dennoch die Geschichte und tägliche Erfahrung: das Entsetzen darüber geht überall nebenher. Es ist in der heidnischen Sphäre überwiegend: es ist auch in der jüdischen Religion vorwaltend: wen es nicht angeht, der entfernt sich eilends. Dasselbige

Schrecken ragt auch in die christliche Sphäre hinein: ja, es wird nur noch ernstlicher, je schärfer und stechender das Bewußtseyn der Schuld und Unheiligkeit heraustritt. Und doch ist gerade in der christlichen Sphäre der Eid am häufigsten: er hat hier mehr und mehr offizielle Anerkennung gefunden. Hiermit ist der Widerspruch bis auf das Aeußerste gesteigert: hiermit löset er sich auch durch — das Evangelium, dessen Anfang, Keim und Wachsthum in den früheren Religions-Stufen, allem Widerspruche ohngeachtet, dem Eide Eingang verschaffte, dessen Vollendung den Widerspruch aufhebt und versöhnt.

Es ist das Evangelium von der Menschwerdung der erlösenden Liebe Gottes, welches die Furcht austreibt. Die Furcht Gottes ist nicht allein im Eide, sie ist überall der Anfang: sie findet erst in der Liebe Dessen, der uns zuerst geliebt, und diese Liebe nicht allein verheißen und angefangen, sondern auch durch seine Menschwerdung vollendet und verwirklicht hat, ihre völlige Ueberwindung. Damit wird aber die Furcht nicht vernichtet, oder beseitigt, sondern überwunden, aufgehoben im doppelten Sinne des Worts. Der Christ empfindet die Furcht mehr als der Heide und Jude; aber er empfindet auch desto mehr die überwindende Liebe. Es sind nicht allein die Gadarener, die im Gefühle wunderthätiger Gottesnähe den wunderbaren Menschensohn bitten, aus ihren Gränzen zu weichen; auch Petrus ruft ängstlich: Herr, gehe hinaus von mir, denn ich bin ein sündiger Mensch. Ueberall wo die unsichtbare Macht Gottes in die sichtbare Welt fühlbar hineinragte, überall wo die Majestät Gottes aus der Knechtsgestalt des Menschensohnes hervorbrach, da entsetzten sich auch die Menschen vor dem Herrn in der

Knechtsgestalt „über die Herrlichkeit Gottes:" es überläuft sie unwillkührlich: es kommt sie Furcht an. Tritt nicht herzu, so ruft es jedem zu, sondern ziehe erst deine Schuhe aus! Aber indem nun auch das Evangelium hinzutritt, bekommt der Mensch dennoch, auch im Eide, Zugang und Zuversicht. Schon Cicero konnte seine XII. Tafeln mit der Mahnung eröffnen: **Deos** ***caste*** **adeunto,** ***pietatem*** **colento.**

Zu jedem Eide gehört allerdings für den Schwörenden zunächst die Furcht: aber nächst der Furcht auch die Zuversicht, woraus die Demuth und der Gehorsam hervorgehen. Der Niedrige nimmt sich schon zusammen, wenn er vor seiner Obrigkeit, vor hohen Personen, vor Fürsten steht: er nahet sich ihnen mit Furcht und Vorsicht: wie viel mehr, wenn ein sündiger Mensch in irdischen Angelegenheiten vor Gott tritt! Andererseits wird aber auch der Zutritt im Eide eben dadurch freier und zuversichtlicher, weil es nicht ein höherer, sondern der Allerhöchste ist, weil es nicht ein schwacher, sündiger Gebieter, sondern Gott selbst ist, vor dem wir treten: bei dem Allerhöchsten ist keine Ueberhebung möglich. Und dieser Allerhöchste ist auch der Allerniedrigste geworden, der das Kleine und Verachtete werth hält: dadurch wird die Scheu völlig besiegt. Ihm, der die Herrschaft auf seiner Schulter und den Donner in seiner Gewalt hat, Ihm, der was groß ist erniedrigt, und was niedrig ist erhebt, Ihm kann sich jeder zuversichtlicher und dreister nahen, als der irdischen Majestät, vor welcher umgekehrt die Scheu das Uebergewicht behält. So sehen wir, wie Moses Angesichts der feurigen Flamme, welche aus dem Busche brennt, ohne ihn zu verzehren, zwar die Schuhe auszieht von sei-

nen Füßen, und sein Angesicht verhüllet, da er mit Gott selbst redet: aber er redet doch im Wechselgespräche mit Dem, der da ist und war und seyn wird; gleichwohl fürchtet er sich mit dem Könige von Aegypten zu reden: denn er antwortet dem Herrn selbst: Wer bin ich, daß ich zu Pharao gehe? *)

Am einseitigsten fürchtet sich der Heide: er scheut sich vor dem, das er verehrt. Die Pythagoräer essen keine Bohnen, weil ihnen die Bohnen heilig sind, und alles Heilige ist ihnen unantastbar. So verliert der Pythagoräer Klinias lieber eine große Geldsumme, um nur einem gerechten Eid zu entgehen. Diese heidnische Scheu vor dem Eide kann jeden Christen beschämen: es ist übel bestellt, wo sie fehlt. Aber das Letzte ist doch, daß diese Scheu überwunden werde, und doch bleibe.

Es stehet geschrieben: Fürchtet euch vor dem, der, nachdem er getödtet hat, auch Macht hat, in die Hölle zu werfen. Aber es stehet auch geschrieben und wird immer von Neuem wiederholt: Fürchte dich nicht: glaube nur! —

Es stehet geschrieben: Wer Gott sieht muß sterben. 2. Mos. 33, 20. Aber es heißt auch wieder: Ich habe Gott von Angesicht gesehen, und meine Seele ist genesen. 1. Mos. 32, 20. Ps. 80, 4.

Es ist erschrecklich, in die Hände des lebendigen Got-

*) „Wäre es dir nicht grauenhaft an der Seite eines Sterblichen zu wandeln, von dem du wüßtest, daß er des Himmels Blitze unter seinem Gewande trägt, und daß Sturm und Welle als seine Knechte dienen müssen, wenn er sie ruft? — aber wie so sorglos und selig hat Johannes an der Brust jenes Einzigen geruht, dessen Kraft der Allmacht eine Kraft der lautern Liebe war." Aug. Tholuck: Predigten in dem ak. Gottesdienste zu Halle. Hamburg, 1836. S. 233.

tes zu fallen. Irret euch nicht: Gott lässet sich nicht spotten. Wer auf sein Fleisch säet, der wird vom Fleische das Verderben ärndten. Dies ist das Erste, was uns jeder Eid sagt. Aber es ist auch in keinem Andern Heil, und in keinem Andern Frieden, als in Ihm, der die Erschrockenen zu sich kommen heißt: und ist den Menschen kein anderer Name gegeben, in dem sie sollen selig werden, als allein der Name Jesu Christi. Wer auf den Geist säet, der wird von dem Geiste das ewige Leben ärndten: wer an Ihn im Herzen glaubet, und denselbigen mit dem Munde bekennet, der wird selig werden. Dies ist das Zweite, worauf wir getrost schwören, so wir's hören. —

Auch im Gebete ist das Erste die Furcht, die Schaam, das Entsetzen, im Bewußtseyn der eignen Unwürdigkeit und Unsauberkeit, der Heiligkeit Gottes gegenüber, der Augen hat wie Feuerflammen. Off. 1, 14. — 2, 18. Aber dem Zittern, mit dem wir im Gebete vor Gott treten, folgt Lob und Liebe, Dank und Zuversicht, im Bewußtseyn aus Gnaden des Gebets gewürdigt und dazu berufen zu seyn. Die Feuerflammen seines heiligen Angesichts verklären sich in Tauben-Augen. Hoh. Lied 5, 12. Wie noch aus dem Evangelium und dessen letztem Gipfel die alttestamentlichen Feuerflammen hervorleuchten, so blicken uns umgekehrt aus dem Gesetze, das Zorn anrichtet, die evangelischen Tauben-Augen an den Wasserbächen freundlich und mildiglich entgegen. Es gehört Beides zusammen.

Hiermit ist der erste und hauptsächliche Widerspruch, welcher sich am Eide herausstellt, der Keim aller ferneren Widersprüche, im Allgemeinen vermittelt: aber auch nur

im Allgemeinen. Für das einzelne Subjekt wird er es erst dadurch, daß es in die sich entgegengesetzten Verhältnisse, in eines wie in das andere, eingeht. Weil diese Verhältnisse keinem Menschen ganz verschlossen sind, weil keiner sich ihnen ganz entziehen kann, darum ist der Eid allen Völkern gemein, allen Menschen zugänglich: darum ist aber auch Jeder für jeden Mißbrauch des Eides verantwortlich. Der Meineid ist eben deswegen Sünde, weil der Unglaube, aus dem er kommt, Sünde ist.

Zu dem Mißbrauche des Eides gehört aber auch der Nichtgebrauch, welchen eine ehrenwerthe moralische oder religiöse Gewissenhaftigkeit zur Pflicht macht, wenn der Glaube an das durch die Gnade vermittelte Kindesverhältniß des Menschen zu Gott geschwächt oder verdunkelt oder verunstaltet ist. An dieser Subjektivität, welche allen Eid vermeidet und verbietet, erweiset es sich zugleich, wie im Eide Kirche und Staat sich berühren. Jenes Eidesverbot findet sich nur außerhalb der Kirche und des Staats: es findet sich theils bei Einzelnen, theils bei Sekten, welche nach ihrer Subjektivität mehr oder weniger von der Kirche und deren fortlaufender Geschichte abstrahiren, welche die subjektive, vereinzelte Bibel der objektiven, achtzehnhundertjährigen vorziehen *). Solche

*) Ein Verzeichniß der separatistischen Sekten, welche den Eid verwerfen, ist in der schon mehrmals angeführten Schrift von Bayer: Betrachtungen über den Eid S. 109. flg. versucht worden. Es ist sehr merkwürdig und nicht zu übersehen, daß an der Spitze dieser, alle Aufmerksamkeit in Anspruch nehmenden Liste die Pelagianer stehen. Darauf folgen in bunter Reihe — Benedictiner, Katharer, Waldenser, Wiedertäufer, Mennoniten, Duncker, Quäker, Schütterer, Herrnhuther, Roskolniken. Die Neuesten sind die Kornthaler.

Subjektivität wird daher in der Kirche, wie im Staate zwar tolerirt, aber nicht sanktionirt. Indem sich aber der erste Widerspruch am Eide gelöset und vermittelt hat, sehen wir umgekehrt das Eidesverbot nicht allein mit der Kirche und dem Staate, sondern auch mit sich selbst in Widerspruch; denn die sich daran halten, schwören dennoch, indem sie unter Erinnerung an Gott eine Aussage oder ein Versprechen betheuern. Andererseits sind diese gewissenhaften Subjekte desto glaubwürdiger, weil ihnen die einfachste Erinnerung an Gott als Eid gilt.

Je loser hingegen das Verhältniß zwischen Kirche und Staat wird, desto schlimmer steht es um den Eid. Wird damit zugleich das Verhältniß des schwörenden Subjekts zu Gott problematisch, so ist auch der Eid in Gefahr, aber nicht mehr, als — die Wahrheit selbst.

2.

Der erste Widerspruch, welcher am Eide heraustritt, betrifft nicht sowohl den Eid an sich, sondern dessen Verhältniß zum sündigen Menschen. Es thut Noth, hierauf ausdrücklich aufmerksam zu machen: denn dieses Verhältniß beschäftigt uns noch ferner: es ruft einen Zweifel nach dem andern hervor. Hieran knüpft und hieraus erklärt sich auch der fernere Widerspruch, welcher in der Lehre der heiligen Schrift über den Eid gefunden wird. Diese erlaubt, sie gebietet sogar in den bestimmtesten Ausdrücken den Eid, und scheint ihn doch auch wieder zu verbieten. Sie erlaubt und gebietet den Eid, weil er die Beziehung und Berufung auf Gott enthält, in welcher die Bestimmung und Berufung des Menschen besteht: sie verbietet ihn, insofern er den Sünder nach seiner Leichtfertig-

keit und Gottlosigkeit in große Gefahr bringt, dem Gerichte zu verfallen. Aber wir müssen näher auf die biblische Eides-Lehre und Geschichte eingehen: womit sich zugleich näher das Verhältniß der Kirche zur Welt, zum Staate auch am Eide herausstellen wird.

Das Hauptwort des Anstoßes ist der Ausspruch Christi: „Du sollst aller Dinge nicht schwören." Matth. 5, 34. Die Geschichte der Exegese über dieses Wort enthält bis auf die neueste Zeit ein Chaos hin- und herschwankender Ansichten, sich durchkreuzender und unter einander verklagender Gedanken, lauter sich spröde entgegengesetzte Meinungen, nämlich allerlei Erklärungen, die nicht aus ihrem Gegenstande, sondern aus dem Subjekte entnommen werden, welches dies und das meint *). So ist das Verbot des Herrn bald auf alle Eide bezogen worden, denn es heißt *μὴ ὀμόσαι*

---

*) Vergl. A. Tholuck: Philologisch-theologische Auslegung der Bergpredigt Christi nach Matthäus. Hamburg, 1833. S. 275 bis 306. Es findet sich in dieser gelehrten Schrift eine ausführliche Recension und Klassifikation der exegetischen Versuche über Matth. 5, 34. — Vergl. Joh. Friedr. v. Meyer: Blätter für höhere Wahrheit. X, 389. flg. „Ist der Eid aufzuheben?" Daselbst sind die hauptsächlichen Bibelstellen des Neuen Testaments zusammengestellt. — Anderseitige Auskunft enthält Dr. Christoph Friedr. v. Ammon: Handb. der christlichen Sittenlehre II. 1. S. 88. flg. und Friedrich Bayer: Betrachtungen über den Eid, Nürnberg, 1829. S. 185. flg. — K. G. Anton: philosophische Prüfung der verschiedenen Meinungen über den Eid nebst einer Abhandlung über Matth. 5, 33. für Theologen, Juristen und Philosophen. Leipzig, 1803 und Georg Riegler: der Eid, in geschichtlich-exegetisch-moralisch-praktischer Beziehung. Augsburg, 1826 sind wenig bekannt und schnell vergessen worden. — Im Decretum Gratiani p. II. c. 22. qu. 1. finden wir die Ansichten von Augustinus, Hieronymus, Isidorus, Papst Pius zu einer concordantia discordantium zusammengestellt.

ὅλως, bald auf promissorische, worauf die unmittelbar vorausgehenden Worte zu deuten scheinen, wenn es heißt, ἀποδώσεις δὲ τῷ Κυρίῳ τοὺς ὅρκους σου, bald auf außergerichtliche, denn der Obrigkeit muß jeder gehorchen, bald auf leichtsinnige, willkührliche und eigenmächtige, die Jemand ohne Noth aus ihm selbst schwört, denn Alles, was aus dem natürlichen Menschen kommt, ist Sünde, bald auf Meineide, die Moses verpönt hat und Christus noch strenger verdammt, bald auf die Eide, die nicht auf Gott, als den absoluten Grund, sondern auf Kreaturen sich gründen, und darum für geringer gehalten werden, da doch die Kreatur Gottes ist: für diese letztere Restriktion spricht nicht nur das Folgende, sondern auch das vorhergehende τῷ Κυρίῳ. Jedenfalls ist aber von allen diesen Abstraktionen keine für sich allein, aber an jeder etwas wahr. Es ist wohl auch ein Unterschied zwischen sittlicher und bürgerlicher Ordnung gemacht, und das Verbot des Herrn auf ein von der weltlichen Ordnung verschiedenes sittliches Reich beschränkt worden, wobei nichts so sehr vergessen wird, als — die Hauptsache, nämlich, daß Christus zwar nicht von der Welt ist, aber in die Welt gekommen ist, die Welt zu erleuchten und zu heiligen. —

Da in der Bergpredigt nach allen Beziehungen der Gegensatz zwischen dem Gesetze und Evangelium herausgestellt wird, um an dem Evangelium die Erfüllung des Gesetzes in's Licht zu setzen, so würde es sich zunächst fragen, worin bei diesem Gegensatze zwischen dem Gesetze Mosis und Christi die Schärfung, πλήρωσις, eigentlich besteht.

Zur näheren Erläuterung der tiefen, reichhaltigen Schriftlehre gehört aber nichts so sehr, als

1) der allgemeine Zusammenhang dieser kurzen Lehre

über den Eid mit den vorausgehenden und nachfolgenden Belehrungen der Bergpredigt über das Verhältniß des Evangeliums zum Gesetze oder über die evangelische πλη-ρωσις,

2) der spezielle Zusammenhang der oreodidaktischen Eideslehre in sich selbst, von v. 33. bis v. 37.

3) der historische und theoretische Zusammenhang der Bergpredigt über den Eid mit der Bibel überhaupt.

Was den allgemeinen Zusammenhang mit der Bergpredigt betrifft, so müssen wir wenigstens bis zu v. 17. zurückgehen. Hier sagt Christus: ich bin nicht gekommen, das Gesetz aufzulösen oder zu erlassen, sondern zu erfüllen und vollkommen zu machen. Schon hieraus ergiebt sich, daß auch das Gebot des Gesetzes in Betreff des Eides nicht aufgehoben, sondern nur vollkommener erfüllt werden soll. Der Herr setzt ferner v. 20. hinzu, daß die Gerechtigkeit, welche vor Gott gilt, ein Anderes und Mehreres erfordert, als die pharisäische Beobachtung des Buchstabens, mehr als alles äußere Thun und Lassen, womit die Schriftgelehrten dem Gesetze zu genügen meinen. Hieraus ergiebt sich schon, daß auch zur Eidesleistung ein mehreres, als die äußere Vermeidung eines groben Meineides erfordert wird: die Gerechtigkeit des Eides, welche besser ist als die der Pharisäer, besteht nicht bloß in der Aeußerlichkeit, sondern hauptsächlich in der rechten innerlichen Stellung zum Eide.

Es folgt nun eine reiche Kasuistik, an welcher sich die evangelische Strenge, der gesetzlichen gegenüber, entwikkelt, und der Donner der Bergpredigt den Donner des Gesetzes vom Berge Sinai überbietet; dies ist die evangelische

πληρωσις. Unter diese Fälle gehört auch der Eid, welchem drei Fälle vorausgehen, und drei andere zunächst folgen.

Das Verbot des Todtschlags wird auf jede Verletzung und Kränkung des Nächsten ausgedehnt, die nicht aus dem Berufe, sondern aus dem eigenen Herzen kommt, die den Verletzenden nicht selbst schmerzt, sondern befriedigt, das Verbot des Ehebruchs auf jede unreine Begierde, womit der Gegenstand unerlaubter Lust in's Auge gefaßt wird: die Duldung der Ehescheidung wird der Willkühr entzogen und nach ihrem wahren Sinne auf eine einzige Ursache, auf den von der andern Seite durch Sünde zuvor vollbrachten Riß und Bruch beschränkt. So wird auch das Gesetz der Vergeltung oder Talion nicht aufgehoben, sondern nach seiner eigensten Bedeutung zur Vergeltung des Bösen mit Gutem verklärt: es soll nur die Vergeltung nicht aus dem eignen Herzen kommen, welches seine Befriedigung sucht, sondern aus der Pflicht und mit dem tiefen Schmerze über die Sünde des Andern und darüber, daß diesem auch das Gute, womit das Uebel vergolten wird, — nämlich die Strafe, zum Uebel und Schmerz wird. Auch das Gebot des Gesetzes, den Nächsten zu lieben und den Feind zu hassen, (5. Mos. 23, 6. 7. — 7, 1.) wird nicht aufgelöset, sondern erfüllt (2. Mos. 23, 4. 5.), wenn das Evangelium die Kraft giebt, auch an den Feinden den Menschen, das Ebenbild Gottes zu lieben, aber gleichzeitig das Böse an ihnen zu hassen, das Unrecht an ihnen zu strafen. So wird auch die uralte Ermahnung zum Gebete evangelisch verstärkt, indem es verinnert, und die äußerliche Extension zur Intension, die Gefahr der Eitelkeit und Selbstgerechtigkeit in brünstige Demuth verklärt wird. Es

ist nicht gesagt, daß du nicht in der Gemeinde öffenlich beten sollst: aber bete vor der Gemeinde und in den öffentlichen Schulen, als wärest du daheim in deinem Kämmerlein mit Gott allein.

Gleicherweise verhält es sich auch, wenn ferner das Richten verboten wird, es ist damit nicht das Richten selbst, nicht jedes Urtheil über Andere untersagt, es ist auch nicht dieses Amt für alle Verhältnisse allein an die äußere Obrigkeit gewiesen: sondern es ist nur das Richten gerichtet, welches aus dem eigenen Herzen kommt. Du sollst allerdings richten und urtheilen innerhalb deiner Gränzen, aber nicht aus dir heraus, nicht aus Lust an dem Splitter des Andern, sondern aus Gott, nach deinem Berufe, mit dem Schmerze an dem Schaden deines Nächsten und jederzeit so, daß du zuvor dich selbst richtest und den Balken in deinem Auge nicht verläugnest: du sollst auch nicht nach deiner eigenen beschränkten Individualität, oder nach einem abstrakten äußern Maßstabe richten, sondern mit Selbstentäußerung unter Versetzung in alle Verhältnisse deines Nächsten dein Urtheil im Namen des Herrn abgeben.

Nach dem Evangelium, welches das Gesetz erst vollständig erklärt und vermittelt, ist also das Gesetz damit nicht erfüllt, daß du nicht todtschlägst, — denn jede Kränkung deines Nächsten aus deinem eigenen Herzen, die dir wohlthut, wenn sie ihm wehthut, ist ein Todtschlag — oder daß du die Ehe nicht im gröbsten Sinne brichst, — denn jede unlautere Begierde verunreinigt das heilige und ausschließliche Band, und die That der Sünde zerreißt es, wenn es nicht wieder von Neuem geknüpft wird, — oder daß du der Frau nach Gutdünken einen Scheidebrief

schickst, — denn dein Scheidebrief scheidet nicht, wenn die Ehe nicht zuvor durch des andern Theiles That-Sünde geschieden und gebrochen ist — oder daß du dem Andern sein Unrecht vergiltst, — denn du sollst das Unrecht nicht mit Unrecht, sondern mit Recht vergelten, und im Schmerze, wehthun zu müssen, — oder daß du deinen Nächsten liebst, und deinen Feind hassest, denn du sollst an allen Menschen das Gebild Gottes und deinen Verwandten lieben, und nur das Hassenswürdige hassen, nur das Neutrum, nicht den Menschen, — oder daß du streng richtest, — denn du sollst es nur als eine Last nach deiner Pflicht thun, du sollst es thun, so weit du als Mensch kraft deiner Persönlichkeit das obrigkeitliche Recht des Urtheils nicht versäumen darfst: — oder daß du betest, — denn zum Gebete gehört mehr als Mund, selbst mehr als Herz, nämlich ein — gebrochenes Herz. — Es ist auch damit das Gesetz nicht erfüllt, daß du für dein leibliches Auskommen sorgst, wenn du es nicht im Aufsehen auf Gott und im Trachten nach dem Einen, was Noth ist, als deinen Beruf ansiehst, wenn du nicht gleichzeitig die Sorge auf den Herrn wirfst: du sollst nicht sorgen, als wenn sonst Niemand weiter für dich sorgte: du sollst nicht dein selbstisches Selbst zum Mittelpunkt deiner Sorgen machen, aber sorgen sollst du im Glauben und fröhlichen Vertrauen.

An dieser reichen Kasuistik erklärt sich der allgemeine Sinn der Bergpredigt auf das klärlichste. Die evangelische πληρωσις tritt daran in ihrer ganzen Reinheit und Klarheit heraus, wozu nur das Evangelium von der Gemeinschaft des Menschen mit Gott die Kraft geben kann. Nirgends wird ein Titelchen am Gesetze aufgehoben, aber

es wird von seiner Aeußerlichkeit in seine Innerlichkeit reflektirt, und aus dieser heraus — erneuert und erfüllt. Der allgemeine Sinn ist überall derselbe: Alles, was du nach dem Gesetze thust, das sollst du, wenn du das Gesetz wirklich erfüllen und seinen wahren Sinn dir aneignen willst, nicht bloß äußerlich, sondern in der rechten Gesinnung, nicht aus deinem eigenen Herzen, sondern aus Gott thun, und mit Lob und Dank gegen Gott, dessen gewürdigt zu seyn, aber auch mit Schmerz über die Sünde in dir und andern, welche selbst die Erfüllung der Gebote in Sünde verkehrt, und verunreinigt, welche auch sonst eins und das andere nöthig macht, was nicht so seyn sollte.

Gleichergestalt wird auch das uralte Gebot des Gesetzes in Betreff des Eides nicht aufgehoben, sondern zu seiner Vollkommenheit erhoben, zu seiner Erfüllung verklärt durch den, der seine Jünger so mächtig macht, daß sie Alles vermögen. Phil. 4, 13. Nach diesem allgemeinen Sinne ist uns mithin gesagt, daß das Gesetz des Eides damit noch nicht erfüllet ist, wenn es äußerlich gehalten, wenn es nicht im gröbsten Sinne direkt verletzt wird. Du verletzest das Gebot und Privilegium des Eides, wenn du aus dir selbst und um deinetwillen schwörest. Du sollst nicht aus dir, sondern aus Gott zu Gott schwören: du sollst nicht schwören, um dich zu vermessen, sondern um dich zu beugen, nicht schwören, um dich aus dir selbst zu überheben, sondern um dich von der Kraft, die in dem Schwachen mächtig wird, läutern und erheben zu lassen. Du sollst nicht schwören ohne Kampf *), nicht schwören ohne Schmerz über die Sünde,

*) Wer im Kampfe nicht fürchtet, unterliegen zu können, der

welche den Eid in dieser Art nothwendig macht, denn dieses ist der Schade, daß in der Verhältnissen dieser Welt nicht der Drang nach Gott, sondern der Abfall von Gott den Eid hervorruft. Wenn du schwörst, so sollst du erst diese Nothwendigkeit prüfen, die dich von Außen oder Innen dazu beruft, du sollst vor Gott dich selbst, du sollst vor dem Evangelium deine Stellung zu Gott und zu deinem Nächsten ernstlich prüfen, du sollst den Herrn vom Berge Sinai donnern und deinen Heiland vom Berge Segen sprechen hören, ehe du schwörst: ziehe deine Schuhe aus von den Füßen, wenn du vor Gott trittst, und wasche deine Hände, ehe du sie zu Ihm erhebest *). Mit Einem Worte: Du sollst nicht fluchen, sondern — schwören.

Dies ist der allgemeine Sinn der evangelischen πληρωσις in Beziehung auf das Gesetz wegen des Eides. Die πληρωσις ist aber überall nicht bloß ein Gebot, ein Sollen, wie das Gesetz, sondern mehr als das Gesetz: das Evangelium ist die Erfüllung: es verleihet durch seine Erfüllung und Wiederherstellung der Gemeinschaft die Kraft zu wollen und zu vollbringen, was du sollst.

Aber der allgemeine Sinn der Bergpredigt, welcher allen einzelnen Geboten des Gesetzes gemeinschaftlich ist, und die evangelische Fülle giebt, schließt den näheren spe-

kämpft nicht recht. Wer aber nicht auch die Hoffnung empfängt, zu siegen, durch den Glauben, der kämpft auch nicht recht.

*) Bei den Juden gehört es noch jetzt zum Kultus der Eidesleistung, daß der Schwörende durch Abwaschung der Hände, und Anlegung des Gebetmantels oder der Gebetschnur dazu sich vorbereitet. Allg. Ger. Ordn. für die K. Preuß. Staaten. Th. 1. Tit. 10. §. 329. Mit dem Eide ist also ein symbolischer Akt der Reinigung und des Gebets verbunden.

ziellen Sinn nicht aus. Dieser enthält vielmehr die spezifische Differenz, in welcher jedes einzelne Gebot nach seiner Eigenthümlichkeit sich offenbart, in welcher auch die evangelische Erfüllung und Schärfung konkret wird.

Wir kommen hiermit auf den Zusammenhang der oreokeryktischen Eideslehre in sich selbst, aus welchem nicht allein der Gegensatz zwischen dem Gesetze Mosis und Christi, sondern auch die Einheit, denn es kommt beides von Einem, — sich entwickelt, und an der christlichen πληρωσις nicht allein die Schärfung, sondern auch die Lindigkeit der Gnade sich offenbart.

Hier ist der abstrakte Gegensatz: Moses sagt: du sollst nicht falsch schwören; Christus sagt: du sollst gar nicht schwören. Dieser abstrakte Gegensatz wird einmal, wie wir schon gesehen haben, durch den Zusammenhang nach Außen, aber auch zweitens, wie sich sogleich ergeben wird, durch den Zusammenhang nach Innen, nämlich — durch den Zusatz in beiden Gliedern des Gegensatzes zur konkreten Wahrheit verwirklicht. Der Zusatz läßt sich von dem Vordersatze, den er bestimmt, nicht trennen. Moses sagt: du sollst nicht falsch schwören, sondern den Eid bei Gott Ihm auch halten. Christus sagt: Eigentlich gebührt es dem Menschen nach seiner Sünde, da er von Gott abgefallen ist, gar nicht, auf Gott sich zu beziehen: eigentlich wäre er dieses Vorrechts verlustig gegangen: er hatte durch den Abfall sein Privilegium verwirkt: es ist daher lauter Gnade Gottes, daß du schwören darfst und sollst. Daß das Gesetz den Eid erlauben und gebieten konnte, das konnte es nur in Hinweisung auf das Evangelium, welches, lange vorbereitet, mit Christo vollendet und erfüllet war. Erst in Christo wird das ganze

Gesetz zur Wahrheit: erst in Christo wird der Eid gerechtfertigt, denn der Eid setzt den Zugang zu Gott voraus, diesen Zugang hat aber nicht das Gesetz, sondern die ihm vorausgegangene Verheißung zu eröffnen angefangen und die ihm nachgefolgte Erfüllung der Verheißung vollkommen aufgeschlossen.

Nur darum darfst du schwören, aber auch nur darum: jeder andere Schwur, der nicht aus dem Evangelium kommt, ist nicht erlaubt. Du mußt erst, wenigstens nach dem Anfange, durch die Erlösung erlöset, durch den Glauben gerechtfertigt seyn, du mußt erst mit Gott versöhnt seyn, evangelisch versöhnt seyn, um schwören zu können: nur unter dieser Bedingung ist der Eid erlaubt und — geboten. Eben darum sollst du auch nur bei dem schwören, durch dessen Gnade du dazu gelangst, du sollst bei Gott schwören, nicht bei der Kreatur: denn für sich ist die Kreatur nicht der Grund, worauf du dich mit deinem Eide gründen kannst, du sollst nicht Fleisch für deinen Arm halten: im Zusammenhange mit Gott ist aber die Kreatur auch Gottes, den du doch verschweigen würdest, wenn du statt seiner sein Werk ohne seinen Meister nenntest: weil sich die Kreatur nach ihrem Begriffe auf Gott bezieht, so soll sie auch von dem Subjekte auf den Schöpfer bezogen werden.

Es stehet nicht geschrieben, „du sollst aller Dinge nicht schwören," sondern es heißt: du sollst gar nicht schwören bei den Kreaturen, auch nicht bei den theuersten, weder bei Himmel oder Erde, noch bei Jerusalem oder deinem Haupte. Schon Hieronymus sagt: Considera, quod hic Salvator non per Deum jurare prohibuerit, sed per coelum et terram et Hierosolymam

et per caput tuum *). Damit stimmt auch die Erklärung Papst Innocenz III. überein, wenn er an den Abt und das Capitel von Castiglione schreibt: Licet enim juramentum prohibuisse Dominus videatur, nusquam tamen *per creatorem*, sed *per creaturam* jurare prohibuit **).

Wer heißt uns also den abstrakten Anfang des göttlichen Ausspruchs isoliren, und von dem ihn bestimmenden Nachsatze trennen? Wenn auch ein Komma dazwischen steht, so trennt dieses nicht, sondern es verbindet als Copula.

Schon hieran ergiebt es sich, daß die Ausdehnung des christlichen Verbots auf den Eid selbst, auf alle Eide zu weit ist, — denn der Nachsatz beschränkt das Verbot, — aber es ergiebt sich auch, daß die Beschränkung auf Eide, die jemand ohne Beruf aus ihm selbst zu thun sich vermißt, noch nicht das ganze Verbot und die ganze Schärfe des Evangeliums umfaßt oder erschöpft: aus ihm selbst soll der Mensch gar nichts thun, ohne Noth, ohne Bedürfniß, ohne Hunger und Durst soll er auch nicht beten. Aber wie er keine andere Götter haben soll, neben dem einigen Gotte, wie er nur zu Gott beten soll so soll er auch nur zu Gott schwören. Dies ist die spezielle Schärfung des Evangeliums am Eide.

Aber wir brauchen die fünf Verse unseres Textes nur noch genauer anzusehen, um uns zu überzeugen, daß nach dem in ihnen selbst beschlossenen speziellen Sinne nur die Eide bei den Kreaturen, bei allen b e d i n g t e n Gütern,

*) Decr. p. II. caus. 22. q. 1. c. 8.
**) L. 26. X. de jurej. II. 24.

wo nicht überhaupt, doch insofern, als sie von dem Subjekte ohne Beziehung auf ihre unbedingte Bedingung gebraucht werden, von Christo unter ernstlicher Verwarnung gemißbilligt worden sind, hingegen der unmitttelbar religiöse Eid, der Eid bei Gott selbst, nicht verboten wird, sondern vielmehr unangetastet stehen bleibt: denn er wird unter den verbotenen Eiden nicht genannt. Wie konnte aber bei der Aufzählung aller minderern Eide nach ihren verschiedenen Arten der Haupteid übergangen werden, wenn er gleich den bedingten Eiden dieselbe Mißbilligung hätte erfahren sollen? Dieser Eid war im Gesetze verordnet, und das Gesetz sollte nach der ausdrücklich voraufgestellten Erklärung nicht aufgehoben werden. Nur die niedrigeren Eide, bei Himmel und Erde, und bei Jerusalem, bei der eigenen Seele und bei dem eigenen Haupte, bei dem eigenen Gewissen und bei der eigenen Ehre und Vernunft, sind ausgeschlossen, insofern sie auf das eigene kreatürliche Selbst gehen und Gott verläugnen. Dieser spezielle Sinn schließt sich zugleich an den allgemeinen Sinn an, welcher alle abstrakte Eigenheit und Selbstsucht, alle von Gott isolirende Selbständigkeit rügt und straft. Es ist ein Privilegium Gottes, bei sich selbst zu schwören. Hebr. 6, 13. Es ist ein Eingriff in dieses Privilegium, wenn der Mensch bei sich selbst, bei seinem Haupte oder bei seiner Ehre schwört.

Indem aber der Eid auf die Anrufung des Namens Gottes beschränkt wird, wird auch sein Gebrauch vereinfacht. Diese Vereinfachung, welche der Wahrheit desto sicherer treu bleiben kann, wird daher noch besonders empfohlen: Euere Rede sey Ja, Ja: Nein, Nein. Darum wird auch alle Gradation der Eide verboten,

welche die Wahrhaftigkeit selbst in Grade theilt, damit abschwächt, die Betheuerungen vervielfacht, und den Haupteid, den wahren Eid, der allein auf das Höchste gerichtet ist, verringert und verkümmert. Hiermit tritt Anfang und Schluß der fünf Verse über den Eid in die genaueste Verbindung, so wie sich auch, auf das merkwürdigste, der spezielle Sinn an den allgemeineren, die Bergpredigt an den Hebräerbrief stetig anschließt.

Der Eid bei Kreaturen oder anderen bedingten Gütern wird mithin selbst religiös, wenn sich diese Güter nicht allein nach ihrem Wesen auf Gott beziehen, sondern auch von dem Subjekte auf Gott bezogen werden. Es fehlt nur noch, daß diese Beziehung auch ausdrücklich anerkannt und der Name des Herrn nicht verschwiegen, daß ihm die Ehre nicht entzogen wird; und dazu gehört, daß wir nicht bloß im Herzen des Herrn gedenken, sondern zu Ihm uns auch mit dem Munde bekennen. Darum wird es als eine Geringschätzung des Eides, als ein επιορκιον gerügt, wenn die Kreatur genannt, und der Herr, des die Kreatur und der Eid ist, versäumt wird.

Sofern aber die mittelbar religiösen Eide mit der unmittelbaren Anrufung Gottes in Christo verbunden werden, tritt ihnen auch die evangelische Strenge nicht entgegen: solches bezeuget zunächst der Apostel Paulus, welcher sich auch auf sein Gewissen beruft, aber bei der Wahrheit in Christo, und bei dem Gewissen im Heiligen Geiste. Röm. 9, 1.

Es ist merkwürdig, daß auch Ulpianus, ein Heide, die mittelbaren Eide bei Mittelgütern, ob sie gleich nur in Beziehung auf Gott, von dem alle gute Gabe kommt, einen Sinn haben, demohngeachtet nicht anerkennt, weil ohne besondere Dispensation nur der Eid bei Gott selbst

gilt. Qui *per salutem suam* jurat, *per Deum* jurare videtur, respectu enim numinis divini jurat: attamen, si non ita specialiter jusjurandum ei delatum est, jurasse non videtur, et ideo ex integro solemniter jurandum est. fr. 33. D. XII, 2.

Noch merkwürdiger ist es, daß umgekehrt christliche Sekten, namentlich die Mennoniten, welche nicht bei Gott, sondern nur bei Mannen-Ehre schwören, grade hiermit auf das bestimmteste dem Gebote Christi zuwider handeln, dem sie hierdurch vor andern Christen zu entsprechen meinen: denn nichts ist so bestimmt verboten, als der Eid bei der menschlichen Ehre, oder bei dem eigenen Haupte, bei der eigenen Seele, bei Vernunft und Gewissen. Der Grund des Verbots ist, weil Gott allein der Herr ist: ihm allein gebührt die Ehre: wer bei anderen Gütern schwört, der ruft andere Götter an, die nicht größer sind, als der Mensch selbst, der doch nur bei einem Größeren schwören kann, wenn er sein eigen Wort verstärken will. Hierauf gründet sich auch die Justinianische Gesetzgebung, wenn sie den Eid bei Haupt und Haaren verbietet, (Nov. 77.) während sie die Anrufung der Jungfrau Maria und der Erzengel, als Zusatz des Haupteides bei Gott gestatten konnte, Nov. 8. App. *). Es ist überall nicht genug, daß dergleichen theuere Güter sich nur auf Gott, beziehen, sie müssen vielmehr auch von dem Subjekte auf Ihn be-

---

*) D. J. Fr. Malblanc doctrina de jurejurando. 1781. p. 344. (lib III. §. 86.) Es kann hier bemerkt werden, daß das Römisch-Justinianische Recht in sich selbst, nämlich in den Pandekten V. 1. XII, 2, im Kodex II. 59. III. 1. IV, 1. und 20., in den Novellen VIII. LXXVII., eine Stufenfenfolge der Entwickelung enthält, welche nähere Erwägung in Anspruch nimmt.

zogen werden d. h. sie müssen religiös seyn, wenn sie als Eide gelten sollen.

Hiermit werden wir unversehens in den Zusammenhang der evangelischen Eideslehre in der Bergpredigt mit den übrigen biblischen Geschichten und Vorschriften eingeführt: ja wir haben schon den Hebräerbrief und den Römerbrief vorweg berührt.

Der allgemeine Zusammenhang unseres Textes mit der Bergpredigt überhaupt eröffnete und vermittelte den allgemeinen Sinn der πληρωσις. Du sollst aller Dinge nicht schwören, nämlich nicht Dir, sondern dem Herrn, deinem Gott, dem die Ehre allein gebührt.

Der spezielle Zusammenhang der in fünf Versen, v. 33—37., zusammengefaßten Eideslehre in sich selbst ergiebt den Sinn näher dahin: Du sollst aller Dinge nicht schwören, nämlich weder bei den Gütern der Schöpfung, noch bei dir selbst, du sollst dem Herrn, deinem Gotte, nicht ausweichen, dem allein die Ehre gebührt. Solche Eide sind auch Meineide, επιορκια.

Aber das weitere Verständniß weiset auf den Zusammenhang mit den übrigen unmittelbaren und mittelbaren Aussprüchen Christi im Alten und Neuen Testamente, namentlich mit Matth. 23, 16 flg., — 26, 63. 64. — Hebr. 6, 13. 16. 17. und Jak. 5, 12. In diesem weiteren Zusammenhange werden die einfachen Worte der Bergpredigt, welche deutlich darauf hinweisen, Altes und Neues zu verbinden, theoretisch immer reicher und voller, praktisch immer wichtiger und schärfer. Ein Prediger möchte Jahr für Jahr darüber predigen, und wird

seinen Text doch nicht erschöpfen; die Mißverständnisse und Mißbräuche, wogegen der Herr eifert, — denn er predigt gewaltig, und nicht wie die Schriftgelehrten, — dauern gleich der Sünde noch immer unter den Sündern fort: — das Volk entsetzet sich wohl davor, wie vordem, aber es gehet auch von dannen, wie vordem.

Im Evangelium Matthäi 23, 16. flg. wird die pharisäische Auslegung des Eidesgesetzes, der perfide Mißbrauch des Eides, welcher unter den Juden gangbar geworden war, gerügt und gestraft. Sie meinten dem Eide ausweichen zu können, wenn sie nicht bei Gott unmittelbar schwören, als wenn nur der Eid bei Gott heilig zu halten sey, und geringere Eide zur Wahrheit nicht verpflichteten. Es ist bekannt, daß diese Treulosigkeit der Juden unter andern Völkern zum Sprichworte geworden war, welches in Martials Epigrammen seinen Platz gefunden hat *).

Nach diesem Zusammenhange ergiebt sich wieder ein neuer Sinn: du sollst aller Dinge nicht schwören, um damit unter Mentalreservationen zu täuschen, nicht schwören, um die Wahrheit bloß auf den Eid bei Gott zu beschränken, um außerhalb des Eides an die Wahrheit nicht gebunden zu seyn. So gering auch das Gut sey, bei dem du schwörst, es ist dennoch Gottes: wie du auch schwörest, mittelbar schwörest du doch bei Gott, dem du sträflich ausweichen willst, und doch nicht ausweichen kannst.

Und wenn wir nun hinzufügen, wie der Herr selbst

*) Malblanc doctr. de jurejurando. 1781. p. 86. (lib. II. §. 22.)

die beschwörende Frage des hohen Priesters (Matth. 26, 63. 64.) nicht ablehnt, sondern darauf eingehet und Ja antwortet, so erklärt es sich weiter, was es heißet: Eure Rede sey Ja und Nein. Eure Rede sey so einfach, als die Wahrheit: wenn du schwörest, so sollst du dein Wort nicht verklausuliren oder verdrehen, noch auf Schrauben stellen, sondern einfach Ja oder Nein sagen, Entweder Oder! Wenn du gefragt und beschworen wirst, so sollst du antworten, wie du gefragt wirst, bejahend oder verneinend ohne Zusatz: du sollst der Frage nicht ausweichen, sondern darauf antworten, ohne sie umzustellen. Eigentlich sollte jeder Eid in der Form der Adjuration so gefaßt werden, daß auf die beschwörende Frage der Schwörende Ja oder Nein zu antworten hätte *). Dieses ist die Einfachheit der Rede, die Christus gebietet, einfache Bejahung und Verneinung auch im Eide. Das περισσον, welches vom Uebel ist, schließt nicht den Eid selbst, sondern jeden Zusatz zu dem einfachen Gottes-Eide aus, welcher das Ja oder Nein auf Schrauben stellt. So schwört der Herr selbst mit: Ja, oder: Du sagest es. Σὺ εἶπας.

Die weitere Interpretation giebt uns der Apostel Jacobus 5, 12. Auch hier wird das Verbot nur auf die Eide bei bedingten Gütern bezogen: es werden nur solche Eide, als verboten, genannt. Es wird aber noch zweierlei hinzugesetzt. Das Erste ist: Schwöret überhaupt nicht, auf daß ihr euch nicht verderbet, und durch Lüge und Heuchelei dem Gerichte verfallet. Dies ist ein weiterer Sinn, welcher in den

*) Darauf könnte der englische Ausdruck: to teak a solemn oath und to be sworn bezogen werden. Auch ענה heißt eigentlich antworten, answer.

Worten der Bergpredigt liegt, und worauf wir später nach erlangter vollständigerer Uebersicht zurückkommen. Und wenn der Herr ferner sagt: Eure Rede sey Ja, Ja: Nein, Nein, so sagt der Apostel zur weiteren Erläuterung, daß es nicht auf bloße Wiederholung der Bejahung und Verneinung zur Verstärkung, sondern darauf abgesehen ist, daß zu Ja auch vom Subjekte nur Ja, und zu Nein nur Nein zu sagen ist. Euer Ja sey wirklich Ja, Euer Nein sey wirklich Nein. Dem objektiven Ja folge das subjektive Ja, und dem objektiven Nein ein subjektives Nein. Eure Rede sey der Sache gleich. In dieser Gleichheit, *ἴσον*, in dieser Uebereinstimmung der Aussage mit ihrem Gegenstande besteht die Wahrheit, und — der Eid, *ὀμόσαι*, nach seiner Wahrheit. Moses hatte gesagt: Wenn du einen Eid bei Gott schwörest, so sollst du dein Wort nicht schwächen. Nun aber kommt die Schärfung, nämlich die Erklärung des Gebots in seiner Fülle und Schärfe; denn Christus sagt: du sollst überhaupt deiner Worte keines schwächen, jedes Wort sey der Wahrheit gleich, denn jedes Wort ist ein Eid, weil Alles Gottes ist.

Daß Ja Ja und Nein Nein sey und nicht Ja auch Nein heißen darf, das wiederholt auch Paulus in derselben Formel 2. Kor. 1, 17. flg.: er setzt aber ausdrücklich hinzu, daß es Gott ist, der da macht, daß unser Ja nicht auch Nein sey *). Die Wahrhaftigkeit des Menschen wird

*) Die Worte des Apostels 2. Kor. 1, 17. sind zwar auch anders ausgelegt worden, in ältester und neuester Zeit: der Hauptsinn geht aber immer dahin, daß Ja und Nein nach dem Fleische, *κατὰ σαρκά*, der Amphibolie verfallen, denn alle Menschen sind Lügner, aber in Gott und Christo unwandelbar sind, und in den Menschen durch die Gemeinschaft mit Gott in Christo unwandelbar werden. Vergleiche G.

daher immer von Gott vermittelt: diese Vermittelung ist der Eid. Es ist daher wörtlich übereinstimmend, wenn der Hebräerbrief 6, 17. dem Eide unsere Befestigung, βεβαιωσις, zuschreibt, und wenn im zweiten Korintherbrief Paulus sagt: Gott ist es, der treue, wahrhaftige Gott, welcher durch Christum in dem Ja Ja ist, und in Christum uns befestigt: ὁ δὲ βεβαιῶν ἡμας εἰς Χρίςον Θεός. Auf diesen wichtigen Zusammenhang ist in Beziehung auf die biblische Eideslehre noch nicht genügend aufmerksam gemacht worden.

Jede Abweichung von der Wahrheit ist mithin nach der evangelischen Schärfung ein Meineid, denn es ist Alles Gottes, jedes περισσον ist ein επιορκιον. Alles was darüber ist, Alles was sich selbst nicht gleich ist, näher Alles was über die Wahrheit und deren einfachen unverfälschten Ausdruck hinausgeht, solches Alles ist Sünde, jeder Ueberfluß, jedes Uebermaß in Worten und Betheuerungen häuft Sünde auf Sünde. Zu diesem Ueberflusse gehört es auch, wenn ohne Noth geschworen wird: der Eid soll nicht profan werden, sondern er muß immer aus der Noth, aus der Nothwendigkeit gerechtfertigt werden; die Nöthigung kann aber so wohl von Außen durch die Forderung meines Nächsten, als auch von Innen aus dem Drange meines Herzens hervorgerufen werden *).

Billroth Kommentar zu den Korinther Briefen. Leipzig, 1833. S. 261. flg.

*) Leonhard Heß sagt mit Berufung auf Maldonatus. Quod his abundantius est, scil. extra necessitatem, a malo est, id est a diabolo. Significat ergo Dominus, juramentum *extra necessiatem* adhibitum a Diabolo, non a Deo introductum esse. De justit. et jure lib. 2. c. 42. dubit. 3.

So ergiebt sich der fernere Sinn: du sollst nicht ohne Noth schwören, damit du nicht aus Leichtfertigkeit oder Arglist in Versuchung fallest und darin verderbest. Und diese Nöthigung soll dir nicht etwa darum gelegen kommen um dir selbst wohl zu thun, sondern du sollst — nämlich wenn du ein Christ seyn willst — ihre Importunität ebenso anerkennen, als wenn du deinen Nächsten wegen Diebstahls oder Injurien zur Verantwortung ziehen mußt. Die Anerkennung dieser Importunität ist der innerste Sinn der Bergpredigt: Innocenz **III.** hat ihn richtig gefunden *). Aber das Weitere ist, daß du diese Importunität überwindest, und dagegen die Opportunität ergreifst, deinen Beruf zu erfüllen, nämlich zum Eide dich zu bekennen, Gott zu Ehren, dem Nächsten zum Dienste, und dir zur Heiligung.

Aber es ist in dem schneidend scharf abschneidenden Worte: „Was darüber ist, das ist vom Uebel" den Sündern noch mehr vorgehalten. Durch die Sünde ist auch der Eid unter den Sündern zur Sünde und zum Fluch geworden. Seitdem die Sünde die Leute verderbet

---

*) Cap. 24. X. de jurejurando II. 24. Papst Innocenz III. bezieht den Ausspruch: Was darüber ist, das ist vom Bösen, auf das malum in dem, der den Eid fordert, er findet aber darin weniger Schuld und Sünde, als vielmehr Uebel und Strafe. Quod amplius est, a malo est, a malo quidem non tam *culpae* quam *poenae*, nec *exhibentium*, sed *exigentium* juramentum: nam incredulitas hujus modi magis est *poena* quam *culpa*: unde non dixit Christus, *malum*, sed *a malo*. Der Eid selbst ist nicht ein Uebel, sondern er kommt nur, wie er unter den Menschen gebraucht wird, aus einem Uebel: und dieses Uebel ist wieder zunächst das Uebel der Strafe, welche der Schuld, dem Bösen folgt, — um es zu heilen.

hat, und alles ihr Denken, Sprechen und Thun verunreinigt hat, seitdem kommt auch der Eid aus der Sünde, sowohl von Seiten des Schwörenden, der nicht rein ist und doch das Wort Gottes in seinen unreinen Mund nimmt, als auch von Seiten dessen, der seinen Nächsten in die mit dem Eide verbundene Gefahr stürzt *), weil er ihm nicht glaubt, und er glaubt ihnen nicht, weil er sich selbst nicht glauben darf. Das ist der Anfang des Eides nach dem Sündenfalle: aber es soll dabei nicht bleiben, sondern der Eid soll gereinigt werden von aller Sünde nach allen Seiten; das Wort Gottes soll auch die unreinen Lippen, die es sprechen, und die harten Ohren, die es hören, reinigen und heiligen. Der weitere Sinn ist mithin: Es kommt aus der Sünde, daß Keiner dem Andern traut, und Keiner dem Andern trauen kann; eben daher kommt es auch, daß die Menschen in Betheuerungen sich vermessen und überbieten, um nur Glauben zu finden. Du aber sollst dich nicht also vermessen, sondern der Wahrheit die Ehre geben, im einfachen Eide bei dem Herrn. Du sollst nicht schwören um der sündhaften Entstehung des Eides unter den Sündern zu huldigen, sondern um der Wahrheit willen.

Aber wir dürfen uns nicht verbergen, daß der Zusatz, welcher in der Bergpredigt der Warnung Christi vor jeder Unwahrheit, und der Ermahnung zur einfachen Bejahung

*) Es ist wohl zu merken, daß bei den Juden nicht allein der Schwörende, sondern auch dessen Gegner admonirt wird. Letzteren wird durch den Rabbiner, Assessor oder Gelehrten die Strafe des Bannes angedroht, wenn er etwa ohne Grund auf die Ableistung des Eides bestände. Allg. G. O. für die Pr. Staaten Th. 1. Tit. 10. §. 327.

und Verneinung hinzugefügt wird, nach dem ersten Anblicke auch den religiösen Eid überhaupt auszuschließen scheint. Es heißt vernehmlich, τὸ δὲ περισσὸν τούτων ἐκ τοῦ πονηροῦ ἐςιν. In diesem Zusatze allein kann der Grund liegen, weshalb die Worte Christi auf ein allgemeines und unbedingtes Eides-Verbot gedeutet werden konnten, denn alle übrigen Bedenken haben sich ohne Schwierigkeit gelöset. Was über die einfache Bejahung oder Verneinung oder über deren Verdoppelung geht, das ist vom Uebel. Hiernach ist jede Verstärkung der Versicherung eine Sünde: wie vielmehr die höchste Verstärkung, welche Gott Selbst unmittelbar in Anspruch nimmt. In diesem περισσὸν scheint daher auch der Haupt-Eid eingeschlossen zu seyn *).

Aber dieser Schein ist noch nicht die Erscheinung der Wahrheit: er geht ihr vielmehr voraus. Daß die Verstärkung einer Versicherung, die Beglaubigung einer theuren Zusage, das περισσὸν an sich keine Sünde ist, das ergiebt sich in Verbindung mit Hebr. 6, 17. schon daran, daß der Herr selbst seiner Verheißung eine eidliche Verstärkung als ein περισσότερον hinzufügt. Wenn der Eid als ein περισσον an sich bösen Ursprungs wäre, so könnte er nicht als ein περισσότερον von Gott selbst ausgehen. Der Eid kann daher nur im Munde des Sünders zur Sünde werden, wie aller Segen durch die Sünde in Fluch verkehrt, jede ursprünglich gute Neigung durch die Sünde zur verbotenen Lust verunreinigt wird **). Erst durch den Abfall von Gott kann auch die Berufung auf Gott verun-

*) Georg de Kulpis: Collegium Grotianum. Exercit. VII. und Hugo Grotius II. 13. 21.

**) Drum that ich sonst so groß, und bin nun selbst der Sünde bloß! Doch — alles was dazu mich trieb, Gott! war so groß, ach war so lieb! — Göthe's Werke XII. 188.

reinigt werden, und das περισσὸν, oder die Erhebung, in willkührliche Abundanz, in ein Zuviel ausarten.

Hiermit bestimmt sich das περισσὸν, in sofern es aus der Sünde kommt, näher dahin, daß es eine Ueberhebung ist. Die Erhebung ist die Bestimmung des Menschen auch im Eide: die Ueberhebung ist die Ausartung der Erhebung im Fluche. Die Ueberhebung ist die eigenmächtige Ueberschreitung der kreatürlichen Gränzen, die nicht aus Gottes Macht kommt, und nicht auf Gottes alleinige Macht und Wahrheit sich bezieht: das sündhafte περισσὸν ist dieses, daß es über das einfache Menschenwort hinausgeht und doch nicht auf seine einzige Stütze, auf Gottes Wort kommt, sondern sich an die Kreatur hängt. Hiermit schließt sich wiederum der spezielle Sinn an den allgemeinen Sinn der Bergpredigt an, welche alles Thun des Menschen aus ihm selbst der Sünde zeiht.

Der Zusatz des Herrn: τὸ δὲ περισσὸν τούτων ἐκ τοῦ πονηροῦ ἐςιν dient daher, statt den unmittelbar religiösen Eid auszuschließen, zur Bestätigung desselben. Der Eid des Menschen bei Gott ist auch ein περισσὸν, so wie der Eid Gottes bei sich ein περισσότερον, aber er ist darum an sich kein sündhaftes περισσὸν. Es ist damit nur bestätigt, was im Hebräer Briefe 6, 16. gesagt ist, daß der Eid wesentlich transcendent ist. Diese Transcendenz ist aber nicht die verkehrte, sondern die dem Wesen des endlichen Geistes gemäße Transcendenz. Es ist mit dem Eide wie mit dem Menschen: jener ist wie dieser wesentlich transcendent, indem er zu seiner unbedingten Bedingung aufsteigt.

Wir kommen hiermit auf den Begriff des Eides, ein περισσὸν zu seyn, zurück und tiefer in unsern Text hinein:

denn die Transcendenz des Eides entwickelt sich daran nach allen Beziehungen. Der Eid ist größer als der Schwörende, größer als die zu beschwörende Thatsache, größer, als der dieser für sich angemessene Ausdruck: er ist in allen Beziehungen ein περισσόν: er besteht darin, daß er dem zu beglaubigenden Subjekte und Objekte überlegen ist. Es ist mithin nicht bloß das Subjekt des Eides, welches von dem ihm inwohnenden und äußerlich entgegentretenden Unglauben zu seiner Beglaubigung an ein höheres Subjekt appellirt: es ist auch die vereinzelte menschliche Wahrheit, welche einer höhern Wahrheit, es ist nicht minder der menschliche Ausdruck einer bedingten Wahrheit, welcher eines höheren Anhalts bedarf zu seiner Bestätigung. So wird der Herr auch im Eide in dem Schwachen mächtig: der Eid ist das Bekenntniß dieser Schwäche und die Anrufung der Hülfe, die allein stark macht. Diesen Eid hat Christus nicht verboten: er bezeichnet nur das περισσόν als Sünde, welches über die Wahrheit, über Ja und Nein, hinausgeht und dazu künstlicher Mittel sich bedient, um dem eignen Gewissen und dem Herrn selbst auszuweichen. Der wahre Eid ist mithin in der Bergpredigt bestätigt, wie er in der h. Schrift begründet ist, und in derselben überall anerkannt wird.

Gott Selbst schwört, 1. Mos. 22, 16. 17. Hebr. 6, 13. 17. und zwar bei sich selbst: er hat seinen Bund mit den Menschen beschworen. Christus schwört auf die Adjuration des hohen Priesters, ohne diese Beschwörung abzulehnen: Matth. 26, 63. 64. er hat bei dem lebendigen Gotte seine Gottheit beschworen. Paulus schwört mehr als einmal aus dem innern Drange der Nothwendigkeit: Röm. 1, 9. — 9, 1. er hat sich damit vor den Menschen zum Apostel

Christi vereidet und legitimirt. Abraham schwört bei Gott und vor Gott. 1. Mos. 14, 22. 23. Und so gehet der Eid Gottes wie des Menschengeschlechts durch die ganze heilige Geschichte, welche überall und durchgehends die Realisation des göttlichen Eides zum Gegenstande hat. Eine gründliche Zusammenstellung aller Bibelstellen Alten und Neuen Testaments ist zur Geschichte des Eides, seiner Entwickelung, seines Verfalls und seiner Restauration unentbehrlich: sie würde zugleich zu heilsamer Erbauung, und zu gründlicher Belehrung über den Eid führen. An einer vollständigen Exegese dieser zur Geschichte und Lehre des Eides gehörigen biblischen Ueberlieferungen kann sich erst eine vollständige theologisch juristische Theorie des Eides entwickeln.

Zunächst erhellet daraus, daß dem Menschen nach dem Vorgange Gottes und Christi der Eid nicht allein erlaubt, sondern auch zur Pflicht gemacht wird: und daß demgemäß auch wirklich alle Frommen, Erzväter und Apostel, geschworen haben. Der Eid ist keine Zulassung, sondern ein Gebot Gottes. 5. Mos. 6, 13. — Ps. 63, 12. Der Wahrhaftige soll schwören, um den Unglauben Anderer zu überwinden: der Unwahrhaftige soll schwören, um dadurch Glaubwürdigkeit zu erlangen, Gott zu Ehren und den Menschen zum Frommen. Wie Gott selbst schwört aus Herablassung, so schwört der Mensch zu seiner Beugung und Demüthigung, Gott zu Sündern, der Mensch als Sünder. Der Eid setzt zunächst einerseits Unwahrhaftigkeit seines Subjekts, andererseits Unglauben der Andern voraus: Beides kommt — ἐκ τοῦ πονηροῦ — aus der menschlichen Sündhaftigkeit, die in dem Eide zugleich ihre Strafe und ihre Arzenei findet. Es ist allerdings die Pflicht eines

jeden Menschen, daß er auch ohne ausdrücklichen Eid mittelst der stillschweigenden Erinnerung an denselben die lautere Wahrheit sage; aber der Andere, dem ich Rede stehen soll, hat nicht die Pflicht, mir ohne Eid, d. h. ohne das ausdrückliche Bekenntniß jener Erinnerung zu trauen, denn alle Menschen sind — ohne Gott, ohne Eid, — Lügner. Weil der Andere berechtigt ist, Eid zu fordern, so bin ich auch verpflichtet, dem mit Grund und Recht geforderten Eide mich zu unterwerfen. Der Herr unterwirft sich ihm selbst vor der Obrigkeit.

Aber wir sind mit der Erklärung des unerschöpflichen Textes noch nicht zu Ende. Bis jetzt ist hauptsächlich der negative Inhalt erklärt, nämlich was Christus verboten und nicht verboten hat. Der positive Inhalt ist dagegen die Einschärfung der Wichtigkeit des Eides, die Lehre, daß jeder Eid, auch der niedere, nach dem eigensten Wesen des Eides religiös ist, und wenn er es nicht unmittelbar ist, so ist er es doch mittelbar. Darum ist jeder Eid wichtig, weil religiös. Der Eid bei dem Tempel und bei dem Golde des Tempels, bei dem Altar und bei dem Opfer darauf ist religiös, weil der Tempel wie sein Gold, der Altar wie sein Opfer, die Erde wie der Himmel, das eigne Haupt wie Jerusalem, — Gottes ist. Matth. 23, 16.

Allein die Spitze des göttlichen Worts ist die Erinnerung an die Gefahr des Eides: diese Gefahr folgt eben daraus, daß jeder Eid mittelbar oder unmittelbar auf Gott sich bezieht, und Gott läßt sich nicht spotten. Du sollst nicht bloß den Eid bei Gott, sondern um Gotteswillen jeden Eid heilig halten, weil jeder Eid auf Gott zurückgeht: du sollst nicht allein nicht falsch, sondern auch nicht leichtfertig und eigenmächtig schwören: denn du stehst vor

Gott, wie du dich auch stellest, und es ist erschrecklich in die Hände des lebendigen Gottes zu fallen. Der Eid besteht als Berufung auf Gott wesentlich in der Entfernung aller Eigenmacht: Du verkehrst ihn sträflich in sein Gegentheil, wenn du eigenmächtig schwörest. Dies ist die Interpretation der großen Warnung, welche die heilige Schrift selbst vermittelt, die nur aus sich selbst erklärt werden kann: denn Jakobus setzt hinzu: Schwöre nicht, auf daß du nicht in Verstellung der Wahrheit, oder in Heuchelei, und durch diese in's Gericht fallest. So sollst du nicht schwören, daß du dich verderbest, oder meineidig würdest *). Die Verschiedenheit der Lesart εἰς ὑπόκρισιν und ὑπὸ κρίσιν und εἰς κρίσιν giebt mithin immer einen Sinn **). — Diese Gefahr ist es, die jedem Schwörenden bei jedem Eide droht: darauf hat sich Jeder zu prüfen, ehe er schwört: er mag lieber nicht schwören, ehe er sich einer solchen Gefahr aussetzt. Nach dem Römischen Juristen Ulpianus (fr 13. in fine D. de jurejurando XII, 2.) ermahnten schon die Kaiser Septimius Severus und Caracalla: προπετῶς μὴ ὄμνυε.

*) Der h. Benedict gab seinen Mönchen die Regel: non jurare, ne forte perjurent. Vergl. D. Christph. Friedr. von Ammon: Handb. der christl. Sittenlehre. II. Band. 1ste Abthl. S. 91. —

**) Calvin sagt zu dieser Stelle in seinen Kommentarien: Si legas: *in judicium*, vel: *in condemnationem*, sensus erit clarus, Dei scilicet nomen non impune sumtum iri frustra; sed non male quadrabit: *in simulationem*. Si dictis nostris omnibus constet fides, sublata erit simulatio, quae nos ad *temere* jurandum provocat. — Vergl. A. R. Gebser; der Brief des Jakobus. Berlin, 1828. S. 401. „Pott bemerkt richtig: Nobis quidem εἰς κρίσιν ex glossemate ad ὑπὸ κρίσιν, εἰς ὑπόκρισιν vero ex contractis ὑπὸ κρίσιν, retentoque εἰς, natum esse videtur."

Und wenn du doch schwörest, so schwöre bei dem Höchsten. Mit der Heiligkeit des Wesens, bei dem wir schwören, wächst auch der Ernst, die Heiligkeit und Festigkeit des Eides. Wenn es dir nun wirklich ein Ernst ist mit deinem Eide, so schwöre ihn auch bei dem Allerhöchsten und Allerheiligsten, der allein allwissend ist. Schwöre nur bei Gott d. h. schwöre nur nach innerster Prüfung mit dem tiefsten Ernste, damit Ja immer Ja, und Nein immer Nein bleibe. Schwöre nicht bei mindern Gütern, wie werth sie dir auch sind, d. h. schwöre nie mit minderem Ernste, uud verschweige nicht den Namen des Herrn, denn du darfst und sollst seinen Namen aussprechen. Schwöre keinen halben Eid, sondern wenn du schwörest, so schwöre mit ganzem, ungetheilten, ungeschwächten Ernste. —

So bleibt es denn dabei, daß wir nicht schwören sollen ohne den ernsten und erschütternden Gedanken an Gott, den Richter, der den Meineid straft, und den Erlöser, der von dem Meineide selbst erlöset, so wir an ihn glauben. Eid und Glaube, Glaube und Gebet sind unzertrennlich: der Eid ohne Glauben und ohne Gebet ist verboten: aber wer darf dem Andern, der sich in der Kirche äußerlich befindet, den innern Glauben absprechen? Dieses ist die Wahrheit des katholisch-christlichen Prinzips. Ueber seinen Glauben hat Jeder allein selbst zu richten, wenn er schwört, so lange er nicht das Gegentheil in Worten oder Werken selbst äußerlich kund giebt.

Der Herr selbst sagt, daß die Menschen müssen Rechenschaft geben am jüngsten Gerichte von einem jeglichen unnützen Worte, das sie geredet haben. Matth. 12, 36. Der Apostel ermahnt: Leget die Lügen ab, und redet die

Wahrheit, ein jeglicher mit seinem Nächsten. Eph. 4, 25. Denn draußen sind alle, die lieb haben und thun die Lügen. Off. 22, 15. Solches alles ist gesagt gegen die Unwahrheit, wie vielmehr gegen den Meineid, gegen jedes unnütze Wort, wie vielmehr gegen unnützes Schwören, aber nicht gegen den Eid bei Gott, sondern für ihn. — Es ist keine Wahrheit, außer in Gott, und in der Gemeinschaft mit Gott, in der Beziehung auf Gott. Es ist auch keine Lüge, außer der Abfall von Gott, und die Verschmähung der wieder angebotenen Gemeinschaft mit Gott durch Christum. Johannes sagt: Wer ist ein Lügner, ohne der da läugnet, daß Jesus der Christ ist? 1. Joh, 2, 22. — Keine Wahrheit ohne Eid. Die Wahrheit selbst ist des Herrn: wie kann sich ein Mensch dieser Wahrheit rühmen ohne Berufung auf Den, dessen sie ist? —

Hiermit ist auch der in der heiligen Schrift am Eide heraustretende Widerspruch nach allen Seiten — nicht vernichtet, aber — vermittelt. Es hat sich dieser Gegensatz an einem andern Gegensatze entwickelt, und an der Vermittelung des letztern selbst vermittelt, an dem Gegensatze zwischen dem religiösen Eide und den geringeren Betheuerungen, welcher sich selbst dadurch vermittelt, daß sich die niedrigeren Eide als mittelbar religiös auswiesen, denn das Wesen des Eides ist in allen seinen Gradationen nicht zu verläugnen. Darum finden wir schon in der heidnischen Sphäre unter dunklen Schatten dieselbe Gradation, dieselbe Vermittelung, und dieselbe Versuchung zum Meineide, der sich hinter Worte (verba concepta) versteckt. So schwört Achilles zum Zeichen seines unveränderlichen Gelübdes bei seinem durch die Trennung

vom Baum aller natürlichen Veränderung entrückten, im Erze verfesteten Scepter, seinen unveränderlichen Eid, aber in Beziehung auf Kronion *): so schwört Here bei Himmel und Erde, bei den stygischen Wassern der Unterwelt, die auch den Göttern auf dem heitern Olympos unheimlich sind, bei ihrer Ehe und bei dem Haupte Kronion's **): so schwört Zeus selbst, der Gott des

*) Iliad, I, 232. folg.

ἀλλ' ἔκ τοι ἐρέω, καὶ ἐπὶ μέγαν ὅρκον ὀμοῦμαι.
ναὶ μὰ τόδε σκῆπτρον, τὸ μὲν οὔποτε φύλλα καὶ ὄζους
φύσει, ἐπειδὴ πρῶτα τομὴν ἐν ὄρεσσι λέλοιπεν,
οὐδ' ἀναθηλήσει· περὶ γάρ ῥά ἑ χαλκὸς ἔλεψεν
φύλλα τε καὶ φλοιόν· νῦν αὖτέ μιν υἷες Ἀχαιῶν
ἐν παλάμῃς φορέουσι δικασπόλοι, οἵτε θέμιστας
πρὸς Διὸς εἰρύαται· ὁ δέ τοι μέγας ἔσσεται ὅρκος.
Aber ich sage dir an, und mit heiligem Eide beschwör' ich's!
Wahrlich bei diesem Scepter, der niemals Blätter und Zweige
Wieder zeugt, nachdem er den Stumpf im Gebirge verlassen.
Nie mehr sproſſ't er empor, denn ringsum schälte das Erz ihm
Laub und Rinde hinweg, und edle Söhne Achaias
Tragen ihn jetzt in der Hand, die richtenden, welche den Rechtsspruch
Bei Zeus finden: dieß sey dir daher die große Betheurung!

Nach Aristoteles (Polit. III. 10.) regieren die Könige theils ohne Eid, theils unter dem Eide, οἱ μεν, οὐκ ομνύοντες, οἱ δ', ὀμνύοντες. Der Eid aber war die Erhebung des Scepters: ὁ δ' ὅρκος ἦν του σκήπτρου ἐπανάτασις. Der Scepter ist selbst an Eides Statt. So ist unter christlicher Regierung jedes „Von Gottes Gnaden" ein Eid.

**) Iliad. XV, 36. folg.

Ἴστω νῦν τόδε Γαῖα καὶ Οὐρανὸς εὐρὺς ὕπερθεν,
καὶ τὸ κατειβόμενον Στυγός ὕδωρ, ὅστε μέγιστος
Ὅρκος, δεινότατός τε πέλει μακάρεσσι θεοῖσιν·
σή θ' ἱερὴ κεφαλὴ, καὶ νωΐτερον λέχος αὐτῶν
κουρίδιον, τὸ μὲν οὐκ ἂν ἐγώ ποτε μὰψ ὀμόσαιμι.
Zeuge mir jetzo die Erd', und der wölbende Himmel von Oben,

Eides, *Ζεὺς ὅρκιος* genannt, bei seinem Haupte *). Noch mehr überbieten sich die eidlichen Betheuerungen unter den Römern, wie im Leben so in der Poesie **). Daneben finden wir aber auch unter den Heiden Stimmen,

Auch die stygische Fluth, die hinabrollt: welches der größte Eidschwur ist und zum höchsten Entsetzen den seligen Göttern:
Auch Dein heiliges Haupt, und unserer blühenden Jugend
Hochzeitbett, bei welchem ich nie falsch wagte zu schwören.

*) Iliad. I. 524. folg.

εἰ δ', ἄγε, τοι κεφαλῇ κατανεύσομαι, ὄφρα πεποίθῃς·
τοῦτο γὰρ ἐξ ἐμέθεν γε μετ' ἀθανάτοισι μέγιστον
τέκμωρ. οὐ γὰρ ἐμὸν παλινάγρετον, οὐδ' απατηλὸν,
οὐδ' ἀτελεύτητον, ὅ, τι κεν κεφαλῇ κατανεύσω·
Aber wohlan, mit dem Haupte dir wink' ich es, daß du vertrauest.
Solches ist ja meiner Verheißungen unter den Göttern
Heiligstes Pfand; denn nie ist wandelbar, oder betrüglich,
Noch unvollendet das Wort, das mit winkendem Haupt ich gewähret.
Ἀδύνατον ψεύσασθαι Θεόν.

**) In der Aeneis schwört Ascanius beim Haupte des Vaters.
Per caput hoc juro, per quod pater ante solebat. IX. 300.
Am furchtbarsten häufen sich die Betheuerungen am Ende des Gedichts, nämlich vor dem Zweikampfe, den Turnus dem Aeneas ansagt. XII. 175—182. 195—215.

Tum pius Aeneas stricto sic ense precatur:
Esto nunc *Sol* testis, et haec mihi *Terra* vocanti,
Quam propter tantos potui perferre labores,
Et pater *Omnipotens*, et tu Saturnia *Juno*
Jam melior, jam, Diva, precor: tuque inclute *Mavors*,
Cuncta tuo qui bella, pater, sub nomine torques:
*Fontes*que, *Fluvios*que voco, quaeque *Aetheris* alti
Religio, et quae caeruleo sunt nomina *ponto*. —

Sic prior Aeneas: sequitur sic deinde Latinus,
Suspiciens coelum, tenditque ad sidera dextram:
Haec eadem, Aenea, *Terram*, *Mare*, *sidera*, juro,
*Latonae*que genus duplex, *Janum*que bifrontem:

welche den Eid zu meiden, und ohne Eid die Wahrheit zu sagen ermahnen *).

Zu der Lehre vom Eide gehört auch der heidnische Eid: und wer den rothen Faden kennt, der sich durch die heidnische Sphäre hindurch zieht, den werden auch in der Lehre vom christlichen Eide diese Analogieen aus der Menschenwelt überhaupt nicht stören.

So viel ergiebt sich nach allen Seiten, daß der Eid, welcher in niedrigeren Sphären seinen Anfang nimmt und seinen Fortgang gewinnt, in der christlichen Sphäre nicht ausgeschlossen wird, sondern vielmehr in dieser zu seiner Vollendung, zur evangelischen πλήρωσις gelangt.

Die beste Interpretation enthält die Kirche, die Kirche Alten und Neuen Testaments, und in letzterer Beziehung die Thatsache, daß der Eid wirklich in der Kirche stets gegolten hat und durchgehends seine Geltung behauptet. Es ist wichtig und wohl zu beherzigen, daß die Kirche in der Lehre vom Eide nach Matth. 5, 33. nicht minder als in der Theorie von der einzigen Ehescheidungs-Ursache nach Matth. 5, 32. alle subjektive Abstraktionen der Schule überwunden, alle selbstgemachten Menschensatzungen ausgeschlossen, alle buchstäbliche und fleischlich grobe Interpreta-

Vimque Deûm *infernam,'* et duri sacraria *Ditis:*
Audiat haec *Genitor,* 'qui foedera fulmine sancit:
Tango aras; mediosque *ignis* et Numina testor.

*) Schon Hugo Grotius hat in seiner apologetischen Schrift de veritate religionis christianae lib. IV. c. 12. die Aussprüche von Pythagoras, Sophocles und M. Antoninus gesammelt. Am bestimmtesten hat sich die Opposition gegen den Eid unter den Stoikern ausgesprochen: davon zeugen auch Epictet's oft wiederholte Sentenzen. Herkules hat nach Plutarch nur einmal geschworen.

tion bewältigt hat, indem sie das Wort des Geistes geistlich richtet, und hiermit zum konkreten Verständnisse kommt *). Wir haben in dieser Beziehung schon vorhin bemerkt, daß die Verwerfung des Eides nur einzelnen nach ihrer Subjektivität von der Kirche separirten Sekten angehört, welche ebensowenig gewaltsam gestört werden können, als sie ihrerseits Kirche und Staat stören dürfen. Dahin rechnen wir auch die Stimmen einzelner gewissenhaften Christen der ersten christlichen Jahrhunderte: es sind auch hier nur Einzelne, welche in den ersten christlichen Gemeinden Bedenken äußerten **): keine Synode hat den Eid verworfen,

---

*) In A. Tholuck's philologisch-theologischer Auslegung der Bergpredigt wird einmal das buchstäbliche (S. 166.), ein andermal das geistige Verständniß (S. 274.) gemißbilligt, letzteres, weil es in Willkühr uud Unterschiedslosigkeit ausarte. Der Verfasser wird indessen nicht läugnen wollen, daß diese Ausartung nur aus dem Fleische kommen könnte, denn dem Geiste ist es wesentlich, Maas und Ziel, Gränze und Unterschied in ihm selbst und gegen Anderes zu haben.

Draußen zu Wenig oder zu Viel:
Zu Hause nur ist Maas und Ziel.

Zum Geiste gehört allerdings wesentlich auch ein Leib, in dem er sich verwirklicht. Es ist daher eine gänzliche Verkennung des Begriffes: Geist, eine trübe Verwechslung von Geist und Seele, von Leib und Fleisch, wenn anderwärts gegen die geistige Auffassung des Wortes eingewendet worden ist, daß zur Wirklichkeit auch der Leib gehört: dieser Einwand trifft nur die seelische Auffassung. So gehört auch zur Sünde der πορνεια ein Leib, That: sie ist mit den Gedanken allein nur begonnen, nicht vollbracht, aber die Verwirklichung der πορνεία ist darum nicht auf diesen Leib beschränkt, so wenig sie auf den letzten Grad, auf die höchste Vollendung dieses Fleisches beschränkt ist, so wenig ist sie überhaupt auf diesen Leibes Akt beschränkt: sie verwirklicht sich in mehr als einem Leibe, d. h. in mehr als einer That.

**) In der ersten christlichen Kirche, welche so oft zum Muster aller Zeiten der Christenheit vorgehalten wird, ist dieses Beides zu

kein Kanon eifert gegen den Eid selbst, sondern nur gegen den Misbrauch des Eides *), und gegen den Gebrauch heidnischer Eidesformeln. Auf diesem Wege ist aus der Kirche dem Staate der Eid zugekommen: er gehört eben sowohl zum Bande zwischen Kirche und Staat, als zum Bande im Staate: es ist kein Staat ohne Eid.

In Deutschland verbindet auch Eine Eidesformel die getrennten Kirchen und Staaten: sie bestehet zum Anfange in der Anrufung Gottes nach seinem absoluten Wesen, und zum Schlusse in der Berufung auf Gottes Hülfe und Evangelium **).

---

bemerken, aber Keins über das Andere zu vergessen, nämlich 1) die Fülle und Frische des Glaubens, in unverkümmerter und ungetheilter Kraft, abgesondert von allen Einflüssen der Welt, und außerhalb des Staates, die zarte Empfänglichkeit für alle Eindrücke des göttlichen Wortes in der ersten Liebe, aber auch 2) dieses, daß der anvertraute Schatz, wie er unverkümmert war, auch noch unentwickelt bleibt. Seit dem sind nicht umsonst so viele Jahrhunderte verflossen. — Vergl. C. G. a *Burgsdorff* Exercit. de juramentis, in qua post generalem illorum considerationem primorum potissimum Christianorum doctrina disquiritur eorumque moralitas examinatur. Halae, 1732.

*) Vergl. Tholuck Kommentar zur Bergpredigt S. 286. 293. Ferd. Walter Lehrb. des Kirchenrechts 1836. 7te Auflage §. 347. S. 683.

**) Nach dem Passauer Vertrage vom J. 1552. und dem Reichs-Abschiede vom J. 1555. gilt für die Katholiken und Augsburgischen Konfessions-Verwandten gleichmäßig die Formel zum Anfange: Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen, Allwissenden und Gerechten ꝛc. und zum Schlusse: So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Es gehört nur noch dazu: durch Jesum Christum: Amen. Vergl. Chr. Fr. Glück: Ausführliche Erläuterung der Pandekten. XII. 1. S. 189. *Malblanc* de jurejurando. 1781 p. 376. flg. (lib. III. § 39.) — Im Kano-

Aber Kirche und Staat scheinen weiter zu gehen, als ihr Haupt. Nach der Bergpredigt ist der Eid zwar gerechtfertigt, doch nur in dem Munde desjenigen, dessen Herz die Bergpredigt gebrochen hat: nach der Kirche hingegen wird Jeder zum Eide gelassen, wenn er sich äußerlich zur Kirche hält, weil er die Vermuthung für sich hat: und so wird auch im Staate das von der Kirche erhaltene Pfund und Pfand behandelt. Hieraus ergeben sich neue Widersprüche, die uns immer weiter in den Begriff des Eides einführen.

3.

Nachdem der Begriff des Eides an sich im Allgemeinen mit seinen nächsten Ergebnissen an der Definition des Hebräer-Briefes, und das besondere Verhältniß des Eides zu dem Menschen nach dem Gesetze und Evangelium an der Bergpredigt sich entwickelt hat, so ist die Grundlage der Lehre vom Eide gelegt zu fernerer Entwickelung. An ihr werden sich auch die übrigen von allen Seiten herantretenden Fragen und Zweifel berichtigen, erläutern, erledigen.

Wir haben gesehen, wie sich der Eid aus dem Verhältnisse des Menschen zu Gott, aus dem Drange des Bedingten, das dennoch Geist ist, nach dem absoluten Geiste alsbald rechtfertigt, wie sich der Gebrauch des Eides unter den Menschen durch die ganze heilige Schrift hindurchzieht, und im Christenthum seine Vollendung, seine πλήρωσις feiert. Anders tritt uns aber der Eid in der Welt,

---

nischen Rechte findet sich dieselbe Schlußformel: *Sic Deus me adjuvet et haec sancta evangelia.* C. 4. X de jurejurando II. 24.

im Staate entgegen: hier erscheint er zunächst als ein äußeres Institut des Gesetzes, dessen Einführung sich die Menschen selbst zuschreiben, weil sie es unter gewisse Regeln gestellt haben. Darum glauben sie auch das Institut selbst meistern zu können, als wenn es von ihnen abhinge, ob der Eid seyn oder nicht seyn sollte. Daher kommen die Angriffe gegen den Eid, als ein von der Willkühr positiver Gesetzgebung abhängiges Institut.

Wie das Gesetz selbst, wie Gericht und Obrigkeit, wie die Sprache überhaupt, so ist auch der Eid kein willkührliches Menschen-Machwerk: wir haben gesehen, wie er von Gott eingesetzt und bestätigt worden ist. Aber alle diese Anstalten können unter den Menschen ausarten. In keinem Falle können die sich dagegen auflehnenden Zweifel unmittelbar abgewiesen werden: sie bedürfen vielmehr der Erwägung, der Vermittelung. In dieser Beziehung scheint zunächst die Voraussetzung, wovon der Eid ausgeht, mit dem Zwecke, den er sich verspricht, im Widerspruche zu stehen. Die Voraussetzung ist unläugbar diese, daß der Mensch, dem ein Eid zugemuthet wird, ohne Eid nicht Glauben verdient: der Zweck des Eides ist hingegen, daß der unglaubwürdige Mensch durch den Eid glaubwürdig werde. Dieser Zweck ist mithin, negativ, Entfernung jenes Zweifels an der Glaubwürdigkeit des Schwörenden, positiv, Bewirkung des Beweises. Aber wenn ein Mensch, so lautet nun der Zweifel, ohne Eid nicht glaubwürdig ist, wie kann er's durch den Eid werden, den er doch selbst und kein Anderer leistet? Der Eid ist ja seine eigene Handlung, Aussage des Unglaubwürdigen. Dieses ist das erste Bedenken des sich selbst überlassenen Menschenverstandes gegen den Eid, dessen

Institution er einem weniger aufgeklärten Menschenverstande zuschreibt.

Der Widerspruch, dessen hiermit das Institut des Eides geziehen wird, darf nicht verwischt werden: er besteht darin, daß einem Menschen wegen seiner vorausgesetzten Unglaubwürdigkeit nicht geglaubt, und dennoch dem Eide desselben geglaubt wird. Auf diesen Widerspruch des Eides mit sich selbst hat schon Cicero aufmerksam gemacht *). Was ein Unglaubwürdiger versichert, verdient keinen Glauben. Wem ein Eid zugemuthet wird, der ist unglaubwürdig: denn der Eid wird ihm nur deswegen zugemuthet. Dennoch findet der Eid Glauben, den eben dieser Unglaubwürdige für sich allein schwört: wie wohl dieser Eid nichts anders ist, als die Versicherung desselben unglaubwürdigen Menschen.

So scharf dieser Widerspruch entgegentritt, so schnell löset er sich auch wieder auf. Der erste Irrthum ist, daß der Einwand annimmt, als wenn der Eid eine unbedingte Unglaubwürdigkeit des Menschen voraussetze. Daß der Eid keine unbedingte Unglaubwürdigkeit voraussetzt, ergiebt sich sogleich aus dem Begriffe des Eides: der Eid ist selbst die Bedingung der Glaubwürdigkeit, wie der Schöpfer die Bedingung der Kreatur, wie die Erlösung

---

*) Cic. pro *Roscio* Com. cap 16. Qui mentiri solet, pejerare consuevit: quem ego, ut mentiatur, inducere possum, ut pejeret, exorare facile potero; nam, qui semel a veritate deflexit, hic non majore religione ad perjurium, quam ad mendacium perduci consuevit: quis enim deprecatione Deorum, non conscientiae fide commovetur? — So argumentirt Cicero in den Zeiten des Verfalls der Römischen Religiosität: so wird auch unter den Christen in den Zeiten des Verfalls der Kirche geklügelt.

die Bedingung der Gemeinschaft des Menschen mit Gott, wie der Glaube daran die Bedingung der Rechtfertigung ist. Wie der Mensch nicht unbedingt ein Sünder ist, denn es ist eine Bedingung der Erlösung von der Sünde gegeben, so ist er auch nicht unbedingt unglaubwürdig, denn es ist eine Bedingung seiner Erlösung von der Unglaubwürdigkeit gestiftet: diese Bedingung ist der Eid, die Anrufung Gottes.

Eben wenn und weil der einfachen Versicherung eines Menschen nicht geglaubt werden kann, eben darum bedarf die mangelhafte Glaubwürdigkeit einer Verstärkung. Die erste Verstärkung ist die Wiederholung der einfachen Versicherung: die höhere Verstärkung besteht in der Berufung auf eine allgemein anerkannte, heilige und theuere Wahrheit. Wohl hat der Mensch noch ein Recht übrig behalten, daß ihm geglaubt werde, aber soviel hat er davon verwirkt, daß er seine Versicherung wiederholen, verdoppeln, verstärken, daß er sein Recht beschwören, jus jurandum *), an Gott Selbst knüpfen muß. עוֹד heißt wiederholen, שֶׁבַע **) versiebenfachen, נָשָׂא die Hände erheben zu dem, der über mir ist, *κατὰ μείζονος ὀμόσαι*, אָלָה Gott anrufen. In diesen Stufen der Beglaubigung ist die Steigerung des Eides bis zu seiner Vollendung enthalten. Mit

*) *Jurare* est quasi *Jovem orare*. Meister über den Eid S. 69.

**) Neuerlich ist der Uebergang der hebräischen Sieben, שֶׁבַע, in den Schwur, שָׁבַע, aus der Siebenzahl der Planeten und aus dem Sterndienste überhaupt abgeleitet, auch gleichzeitig mit שָׁבוּעָה, Woche, (1. Mos. 29, 27.) verglichen, und mit dem Griechischen *σεβης* in Verbindung gebracht worden. F. Nork: Vergleichende Mythologie zum näheren Verständnisse vieler Bibelstellen. 1836. S. VII. S. 8.

עוד ist wenigstens nach dem Laute das deutsche Wort Eid, oath, verwandt *).

---

*) Es ist merkwürdig, daß die deutschen Worte: Eid, oath, und Schwören, swear, als so ursprünglich und primitiv-einfach, wie der Eid selbst, ihre etymologische Bedeutung und Ableitung verbergen, oder vielmehr ihre Wurzel, wie der Eid selbst, in sich selbst zu haben scheinen. Vergl. Jacob Grimm Deutsche R. Alterth. S. 892. flg. — Dr. K. Schildener: Ueber die religiöse Gemeinschaft der alten Mitschwörenden. 1833. S. 25. — A. Tholuck Auslegung der Bergpredigt Christi. S. 279. Anm. — Dr. G. Phillip's deutsche Geschichte. I. S. 249. — Dr. K. Schwenck Wörterb. der deutschen Sprache. — Eid scheint mit èwa, eiwa, lex, Ehe, zusammenzuhängen. Eid könnte auch mit ïd, ad, êd, Sagen, Bitten, Beten, oder mit Ja, Icht, Ur-Gicht, Beichte, Bejahung, in Beziehung stehen. Grimm deutsche Grammatik II. S. 25. Andere Ableitungen von Een, Ein, Eind, wie *ὀμόσαι*, oder von Eeth, der Sonne, dem Athin der Scythen, erwähnt Meister über den Eid. S. 70. — Schwören ist nach Meister nicht von schwer, sondern von Sweria, Swara, honorare abzuleiten. Schwören heißt ursprünglich: sagen, antworten, swear, answer. Der Eid kann auch als simple Antwort auf eine vorausgegangene Beschwörung gefaßt werden. Jac. Grimm Deutsche R. A. S. 893. A. Tholuck a. a. O. S. 293. Die Wurzel des Wortes ist wahrscheinlich wahr, wahren, währen-dauern, und zwar unter vortretendem s. Aus Wahr und Währen scheint sich Schwören, Suaran, wie in der Römischen Sprache aus *verus* ebenfalls unter vortretendem s *severus*, *asseveratio* gebildet zu haben. Hiermit wird auch die Etymologie zur Erbauung: Sagen, schwören heißt wahr reden, versichern, bewähren, asseverare. Die Sprache ist wesentlich Erbauung, Befestigung des Gedankens. — Schwören könnte darum doch nach seinem näheren oder entfernteren Stamme auch mit Schwerdt verwandt seyn. Bei den alten Deutschen war das Schwerdt stehendes Symbol des Schwörens. J. Grimm a. a. O. S. 165. flg. Nach dem Laute könnte Schwören auch mit Schwester (*ὀμόσαι*, conjungere,) Eid mit Eidam in Beziehung stehen, und auf Verwandtschaft, Verbindung, Conjuration deuten, folglich in der Grundvorstellung mit *ὅρκον ὀμόσαι* sich berühren. Vergl. Jac. Grimm deutsche Gram-

Die einfache Versicherung ist Ja! und Nein! Die erste Verdoppelung, (conduplicatio, ἀναδίπλωσις,) ist: Ja, Ja! und Nein, Nein! — ναὶ, ναὶ. οὔ, οὔ. Eine weitere Verstärkung ist: Wahrlich, wahrlich! Amen, Amen! In solcher Verdoppelung und Versiebenfachung ist das Größere, dessen der Eid nach seinem Begriffe bedarf, nur noch quantitativ bestimmt. So ist es auch eine verstärkende, aber nur quantitativ verstärkende Wiederholung, wenn einer sein Wort auf sein Wort betheuert. Dergleichen Betheuerungen enthalten mithin noch nicht den Eid selbst. Dieser erheischt ein Größeres, Stärkeres und Stärkendes, welches als persönliches Objekt dem Subjekte auch qualitativ überlegen und doch verwandt und theuer ist. Das Letzte ist, daß der Eid — das unbedingt Große, Gott Selbst findet: womit es auch zur unbedingten Unterwerfung kommt, welche zugleich alle Bedingungen und Vorbehalte abschneidet.

Nach dieser qualitativen Verstärkung, welche der Eid enthält, kann aber auch die quantitativ einfache Versicherung: Ja! und Nein! einen Eid enthalten, wenn diese als Antwort auf eine beschwörende Frage folgt. Die einfache Versicherung kann auch durch stillschweigende Erinnerung an das Gesetz Gottes zum Eide werden. Dem Andern, der nicht in das Innere sehen kann, wird sie es aber erst dadurch, daß der Versichernde sich ausdrücklich seiner Verpflichtung und Dessen, von dem sie kommt, erinnert, daß er sich derselben ausdrücklich unterwirft und

matik II. 45. 529. — Die ältere Literatur über dergleichen etymologische Vermuthungen enthält Meister a. a. O. — Aus einer tieferen gesetzmäßigen Erörterung der Worte nach ihrem geschichtlichen und sprachlichen Ursprunge und Zusammenhange würde sich auch für den Begriff weiterer Aufschluß ergeben.

daran bindet, ὅρκος *), und hierdurch mit der Wahrheit verbindet, ὀμόσαι. Diese Unterwerfung ist das sichtbare Zeichen, daß ihr Subjekt seine Verpflichtung auch wirklich erfüllt, übernimmt, und das Sollen auch will, thut. Je mehr du dich bindest und verpflichtest, — der Horkos ist auch der Horos, — je höher und fester das steht, woran du dein Wort knüpfest, desto glaubwürdiger wirst du, denn es ist kein Mensch unbedingt unglaubwürdig und unwahrhaftig.

Der Eid setzt auch höchstens voraus, daß der Mensch für sich allein unglaubwürdig ist: der Mensch ist aber nicht allein, wenn er bei Gott schwört. Dieses ist der zweite Irrthum in obigem Einwande, welcher voraussetzt, daß der Mensch, wenn er schwört, eben so los und allein sey, als in allen seinen losen Worten und Handlungen. Aber wie der Eid unwillkührlich diese lose Willkühr bindet und bändigt, so läßt er auch den Menschen nicht allein. Wenn Einer ohne Eid redet, so ist und redet er allerdings allein: aber wer schwört, der redet mit Gott, als seinem anwesenden Zeugen: diese Gegenwart Gottes, welche wesentlich zum Eide gehört, wird im Eide anerkannt: in dieser Anerkennung besteht der Eid. Schwören heißt darum Gott anrufen, אָלָה, — Jovem orare.

Hiermit löset sich der innere Widerspruch, dessen der Eid häufig geziehen worden ist, nach allen Seiten. Wem ich allein nicht traue, dem kann ich doch in solcher Verbindung und Verstärkung trauen. Der Mensch ist nicht unbedingt unglaubwürdig: er ist es nur, wenn er allein

---

*) ὅρκος ab εἴργω, coërceo, oder ἀπὸ τοῦ ἕρκεος, a septo, Zaun.

ist. Er wird glaubwürdig selbst in **Verbindung** mit einem andern Menschen, denn in zweier Zeugen Munde ist die Wahrheit,

Matth. 18, 16. 2. Kor. 13, 1. Hebr. 10, 28.
4. Mos. 35, 30. 5. Mos. 17, 6. und 19, 15.

wie vielmehr **im Bunde mit Gott** d. h. im **Eide**. Dieser Bund, diese Verdoppelung des Zeugnisses im Eide, welcher nicht allein läßt, findet die tiefste Begründung, die höchste Vollendung, und die unmittelbarste Realisation an dem Zeugnisse Jesu,

Joh. 5, 34. 37. Joh. 8, 13—18.

worauf wir später zu besonderer Erwägung zurückkommen werden.

Jedenfalls erweiset sich schon jetzt an der bisherigen Entwickelung die Wirksamkeit des Eides auf den Schwörenden selbst zu seiner Beglaubigung und Befestigung, εἰς βεβαίωσιν. Hiermit ist der zweite Theil der Eidestheorie im Hebräerbriefe zu einem Theile berührt.

4.

Es schien ein Widerspruch zu seyn, daß dem Menschen nicht getraut, und doch dem Eide desselben Menschen getraut wurde. Dieser Widerspruch löset sich, weil der Eid das Größere enthält, unter dessen Hinzutritt auch die Glaubwürdigkeit vermittelt wird. Nun folgt aber der fernere Widerspruch, daß dem Menschen, dem ohne Eid nicht, aber doch gegen Eid getraut werden sollte, demohngeachtet in der Hauptsache ohne Eid getraut werden muß: man traut ihm in der Voraussetzung, worauf der Eid beruht, nämlich, daß ihm die Heilsgüter wirklich gegenwärtig wahr und theuer sind, bei denen er schwört. An

diesem Widerspruche ist wirklich der factische Inhalt unbestreitbar. —

Es ist wirklich ein Widerspruch, der dem Institute zur Last gelegt wird, indem es dem Menschen ohne Eid nicht glauben will, und den Eid doch selbst auf einem Glauben stützen muß, der dem Schwörenden ohne Eid geglaubt wird, und — — ohne Eid geglaubt werden muß, weil jeder weitere Eid zuletzt immer wieder einen Glauben voraussetzen würde, auf den sich der Schwörende berufen müßte. Es wird mithin einmal alle Glaubwürdigkeit vom Eide abhängig gemacht, und dann muß doch wieder ein Glaube ohne Eid präsumirt werden, weil aller Eid, wie er einerseits die Unglaubwürdigkeit des Schwörenden voraussetzt, — quilibet praesumitur malus, donec juret, — andererseits einen Glauben voraussetzt, da er wesentlich in der Berufung auf einen Glauben besteht, welcher dem Schwörenden zugetraut wird, quilibet praesumitur religiosus. — Der ganze „Werth des Eides beruht mithin auf der Voraussetzung, daß die Vorstellung Gottes, als allwissender Zeuge und gerechter Richter, in jedem Gewissen wirklich lebhaft und gegenwärtig sey *).“ Diese Voraussetzung ist aber, so erwiedert der Zweifel, bei einem Menschen, dem ich ohne Eid nicht trauen kann, nicht gegründet: sie müßte mithin nach denselben Prinzipien, welche einen Eid überhaupt erheischen, erst beeidet werden: dies ist aber nicht möglich, weil der vorausgesetzte Glaube selbst das Letzte ist. Es wäre ein Widerspruch, wenn Einer zu Gott schwören wollte, daß er an Gott glaube. Ebenso ist es aber auch ein Widerspruch, denjenigen

*) Ferd. Walter Lehrb. des Kirchenrechts. VII. Auflage 1836. §. 347. S. 683.

Menschen, denen ich ohne Eid nicht glauben kann, den Glauben an Gott ohne Eid zuzutrauen.

Auf diesen Einwand ist wiederum die nächste Antwort, daß keinesweges alle Glaubwürdigkeit vom Eide abhängig gemacht wird. Der Eid setzt vielmehr voraus, daß es Eine Wahrheit giebt, bei welcher auch der Lügner wahr wird. In der Berufung auf diese Wahrheit besteht aber der Eid. Und wie einerseits nicht alle Glaubwürdigkeit am Subjekte geläugnet wird, so wird auch andererseits der Glaube, der vorausgesetzt werden muß, nicht sowohl dem Subjekte zugeschrieben, sondern vielmehr als objektiv wahr vorausgesetzt, so daß dieser Glaube vom Subjekte unabhängig da ist, und selbst auf das widerstrebende Subjekt Einfluß ausübt.

Wir kommen hiermit auf die nähere Begriffs-Bestimmung des Eides. Der religiöse Eid hat mit jeder Aussage dieses gemein, daß er in der Assertion einer Thatsache, in deren Bejahung oder Verneinung besteht. Seine spezifische Differenz ist aber die Anrufung Gottes, die Berufung auf Gott, als den Zeugen der Wahrheit und Rächer der Unwahrheit. Daß der Schwörende, dem man in andern Dingen, wenn sie seinen Vortheil oder das Interesse eines Dritten betreffen, nicht trauen will, in dieser höchsten Wahrheit wahrhaft ist, das heißt, daß er wirklich an Gott glaubt, auf den er sich beruft, daß er sich zu Gottes Gericht bekennt, daß er sich der göttlichen Hülfe und Gnade bedürftig fühlt, das kann ohne Eid, ja ohne specielle Versicherung vorausgesetzt oder präsumirt werden.

Nur wenn Einer das Gegentheil versicherte, würde sein Eid bedenklich seyn, aber bloß darum, weil die Frage entstehen würde, ob er nicht als geistesschwach, oder als

eidesunfähig, oder als eidesfällig, als seiner Handlung selbst widersprechend zu betrachten sey. Um diesen Bedenken desto sicherer zu begegnen, darum pflegt dem körperlichen, leiblichen, aktuellen Eide die Admonition oder Avisation vorauszugehen, so daß jeder einen „gelehrten" Eid schwört und keine Entschuldigung hat.

Von dem so eben angeregten Widerspruche oder Cirkel ist daher nur dieses wahr, daß der Eid wirklich auf einer Voraussetzung beruht, welche nicht beeidigt wird, und nicht beeidigt werden kann, weil sich nicht weiter zurückgehen läßt, und mithin ein Festeres und Sichreres, wobei geschworen werden könnte, nicht zu finden ist, welche auch der Beeidigung nicht bedarf, weil sie die unabweisliche, absolute Wahrheit enthält, daher sie nicht vom Eide, sondern der Eid von ihr abhängt.

Aus dem Gesagten folgt allerdings, daß der Eid mit der Berufung auf ein Größeres, so lange noch weiter zurückgegangen werden kann, nicht vollendet ist, sondern erst in der unbedingten Wahrheit zur Ruhe und Genüge, und hiermit zur Vollendung kommt, welche den Widerspruch aufhebt. Diese absolute, oder unbedingte Wahrheit hat aber ihre Bedingung nur in ihr selbst: sie ist keine Voraussetzung, welche der Mensch macht, sondern die Voraussetzung, die dem Menschen gemacht ist: sie geht ebensowohl dem Menschen selbst, als seinem Eide voraus. Darum kann auch der Eid dem obigen Widerspruche mit sich selbst nicht entgehn, wenn er nicht bis auf die letzte Wahrheit zurückgeht, er kann seinem Begriffe und Zwecke nur entsprechen, wenn er in der unbedingten Wahrheit wurzelt.

Darum ist jede bedingte Wahrheit zur Basis des Eides ungenügend, weil es an jeder bedingten Wahrheit über

lang oder kurz immer fühlbar wird, daß auf die Bedingung zurück zu gehen ist: darum ist auch von Christo selbst der Eid bei bedingten Wahrheiten und Gütern, wodurch er selbst bedingt wird, nach allen Seiten ausgeschlossen und verschränkt.

Aber der Eid setzt allerdings zu seiner heilsamen Wirksamkeit nicht bloß eine allgemeine Wahrheit, und zwar die absolute Wahrheit selbst, und deren Wirklichkeit voraus, sondern auch den subjektiven Glauben des Schwörenden, und zwar nicht bloß einen allgemeinen unbestimmten Glauben sogenannter natürlicher Religion, sondern einen bestimmten positiven Glauben, näher in Beziehung auf die Vollendung der Religion, denjenigen christlichen Glauben, welchen die Kirche nach der Schrift bekennt, wenigstens den bestimmten Glauben an Gott und Gottes Wort, Gottes Gericht und Gottes Gnade, dem sich kein Christ im Eide ohne Mental-Reservation entziehen kann. Dieser bestimmte Glaube an Gott, an Gottes Wort, Gericht und Gnade kann aber auch, allen sonstigen Differenzien in der Auffassung der göttlichen Wahrheit unbeschadet, vorausgesetzt werden, nicht allein deswegen, weil die Annahme des Eides das Bekenntniß zu diesem Glauben involvirt, sondern auch deshalb, weil dieser Glaube selbst wahr und wirklich und wirksam ist, das Subjekt zu bewältigen. Darum wird auch Jedem, der sich nicht unwürdig erwiesen, wenn er dem Fundamente des Eides nicht ausdrücklich widerspricht, der Eid angeboten, auf daß er glaube; es wird ihm noch überdies eine Admonition oder Avisation zur Belehrung über den Eid und den Glauben zur Erinnerung und Belebung des Glaubens vorausgeschickt. Wohl kann dieser Glaube stärker und schwächer, reiner

oder getrübter seyn, aber — ganz kann er nicht fehlen. Darauf beruht der Eid, daß seine Voraussetzung, nämlich der Glaube, wirklich bei jedem Menschen vorausgesetzt werden kann. Selbst der Unglaube kann den Glauben nicht ganz vertilgen. Der Unglaube ist nach seiner äußersten Spitze negativ, Zweifel: er kann an der objektiven Wahrheit subjektiv zweifeln, aber eine Ueberzeugung von der Unwahrheit des Wirklich-Wahren ist unmöglich. Darum wirkt auch der Eid auf den Ungläubigen: darum wird jeder nach seinem Religionsbekenntnisse zum Eide zugelassen, bis er es selbst widerruft. Selbst denjenigen Christen, welche die Institution des religiösen Eides für unsinnig erklären, den Inhalt des christlichen Glaubens der Superstition beschuldigen, und sich selbst des Unglaubens rühmen, ist darum dennoch nicht aller christlicher Glaube abzusprechen: sie haben mehr, als sie selbst meinen: der Wirksamkeit des Glaubens ist jedenfalls auch in Beziehung auf die Ungläubigen mehr zu glauben, als ihren eigenen inhaltlosen Redensarten. Der Glaube ist nothwendig mächtiger, als der subjektive Unglaube, weil jenem die objektive Wahrheit zum Grunde liegt, diesem aber nur sein eigenes Nichtwissen beiwohnt, auf welches die objektive Wahrheit, auch ungewußt, unwillkührlich ihren Einfluß ausübt. Es liegt daher in der Natur der Sache, daß der Unglaube von seiner Unwahrheit nicht so überzeugt seyn kann, wie der Glaube von seiner Wahrheit. Durch die Ohnmacht des Unglaubens wird der Eid desto mächtiger, und selbst von dem problematischen Standpunkte des Subjekts mehr oder weniger unabhängig. Wer den Eid anträgt, der vertraut seine Sache Gott an, im Glauben an Gottes Kraft. —

Der Eid hat mithin wirklich eine Voraussetzung, er

setzt wie der Mensch selbst, Gott voraus: wie der Mensch, so muß sich auch der Eid diese Voraussetzung gefallen lassen. Wie der Mensch nach seinem eigensten Begriffe, wie er sich auch stelle und brüste, zwar Subjekt ist, aber so, daß er nicht in sich, sondern in Gott, und erst durch Gott in sich seine Bedingung hat, so ist auch der Eid wesentlich dieses, daß der Mensch nicht bei sich, nicht bei seinem Gewissen und seiner Vernunft stehen bleibt, sondern auf ein Größeres, denn er selbst ist, (Hebr. 6, 16.) sich beruft, und hiermit zu Gott sich erhebt, auf den Anfang zurück, auf das Ende vorwärts sieht, auf das Tiefste und Höchste, auf das Erste und Letzte sich beruft, und hiermit den absoluten, unbedingten Grund findet, auf dem er stehet. Der Eid ruht recht eigentlich auf der absoluten Basis aller Wahrheit, auf dem Grunde, der allein unvermittelt, das heißt nur durch sich selbst vermittelt ist. Auf dieses Erste und Letzte ist jeder Mensch gewiesen, diesem Aufsehen auf Gott kann sich keiner entziehen, ob auch die Vorstellungen bald bestimmter, bald unbestimmter, reiner und trüber seyn können. Immer ist die christliche Wahrheit als wirklich auch wirksam: sie ist an sich von der subjektiven Ueberzeugung so wenig abhängig, daß vielmehr von ihr Vernunft und Gewissen im Menschen abhängig sind. Wenn das Licht aus der Höhe dem Menschen ganz erlöschen könnte, so wäre auch das Licht seiner Vernunft erloschen, und die Stimme seines Gewissens verstummt. Ohne Quelle kein Wasser!

Nach dem Gesagten kann das Wesen des Eides nicht mehr verkannt werden, als in der von Christen oft wiederholten heidnischen Sentenz: Οὐκ ἀνδρὸς ὅρκοι πίστις, ἀλλ' ὅρκων ἀνήρ. „Dem Eide giebt der Mann, nicht

Eid dem Manne Glauben.“ Wenn gleich zum Eide auch das *Subjekt* gehört, so ist doch in demselben nicht das Subjekt, welches schwört, sondern Gott das Erste, die Haupt-Person, welcher sich das sekundäre *Subjekt unterwirft*, nicht allein, um bei Andern Glauben zu finden, sondern auch um sich selbst zu prüfen, zu läutern, und zur Wahrheit zu kräftigen. Dem Subjekte kann mithin nur eine *negative* Macht, zu widerstreben, zugeschrieben werden; aber dem Eide allein kommt die *positive* Macht zu. So ist es auch der Glaube allein, der selig macht: dem Subjekte kommt dabei nichts zu, als daß es im Umglauben widerstreben könnte. So ernährt den Bettler das Almosen allein, ἐλεημοσύνη, dem Dürftigen kommt dabei nichts zu, als daß er es — nicht von sich stößt, sondern annimmt. Darum ist das griechische Sprichwort nur im *negativen* Sinne wahr, aber im *positiven* Sinne die traurigste Verkennung des Eides nach seiner wesenhaften Wirklichkeit und Wirksamkeit. Auch das deutsche Sprichwort: „*ein Mann, ein Mann, ein Wort, ein Wort*,“ ist nur unter der Voraussetzung der Gottesfurcht, unter der Voraussetzung eines stillschweigenden Eides wahr und haltbar: es schließt den Eid nicht aus, sondern involvirt ihn stillschweigend. Zum *Manne* gehört es, daß er glaubt.

Es bleibt daher dabei, was der Hebräerbrief sagt: der Eid ist größer, als der Mann, und dienet zur Befestigung, εἰς βεβαίωσιν: er bekräftigt und beglaubigt unwillkührlich auch den Mann selbst, und ergreifet selbst den Willen zum Glauben.

Es kann hier die altdeutsche Rechts- und Eidesverfassung nicht unberührt bleiben. Das Institut der Ei-

deshelfer hat wesentlich den Sinn, daß der Schwörende nicht allein seyn und sich nicht selbst überlassen werden soll: der Glaube, welchen der Eid voraussetzt, soll auch von Anderen, die ihm nahe stehen, bezeuget und beschworen werden. Darum mußte der Schwörende Zeugen, näher Mitschwörende, Consacramentalen stellen, mit welchen er in der Gemeinschaft des Glaubens stand. Die Zahl war nicht bestimmt: aber häufig kommt die Zahl sieben vor: daher der Ausdruck: septima manu jurare: das geistige Band des Glaubens wurde auch durch die gliedliche Verbindung der Hände dargestellt *). Die Sieben erinnert unwillkührlich an das hebräische שֶׁבַע. Noch jetzt schwören die Juden nicht ohne Zeugen **). Nach dem Justinianischen Rechte war außerhalb der Gerichtsstelle die Gegenwart der Officialen erforderlich ***). Ueberall erheischt die Ableistung eines Eides die Gegenwart mehrerer Personen, wenigstens des Richters und des Gegners: überall stehen die Anwesenden mit dem Schwörenden in einer religiösen Gemeinschaft: sie werden ihm namentlich zur Admonition verpflichtet.

Des Glaubens an dieses Größere kann sich kein Mensch erwehren: durch diesen Glauben erhält der Eid seine Macht. Dieser Glaube ist es auch, wodurch der Eid, welcher ihn voraussetzt, sowohl für das Subjekt,

*) Jac. Grimm: Deutsche Rechts-Alterthümer. S. 861. flg. 892. flg. — Schildener: Ueber die religiöse Gemeinschaft der Mitschwörenden. 1833. — F. J. Stahl: Philosophie des Rechts. II. 2. S. 428. — Hiermit wäre auch die Lehre des kanonischen Rechts de purgatione canonica zu vergleichen.

**) Allg. Ger. Ordn. für die K. Preuß. Staaten. Th. 1. Tit. 10. §. 324.

***) *Justiniani* Novell. 124. c. 1.

als auch für den socialen Verband, in welchem es sich verbindet, nicht allein heilsam, sondern auch nothwendig wird. Wie der Eid den Glauben, nämlich einen Anfang des Glaubens, zu seiner Voraussetzung hat, so kann er auch dienen, den Glauben zu mehren, zu stärken, und zu unterhalten.

In beiden Beziehungen wird besonders der Amtseid von praktischer Wichtigkeit, namentlich in unserer Zeit *). Der Amtseid ist der einzige religiöse Akt, der dem weltlichen Beamten noch angesonnen wird: denn die Abnahme von Eiden, welche Andere leisten, wird vollends gar nicht mehr als ein Religions-Akt des Beamten selbst angesehen, wiewohl sich daran wesentlich die religiöse Gemeinschaft entwickeln sollte. Der Amtseid ist nicht allein wichtig, als Eid, sondern auch als das einzige Glaubensbekenntniß, welches noch Amt und Glauben einigermaßen zusammenhält, und nicht allein als Glaubensbekenntniß, sondern auch als Erinnerung an die letzten Reste des Zusammenhangs zwischen dem Staate und der Kirche, unter welche der Eid namentlich gehört. Insofern ist jeder Amtseid ein Test-Eid im weiteren Sinne. Wenn daher Einer den Amtseid verweigern wollte, es sey aus Stolz, weil er ein ehrlicher Mann ist, oder aus Unglauben im Sinne der Kirche, welche den Eid diktirt hat, der mag immerhin ein ehrlicher Mann seyn und bleiben, — bis er etwas besseres wird, nämlich ein Sünder und Zöllner, — aber des Amtes ist er nicht fähig, er lehnt mit dem Eide auch das Amt ab. Die Entbindung vom Eide ent-

*) Vergl. Just. Möser: Also ist der Dienst-Eid nicht abzuschaffen. In Patriotische Phantasien II. no. 78.

hält auch die Lossagung von den Wurzeln, worauf der Staat ruht, und hiermit von jedem speziellen Amte im Staate. Wie sollte überdies ein Beamter, der seinen Eid selbst nicht geleistet hat, zur Abnahme von Eiden, zur religiösen Theilnahme an dem Eide anderer sich legitimiren?

Dasselbe gilt auch von anderen die socialen Verhältnissen betreffenden Versprechungs-Eiden. Dahin gehört namentlich der Huldigungs-Eid, der Unterthanen- und Bürger-Eid, denn in allen diesen Eiden spricht sich überall noch die Verbindung zwischen der Kirche und der bürgerlichen Gesellschaft aus, und diese Verbindung ist es, welche die Gesellschaft allein zusammenhält.

Andere Rücksichten kann dagegen nach Befinden die subjektive Meinung Einzelner von der Unzulässigkeit des Eides überhaupt und die darauf gegründete Ablehnung des letztern in Anspruch nehmen. Hier dient die ängstliche Gewissenhaftigkeit, wenn sie durch das Bekenntniß bewiesen ist, zu der Bürgschaft, die sonst nur der Eid gewährt *); denn diese Gewissenhaftigkeit ist selbst Eid, nämlich Beziehung auf Gott. Im Allgemeinen verfällt aber doch auch diese Ablehnung des Eides einer isolirten Subjektivität, welche sich selbst von der Gesellschaft absondert, und den Garantieen sich entzieht, unter deren Schutze sie selbst besteht, und die sie selbst bei Anderen in Anspruch nimmt. Julius Paulus nennt es schändlich, allen Eid ablehnen zu wollen. l. 38. D. de jurej. XII, 2. —

Jetzt ist auch der Widerspruch zwischen der mensch-

---

*) Allgemeine Gerichts-Ordnung für die Preußischen Staaten. Theil 1. Tit. 10. §. 203. No. 5.

lichen Unglaubwürdigkeit, welche der Eid voraussetzt, und dem religiösen Glauben, den er gleichzeitig voraussetzt, nach allen Beziehungen zur Genüge beleuchtet und vermittelt; jemehr sich an dieser Bewegung des Begriffs der Eid selbst erhält, desto kräftiger bewährt sich daran die Wirksamkeit des Glaubens, dem der Mensch im Eide nicht ausweichen kann; der Glaube wirket mittelst des Eides zur Stärkung und Befestigung, εἰς βεβαίωσιν. Hiermit ist die zweite Hälfte der Eidestheorie im Hebräerbriefe 6, 16. noch einmal, aber nicht zum letztenmale in's Auge gefaßt: wenn jede Sache mehr als eine Seite hat, so mag wohl das Wort des Apostels, wonach der Eid zur Befestigung dient, noch mehr als zwei Seiten haben.

5.

Wir haben den Eid, wie er ist, als ein Institut, welches wir in der bürgerlichen Gesellschaft finden, nach zwei Seiten betrachtet: überall führt uns die nähere Betrachtung seines Daseyns auf das Verhältniß des Menschen zu Gott zurück. Wir kommen jetzt auf den näheren Inhalt des christlichen Eides, an welchem sich für den harten Kopf des isolirten Verstandes ein neuer Widerspruch entwickelt, ein Widerspruch der sich um so hartnäckiger festsetzt, je mehr sich Kirche und Staat entfremden.

Schon oben ist angedeutet worden, daß und warum der Eid erst im Christenthume zu seiner Wahrheit sich vollendet, und die ihn begleitenden Widersprüche überwindet. Es ist das Evangelium, dessen Verheißung und Erfüllung, wodurch der Mensch nach seinem Abfalle

wieder mit Gott in Gemeinschaft kommt: diese Gemeinschaft ist aber die Bedingung des Eides, oder die Voraussetzung, kraft deren sich der Mensch auf Gott beruft. Hierin liegt auch die christliche πλήρωσις der mosaischen Eideslehre: hierin besteht der Zusammenhang des Alten und Neuen Testaments, worauf der Herr in der Bergpredigt nach allen Seiten hinweiset, um die Israeliten auf die Bedeutung ihres eigenen religiösen Standpunktes aufmerksam zu machen, der nur in Ihm zu seiner Erfüllung kommt. Sie sollten das Alte Testament als die Propädeutik des Neuen, die Erscheinung des Evangeliums als die Erfüllung und Erklärung des Gesetzes erkennen. Sie sollten erkennen, daß auch das Privilegium des Eides, das Vorrecht zu schwören, die Vergünstigung zu schwören, in Verbindung mit dem Verbote des Mißbrauchs und mit dem zweiten Gebote, nur im Evangelium, welches die Verheißung erfüllt, Grund und Erklärung findet: sie sollten zugleich erkennen, daß sie durch die unter ihnen gebräuchlichen mittelbaren Eide einerseits das Vorrecht, Gott unmittelbar anzurufen durch den Menschen-Sohn, der selbst Gott ist, verwerfen, und von sich weisen, und verkümmern, andererseits die Verantwortung nicht mindern, weil die Mittel-Instanzen, die statt Gottes angerufen werden, auch Gottes sind. Aber ob auch das Evangelium die schwierige Lehre vom Eide erklärt und erleuchtet, alle Zweifel und Bedenken dagegen löset, alle Widersprüche zwischen Gebot und Verbot des Eides, zwischen dem Abstande des Menschen von Gott und der Gemeinschaft desselben mit Gott mehr und mehr vermittelt, so bleibt der Eid dennoch ein Mysterium, ein Sakrament im weiteren Sinne, weil er das Wort Gottes und das Menschenwort in einer irdischen Angelegenheit ver-

bindet; ob auch das Evangelium das Räthsel löset, es tritt doch am Evangelium selbst ein neuer Widerspruch hervor, welcher sich auch auf den Eid wirft, und dessen speziellen Inhalt betrifft; er knüpft sich an die christliche Eidesformel: er ist beiläufig schon berührt — und erklärt worden. Dieser Widerspruch besteht in dem Gegensatze zwischen dem Gesetze Gottes, welches Strafe droht, und dem Evangelium, welches Vergebung verheißt, zwischen dem Richter, der alles Unheilige verstößt, und dem Erlöser, der die Sünder sucht und selig macht. Diesen Gegensatz enthält auch der Eid: der Eid provocirt ausdrücklich darauf am Anfange und zum Schlusse. Aber dieser Gegensatz scheint auch ein Widerspruch zu seyn, welcher die Kraft des Eides schwächt, indem sich der Erinnerung an die gerechte Strafe des Meineids die Berufung auf die Vergebung anschließt.

Aber auch dieser Widerspruch zersetzt sich sogleich an sich selbst: denn wenn einerseits die Gerechtigkeit des allmächtigen und allwissenden Gottes erschreckt, und dieser Schrecken den Schwörenden berührt, so treibt andrerseits die Gnade Gottes zur Buße und schärft das erschrockene Gewissen. Die Gnade macht nicht laß, sondern giebt Muth und Kraft dem von der Sünde ermatteten Herzen: darum wird das Evangelium ein zweischneidig Schwerdt genannt. Es ist die heilsame Gnade Gottes erschienen zur Züchtigung, auf daß wir verläugnen das ungöttliche Wesen, und züchtig, gerecht und gottselig leben in dieser Welt. Tit. 2, 11. 12. Die Gnade züchtigt, um durch Liebes-Wort und That von der Sünde selbst zu erlösen, wovon das Gesetz allein durch seine Schrecken nicht erlösen kann. In der Verbindung des Gesetzes und Evangeliums liegt mithin kein Wider-

spruch. Umgekehrt ist es aber der härteste Widerspruch, auf Gnade zu sündigen. In diesen verfällt nicht der Glaube, sondern der Unglaube, nicht der Eid, sondern der Mißbrauch des Eides, vor welchem jeder Eid die Warnung schon in sich selbst enthält. Es zeigt sich hieran nur noch mehr, daß das Herz des Glaubens auch der Kernpunkt des Eides ist, wodurch erst der Eid sein volles Gewicht erhält. Diesen Kern des Evangeliums faßt der Eid in wenige Worte zusammen. Weil und so wahr Gott Sünde vergiebt, darum und damit giebt Er, hinfort wissendlich nicht mehr zu sündigen. In dem Schwachen wird der Herr mächtig: das Wort Gottes macht rein, das Wort, bei dem wir schwören, so wir hören. So viel hören auch die Ungläubigen, daß sie scheu werden könnten, und meistens auch wirklich scheu werden *). In Kottes Minna! — pour l'amour de dieu — hebt der berühmte Schwur von 842. an **), womit Ludwig der

*) Ueber den Atheismus und dessen Verhältniß zum Eide können drei alte Abhandlungen de juramento athei von 1) S. F. Willenberg, Gedan. 1708. 2) G. H. Mencke, Lips. 1713. und 3) J. M. Halwachs, Jena, 1715. zum weiteren Nachdenken anregen. Das erste bleibt immer der wohlbegründete Unglaube an den grundlosen Unglauben des Atheismus und der Glaube an den allen theoretischen Unglauben in seiner Bethätigung überwindenden Glauben. — *Malblanc* p. 19. (lib. I. §. 7.) Stäudlin Gesch. der Vorstellungen und Lehren vom Eide. S. 157.

**) Vergl. Jacob Grimm deutsche Rechts-Alterthümer. S. 895. — Meister über den Eid. S. 64. — Der Eid selbst findet sich überall z. B. in *Leibnitii* Opera. Genevae 1762. Tom. VI. P. II. p. 141—144. — ferner in: Historiae Franconum Scriptores. Tom. II., 1636. p. 382. flg. — aber auch in Becker's Weltgeschichte IV. 197. (4ter Auflage) u. s. w. Vergl. Heinrich Luden: Geschichte des deutschen Volks. V. 430. — Es ist bekannt, daß Lud-

Deutsche und Karl der Kahle sich verpflichteten. Weil der Eid wesentlich die Gemeinschaft des Menschen mit Gott voraussetzt, so gehört auch das Evangelium von dem Mittler, als die Vollendung dieser Gemeinschaft, zum vollen Begriffe des Eides. Zu dem adäquaten Ausdrucke des Eides gehört es mithin, daß auch der Name Jesu wirklich genannt werde. Die vollständigere Schlußformel des Eides, in der er sich vollendet, ist daher: So wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Wort durch Jesum Christum kraft des heiligen Geistes: Amen. Dieses ist das Hosiana des Eides. Hilf doch! הוֹשִׁעָה־נָּא.

6.

Wenn einerseits die Macht des Eides und der Wahrheit, auf welcher er beruht, selbst auf den Ungläubigen von Einfluß ist, und insofern von dem Subjekte unabhängig sich erweiset, so kann doch andererseits nicht geläugnet

wig in römischer, Karl in deutscher Sprache, jeder in des Andern Sprache, vor ihren Heeren öffentlich schwuren, und das Volk dem Eide schwörend beitrat. Der Eid beider Könige und beider Heere in beider Sprache ist von Nithard aufgezeichnet worden und so auf uns gekommen: er ist oft als Sprachprobe angeführt worden. — Der Anfang in romanischer Sprache ist: Pro Deu amur et pro Christian poblo et nostro commun salvament: in deutscher Sprache: In Godes minna ind durch Christianes folsches ind unser bedhero gealtnissi. Das ist: Bei der Liebe Gottes und bei des christlichen Volkes und unserem beiderseitigen Heile. So schwuren sich die Brüder mit ihren Heeren, zusammenzuhalten und sich beizustehen gegen Lothar's Angriffe, jeder Theil in quant Deus savir et podir me dunat, und so fram so mir god gewizei indi mahl furgibit, so weit mir Gott Wissen und Vermögen verleiht. — Die Folge war im folgenden Jahre der Vertrag aller drei Brüder, die berühmte Einigung und Theilung zu Verdun, foedus pacis.

werden, daß dennoch der Sünder in seiner Verstockung und Leichtfertigkeit derselben widerstreben kann. Diese Gefahr ist um so größer, wenn auch die Theilnehmer, Richter und Gegner, ihrerseits von der Macht des Eides unberührt bleiben und somit auch an der Sünde Theil nehmen. Um so wichtiger ist aber diese Theilnahme, welche wesentlich religiöse Gemeinschaft erheischt, um so wesentlicher ist die Admonition und die Feierlichkeit der Eidesableistung, welche nie ohne Gebet geschehen sollte. Die vielen Klagen wohlgesinnter Menschen über die zunehmende Geringschätzung des Eides, über die wachsende Gefahr des Meineides sollten sich daher nicht auf die Ableistung des Eides beschränken, sondern auch auf die Abnahme, auf jede Theilnahme daran erstrecken: damit verwandeln sich die Klagen und Anklagen nach Befinden in Selbstprüfungen, in Selbstanklagen: denn nirgends wird so sehr und so dringend, als im Eide, die religiöse Gemeinschaft aller Theilnehmer in Anspruch genommen. Hier gilt es, einzuwirken und zu helfen, daß der Kultus des Eides ernster gepflegt werde; und wenn es in der Kirche nöthig ist, der Subjektivität der einzelnen Diener durch bestimmte konfessionelle Liturgie zu begegnen, so dürfte auch die Avisation bei Eidesleistungen durch eine feste Norm, welche die Belehrung nach der Schrift und Kirche enthält, zu sichern seyn, wenn sie auch die weiteren Vorhaltungen nicht ausschließt.

Aber wie auch theils durch gesetzliche Vorschriften, theils durch die eigene Gewissenhaftigkeit derer, die den Eid abnehmen, die Gefahr des Meineides vermindert werden kann, dennoch muß zugegeben werden, daß die Macht des Eides den Meineid nicht immer ausschließt, und

noch weniger bei promissorischen Betheuerungen den Eidesbruch ganz entfernen kann. Aber — was folgt daraus gegen den Eid? Wenn dieser den Meineid nicht ganz ausschließen kann, so kann noch viel weniger der Mißbrauch des Eides den Eid selbst und dessen Zulässigkeit ausschließen. Je wichtiger eine Gabe ist, desto gefährlicher ist ihr Mißbrauch: mit scharfen Messern kann man leicht Schaden thun: darum ist allerdings Vorsicht nöthig, aber man schafft darum die unentbehrlichen scharfen Messer nicht ab, wenn sie auch mitunter gegen ihren Zweck gemißbraucht werden. Es hilft auch nicht die negative Vorsicht, welche gefährliche Instrumente ängstlich verwahrt, verschließt, verbirgt: sondern weil sie einmal zum heilsamen Gebrauche dienen sollen, so thut es vielmehr Noth, sich damit bekannt und vertraut zu machen, um ihre Beschaffenheit und Einrichtung, ihren geschickten Gebrauch und richtige Anwendung, ihren Nutzen wie ihren möglichen Schaden zur Einsicht zu bringen.

Die Möglichkeit des Meineides kann nach Befinden den nächsten Zweck vereiteln, aber auch nur — den nächsten Zweck. Der Hauptzweck ist — die Prüfung, in welche der Mensch durch den Eid geführt wird: und wenn er diese doch nicht nützt, so ist es seine eigene Schuld, und hiermit Gottes gerechter Wille, so etwa ein Sünder in dieser Prüfung — eine Zeitlang verstockt wird. Gottes Wille ist auch in seinen Gerichten zu ehren. Allerdings ergiebt sich aber hieran nur noch mehr, daß der Eid ein Geruch zum Leben, aber auch ein Geruch zum Tode, den Frommen zum Lobe und Heile, und den Gottlosen zur Rache und Strafe werden kann. Es ist nur noch Eins hinzuzusetzen: wo etwa einer fällt, aller Warnungen ohngeach-

tet den Eid verletzt, — wer weiß, wie ihm der Fall nach der fortwirkenden Macht des Eides zur Erweckung wird *).

Jedenfalls kann die Möglichkeit des *Meineides* den assertorischen Eid nicht ausschließen, und die Möglichkeit eines unvorsätzlichen *Eidesbruches* den promissorischen Eid nicht verdrängen. Wer wollte nicht geloben, weil er je zuweilen fällt, und hinter den guten Vorsätzen zurück bleibt? Geschieht es unversehens, so stehest du desto ehender auf durch die Kraft des Eides, die dich auch nach der Ableistung präsent begleitet.

Aber je näher uns bei assertorischen Eiden die Gefahr des Meineides, bei promissorischen Eiden die Möglichkeit des Eidesbruchs zu bedrohen scheint, um so dringlicher wiederholt sich die Frage, ob und wie weit diejenigen, welche der Eidesleistung beiwohnen, an dem Meineide und Eidesbruche Antheil haben. Von ihnen wird derselbe Glaube gefordert, auf dem der Eidschwur beruht: sie sind als Eidesgenossen, Eideshelfer, Konjuratoren anzusehen, und zur Glaubensgemeinschaft mit dem Schwörenden berufen. Diese Gemeinschaft begründet eine spirituelle Verwandtschaft. Der Eid ist als ein Bund mit Gott auch ein Bund mit den Menschen: diese Gemeinschaft scheint auch die Sprache anzudeuten — ὅρκον ὀμόσαι — נִשְׁבַּע בְּרִית. —

Die antiquarischen Forschungen über die religiöse Gemeinschaft der Mitschwörenden in der altgermanischen Rechtsverfassung, womit wir in neuerer Zeit beschenkt wor-

---

*) Nicht unwichtig wäre eine Ermittelung aller zur Untersuchung und Bestrafung gezogenen Meineide, um zu ersehen, wie viele davon auf Selbstanklage, und auf Geständniß beruhen.

den sind, könnten auch praktisch wirksam und segenreich werden, wenn die allgemeine Wahrheit dieser ernsten Einrichtung auch für unsere Zeiten beherzigt und benutzt, wenn die religiöse Gemeinschaft, wozu jeder Eid alle Anwesenden, alle Interessenten nach seinen eigensten Wesen verpflichtet, vom Gesetze anerkannt, in der Rechtsverwaltung sorglich gepflegt, wenn zu dem Ende auch der Eides-Ritus nebst der Admonition nach der Lehre der Schrift und der Kirche an feste Formen geknüpft, wenn die Verwaltung, so viel als möglich, ernsten Dienern des Rechts anvertraut, und auch an dieser Handlung die Verbindung des Staats mit der Kirche, soviel sich thun läßt, neu belebt und wieder geboren würde *). Aber wie sich auch der äußere Ritus verändere, immer nimmt Eidesabnahme und Eidesanhörung das Gewissen nicht minder in Anspruch, als Eidesleistung. — Wie wird es dagegen gegenwärtig im Forum gehalten? Je weiter sich Kirche und

*) Bestimmtere Vorschläge möchten hier nicht an ihrem Orte seyn: der Verfasser würde sie ohnehin nicht so schnell in Bereitschaft haben. Die Sache ist so wichtig, daß sie desto gewissenhaftere Berathung verdient. Mr. Tyler sagt in seiner Schrift über den Eid S. 87. sehr schön: To effect these changes, or rather, I would say, to diminish the present evils (as far as, after mature and able deliberation, it may be deemed safe and consistent with the best interests of the community to adopt any change) I would *most humbly*, but at the same time, *most earnestly* suggest, that a Commission of Inquiry should be appointed, consisting of members chosen from among the wisest and best men in the country of different professions and departements in life. etc. — Aber auch in England ist das Mißverständniß über die eigentlichen Gegensätze der Zeit so groß, daß man sich nicht genug verwundern kann, wenn von der Seite, welche der Reform der Aufklärung widerstrebt, und deshalb der Stabilität beschuldigt wird, so demüthig als ernstlich auf wirkliche Reformation gedrungen wird.

Staat von einander entfernen und entfremden, desto mißlicher steht es um den Eid. In solchen Zeiten der Entfremdung und Gährung sind aber die Fäden, welche beide Sphären gleichwohl noch verbinden, desto sorglicher zu pflegen. Ganz können beide Principien doch nicht auseinander. Wer in der Verzweiflung, weil sich beide Gebiete doch nie ganz decken, von einer Seite aus der andern den Dienst ganz aufkündigen wollte, der würde Vergebliches, aber auch — Unheilbringendes unternehmen: es kann kein Theil den andern sich selbst überlassen. — Es erlebt jeder Mensch an ihm selbst, daß sein Daseyn mit seinem Gewissen nicht kongruirt: das Gewissen des Menschen hat immer etwas an dem Daseyn, dessen Seele es ist, auszusetzen: wiederum erhebt sich die Klage gegen das Gewissen, daß es nicht lauter, und weckender sich vernehmen läßt; sollen sich darum beide den Dienst ganz aufkündigen?

7.

Je weiter sich der Begriff des Eides aus ihm selbst entwickelt, — die Grundlinien sind im Hebräerbrief 6, 13. 16. vorgezeichnet, — desto bestimmter tritt er dem modernen Vorschlage eines abstrakt moralischen Eides entgegen, denn der Eid ist eben dieses, daß der Mensch nicht in sich selbst seine letzte Bewährung suchet und findet. Je tiefer wir in den Text kommen, desto schärfer und tüchtiger zeigt er sich, auch andere gangbare Vorstellungen zu prüfen, welche in der Weise des Vorurtheils ohne weitere Prüfung angenommen zu werden pflegen.

Die gewöhnliche Vorstellung beschränkt Begriff und Zweck, Wesen und Umfang des Eides auf die Betheuerung

der Thatsache, um deren Feststellung es sich handelt. Diese gilt als die Hauptsache, der Eid als Accessorium. Wir dürfen uns nicht verhehlen, daß diese Vorstellung von den meisten Juristen, als verstände sie sich von selbst, vorausgesetzt wird. Aber wir können auch nicht verschweigen, wie eng und armselig, wie niedrig und unwürdig, dürr und dürftig diese Abstraktion ist. Allerdings ist die Ermittelung einer speciellen Wahrheit der nächste Zweck, der menschliche Zweck, die Veranlassung des Eides: aber der Mensch soll nicht bei dem nächsten irdischen Zwecke stehen bleiben. Zunächst ist der Eid accessorischer Natur; aber nach seiner höchsten Bedeutung, welche nicht ausschließlich für die Theologie gehört, sondern eben als theologisch allgemein ist, nach seiner allgemeinsten Bedeutung ist das, was den Eid zum Eide macht, nämlich die Anrufung Gottes, die Hauptsache, gegen welche die spezielle Wahrheit, ob die Schuld 5 oder 6 Rthlr. beträgt, als die Nebensache in den Hintergrund tritt. So kann auch das Tischgebet zunächst als ein Accessorium von Speise und Trank, als ein Hülfsmittel dazu angesehen werden: so wir aber tiefer hinein kommen, ist dieses Tischgebet von allem Essen und Trinken die Hauptsache und der Hauptzweck, das Einzige, was wirklich nährt, — Luc. 4, 4. — denn die Materie vermag es nicht. Wenn wir nun Alles im Namen und zur Ehre Gottes thun sollen, so kann der Eid davon nicht ausgeschlossen werden, in welchem Gott ausdrücklich angerufen wird. Wo aber Gott hinzutritt, da ist er auch das Haupt. Ist doch selbst das schlechte Gemüse im Küchengarten nicht allein für die Küche gewachsen, für die es vom Menschen gepflanzt ist! Und wer denkt bei der Lerche in den Lüften

an den Rost, als ihren Zweck? Wie viel mehr überwindet der hohe Eid seinen nächsten, menschlichen Zweck! Der Eid ist, wie der Mensch selbst, das Medium conjungens inferiora cum superioribus *).

Wir wollen uns darum nicht verhehlen, daß der sündige Mensch, der dem Herrn, seinem Gotte, dienen soll, im Eide den Hülfedienst seines Herrn in irdischer Angelegenheit in Anspruch zu nehmen wagt. Jeder Eid ist insofern ein zwiefach kühnes Unternehmen, wozu uns nur der Herr selbst ermächtigen und ermuthigen kann. Dieser großen Unterwindung soll allerdings jeder Schwörende eingedenk seyn; dazu soll auch die Verwarnung dienen: es ist nichts Geringes, vor Gott zu stehen. 1. Mos. 18, 27. — 2. Mos. 3, 5.

Es ist allerdings nichts Kleines, den Herrn zum Zeugniß aufzurufen: es scheint noch überdies widersinnig, den Allwissenden dazu besonders aufzufordern. Und doch ist es mit dem Gebete nichts anders: Gott weiß auch ohne unser Bitten, was wir bedürfen, er weiß es noch besser als wir: dennoch gehört es zu dem lebendigen Verhältnisse zwischen Gott und den Menschen, daß der Mensch betet und Gott gebeten seyn will, so wie wieder Gott nicht Alles allein thut, sondern durch den Menschen wirkt**). So rufen wir ihn auch im Eide an, wodurch wir uns nicht allein seiner desto bestimmter erinnern, sondern auch ihn wirklich berühren, weil es ein organisch geistiges Verhältniß ist, in dem wir zu ihm stehen: wir rufen ihn auch

*) Joan. Duns Scotus. Comment. in Magistr. Sentent. — Vergl. Rixner: Handb. der Gesch. der Philosophie. II. Anh. p. 83.

**) Unterhaltungen zur Schilderung Götheʼscher Dicht- und Denkweise. II. S. 48. 49.

gelegentlich um geringfügiger Lebensgüter willen zum Zeugen und Richter auf, was er ohnehin ist. Aber ist es nicht mit jedem Gebete um irdische Gottesgaben eben so? wenn der Kranke um Genesung, der Hungrige um Brod, der Elende um Hülfe, der Verlassene um Beistand und Rettung flehet? Wir machen Gott täglich zu unserm Wirthe und Gaste, zu unserm Arzte, zum Wärter und Wächter. Darum bleibt es doch die Hauptsache, daß der Herr die irdische Gabe segnet und heiligt. So ist auch im Eide Geld und Gut oder irgend ein anderes weltliches Verhältniß der eigentliche Gegenstand, der nächste Zweck, da Gott nur hinzutritt, als Zeuge und Richter in Einer Person: aber eben damit verändert sich auch sofort die anfängliche Stellung: Gott ist überall ganz Er selbst: auch im Eide ist an Gottes Segen Alles gelegen: der Eid bringt diesen Segen.

Die accessorische Natur des Eides hat aber namentlich bei den Versprechungen, bei den Verpflichtungen für die Zukunft, welchen er hinzutritt, die bedenklichsten Zweifel hervorgerufen, die sich immer wieder von Neuem erheben, bis sie völlig erledigt und vermittelt sind. Es fragt sich, ob der Eid bei einem Versprechen, dem er hinzutritt, eine neue Verbindlichkeit bewirke, oder nur die schon bestehende Verpflichtung durch ein neues Motiv verstärke. Die geläufige Antwort ist kurz genug: Confirmatio nihil dat novi. Durch den Eid wird hiernach die Verbindlichkeit an sich nicht stärker, es wird nur dem Subjekte die Erfüllung desto näher gelegt. Die Verbindlichkeit ist schon da, welcher der Eid hinzutritt: sie verpflichtet auch ohne Eid. Das Sprichwort sagt: Zusagen macht Schuld. Und wo ein Versprechen

nach seinem Inhalte oder nach seiner subjektiven Form nicht verpflichtet, da verpflichtet auch der hinzutretende Eid nicht: wenn dieser eine neue Verpflichtung hervorbringen könnte, so müßte sich diese seine Wirkung grade an solchen Versprechungen erweisen, die an sich nicht verbindlich sind.

So pflegt in der Regel die Antwort zu lauten: es ist indessen dagegen von jeher auch vielfältiger Widerspruch erhoben worden. Ein dunkles Gefühl sagt schon, daß der Eid doch mehr seyn muß, als das nude Versprechen, daß das Versprechen eines Menschen gegen einen Andern, welches ohne Gott geleistet wird, nicht so wichtig seyn kann, als der Eid. Aber dieses Gefühl hat lange zu ringen, es muß sich lange Zeit mit einzelnen Efflorescenzen begnügen, ehe es durch den Gedanken zu seinem adäquaten Ausdrucke kommt. Zunächst ist soviel einleuchtend, daß auch eine accessorische Hülfe, wenn sie eine schon bestehende Verbindlichkeit verstärkt, oder das Subjekt derselben desto mehr verpflichtet, eine neue Kraft mitbringen muß. Aus diesem Grunde hat man auch theilweise, mittelst einer unzureichenden Concession, dem Eide eine neue formelle Obligation zugestehen wollen, dagegen aber eine neue materielle Obligation absprechen zu müssen geglaubt, weil durch den Eid nicht die Verbindlichkeit an sich, nach ihrem Inhalte, verstärkt, sondern nur dem Subjekte derselben ein verstärkender Impuls zur Leistung des Versprechens gegeben würde. Diese Concession ist indessen, wie gesagt, ungenügend: die Unterscheidung, worauf sie beruht, ist eine unwahre Abstraktion, denn die Verbindlichkeit an sich, oder abgesehen von den Subjekten, ist selbst ein Unding: Verbindlichkeit ist nichts anders, als der Nexus, wodurch die Subjekte, als solche,

zusammengebunden, verbunden, verpflichtet werden: die bindende Kraft liegt nicht außerhalb der Subjekte in einer Sache, oder Materie, sondern in den Subjekten selbst, welche erst in die Sache die Kraft legen. Was mithin die Subjekte selbst zu einer Sache verpflichtet und verbindet, das ist auch materiell Quelle der Obligation: der Sache kommt diese Macht nicht zu: auch dem Vertrage kommt sie nur um der Menschen willen zu, die ihn schließen: was diese verpflichtet, kann mithin im Vertrage an sich nicht liegen. Worin eigentlich der letzte und einzige Nerv der Verpflichtung ruhen mag, kann jetzt noch dahin gestellt bleiben: so viel ist aber jedenfalls erwiesen, daß Alles, was formell d. h. die Subjekte verpflichtet, auch die Verpflichtung selbst materiell verstärkt, und daß dazu nothwendig eine neue Kraft hinzutreten muß.

Es ist sehr beachtungswerth, daß, es verdient volle Anerkennung und nähere Erwägung, wie vornehmlich das kanonische Recht auch in dieser Beziehung des Eides und seiner erneuernden Wirkung gegen das starre Römische Recht sich angenommen hat *). Das kanonische Recht unterscheidet unverbindliche und unerlaubte oder widerrechtliche Versprechungen: es anerkennet die Macht des Eides, solche Versprechungen, die bloß zu Gunsten des Schwörenden bürgerlich unverbindlich sind, verbindlich zu machen, und hiermit das Schwache, das Hinfällige zu kräftigen: es gestattet auch nicht, daß bei unerlaubten und ungerechten Eiden der Schwörende sich selbst davon entbindet, sondern es unterwirft ihn mit Recht in jedem Falle der geistlichen

*) K. F. Eichhorn: Grundsätze des Kirchenrechts. II. 536. — Ferd. Walter: Lehrb. des Kirchenrechts. VIIte Auflage. §. 348. S. 684. —

Autorität, welche zu prüfen hat, ob wirklich die justitia in jurando verletzt ist: dem Schwörenden kann darüber um so weniger die eigene Absolution überlassen werden, als er durch den ungerechten Schwur selbst, durch die Verletzung der justitia in jurando, auch das Judicium, das eigene Urtheil verwirkt hat. Zunächst hat eigentlich der, dem geschworen ist, den Eid zu erlassen; das Sprichwort sagt: die Hand, so den Eid aufnimmt, kann ihn auch erlassen. Statt seiner thut es nach Befinden die geistliche Obrigkeit, welcher die Prüfung und Entscheidung gebührt. Dasselbe findet Statt, wenn der Schade nicht im Objekte des Eides, sondern im Subjekte liegt, wenn Zwang, Betrug, Irrthum den Eid schwächt.

Nach der ersten, oberflächlichen Auffassung der kanonischen Rechtstheorie scheint es jedoch immer dabei zu bleiben, daß der Eid nicht immer obligirt, denn wenn er auch eine nach bürgerlichen Gesetzen ermangelnde Obligation in eine wirkliche Verpflichtung zu verwandeln vermag, — worin noch überdies das bürgerliche Gesetz nicht immer dem geistlichen Nachdruck zu verschaffen vermag, — so verliert der Eid doch seine Wirkung ganz, wenn das Versprechen nicht allein bürgerlich ungültig, sondern auch bürgerlich oder sittlich unerlaubt oder verboten ist. Das Sprichwort setzt hinzu: Dem Teufel ist man keinen Schwur zu halten schuldig.

Es ist der Mühe werth, auch diesen Schein, welcher die bloß accessorische Natur des Eides selbst im Kirchenrechte zu erhalten scheint, zu Ehren des Eides und zur bessern Verständigung des wirklichen Begriffs näher in's Auge zu fassen.

Zunächst ergiebt sich sogleich aus dem noch unmittel-

baren Inhalte der kanonischen Eidestheorie, daß auch der verbotene Versprechungseid obligirt, denn er verpflichtet zur Pönitenz, zur Absolution: die Absolution setzt aber eine Verpflichtung, eine Schuld voraus, welche erlassen werden soll.

Nicht minder tritt unmittelbar an dem Inhalte des kanonischen Rechts die volle Wirksamkeit des Eides heraus, womit er seine accessorische Natur überwindet und zur Hauptsache sich erhebt. Eben weil nicht der Gegenstand des eidlichen Versprechens, sondern der Eid selbst die Hauptsache ist, eben darum verpflichtet ein verbotener Versprechungseid nicht zur Haltung des versprochenen Gegenstandes, sondern — zur Heilighaltung des Eides; wenn dieser mit seinem Gegenstande im Widerspruche steht, so siegt der Eid auch über seinen Gegenstand: er obligirt, nicht allein das Versprochene nicht zu thun, das Unhaltbare nicht zu halten, sondern auch Pönitenz zu leisten, Absolution zu begehren. Auch hieran zeigt es sich, wie der Eid von der Kirche, aus der er kommt, sich nicht losreißen kann.

Merkwürdig ist in dieser Beziehung, außer der Causa 22. Part. II. des Decrets, vornehmlich der Erlaß Papsts Innocenz III. an den König Peter von Arragonien aus dem Jahre 1205. *). Der König hatte geschworen, eine unrichtige Münze seines Vaters beizubehalten: er begehrte Absolution vom Eide. Der Papst unterscheidet, ob der König die Unrichtigkeit der Münze bei Ableistung des Eides schon kannte. Si *falsum* esse credebas, juramentum fuisset *illicitum*, et nullatenus observandum, et pro

*) c. 18. X. de jurejurando. II. 24.

eo esset tibi *poenitentia* injungenda: cum juramentum non, *ut esset iniquitatis vinculum*, fuerit institutum. Si vero *legitimam* esse credebas, juramentum licitum fuit, et *usquequaque* servandum. Er lehrt darauf, wie der Eid zu halten ist, dem Könige zum Nachtheile, denn dieser hatte geschworen, und dennoch der Vollwichtigkeit der Münze unbeschadet. In gleichem Sinne rescribirt Urban III. 1186. an den Erzbischof von Pisa, daß diejenigen, die Verbotenes beschworen haben, absolvendi sunt ab illius observantia juramenti, cum illicitum sit et contrarium rationi, injunctâ tamen eis de hoc, quod *male juraverant*, poenitentiâ competenti *). Mit großer Behutsamkeit erklärt sich das geistliche Recht nicht minder über die Entbindung von erzwungenen, durch Betrug oder Irrthum veranlaßten Versprechungs-Eiden: ut agatur consultius et auferatur materia dejerandi **).

*) c. 12. ibid. — Das englische Sprichwort sagt: an unlawful oath is better broke, than kept.

**) c. 15. 8. 2. ibid. — Hierher gehört auch die Frage, ob ein im Traume geleisteter, nach seinem Gegenstande erlaubter Eid ohne Ausnahme unverbindlich sey. Im Traume kann eben sowohl Wahrheit, als im wachen Zustande Irrthum seyn. Matth. 1, 19. 20. 24. — 2, 13. 19. Aber zum Eide wird außer der objektiven Wahrheit auch das judicium jurantis erfordert: im Traume fehlt jedoch darum nicht das Bewußtseyn, weil demselben nach Befinden irdische Verhältnisse, Raum und Zeit, verschwinden. Es kann daher gesagt werden, daß in diesen Fällen nur dem Subjekte selbst das Urtheil und die Entbindung zusteht. — Auch dem heitern, klassischen Alterthume war dieser nächtlich finstere Skrupel nicht fremd, wir erinnern nur an Theokrits liebliches Eidyllion κά. Ein armer Fischer träumt in der Nacht von einem reichen Fischzuge: im Traume fängt er auf den Gewässern einen großen goldenen Fisch, im Traume bringt er ihn auf's Land, im Traume schwört er, nun nicht mehr des mühseligen Handwerks zu warten, sondern müßig des Goldes zu genießen. Da erwacht er, aber ohne seinen goldenen Schatz, in voriger Armuth.

Dieses ist also, noch unvermittelt, die Eideslehre, welche — Jephta nicht beachtete. Sie vermittelt sich hiernächst an dem Begriffe des Eides selbst, denn der Eid vergegenwärtigt die Heiligkeit Gottes. Dadurch überwindet der Eid, so oft sein Gegenstand mit ihm in Widerspruch tritt, seinen eigenen Gegenstand, und hiermit auch den Widerspruch, so daß er sich auch in dieser Beziehung nach der Lehre des Hebräerbriefes 6, 16. als πάσης ἀντιλογίας πέρας erweiset. Hieraus folgt, daß auch ein verbotenes Versprechen für sich allein nur insofern unverbindlich ist, als es weder dem Promissar Rechte giebt, noch den Promittenten zur Erfüllung verpflichtet: es ist aber darum nicht überhaupt unwirksam und unverbindlich, denn es verpflichtet, das Versprochene — nicht zu erfüllen, und das Verbrochene — zu büßen. Wenn der Eid hinzutritt, so vergrößert er das Verbrechen, er verstärkt mithin auch die Verpflichtungen, die daraus folgen. Ueberall, wo der Eid einem rechtlichen Nichts, das nicht seyn soll, hinzutritt, da straft er es nur desto mehr, und verwandelt es nur desto kräftiger in sein Gegentheil, in das Seyn sollen.

Nun erschreckt ihn — nicht sowohl der Verlust des geträumten Reichthums, sondern sein eidliches Gelübde. Soll er den Eid halten, dem nährenden Berufe entsagen, und verhungern? So erzählt er's selbst mitten in der Nacht seinem Kameraden.

Ὤμοσα δ᾽οὐκέτι λοιπὸν ὑπὲρ πελάγους πόδα θεῖναι,
Ἀλλὰ μένειν ἐπὶ γᾶς, καὶ τῷ χρυσῷ βασιλεύειν.
Ταῦτά με κἀξήγειρε· τύ δ᾽, ὦ ξένε, λοιπὸν ἔρειδε
Τὰν γνώμαν· ὅρκον γὰρ ἐγὼ τὸν ἐπώμοσα ταρβῶ.

Aber der Kamerad absolvirt den bekümmerten Fischer.

Καί σύ γε μὴ τρέσσῃς· οὐκ ὤμοσας. οὐδὲ γὰρ ἰχθύν
Χρύσεον, ὡ ἴδες εὗρες· ἴσαι δὲ ψεύδεσιν ὄψεις.
Εἰ δ᾽ὕπαρ, οὐ κνώσσων τὺ τὰ χωρία ταῦτα ματεύσεις,
Ἐλπὶς τῶν ὕπνων ζατεῖ τὸν σάρκινον ἰχθύν·
Μὴ σὺ θάνῃς λιμῷ, καίτοι χρυσοῖσιν ὀνείροις.

Wenn seine augenblickliche Wirksamkeit dennoch an dem Subjekte scheitert, wenn er es nicht vom Schwure zurückschrecken kann, so verstärkt er die Sünde des Subjekts, er verwandelt den Segen, den er durch seine Vorhaltung und Abmahnung angeboten hatte, in Fluch, bis daß er etwa hernach — dennoch ausrichtet, wozu er gesandt ist, denn er begleitet den Schwörenden ohne Unterlaß. Wohingegen der Eid einem schon anfangenden, aber noch schwachen, bürgerlich nicht anerkannten rechtlichen Daseyn hinzutritt, da verschafft er diesem die rechte Kraft und Verbindlichkeit, als eine neue. Es ist wohl zu erwägen, daß eigentlich keine Obligation ohne Eid, er werde mündlich oder im Herzen geschworen, entstehen und bestehen kann: alle Verpflichtung wurzelt in der Beziehung auf Gott: und was ist auch alle Erfüllung der Obligation, wenn sie nicht, nach ihrer höchsten Instanz, um Gottes willen geschieht? Dieses ist aber die Bedeutung und Bestimmung des promissorischen Eides, daß die Handlung, die er begleitet, um Gottes willen geschehe: er bleibe nun im Herzen und in der Handlung selbst, oder er trete aus dem Munde hervor: womit er sich wiederum als die Hauptsache erweiset. Zwar beginnt er im Verhältnisse zum Sünder accessorisch, er wird nur zur Feststellung irgend einer Angelegenheit gebraucht: aber er endet damit, daß die anfängliche Hauptsache, der er dient, ihm zum Vehikel seiner höhern Wirkung dienen muß. Weil alle Obligation erst dadurch zu ihrer Vollendung kommt, daß sie um Gottes willen bindet und berechtigt, darum begründet der Eid, als diese Beziehung auf Gott, nicht allein eine neue, sondern vielmehr alle und jede Verpflichtung. Verpflichtung ist nichts anders, als Verbindung zwischen

zweien: das Verbindende ist das Dritte, und dieses Dritte ist in letzter Instanz das Unbedingte, denn bis dahin ist kein Ende.

So überwindet der Eid nach allen Seiten die accessorische Natur, womit er anfangen muß, nachdem er durch die Sünde dazu degradirt worden ist. Erst zweifelten wir, ob der Eid überhaupt eine Obligation begründen könne: nun finden wir, daß derselbe die tiefste, und hiermit die einzige Quelle aller Obligation in sich schließt, denn der Eid gehört zum Leibe der innern Beziehung auf Gott, welche jeder Obligation zum Grunde liegt.

So erhebt sich der Eid nach allen Beziehungen aus kleinen Anfängen zu allgemeinerem Umfange und Inhalte: jemehr er sich entwickelt, desto mehr kommt er zu Leben und Reichthum. Der abstrakte Anfang schien so arm und todt: der Fortgang belebt sich: es entwickelt sich mit jedem Schritte neuer Inhalt. Schon kann es nicht mehr befremden, wenn wir den Eid nach seinen allgemeineren Beziehungen bezeichnen. Er erweiset sich namentlich, wenn wir nicht bei seinem Anfange stehen bleiben, als ein Glaubens-Bekenntniß und dessen Erneuerung, woran mit dem Schwörenden auch dessen Gegner und die Richter Theil nehmen. Er ist aber auch gleichzeitig ein wiederholter Religions-Unterricht, eine mahnende Erinnerung an die Religionswahrheiten, die keinem verschlossen sind, der sich nicht selbst verschließt, eine weckende Erinnerung an den Bund mit Gott und dessen Erneuerung. Und wenn von Natur alle Menschen Lügner sind, so ist der Eid eine Anstalt des Geistes, welche die Natur überwindet, eine übernatürliche Hülfs-Anstalt, womit der Mensch herzutritt, und der Geist Gottes in diese Welt einströmt, ein Supernatura-

lismus auf Erden, wodurch der Mensch aus der Lüge erlöset werden soll. Der Eid drückt namentlich das Bewußtseyn der Gegenwart Gottes, als des Zeugen und des Richters, aus: Gott ist nicht allein dabei, sondern der Schwörende bekennt sich auch ausdrücklich dazu, daß der Herr da ist, hört und richtet. Wie als Zeuge und als Richter, so wird der Herr im Eide auch als Erlöser angerufen, als der Heiland der Sünder, aber nicht als Sündendiener, denn Gott läßt sich nicht spotten. Darum ist der Eid nicht allein folgeweise oder stillschweigend, sondern nach seinem ausdrücklichen Inhalte, nach seinen ganz bestimmten Worten ein Gottesdienst, — sacramentum, juramenti religio *). — Daß er nur gelegentlich bei Gelegenheit eines geringen Streithandels oder sonst um Geldes und Gutes willen herzutritt, das hindert ihn nicht, ein Religions-Akt zu seyn, — das hat er vielmehr mit jedem außergewöhnlichen, mit jedem konkreten Gottesdienste gemein, mit jedem Gebete, wozu der Augenblick treibt, es sey zu loben und zu danken, oder zu bitten, oder wie sich's ziemt, beides. Hiermit steht es auch nicht im Widerspruche, wenn dieser Gottesdienst des Eides an die Wochentage gewiesen wird, wenn ein Concilium apud Compendium verordnet, daß an Sonn- und Festtagen weder Markt gehalten, noch ein Eid abgenommen werden soll **). Der Werktag wird eben selbst durch den Eid

---

*) Religio würde nach der Ableitung der Lactantius (Inst. div. IV. 28.), welcher Hieronymus und Augustinus gefolgt sind, mit ὅρκος eine Bedeutung haben. Vergl. „Religio nach Ursprung und Bedeutung erörtert. Ein grammatisch-historischer Beitrag zur Einleitung in die Dogmatik. Von M. Bräunig. Leipzig, 1837."

**) C. 1. X. de feriis II. 9. Omnes dies dominicos a vesperâ in vesperam cum omni veneratione decernimus observari, et ab omni illicito opere abstinere: ut in eis mercatum minime

zum Feiertage: das kanonische Verbot bezieht sich ohnedies nicht sowohl auf den Eid selbst, als auf die weltlichen Angelegenheiten, deren Accessorium er ist. Um so mehr ist der Eid eben als Gelegenheits-Gottesdienst doppelt wichtig: und wenn er dennoch nicht Gottesdienst ist, so ist's nicht seine Schuld: an sich ist er dennoch ein Kultus *), dem auch die Anwesenden zu ihrer Erbauung mit gefalteten Händen beiwohnen, während der Schwörende die rechte Hand aufhebt, drei Finger empor richtet, — und nach sich wendet, weil es ihm gilt, zwei Finger faltet **), — so Richter und Erlöser anruft, und mit Amen im Geiste schließt.

Dieses ist der Ritus, wodurch der Eid unter uns

---

fiat, neque placitum: neque aliquis ad mortem, vel ad poenam, judicetur: nec *sacramenta*, nisi pro pace vel aliâ necessitate, praestentur.

*) Objicitur: Juramentum est cultus quidam Dei: atqui non licet cultum divinum ordinare ad res humanas: ergo non licet uti juramento. Respondeo Primo, juramentum esse cultum divinum non absolute, sed in certo negotio, quando aliter fidem facere non possumus. Sicut enim in aliis negotiis ad divinam opem confugere possumus, ita ut in hac, idque Deo est honorificum. Secundo, Possumus uti re divinâ ad finem humanum, quando alia ratio non suppetit, et illa res non solum aestimatur ex solo humano commodo. Sic ad sanitatem consequendam utimur aliquando oratione, — et Deus ad hominum salutem usus est incarnationis mysterio. Leonh *Less* de justitia et jure lib. 2. c. 42. Dubit. 3.

**) Die Zahlen Drei und Zwei bleiben immer, es werden nun zwei Finger gebeugt, und drei erhoben. Die Dreizahl ist auf die Dreieinigkeit Gottes bezogen worden, die im Eide angerufen wird. Weniger bekannt ist die Deutung der zwei Finger, welche, wo nicht bewußt, doch unwillkührlich, wie zufällige Andachten, Leib und Seele im Menschen, Mensch und Gott in Christo andeuten. — Vergl. Juristische Zeitschrift. Herausge. v. Hinschius. 1833. S. 208. — Wer nicht bei der schlechten Kategorie der Zahl stehen bleiben will, kommt unwillführlich und mehr und mehr zu ihrem Inhalte.

seinen Leib erhält: der gelehrte Eid wird dadurch auch zum leiblichen: das Bewußtseyn bethätigt sich auch körperlich: der Eid selbst verwirklicht sich hiermit zu einem wahren, theuern und leiblichen Eide. Die Innerlichkeit des Eides kommt erst durch ihre Aeußerung zu voller Wirklichkeit.

Und wie ferner der Eid, wenn ihn der Herr selbst schwört, eine Herablassung Gottes ist zu den Menschen, die dem Wahrhaftigen selbst nicht glauben wollen, so ist er, wenn ihn der Sünder, der nach seiner Natur den Glauben verwirkt hatte, ausdrücklich schwören muß, — weil man ihm nicht glaubt, daß er auch unerinnert im Herzen schwört, — eine heilsame Demüthigung unter die Folgen und Strafen der Sünde, die Jeder mittragen muß im Bewußtseyn seiner Neigung zur Sünde. Jeder Eid ist daher, in sofern er wegen Unglaubwürdigkeit gefordert wird, ein Sündenbekenntniß, ein Bekenntniß, diese Erniedrigung verdient zu haben, ein Gebet um Erlösung daraus, ein Dankgebet für die Erlösung aus der Unwahrheit. Es ist eitel Hochmuth, wenn sich einer in trauriger Selbstverblendung über den Eid erhaben und dafür zu gut dünkt. Aber es sind ihrer auch wirklich viel mehr, die sich davor scheuen, — so schwach auch ihr Glaube ist, — solcher sind viel mehr, als derer, denen der Eid — zu gering — scheint.

Das Letzte ist mithin, daß der Eid selbst den Widerspruch löset, den er enthält: der Widerspruch der Lüge und Wahrheit liegt jedoch nicht sowohl im Eide, als im Menschen: der Eid löset ihn, indem er, unter der Voraussetzung der Unwahrhaftigkeit, den zur Lüge geneigten Menschen zur Wahrheit beruft und erhebt. Er ergreift den Menschen, wie er ihn findet, bei seiner Natur, um ihm die diese

Natur erlösende und heiligende Gnade Gottes zu vergegenwärtigen. Es ist eine große Gnade, die dem Menschen beschieden ist, daß er Gott anrufen, bei dem Namen Gottes schwören darf. Die heilige Schrift erklärt diese Gnade für einen Vorzug der Bekenner Gottes. Jes. 65, 16. Ps. 63, 12. Jer. 4, 2. Er ist ein Privilegium der zur Erlösung berufenen Menschheit, ein Zeichen der versöhnenden Gnade, wie der Regenbogen. Und wie es eine Gnade ist, so ist es auch das Gebot Gottes, das Gesetz, daß der Mensch schwören soll. 5. Mos. 6, 13. Der Eid ist daher ein wesentliches Stück der ersten Bitte im Vater Unser, und der positive Inhalt des dritten Gebotes.

8.

Es kann seyn, daß diese Andeutungen einem und dem andern überspannt vorkommen. Davon ist so viel wahr, daß sie über das Sichtbare hinausreichen, aber nicht über das Präsente, auch nicht über sich selbst. – Es kann seyn, daß darin Viele eine Vermischung heterogener Sphären zu bemerken glauben. Davon ist so viel wahr, daß die verschiedenen Sphären, weil sie nicht heterogen sind, sondern zusammen gehören, in ihrem organischen Zusammenhange nachgewiesen werden. — Aber wie dem auch sey, es ist zu wünschen, daß sich Niemand durch solche Vorurtheile von der näheren Prüfung abschrecken lasse. Wer sich sonst sicher und fest weiß, der braucht sich auch nicht vor angeblichen Schwärmereien zu fürchten, sondern er muß es mit ihnen versuchen. Eine Verwerfung ohne Prüfung wäre die ärgste Schwärmerei. Und wenn sich in solcher Prüfung finden sollte, daß der Eid über

seinen nächsten Gegenstand und Zweck hinausreicht, daß der Eid selbst bleibt, wenn auch sein nächster Zweck verschwindet, so fragt es sich weiter, was von der gewünschten Einschränkung und Minderung der Eide im Allgemeinen zu halten sey. Auf diese Einschränkung ist der allgemeine Wunsch gerichtet: er kommt von den verschiedensten Seiten: er zeugt überall von Ernst, von Gottesfurcht und Frömmigkeit: er scheint von Haus aus so fest zu stehen, daß er kaum noch geprüft zu werden pflegt. Ja, man findet wohl selbst in dem zu häufigen Gebrauche der Eide eine Gefahr der Geringschätzung, gleich als wenn das Heilige um so schwächer werden müßte, je näher und vertrauter es würde. Aber in einer Zeit, wo Alles von neuem untersucht wird, kann auch dieser allgemeine, fromme Wunsch einer nicht sehr frommen Zeit neuer, gründlicher Prüfung sich nicht entziehen.

Die moderne Bildung stimmt in dieser Bestrebung, die Eide zu mindern und zu beschränken, nicht allein mit den partikulären Bedenken christlicher Frömmigkeit, sondern auch mit den Ansichten der heidnischen Gottesfurcht überein. Denn diese lehrt ebenfalls die Eide verehren, aber meiden, aus unheimlicher Scheu vor der fürchterlichen Majestät des unsichtbaren Gottes, welcher der Zugang zum versöhnten Vater fehlt. Im Christenthume ist aber, wie wir gesehen haben, diese Furcht zwar nicht vernichtet, aber in ihrem Gegenpole versöhnt.

Wenn es nun wahr ist, daß der Eid nach dem ihm angemessenen wesentlichen Begriffe und in einer diesem angemessenen Behandlung nicht allein ein Mittel für niedrige Zwecke, sondern auch ein Erweckungsmittel ist, wenn er hiermit selbst zum Zwecke, zum Selbst-Zwecke wird,

wenn er nach Befinden auch für diejenigen, die den Gottesdienst vernachlässigen, zum Gottesdienste dienen kann, so tritt gegen den allgemeinen Wunsch der Einschränkung, und noch mehr gegen den Vorschlag, welcher den religiösen Eid ganz abschaffen will, der desto dringendere Wunsch hervor, daß dieser religiöse Eid nur desto religiöser gepflegt werde. Nach dem Gesagten kann die Liste der üblichen Eide nur insofern einer Revision zur Verminderung unterworfen werden, als es darauf ankommt, ob sich darunter unnütze befinden, d. h. solche, welche ihren nächsten Zweck verloren haben. Der allgemeine Wunsch hält es aber überhaupt für ein Gut, daß weniger Eide nach der Zahl geschworen werden, weil die herrschende Meinung jeden Eid als ein Uebel ansieht, dessen Verminderung nach allen Seiten zu wünschen sey. Aber wenn er auch wirklich zunächst ein Uebel wäre, so würde dennoch der bloßen quantitativen Minderung die qualitative Hebung des Uebels, nämlich die Verklärung des Uebels zum Gute vorzuziehen seyn.

Wenn der Eid wirklich, oder wenigstens unter uns, aus der Sünde kommt, und aus dem Uebel, das sie angerichtet hat, neu hervor kommt, so ist er doch darum, wie wir gesehen haben, nicht selbst ein Uebel, sondern vielmehr durch die Erinnerungen, welche er enthält, zur Hebung des Uebels bestimmt: es geht ihm nicht allein die Admonition voraus, sondern er enthält sie selbst: der Schwörende admonirt sich damit selbst.

Hieraus folgt ein Doppeltes, nämlich:

1) der Eid beschränkt sich selbst, indem er sich nach seinem wesentlichen Begriffe bestimmt; aber
2) der Eid darf nicht anderwärts beschränkt und gehemmt werden.

Wir müssen erst zusehen, wie der Eid sich selbst beschränkt, und sein realer Begriff, als bestimmt, auch bestimmend wirkt, — definitio —, um demnächst desto nachdrücklicher darauf aufmerksam zu machen, daß der Eid nicht anderwärts willkührlich beschränkt werden darf.

Die Beschränkung des Eides liegt in ihm selbst, nämlich in seinem Prinzipe und in dem daraus sich entwickelnden Begriffe. Das Prinzip des Eides ist Gott. Wer gar nichts von Gott und von seinem Verhältnisse zu Gott wüßte, der könnte auch nicht schwören, — judicium in jurante: — das Subjekt des Eides muß eidestüchtig und eideswürdig seyn. Die Eidesfähigkeit fällt indessen mit der Dispositionsfähigkeit über Hab und Gut nicht zusammen: jene kommt auch Personen zu, welchen diese nach ihrem Alter oder sonst noch fehlt. Das Sprichwort sagt: Eid macht mündig. Andererseits kann die Eideswürdigkeit fehlen, ohne daß die Dispositionsbefugniß mangelt. Der Eid geht seinen Weg nach seinem dominirenden Begriffe. Diese Beschränkungen betreffen mithin das Subjekt des Eides; sie sind insofern allgemein gültig, als das Recht selbst die Subjekte aussondert. Außerdem kann sich aber auch das Subjekt selbst nach seinem partikulären judicium von dem Eide dispensiren, jedoch nur gegen das adäquate Opfer, welches einem empfindlichen Gewissen nicht zu schwer fallen kann: dieses erkauft damit zugleich seine separatistische Partikularität.

Das zweite Moment des Begriffs ist der Gegenstand des Eides. Was Gott nicht wohlgefällig ist, das kann auch nicht beschworen werden: justitia in objecto. Hiermit scheiden nicht allein ungerechte, sondern auch

unnütze Eide aus. Die justititia ist wesentlich auch necessitudo.

Das Dritte ist der Eid selbst: sein Gegentheil ist Meineid, Unwahrheit. Dem Eide ist die Wahrheit wesentlich: Gott ist Zeuge und Richter. Wahrheit ist die Uebereinstimmung des Subjekts mit dem Objekte des Innern mit dem Aeußern, des Gemeinten mit dem Gesagten: veritas in mente: Gott sieht in's Herz.

Hiernach sind es die drei unzertrennlichen Gefährten des Eides, welche ihn beschränken, indem sie ihn bestimmen, definiren: judicium, justitia, veritas. So weit ihn diese drei Trabanten begleiten, so weit bleibt er sich selbst gleich, so weit darf er auch gehen. Der Herr spricht: So du dich wirst bekehren, so wirst du schwören in Wahrheit, Recht und Gerechtigkeit. — בֶּאֱמֶת בְּמִשְׁפָּט וּבִצְדָקָה — Jer. 4, 2. — Der Eid ist selbst ein Bekehrungsmittel zu Wahrheit, Recht und Gerechtigkeit. — Die Vulgata übersetzt wörtlich: Jurabis: vivit Deus, in *veritate*, et in *judicio*, et in *justitia*. Darauf beziehen sich auch die kanonischen drei comites: daraus wird ihre Autorität abgeleitet *). Die Vollständigkeit dieser Bestimmungen ergiebt sich auch logisch: die Theologie ist die realste Logik. Der Eid wird nämlich sowohl nach dem Subjekte, als nach dem nächsten Objekte bestimmt, und demnächst beides, Subjekt und Objekt, als Amen, veritas, in die Einheit zusammengefaßt: die wesentliche Beziehung bleibt aber in allen Rubriken das Aufsehen auf Gott. Aus eben diesen gesetzlichen und begriffmäßigen Kategorieen, welche der Gedanke im Gesetze weiter zu ver-

*) C. 26. X. de jurejurando. II. 24.

mitteln und zu entwickeln hat, entwickelt sich zunächst folgeweise die weitere Beschränkung, daß jeder wirkliche Eid feierlich ist, — juramentum solemne, — näher, daß zur Wahrnehmung obiger Beschränkungen aller Eid nicht allein unter das Gesetz, sondern auch unter die Aufsicht der Obrigkeit gestellt werde, nur daß der Begriff der Obrigkeit selbst nach Befinden über die Beamtenwelt hinausreicht *). So weit geht also die aus dem Begriffe des Eides gerechtfertigte Beschränkung der Eide: jede weitere Beschränkung jenseits dieser Sphäre ist dagegen so willkührlich, als eine weitere Ausdehnung seyn würde, wie zärtlich auch solche schonende Sorgfalt gemeint seyn mag.

Wir haben schon angedeutet, daß der Eid nach der justitia in objecto auf die dringende Nothwendigkeit beschränkt wird: diese Beschränkung folgt indessen nicht sowohl aus dem Eide selbst, als vielmehr aus dem Verhältnisse des Menschen zum Eide, wodurch der letztere zu einer besondern, äußeren Anstalt degradirt, zur Ausnahme herabgesunken ist. Diese Nothwendigkeit, welche den Eid rechtfertigt, und zu Allem, was wir thun, erfordert wird, beschränkt sich aber nicht bloß auf die objective Nöthigung, welche von Außen kommt, sondern die Haupt-

*) Es ist merkwürdig, daß gerade in einer Zeit, welche auf Verminderung der Eide dringt, die Ableistung der Parteieide in Prozessen ohne vorgängiges Erkenntniß über die Erheblichkeit und Zuläßigkeit nachgelassen worden ist. Andererseits liegt darin unbewußt das Anerkenntniß des obrigkeitlichen Rechts, welches jedem zusteht, der das ihm anvertraute Eigenthum im Namen Gottes schützt. — Nach der Preußischen Gerichtsverfassung ist beim Einverständnisse der Parteien zur Ableistung des Eides nicht einmal ein Dekret des Prozeßgerichts erforderlich. Allg. Ger. Ordn. für die Pr. Staaten. §. 305. 308. Tit. 10. I.

sache ist vielmehr nach der Seite des Subjekts, d. h. nach dem judicium in jurante, der innere Beruf, die innere Nöthigung, welche der äußeren jederzeit hinzutreten muß, aber auch aus ihr selbst hervorgehen kann. Auch ist diese doppelte Nöthigung nicht bloß mit Papst Innocenz III. nach ihrer Importunität *), sondern auch nach ihrer Opportunität zu beherzigen. Der Eid ist ohnehin nichts anders, als daß das ausdrücklich bekannt wird, was im Herzen von Rechtswegen bei jedem Worte geschehen muß, aber dennoch nicht immer präsumirt werden kann. Auch die ängstlichste Beschränkung der leiblichen und mündlichen, feierlichen und unfeierlichen Eide würde uns dennoch nicht von dem stillschweigenden Eide entbinden, womit wir uns selbst zur Wahrheit verpflichten. Sollten wir das Beste verschweigen.

Augustinus sagt: Quantum ad me pertinet, juro, sed necessitate compulsus; die necessitas ist aber mehr als Zwang: der Kirchenvater meint nicht erzwungene, sondern durch die Nothwendigkeit gerechtfertigte Eide. Ein andermal sagt derselbe Kirchenvater: Falsch schwören ist verderblich, wahr schwören ist gefährlich und schwierig, nicht schwören ist das sicherste. Das Erste und Zweite kann Jeder nur unterschreiben: aber das Letzte folgt nicht daraus. Sieg ist sicherer als Flucht. Vom Feinde geschlagen werden ist verderblich: mit ihm in Kampf gehen ist gefährlich und schwierig: ist darum die Flucht

*) C. 24. X. de jurej. II. 24. Ad juramentum non debet quenquam *spontanea* voluntas inducere, sed necessitas trahere *importuna*. Unter der Spontaneität versteht der Papst eigenmächtige Willkühr: die Importunität der zwingenden Nöthigung wird durch die Opportunität der innern Nothwendigkeit überwunden, aber nicht ausgelöscht.

das Sicherste? Die Flucht schwächt nicht den Feind, sondern macht ihn nur desto muthiger und trotziger: er bleibt, bis er erlegt wird.

Wir kommen hiermit näher auf das Thema des Tages von der möglichsten Beschränkung der Eide, oder vielmehr auf unsere dagegen einzubringende Bill, daß der Eid nicht eingeschränkt werden darf.

Weder kann in Beziehung auf die Person ohne Inquisition eine weitere Beschränkung zugelassen werden: die Macht des Richters hat ihre Gränzen, wie die Sehkraft seines Auges, das nicht in das Innere sehen kann. Noch kann in Beziehung auf den Gegenstand dessen Geringfügigkeit den Eid ausschließen, es müßte denn das Subjekt lieber ein klein Unrecht leiden wollen, als um solcher Kleinigkeit willen schwören, oder schwören lassen: wiewohl überall nicht dieser Gegenstand, sondern das Recht, welches sich an diesem Gegenstande geltend macht, zum Eide — berechtigt und verpflichtet. Das Recht ist aber nicht nach seiner äußerlichen Währung in baarer Münze, sondern nach ihm selbst und seinem Verhältnisse zu den Menschen, die es betrifft, zu schätzen.

So sind auch ferner in allen Beziehungen, nach dem Gegenstande unnütze, nach der Gesinnung leichtfertige Eide zu vermeiden, aber nicht — häufige. Selbst in dem täglichen Verkehr des Gesprächs ist der unnütze, leichtfertige und gedankenlose Gebrauch des Namens Gottes von dem häufigen und öfteren Gebrauche zu unterscheiden. Auch in diesen Sphären ist die Frequenz der Konversation von Gott, die in Ehren geschieht, der Scheu, womit man in guter Gesellschaft den Gegenständen der christlichen Lehre

ausweicht, vorzuziehen *). Das Verhältniß zu Gott ist überhaupt nicht an das steife Ceremoniell gebunden, das uns von den Großen der Erde trennt. Wenigstens läßt sich darüber keine Etiquette zur allgemeinen Richtschnur feststellen. Moses liegt in angemessener Ferne vor seinem Herrn im Staube, und wagt nicht den Mund aufzuthun, noch das Auge aufzuschlagen: aber der Schäfer Dschelaleddin's **) spielt und tändelt in Liebesüberwallung mit dem großen Gotte, als mit einem älteren Bruder. Wo ist nun der Moses, der dem Schäfer den Mund zuhalten und den Eid zu Gott um äußerlich kleiner Dinge willen verwehren darf? Kann Moses selbst nicht schwören, weil er sich fürchtet, darf er darum einen andern zurückhalten, wenn in der Sache selbst und in der Stellung des Schwörenden zu dieser Sache kein Hinderniß liegt?

Man verspricht sich wohl auch von seltneren Eiden desto größeren Respekt davor: es ist übel, wenn der Respekt dadurch erhalten werden muß, daß der Gegenstand desselben den Augen und dem Umgange entzogen wird. Aber es kann auch zugegeben werden, daß seltnere Besuche wenigstens die Aufmerksamkeit desto mehr in Anspruch nehmen, um die Zeit zu benutzen: es ist nur hinzu zu setzen, daß öftere Besuche desto vertrauter machen, wenn auch darunter nicht alle gleich innig seyn sollten: man

---

*) Joh. Friedr. v. Meyer: Blätter für höhere Wahrheit. Vte Sammlung 1824. S. 316—325. „Ist's auch recht, daß man unter Christen vom Christenthum rede?" — „Lasset euch nicht irren: redet von dem Herrn, und schweiget nicht."

**) F. A. G. Tholuck: Blüthensammlung aus der morgenländischen Mystik. 1825. S. 128. flg.

weiß doch, was man an dem Freunde hat. Dadurch, daß der Mensch durch häufigeren Gebrauch mit dem Eide vertrauter wird, kann der Respekt nur erhöht werden: die fleißigsten Kirchengänger sind auch die andächtigsten.

Es ist allerdings ein großes Wort, ein schweres Wort, das uns gesagt ist, daß die Menschen über jedes unnütze Wort, *πᾶν ῥῆμα ἀργὸν*, das sie reden, am Tage des Gerichts zur Rechenschaft sollen gezogen werden, Matth. 12, 36. Wie viel verantwortlicher ist ein unnützer Eid, ein arger Eid? Darum verwarnt der Apostel Jakobus vor jedem unnützen Eide bei Himmel und Erde, und vor allen anderen Eiden dieser Art, „auf daß ihr nicht unter das Gericht fallet," welches über jedes unnütze Wort Rechenschaft fordert. Jak. 5, 12. Aber es ist auch hinzuzusetzen, daß jedes Wort, das nicht vor Gott gesprochen wird, ein arges, unnützes Wort ist. Von solchen unnützen, argen Worten wird sich kein Mensch freisprechen: er wird sich aber am sichersten davor hüten, wenn er vor Gott steht. Im Eide sprechen auch diejenigen, die sonst viele unnütze, lose Worte verlieren, nicht so leicht Arges und Nutzloses. Der Eid behütet selbst davor, auch die Leichtfertigeren. Auch in den reibenden Verhältnissen der Menschen unter einander ist es der Eid, welcher aller unnützer Antilogie ein Ende macht. Darum wird der Eid gerade gegen unnütze und gottlose Worte am heilsamsten wirken, wenn er nur, statt scheu vermieden zu werden, in der Rechtspflege mit Ernst und Andacht gepflegt wird. Was an sich unnütz ist, das ist auch schlechthin zu fliehen: was aber wegen seiner Wichtigkeit nur zum Schaden werden kann, das sollst du nicht meiden,

sondern nur die Gefahr, auf daß sich nicht der Segen in Fluch verkehre. — —

Es ist schon mehrmals bemerkt worden, daß der Eid das Medium ist, in welchem sich Kirche und Staat berühren. Er ist deshalb ein Gottesdienst außer der Kirche an Wochentagen genannt worden. Es kommt nur darauf an, daß er auch so behandelt werde von denen, die ihn leisten, und von denen, die ihn abzunehmen berufen sind. Hierauf ist mehr zu arbeiten, als auf die Verminderung des Eides, welche die unnützen Worte vermehrt. Das Nähere ist aber, daß die irdischen, täglichen, bürgerlichen Verhältnisse der Menschen untereinander überall durch die Kirche sanktionirt werden. Es ist auch kein bürgerliches Verhältniß so gering und schlecht, daß es nicht auf das Höchste bezogen werden könnte. Darum ist es auch keine Geringschätzung des Eides, wenn er in die bürgerlichen Verhältnisse der gewöhnlichsten Art eingeführt wird. Wenn in alter frommer Zeit nach flämischem Rechte das bürgerliche Verhältniß neuverbundener Ehegatten zur Gemeinde und die Grundbesitzfähigkeit derselben von einem besondern feierlichen Kirchengange abhängig gemacht wurde, so lag in dieser Verknüpfung einer kirchlichen Handlung mit einer armseligen Scholle Landes nichts weniger als eine Geringschätzung des Gottesdienstes *). Es war auch ein Eid, wenn sonst alle Urkunden, landesherrliche Verordnungen und Frachtbriefe, mit dem Namen Gottes eröffnet wurden **).

*) Das Provinzialrecht der Königlichen Preußischen, vormals Königlich Sächsischen Landestheile. Von Dr. Pinder. Leipzig, 1836. 2ter Theil S. 596. flg.

**) Zerstreute Blätter aus den Hand- und Hülfsakten eines Juristen. II. S. 476.

Dennoch eifert man in neuerer Zeit gegen die Frequenz der Eide im Gerichte: man dringt auf Verminderung der Eide, und meint damit deren Heilighaltung zu bewähren und zu bewirken. Der innerste Grund dieser Erscheinung liegt darin, daß der modernen Zeit der Eid zu fremd geworden ist, und das tägliche Leben von allem Kirchlichen sich entfernt hat. Darum wird der Begriff des Heiligen, wie im klassischen Alterthume — dem thatsächlichen Inhalte des Christenthums entgegen, welches zu allen Dingen nütze ist, — in der Entfernung davon, in dem Fremdseyn gesucht. Gleichwohl wird Niemand aus dem häufigen Kirchenbesuche auf dessen Geringschätzung schließen.

Darüber, daß zu Viel oder bei allen Gelegenheiten, daß auch bei den geringfügigsten Veranlassungen und Unternehmungen gebetet wird, darüber wird so leicht Niemand klagen, der irgend eine Gebets-Erfahrung gemacht hat. Und was ist der Eid nach seinem hauptsächlichen Inhalte anders, als Gebet, als eine Erinnerung an das Eine, was Noth thut? Es kann nicht behauptet werden, daß in unsern Zeiten dieser Erinnerungen zu viele sind: aber das thut Noth, daß sie ernstlicher benutzt werden. Die äußere Feierlichkeit könnte auch den innern Ernst erwecken und erhöhen. Darauf war auch die Absicht des Kaisers Justinianus gerichtet, die in unseren Zeiten Superstition genannt wird, während doch gleichzeitig jede sinnliche Einwirkung auf den Schwörenden durch äußere Feierlichkeit empfohlen zu werden pflegt. Darum verordnete Kaiser Justinianus, daß vor jedem Gerichtsstuhle die heiligen Schriften niedergelegt werden sollten zur steten Erinnerung an das letzte Gericht, welches allen

Gerichtstagen folgen wird *). — Mit Recht sagt das deutsche Sprichwort: Wer recht schwört, betet recht. Wer im Eide Gott anruft, der betet, und wer wirklich betet, der sündigt nicht. Wenn Sirach sagt: Wer oft schwört, der sündigt oft, so ist damit der Mißbrauch des Namens Gottes, die Anrufung Gottes, die nicht an Gott denkt, gerügt und gestraft. In gleicher Weise kann auch das Gebet mit Sünde tingirt seyn, das darum dennoch nicht zu beschränken ist: Heu und Stoppeln vergehen, aber der Goldgrund bleibt. Allerdings ist aber auch damit die Warnung erneuert, daß jede Anrufung Gottes, jede Erinnerung an Gericht und Gnade die Verantwortung schärft. Sollen wir darum Gott nicht anrufen? Wär' es uns nicht gesagt, so hätten wir nicht die doppelte Sünde; wär' es darum besser, daß es uns nicht gesagt wäre? —

Nach allen diesen Andeutungen darf der Eid eben so wenig beschränkt, als über seinen Begriff, über die in ihm selbst liegende Beschränkung ausgedehnt werden. Der Eid bringt den Gottesdienst in's Forum: durch willkührliche Beschränkung würde diese heilsame Introduction abgeschnitten oder verkümmert. Die wahre Beschränkung ist nicht quantitativ, sondern qualitativ: die qualitative Beschränkung besteht in der Aufsicht: die Aufsicht wird vom Gesetze geregelt und von der Obrigkeit verwaltet.

Auch das Daseyn des häufigen Eidesgebrauchs in den ernstesten Zeiten zeugt für ihn und von der Nothwendigkeit des Eides in allen Lebensverhältnissen, welche im Eide das tiefste Fundament ihrer Befestigung und Beglaubigung finden. Der Eidesgebrauch hat sich nirgends so

---

*) L. 14. Cod. de judic. (III, 1.)

sehr ausgedehnt und ausgebildet, als unter der Herrschaft der christlichen Kirche. Dieser vielfältige Gebrauch ist es auch, welcher die gangbaren Unterscheidungen und Eintheilungen des Eides hauptsächlich unter den Christen begründet: es ist nicht der Begriff des Eides an sich, welcher diese Unterscheidungen an sich hat, sondern der Gebrauch, wozu er dienen muß. Am Eide selbst, nach seinem Begriffe, unterscheidet sich bloß der eigentliche, wahre Eid, welcher in der absoluten Wahrheit wurzelt, von den Betheuerungen bei anderen theuern, aber bedingten Gütern und Wahrheiten, welche schon nach dem ersten Gebote nicht als Götter angerufen werden sollen. Diese geringeren Eide unterscheiden sich wieder, je nachdem die Gottesgaben, bei welchen geschworen wird, in Beziehung auf Gott angerufen werden, oder nicht. Die letzteren hat Christus verboten, die ersteren sind mittelbare und vermittelnde Gotteseide. Wer bei seiner Ehre schwört, der schwört nach den ausgesprochenen Worten, sofern er nicht das Beste verschweigt, ohne Beziehung auf Gott: ein mittelbarer Gotteseid ist dagegen der Schwur des Achilles bei seinem Scepter im Aufsehen auf Kronion, der den Fürsten das Scepter vertraut hat, (Iliad. Γ. 233. flg.): ja es ist selbst noch ein mittelbarer Eid, wenn Achilleus dem Kalchas schwört bei Apollon, des höchsten Gottes Lieblinge *): ein unmittelbarer Gotteseid ist es erst, wenn Abraham seine Hände aufhebt zu dem wahren Gotte.

---

*) Iliad. I. 86.
Οὐ μὰ γὰρ Ἀπόλλωνα Διῒ φίλον, ᾧτε σύ, Κάλχαν,
Εὐχόμενος Δαναοῖσι θεοπροπίας ἀναφαίνεις.

Der fernere Unterschied zwischen **Exsekretions**- und **Obtestations-Eiden** betrifft den Inhalt der Formel, worauf wir später zurückkommen: er ist wesentlich **historisch**, nämlich successiv. Der Unterschied hingegen zwischen den von dem Schwörenden selbst ausgesprochenen Eiden und den auf vorgängige Beschwörung folgenden einfachen Antworten betrifft bloß die Form der Ableistung. Aber schon diese beiden Distinctionen beziehen sich auf den **Gebrauch**.

Alle weiteren Eintheilungen sind zunächst praktisch, sie entwickeln sich an den Zwecken, zu welchen der Eid als accessorisch dienen soll. So unterscheiden wir

a) **mehr oder weniger feierliche Eide**. Feierlich ist eigentlich jeder Eid, namentlich der Eid bei Gott, daher er auch von Außen Belehrung, Verwarnung, — Gebet, — eine bestimmte Formel, — concepta verba, — einen festen Ritus, eine Autorität erheischt. Zu den weniger, oder — gar nicht feierlichen Eiden gehören die Betheuerungen im gemeinen Leben, deren minderer oder häufigerer Gebrauch theils von dem Zustande der Sittlichkeit und Bildung, theils von dem Verhältnisse zu anderen Personen abhängt. In letzterer Beziehung kann das Verhältniß zu einem Höheren den Eid zurückdrängen, weil es selbst eine Feierlichkeit ist. Selbst der Ungebildete vermeidet zur Redensart gewordene Betheuerungen, wenn er vor Höheren **steht**: und wenn ihm ein Wort der Art dennoch entschlüpft, so bittet er um Verzeihung, im dunkeln Gefühle, daß schon das Verhältniß zu dem **Höheren** einen minder feierlichen Eid vertreten sollte. Grade in der Sphäre des gemeinen Lebens und täglichen Verkehrs zeigt sich auch häufig das Bestreben, dem religiösen Eide, als

dem feierlichen, auszuweichen: sie fühlt sich dazu zu profan. Wohl wird dagegen oft das Nichtwürdigste und Schlechteste, beim tiefsten Verfalle der Teufel selbst, zur Betheuerung in Anspruch genommen. Auch die Griechen schwuren im gemeinen Leben bei den niedrigsten Gegenständen, einige bei Kohl und Rüben, Zeno bei der Kaper, Sokrates bei dem Hunde, der Gans, dem Platanenbaume. Hier kann bald Unglaube *), bald Scherz und Unwille, bald Scheu, bald subjective Moral, welche in der Ironie gipfelt, die geheime oder offenbare Triebfeder seyn. Hier gilt es Einschränkung, nur daß diese größtentheils nicht in das Gebiet des äußern Rechts fällt.

So unterscheiden wir auch ferner

b) gerichtliche und außergerichtliche Eide, so doch, daß jeder Eid eine rechtliche Nöthigung voraussetzt. Er ist ein von der Kirche dem Staate anvertrautes Gut, sacramentum, welches nur unter der Autorität der Obrigkeit und um der Rechtsordnung willen gebraucht werden soll. Es sind aber im Staate viele Obrigkeiten über und unter und neben einander: jeder Mensch ist von Gottes Gnaden als Person die Obrigkeit in seiner Sphäre, insofern er als Ebenbild Gottes die Königswürde an sich trägt, und als Beamter Gottes sein anvertrautes Gut zu wahren berufen ist, nur daß im Staate diese obrigkeitliche Macht des Einzelnen um größerer Macht und Ordnung willen, der Aufsicht wegen, ihre engern Gränzen finden muß.

Auch sind die Eide,

c) je nachdem sie bald auf Vergangenheit und Ge-

*) *Lactantius*: Inst. div. III. 20.

genwart, bald auf die Zukunft gerichtet sind, und im ersten Falle die Kenntniß, im zweiten den Willen des Schwörenden anfassen, entweder assertorisch, (retrospectiv), oder promissorisch, (prospectiv). Es ist wohl zu merken, daß auch diese Eintheilung nicht dem Eide, sondern dem Gegenstande, dem er hinzutritt, angehört. Der Eid nimmt bald ein Versprechen der Wahrheit für die Zukunft, bald eine Versicherung der Wahrheit, die schon da ist, in sich auf: er selbst bleibt aber derselbe, ob etwas versprochen, oder versichert, zugesagt oder ausgesagt wird. Die Zusage wie die Aussage wird den Menschen geleistet: der Eid hingegen, welcher beiden Leistungen hinzutritt, an Gott gerichtet: er ist weder ein Versprechen, das erst angenommen werden muß, noch eine Aussage, welche erst die Wahrheit an den Tag bringt, sondern in beiden Fällen nicht allein ein Gottesdienst, *devotio*, sondern auch ein Gelübde, votum, d. h. eine Anrufung Gottes, devotio, zu dem Zwecke, daß ihm die Wahrheit gelobt wird, die Er selbst darreicht, Uebereinstimmung mit der Wahrheit, die schon da ist, — jus assertorium, — und Uebereinstimmung mit der Wahrheit, die seyn soll, Treue, Ausdauer in der Wahrheit — juramentum promissorium. — Es ist aber nicht mehr und nicht weniger, als Wahrheit, Uebereinstimmung des Innern mit dem Aeußeren, die gelobt wird: diese muß auch im Versprechungs-Eide schon gegenwärtig seyn, sie muß auch im Versicherungs-Eide für die Zukunft wirken.

Auf diese höchste und bestimmteste Begriffsbestimmung kommen wir später zurück: der Eid unterscheidet sich hiernach von dem reinen votum nur dadurch, daß er eine den

Menschen abgelegte Aussage oder Zusage begleitet *). Demohngeachtet ist aber die Eintheilung in assertorische und promissorische Eide von Wichtigkeit, namentlich unterscheidet sich hiernach die Verletzung der Eide in Meineid und Eidesbruch mit wichtiger Folge. Meineid ist wörtlich ein falscher Eid, mithin das Gegentheil des Eides, ein Falsum bei der Eidesleistung selbst, wodurch der Segen der religiösen Handlung in Fluch verkehrt wird. Der Meineid begleitet den äußern Schein des Eides, mit dessen Leistung er zusammenfällt, während der Eidesbruch der wirklichen Eidesleistung später nachfolgt. Bei assertorischen Eiden ist daher der Meineid, bei promissorischen der Eidesbruch zu präsumiren, so oft eine Verletzung zur Sprache kommt. Es kann aber auch bei assertorischen Eiden ein Eidesbruch durch später erlangte, nicht entdeckte Wissenschaft, und bei promissorischen sogleich in der Ableistung selbst ein Meineid eintreten. Der Eidesbruch ist aber immer nur insofern als doloses Verbrechen anzusehen, als er die Vergegenwärtigung des früher abgeleisteten Eides voraussetzt, wiewohl darum die Nichtvergegenwärtigung auch nicht ohne Schuld ist **). Aber es mag auch hinzugefügt werden, daß kein Mensch dem Gesetze ganz genugthun, mithin auch Keiner sein beeidetes Versprechen ganz erfüllen kann: so können zwei ihr Amt treu verwalten, und doch in verschiedenen Graden des Willens.

---

*) K. F. Eichhorn Grunds. des Kirchenrechts II. S. 520. flg. — Ferd. Walter Lehrb. des K. R. §. 346. 7te Auflg.

**) Es ist merkwürdig, daß die juristische Sprache grade unter Schuld, schuldbar, nicht die dolose, sondern die kulpose Verletzung des Gesetzes versteht. — Vergl. *Gust. Fr. Gärtner* Finium *culpae* in jure criminali regundorum prolusio. Berol. 1836. cap. 5. 6. p. 28.

Die promissorichen Eide unterscheiden sich wieder nach den unterschiedenen Obligationen, welche sie zu verstärken und zu heiligen bestimmt sind, — Amtseid, Religions-Eid, Unterthanen-Eid, Huldigungs-Eid, Lehns-Eid u. s. w. *). Und gehört nicht hierher auch die eheliche Trauung nach dem gegenwärtigen Ritus? Oder was fehlt dieser Handlung vor Gott am Altare an dem vollen Begriffe des feierlichsten religiösen Versprechungseides? Der Act der Trauung hat auch die Wirkungen des Eides im eminentesten Umfange: Festigkeit, Beharrlichkeit, Unauflöslichkeit. So treten wir auch Alle mit einem Eide unter Erinnerung an das Sakrament der Taufe durch die Konfirmation in die Kirche **).

*) Zu den promissorischen Eiden gehört auch der Eid, den die Römischen Judices, Privatleute, den Parteien vor dem Altare in comitio, Puteal Libonis genannt, schwören mußten, ex animi sententia et ex lege se judicaturos. Damit eröffnete sich die Gerichtsverhandlung. *Heineccii* Antiquit. Rom. Lib. IV. tit. 5. §. 2. tit. 17. §. 5.

**) In der Agende für die ev. K. in den K. Pr. Landen ist die Formel bei Konfirmation der Kinder so gefaßt:

Ich frage euch jetzt, ihr habt es vor Gott und vor dieser christlichen Versammlung, als euern Zeugen, am jüngsten Tage, zu beantworten und zu bekennen: — Erkennt ihr diese Lehre als eine göttliche Wahrheit, als den rechten Weg zur Seligkeit? —

Wollet ihr alle diese Gelübde und Versicherungen mit Jesu heiligem Abendmahle bekräftigen?

Bei Trauungen ist folgende Formel vorgeschrieben:

Vor Gott dem Allwissenden und in Gegenwart dieser Zeugen frage ich dich, — ob du diese zu deiner Gattin haben und sie lieben willst in Leid und Freude, bis daß der Tod euch scheidet.

Eben so wird die Braut gefragt. Die Bejahung ist der Eid. Und darauf folgt die Einsegnung:

Andererseits sind die assertorischen Eide entweder Partei-Eide oder Zeugen-Eide, je nachdem sie in eigner oder fremder Sache gefordert und geschworen werden: letztere können zugleich promissorisch gefaßt werden, wenn sie der Aussage vorausgehen: historisch scheinen sie jünger zu seyn, als die Partei-Eide, und die promissorischen Zeugen-Eide wieder jünger, als die assertorischen *). Die Partei-

Da nun Sie — und Sie — einander zu ehelichen entschlossen sind, und solches hier öffentlich vor Gott und der Welt bekennen ꝛc.

Hiermit ist eine kürzlich erschienene Schrift: „Handagende oder liturgisches Hülfsbuch für evangelische Geistliche. Von G. A. Keferstein. Jena 1835" zu vergleichen. — Es könnte hier nach der Weise der scholastischen Philosophie die Frage aufgeworfen werden, ob die Ehe selbst, oder der ihr hinzutretende Trauungseid das stärker bindende sey. Die Antwort würde seyn, daß die Ehe schon an sich, als von Gott gestiftet und verbunden, Eid bei Gott sey, und in dieser ihrem Begriffe wesentlichen Verbindung mit Gott sich unauflöslicher erweise, als der ihr noch hinzutretende ausdrückliche Eid: denn diesen würden sich die Promissare gegenseitig erlassen können, dieser würde mithin auch von der Behörde für sie relaxirt werden können: die Ehe hingegen können sich die Promissare nicht erlassen, darum kann sie auch, wenn sie wirklich Ehe ist, von der Behörde nicht relaxirt werden. Ob sie aber wirklich Ehe sey, ist nach Matth. 19, 6. 9. zu beurtheilen.

*) Vergl. *Malblanc* doctr. de jurejur. p. 298. auch p. 217 bis 222. ed. II. und Glück Kommentar zu den Pandecten B. XXII. S. 164. — Es ist merkwürdig, daß das Römische Recht im Vertrauen und Stolze auf die fides der Bürger wenigstens in Civilsachen den Zeugen-Eid nicht für nöthig erachtet, und erst mit dem Christenthume das falsche Vertrauen verloren und den Zeugeneid gewonnen zu haben scheint. Erst K. Konstantin verordnet: Juris jurandi religione testes, priusquam perhibeant testimonium, jamdudum arctari praecepimus. — Vergl. *Quinctiliani* Inst. Or. V. 7. Valerius Max. II. fin. und VIII. 5. — Zimmern: Gesch. des Röm. Priv. R. III. §. 133. 148. — Bethmann-Hollweg: Handb. des Civilprozesses I. S. 266. flg. In dem Anhange S. 417. flg. wird

Eide sind wieder entweder angetragene, voluntaria, oder auferlegte, necessaria, wovon die letzteren in unterschiedene Spezies *), die angetragenen hingegen in angenommene und zurückgeschobene, delata et relata, zerfallen: wiewohl auch alle angetragene Eide auferlegt sind, nur nicht vom Richter, sondern von der Partei, die als Person dazu berechtigt ist. Die angetragenen Eide können ferner entweder de veritate oder de credulitate oder de ignorantia abgeleistet werden. Insofern enthält aber auch jeder Zeugen-Eid einen Ignoranz-

---

ein merkwürdiger Prozeß des Scirtius gegen Olibrius nach Symmachus mitgetheilt: wogegen die Pappyrus-Urkunde bei Marini wenig Aufschluß zu geben scheint. — Dagegen schwuren in Athen die Zeugen frühzeitig, und zwar nach der Vernehmung, mithin assertorisch, auf der Tribüne: das Beispiel des Xenokrates, welchem nach Valerius Maximus der Eid erlassen wurde, bestätigt als Ausnahme die Regel. — Heffter: Athenäische Gerichtsverfassung S. 308. — Auch die Römischen Zeugen standen innerhalb der Gerichtsschranken, in secreto judicis, wie wir aus einer Konstitution K. Zeno's (l. 14. Cod. de test. IV, 20.) ersehen, welche später den geheimen Gerichten zur Unterlage hat dienen müssen. — Gegenwärtig ist nach der Pr. Gerichtsverfassung der Zeugeneid überall assertorisch: die Vereidung erfolgt erst nach der Vernehmung, von deren Ausfalle sie oft abhängig ist.

*) Jur. suppletorium, purgatorium, in litem, calumniae, novorum, editionis, diffessionis, perhorrescentiae, paupertatis, cautionis, manifestationis, diligentiae. Zum jur. calumniae gehört auch jur. malitiae und dandorum et respondendorum, zum juramentum in litem auch jur. Zenonianum und minorationis. — Hierher gehört auch aus dem alten Römischen Rechte das bonam copiam ejurare, (Cic. Epist. ad fam. IX. 16.) und das beneficium ejurationis nach der unglossirten Nov. 139. Vergl. D. A. Bethmann-Hollweg Gerichtsverfassung und Prozeß des sinkenden R. Rechts. 1834. §. 31. Not. 31. — Zimmern: Gesch. des R. Privatrechts. III. §. 78. no. 10. — Tab. Heracl. lin. 39. aer. neap.

Eid, als jeder Zeuge beschwört, nichts weiter von der Sache zu wissen *).

Bei den angetragenen Eiden ist auch die Frage von theoretischer und praktischer Wichtigkeit, ob einer, der Eides unwürdig ist, dem andern einen Eid antragen kann? Ein solcher ist nur unwürdig selbst zu schwören, aber damit hat er nicht das Recht verloren, von einem Andern Eid zu verlangen. Insofern scheint die Frage zu bejahen; aber sie wird zweifelhaft, weil in diesem Falle die sich gegenüberstehenden Rechte, den Eid zu deferiren und zu referiren, ungleich werden: denn, wenn auch damit dem Delaten das Recht zu referiren nicht abgeschnitten wird, so ist es doch nach dem persönlichen Verhältnisse der Parteien von geringerem Gewichte, als das Recht des Gegentheils. Daß der Delat auch die Wahl hat, selbst zu schwören, und den Eid statt zu referiren seinerseits zu acceptiren, ist keine Ausgleichung, denn dieses Recht stände ihm auch bei gleichen persönlichen Verhältnissen zu: statt daß er es bei gleichen Verhältnissen konnte, so ist er nun genöthigt zu acceptiren. Dennoch kann die Zulässigkeit einer solchen Eidesdelation nicht geläugnet werden. Denn wir könnten die behauptete Ungleichheit der Rechte zwischen den Parteien, in dem gesetzten Falle, zugeben, und müßten sie doch, — in Erwägung der Unvollkommenheit aller irdischen Rechtsverhältnisse, die nie auf's As treffen, zulassen. Ps. 34, 20. Es ist aber auch zweitens zu bedenken, daß eigentlich die Rechte der Parteien vorher ungleich waren, und erst durch die hinzutretende zweite Ungleichheit wieder ausgeglichen werden; der Deferent konnte nur

---

*) Vergl. S. 18. — l. 16. Cod. de test. IV. 20.

deferiren, er hatte nicht die Wahl entweder zu deferiren oder sich selbst zum Eide zu offeriren: der Delat hatte dagegen die Wahl entweder selbst zu schwören oder zu referiren: ist ihm diese Wahl entzogen oder wenigstens verkümmert, so wird sein Recht dadurch dem Rechte des Gegners nur desto mehr gleichgesetzt: wie dem Deferenten die oblatio juramenti ganz entzogen ist, so ist nun auch dem Delaten die relatio wenigstens erschwert. Zwar hatte der Different dafür die Wahl zwischen dem Eide und anderen Beweismitteln, dafern dergleichen vorhanden wären: diesem Wahlrechte entspricht aber schon das Recht des Delaten, das Gewissen mit Beweis zu vertreten, das remedium declinandi juramenti et exonerandae religionis per probationem, — welches jedoch den Römern unbekannt gewesen zu seyn scheint *).

Wir kommen hiermit beiläufig auf die Frage, warum in Prozessen nur delatio, und relatio, und acceptatio, aber nicht oblatio juramenti gestattet ist. Die nächste Antwort ist, daß dadurch dem Gegner der Gegenbeweis entzogen werden würde. Der tiefere Grund liegt aber in dem Begriffe des Eides: der Eid besteht in der Unterwerfung: er erfordert eine Nöthigung: wer eine Sache

*) Vergl. *J. C. Koch* progr. de probatione pro exoneranda conscientia in foro Romano ignota. Giefs. 1783. — *Malblanc* de jurej. §. 58. — l. 38. D. de jurejur. XII. 2. — *Quinctiliani* Justit. V. 6. — c. 2. X. de probat. Sane quoniam apud vos consuetum esse didicimus, ut cum aliquis intentionem suam fundaverit instrumentis aut testibus, ei sacramentum nihilominus deferatur quod si subire noluerit, fides probationibus non habetur. Nos cum tunc demum ad hujus modi sit suffragium recurrendum, cum aliae legitimae probationes deesse noscuntur, talem consuetudinem reprobamus.

auf den Eid stellen will, die auch einen Andern betrifft, muß erst anfragen, ob und wie der Andere darauf eingehen will: er kann nicht allein über sich und den andern richten *): es kann Einer nicht sich selbst allein, sondern nur dem Andern schwören, wenn der Eid diesen binden soll. Der Eid ist mehr als Beweismittel: darum steht er nicht in der einseitigen Macht einer Partei: denn er enthält schon das Urtheil: juramentum litis decisorium. Die Ausscheidung der oblatio juramenti ist mithin eine aus dem Rechtsverhältnisse sich ergebende Einschränkung, die zu der Kategorie der justitia in jurando gehört. Wir sehen hieraus zugleich, daß jedem Eide in Parteisachen eigentlich nach dem Inhalte eine Adjuration, als Nöthigung, vorausgeht; wenn auch damit diejenige Nöthigung nicht ausgeschlossen ist, welche das Subjekt in ihm selbst hat, so ist doch davon das Rechtsverhältniß nicht abhängig, wenn der Andere nicht darüber gehört wird. Es schließt mithin schon die einfache Rechtsregel: audiatur et altera pars die oblatio jurisjurandi aus.

---

*) Merkwürdig ist Quinctilian's Raisonnement (Inst. orat. V, 6.) über offerre, non recipere, exigere und recusare jusjurandum. Merkwürdig sind demnächst Ulpian's Aeußerungen ad Edictum. — Ait Praetor: *Si quis, cum quo agetur, conditione delatâ, juraverit.* Eum, *cum quo agetur*, accipere debemus ipsum reum. Nec frustra adjicitur: *conditione delatâ.* Nam si reus juraverit, nemine ei jusjurandum deferente: praetor id jus jurandum non tuebitur: *sibi* enim juravit. Alioquin facillimus quisque ad jusjurandum decurrens, nemine sibi deferente jusjurandum, oneribus actionum se liberabit. l. 3. princ. D. de jurej. XII. 2. — Deferre autem jusjurandum judicem oportet. Caeterum si alius detulerit jusjurandum: (scil. in litem) vel non delato, juratum sit, nulla erit religio, nec ullum jusjurandum. Et ita constitutionibus expressum est Imperatoris nostri et divi patris ejus. l. 4. §. 1. D. de in lit. jur. XII. 3.

Außerdem werden auch die Eide

d) entweder von einzelnen Personen, oder von juristischen Personen durch Einzelne aus ihrem Mittel geschworen, wobei auch diejenigen, welche nicht schwören, als stillschweigend einstimmend, als Konjuratoren anzusehen, — und darnach zu richten seyn würden.

Hiervon verschieden ist die Eintheilung, wonach der Eid

e) entweder für die eigene Seele oder in die Seele eines Andern geschworen wird. Ueber die Zulässigkeit der Eidesleistung durch einen Bevollmächtigten ist viel gestritten worden. Gleichwohl werden Christen die Zulässigkeit der Fürbitte, welche einer dem andern aufträgt und widmet, nicht bestreiten können. Es kommt eben nur auf den Ernst und wirkliche religiöse Gemeinschaft an.

Wichtig sind auch die Unterschiede, wonach die Eide,

f) gelehrt oder ungelehrt sind, wiewohl jeder Eid die Lehre in ihm selbst hat,

g) leiblich oder bloß mündlich geschehen, wiewohl jedes Wort ein Leib des Eides ist.

Aus dem Bisherigen ergiebt sich endlich noch eine andere, hauptsächliche Eintheilung, indem

h) die Eide zwar alle aus der Kirche kommen, aber theils ihr unmittelbar verbleiben, theils dem Staate zufallen und in den weltlichen Rechtszusammenhang der Menschen eingreifen.

So verschiedenartig und mannichfach hiernach die Eide im Gebrauche sind, so sind doch alle Gattungen gerechtfertigt und nur der ihrer eigenen Begriffsbestimmung angemessenen Einschränkung unterworfen. Aber wenn sich auch bei einer spezielleren Durchsicht und Revision der Eide nach ihren Unterarten und Spezies irgend ein Eid

als unnütz ergeben sollte, so folgt daraus nur, daß unnütze Eide zu vermeiden sind, wogegen alle diejenigen Eide, die einen zulässigen Zweck haben, nicht allein nöthig, sondern auch heilsam sind, so daß jede Beschränkung auch den Segen, der sie nach ihrem Begriffe begleitet, verschränken würde. Wohl ist die Scheu vor dem Eide zu ehren, denn der Eid ist ein ernstes Unternehmen, welches Unterwindung — und Ueberwindung erfordert: aber eben deswegen ist diejenige Scheu bedenklich, die nur sich scheut, und deshalb dem Eide auszuweichen sucht, um der damit verbundenen Prüfung und Züchtigung überhoben zu seyn. Jedenfalls können daher die Eide legislativ nicht darum beschränkt werden, damit ihrer weniger werden: die Ausführung eines solchen grundlosen Prinzips nach der Kategorie der Zahl würde nicht allein in die Rechte der Parteien eingreifen, sondern auch zu einer Entfremdung vom Eide führen, welche in demselben Grade verderblich ist, in welchem der Eid unter angemessener Pflege zu heilsamer Beugung und Erweckung zu dienen bestimmt ist. Das Sprichwort sagt: Noth lehrt beten; es ist hinzuzusetzen: Eid lehrt beten.

Jeder Eid bringt Gefahr: aber diese Gefahren gehören zu dem Kampfe, welchem kein Christ ausweichen darf: die Flucht macht Uebel ärger. Ohne Noth soll Keiner die Gefahr suchen, aber wenn sie einem entgegen kommt, da gilt es, die Gefahr zu erkennen, zu vergegenwärtigen, und durch die Vergegenwärtigung zu überwinden: so verwandelt sich die Gefahr in Sieg und Segen.

An dem Eide haben Kirche und Staat ein gemeinsames Erziehungs-Mittel; es ist schlimm genug, wenn es nicht in diesem Sinne verwaltet wird: darum ist aber

nicht gegen den Eid und dessen Frequenz, welche heilsam werden könnte, sondern gegen die Verwahrlosung der Rechts- und Eidespflege zu eifern. Nicht auf die Verminderung der Eide kommt es an, — mit der Gelegenheit zum Kampfe wird auch die Gelegenheit zur Uebung der schlafenden Kräfte genommen, — sondern auf die Administration. Hierzu können allerdings strengere gesetzliche Bestimmungen dienen: sie sind um so mehr zu wünschen, als es auf Feststellung des Ritus, auf Festhaltung der christlichen Principien in der Verwaltung hauptsächlich ankommt: ja, es ist eine legislative Einschreitung in diesen wichtigen, Kirche und Staat verbindenden Zweig der Gerichts-Verwaltung überall unentbehrlich. Aber das Gesetz allein in seiner Abstraktion von der Ausführung reicht nicht aus: es ist noch viel mehr die Persönlichkeit der richterlichen Obrigkeit in Anspruch zu nehmen. Nicht genug kann darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Rechtsverwaltung, auch in Beziehung auf den Eid, nicht allein von der gesetzlich vorgeschriebenen Gerichts-Ordnung, sondern hauptsächlich von den Personen abhängt, die sie verwalten, weil sie mit deren Gesinnungen sich hebt und fällt. Es gilt auch hier das nach allen Seiten *) reiche Wort: die höchste Obrigkeit ist nicht allein die stärkste Macht, die Anderen gebietet, sondern auch die schwächste, wenn sie sich von den Andern lossagen wollte: als die höchste ruht sie einerseits auf niedrigeren Mächten, andererseits auf der allerhöchsten Macht: mit einem Bande löset sich auch das andere. Die Legislation kann daher nur mit den Perso-

---

*) Zerstr. Blätter aus den Hand- und Hülfsakten eines Juristen. I. S. 43. III. 1. S. 294.

nen, die sie ausführen, wirken, wozu sie hauptsächlich den Willen der Andern in Anspruch nehmen muß. Was hilft alle Gesetzgebung, alle Weisheit auf dem Throne, wenn nicht auch die richterliche Funktion durch die Personen, welche sie verwalten, gehoben wird, und die Gottesfurcht im Gerichtsstuhle kräftig mitwirkt! Es ist eitel Vermessenheit, mit guten Prinzipien der Gesetzgebung ohne menschlich persönliche Mit- und Beihülfe auskommen zu wollen. Gott selbst wirkt durch Menschen und braucht sie zu seinen Werkzeugen: wie sollte ein Mensch diese menschliche Beihülfe ignoriren oder geringschätzen dürfen! So sprach einst Jethro zu Mose: Du machest dich müde und kannst es allein nicht ausrichten. Da erwählete Mose auf Jethro's Rath unter allem Volke redliche Leute, welche Gott fürchteten, und stellete ihnen die Rechte und Gesetze, und lehrete sie den Weg, darinnen sie wandeln, und die Werke, die sie thun sollten, auf daß sie das Volk allezeit richteten, je ein Oberster über Viele.

Solche Mithülfe vieler erwählter Richter, die Gott fürchten, ist auch zu dem Amte der Eides-Administration erforderlich; unter solcher Einrichtung würde der Eid eine Quelle reichen Segens werden, während die mechanische Operation, die Eide zu vermindern, zwar einer Gefahr äußerlich vorbeugt, aber auch das Gute ausrottet, zwar äußerlich dem Leichtsinne steuert, aber auch dem Ernste sein Amt entreißt. Wer dazu mitwirken kann, daß auch daher ein neuer Segen über das Land komme, der thue es: wer die Hand an den Pflug gelegt hat, der lasse nicht ab: er ist dafür verantwortlich. Es gilt aber, wie gesagt, nicht allein das Geben, sondern auch das Verwalten des Gesetzes. Es ist selbst besser, daß eine unvollkommnere Ver-

fassung gut und rechtlich verwaltet, als wenn ein neugesetztes vollkommneres Gesetz schlecht gehandhabt wird. Wenn aber in Beziehung auf den Eid beides zusammen käme, so würde der Gewinn desto ergiebiger seyn: es würde namentlich dem Eide desto gedeihlicher Belehrung, Vorhaltung, Verwarnung, Gebet, und ein feierlicher Ritus hinzutreten: der Civilakt in der Gerichtsstube würde sich wieder als ein religiöser Akt, als Gottesdienst, geltend machen, und zu einer Erbauung gereichen, von deren Verminderung nicht füglich die Rede seyn könnte. Die Belehrung und Vorhaltung ist eine zuträgliche Erneuerung der Schule, in der Niemand auslernt, die Verwarnung ist zugleich eine Erinnerung an die Strafen des Meineides *), welche bei den Juden in Verwünschungen ausgeartet ist **): sie sollte sich aber auch, wie bei den Juden, nicht auf den Schwörenden allein beziehen, sondern auch auf den Gegner, der den Eid verlangt, und darum auch mit daran Theil nimmt, um auch von dieser Seite allem Leichtsinne, allem Frevel, so viel als möglich, zu steuern und zu wehren ***). Das Gebet dient zur

*) Stäudlin (Geschichte der Vorstellungen und Meinungen vom Eide S. 160.) sagt mit Recht: „Die Warnung vor dem Meineide,“ — die Belehrung über den Eid selbst und über die damit verbundene Gefahr, — „diese Verwarnung, die man oft als Nebensache behandelt, ist grade die Hauptsache. Eine philosophische Theorie des Eides muß ein Studium aller Juristen und Geistlichen seyn, und dafür muß durch gesetzliche Anordnung gesorgt werden.“

**) Allg. Ger. Ordn. für die K. Pr. Staaten. Th. I. Tit. 10. §. 330. flg.

***) Sonst diente dazu das Juramentum calumniae. — Papst Innocenz III. macht in dem vielbelobten Erlasse an den Abt von Castellio auch darauf aufmerksam, daß der Eid hauptsächlich auf Seiten dessen, der ihn fordert, ein Uebel, ein Mangel ist, der aus der Sünde kommt:

Belebung der Gemeinschaft unter allen Anwesenden, es besteht zugleich in der Danksagung, des Zugangs zu Gott auch im Eide wie im Gebete gewürdigt zu seyn, und in der Bitte um Erleuchtung, Heiligung und Segnung. Ein ernster, feierlicher Ritus endlich bewahrt die Religionshandlung vor aller subjektiver Willkühr, und sichert die Lehre der Schrift vom Eide. Wer noch nicht ernstlich an den Zusammenhang des Eides einerseits mit der Religion, andererseits mit der Menschenwelt gedacht haben möchte, den führet der Eid zu heilsamer Erkenntniß über diese nothwendigen Verhältnisse. Sollen nun solche Anstalten, die der Mensch nicht gemacht, aber verunstaltet hat, destruirt oder restaurirt, vermindert oder gepflegt, beschränkt oder nach dem ihnen angemessenen Umfange, aber auch in der ihnen zusagenden Strenge conservirt werden?

9.

Es fragt sich jetzt, worin eigentlich der Unterschied zwischen dem Gebete und Eide besteht. In beiden tritt der Mensch in Gemeinschaft mit Gott, in beiden wird Gott angerufen, in beiden wird der Mensch an Gott erinnert, in beiden ist der Sohn der Mittler, auf dessen Namen wir uns berufen: in beiden kann es ein zeitliches Gut seyn, welches die Veranlassung giebt und den nächsten Zweck enthält. Auch das Gebet kann ein gemeinschaftliches, lautes und öffentliches seyn: auch das Gebet kann in Formeln gefaßt werden, die der Betende nachbetet: das Gebet des Herrn ist die Hauptformel. Das We-

---

er findet aber in diesem Uebel mehr die Folge der Sünde, oder die Strafe dafür, als selbst Sünde, — malum non tam culpae, quam poenae. — c. 26. X. de jurejurando. II. 24.

sentliche des Gebetes ist immer der Umgang des Menschen mit Gott, daß es ist eine Rede seines Mundes mit Gott, und ein Gespräch des Herzens vor Gott, Ps. 19, 15., es sey bittend, dankend, lobend, gelobend, oder im Allgemeinen sich aussprechend und mittheilend. Diese Gemeinschaft mit Gott, die Nähe des allgegenwärtigen Gottes ist im Gebete wie im Eide das Wesentliche: Er höret, was gesprochen wird, und richtet jedes Wort und jeden Gedanken, was der Redende mit dem Munde sagt und im Herzen meint. Auch darin sind Eid und Gebet gleichgestellt, daß Christus nicht allein den leiblichen Eid, Matth. 5, 34., sondern auch das äußere mündliche Gebet, Matth. 6, 5. 7., wenn auch die innere Herzensstellung ohne Unterlaß im Gebete, wie im Eide, bleibt, (1. Theſſ. 5, 17.) ausdrücklich beschränkt, vereinfacht und verkürzt. Am Eide werden die mannichfachen Betheuerungen, am Gebete die vielen Worte abgeschnitten: Die λαλιὰ πολυόρκου (Sir. 27, 14.) entspricht genau der Polylogie des Gebetes: hier und dort wird die Polylogie, die Vielheit zur Einheit ergänzt, die Battologie und alle Schwatzhaftigkeit im Stilleseyn und Schweigen verklärt, jede Repetition, welche über die Verdoppelung geht, verboten *), am Eide wie am Gebete je-

*) In D. Tholuck's Auslegung der Bergpredigt Christi S. 362. bis 372. ist zu Matth. 6, 7. die literarische Geschichte der Exegese über Battologie und Polylogie aus der Bücherwelt fleißig zusammengestellt. Noch viel wichtiger wäre aber eine Kirchengeschichte des Gebets aus dem Leben. In einer solchen Kirchengeschichte würde sich nicht allein der Unterschied zwischen der Frechheit ethnischer Schwatzhaftigkeit und der Freiheit evangelischer Redseligkeit, welche den Kindern Gottes auch im Gebete gestattet ist, zu Tage legen: es würde sich auch noch ein anderer evangelischer Seits ziemlich verwischter und verkannter Unterschied herausstellen, nämlich der Unter-

des περισσὸν ausgeschieden. Insofern ist zwischen dem Eide und Gebete überall kein Unterschied nach dem Inhalte. Der Unterschied liegt nur in der äußern Form. Es ist weder mehr, noch weniger als Eid, wenn ich also schwöre:

„Vater unser, der Du bist im Himmel! Geheiligt werde Deine Name, den ich jetzt anrufe. Zu uns komme Dein Reich, das Reich der Wahrheit: es komme zu mir, daß ich die Wahrheit sage, es komme zu meinem Gegner, daß er bekenne und gestehe, was ich beschwören soll. Herr Gott, öffne unsere Herzen und was sich darin verbirgt, erleuchte was in uns dunkel ist, erwärme, was in uns kalt ist, auf daß Jeder von uns, wo er etwas zuviel behauptet oder läugnet, sich läutere und der lauteren Wahrheit sich unterwerfe. Solches bitte ich im Namen Jesu Christi, welcher das Licht der Welt, der Weg, die Wahrheit und das Leben ist. Amen! —

Aber ich sehe, daß es mein Gegner auf meinen Eid stellen will. Er ist nicht damit zufrieden, daß ich mich im Stillen zu der Quelle aller Wahrheit wende, um die Wahrheit zu sagen: er verlangt, daß ich mich auch mit dem Munde zum Eide bekenne. Und wer bin ich auch, daß ich für mich selbst Glauben verlangen könnte? Mein stiller Eid wird auch für mich feierlicher, indem ich ihn aus-

---

schied zwischen der heidnischen Battologie, Polylogie, Tautologie, Displasiologie, Kykloporie und Stomylie einerseits, und dem katholischen Rosenkranze der Laien andrerseits, oder zwischen dem Plappern ohne Andacht, und dem priesterlichen Kindeslallen und Stammeln, das alle Accentuation, alle Deklamation verschmäht, und — alle Subjektivität vor Gott daran giebt, indem es gehorsam nachspricht, was ihm geheißen ist.

spreche. Darum bitte ich Dich, allmächtiger, allwissender und gerechter Gott, daß Du in mir tilgen wollest alle Unwahrheit und Eigensucht und alle Rechthaberei, die mich verblenden könnte. Lehre mich bedenken, vor wem ich jetzt stehe: wer Du bist, o Herr, und wer ich bin. So ich nicht schwören soll, so lasse mich's erfahren: aber Du weißt es selbst, allwissender Gott, denn dir ist nichts verborgen, und Du bist mein Zeuge, daß ich diesem meinem Gegner voriges Jahr mein baares Vermögen an so viel Tausend Thalern ohne Schein anvertraut habe, welches er mir jetzt verweigert. Wenn es nicht Dein Wille ist, daß in dieser Sache die Wahrheit schon jetzt siege, wenn es Dein Wille ist, daß die Wahrheit eine Weile unterdrückt bleibe, so geschehe nicht mein Wille, sondern Dein Wille. Heiliger Gott, Dein Wort unterweiset mich, daß Du nach Deiner Gerechtigkeit alles Böse hassest, alle Unwahrheit strafst, alle Lüge verdammest, und nach Deiner Gnade den Sünder davon erlösest und durch Deine Wahrheit freimachest. Darum rede ich durch Deine Gnade die Wahrheit, die ich nicht als meine, oder in meinem Namen, sondern in Deinem Namen hiermit öffentlich bekenne, so wahr ich ein elender Mensch bin, der Deiner Hülfe und Erlösung bedarf und der theuern Gnade und Barmherzigkeit durch Dein reinigendes und heiligendes Wort in Jesu Christo, Amen."

oder wenn ich gelobe:

„Herr Gott, Du hast mir das Amt anvertraut: so gieb nun auch, daß ich es nach meinem besten Wissen und Gewissen, treu und gehorsam verwalte. Darum rufe ich Dich an: und weil ich Dich anrufe, so kann ich es Dir auch wieder geloben: weil Du mir Deine Kraft und Hülfe zusagest, so unterwinde ich mich auch, Dir den Gebrauch

dieser heiligenden Kraft zu geloben: ich gelobe es Dir, Herr Gott, und vor Dir auch dem Herrn, Deinem Knechte, der mich berufen hat: ich gelobe es in der gewissen Zuversicht, daß Du denen, die Dich ernstlich anrufen, beides, das Wollen und das Vollbringen, darreichst. Herr, leite mich und regiere mich: Hosiana! Hilf, Herr, hilf! ich gelobe vor Dir zu wandeln, und mein Amt fromm und gehorsam zu verwalten. So wahr Du mir helfen wollest und Dein heiliges Wort durch Jesum Christum, Amen!"

Nach allen diesen Zeichen scheint der Eid vom Gebete nur wie die Spezies vom Genus verschieden zu seyn. Eid und Gebet scheinen nur wie jurare und orare verschieden zu seyn. Der Eid scheint unter die Gebete zu gehören, wozu Mehrere gehören, unter die Gebete mit oder vor Mehreren, oder gegen oder in Beziehung auf Andere, die anwesend oder abwesend seyn können: er ist eigentlich ein Gebet um Vertilgung der Unwahrheit und Bezeugung der Wahrheit. Auch das Gebet hat Wahrhaftigkeit und Aufrichtigkeit zur Voraussetzung und Wirkung: was wir Gott vortragen, muß wahr seyn: denn Gott läßt sich nicht täuschen: wer lügen will, der wendet sich damit nicht an Gott, sondern von Gott. Das Gebet entfernt die Lüge.

Dennoch ist, auch abgesehen von der Form, noch ein Unterschied im Inhalte, aus welchem die Form hervorgeht. Es ist dieser, daß wir im Eide irgend etwas vor Gott als geschehen oder zu thun betheuern, versichern oder geloben, damit es Andere glauben und durch unser Bekenntniß vor Gott überführt oder versichert werden, während wir im Gebete nicht allein vor Gott, sondern zu Gott sprechen, und ihm unser Herz mit seinen Wahrnehmungen, Empfindungen, Wünschen, Bitten und Vor-

sätzen ausschütten, ohne Ihm die Wahrheit zu betheuern, die er in unserm Herzen liest und besser weiß, als wir. Auch im Gebete bringen wir unser Anliegen als unser Wahrhaftigstes vor Gott, aber ohne selbständige Betheuerung, sondern vielmehr mit dem Zusatze: „Prüfe mich, Herr, und versuche mich, läutere meine Nieren und mein Herz. Erforsche mich, Gott, und erfahre mein Herz: prüfe mich und erfahre, wie ich's meine. Und siehe, ob ich auf bösem Wege bin, und leite mich auf gutem Wege." Ps. 26, 139. Dieses Gebet muß zwar auch dem Eide vorausgehen und nachfolgen, der Eid kommt erst durch dieses Gebet zu der Wahrhaftigkeit, die sein Wesen ist: aber im Eide selbst wird die Betheuerung der Wahrheit vor Gott selbständig ausgesprochen und versichert. Der Unterschied ist daher dieser: das Gebet knieet, der Eid steht.

Hieraus ergiebt sich ein neues Bedenken gegen den Eid: es ist die Selbständigkeit, womit der Schwörende, wie wohl unter Anrufung Gottes, etwas als gewiß und wahr behauptet und betheuert, die Selbstständigkeit, womit er im Gegensatze zu der anfänglichen Unterwerfung, als sey er auch wahr, Gott selbst gegenübertritt. Das Gebet des Eides endet so mit Trotz. Der Anfang war Unterwerfung unter Gottes Gericht und Wort: diese Unterwerfung geht aber in ihr Gegentheil über. Der Eid ist nicht bloß eiue Anrufung Gottes zu einer Aussage, sondern auch eine Betheuerung dieser Aussage, nicht allein vor Gott, sondern bei Gott, affirmatio religiosa *). Diese spezifische Differenz, diese nähere Bestimmung des

*) Vergl. Chr. Fr. v. Ammon Handb. der christlichen Sittenlehre. II. 1. S. 80.

Eides ist ihm wesentlich, d. h. in Beziehung auf die Menschenwelt, wie sie ist, wesentlich: der Mensch beruft sich auf Gott, — um Recht zu behalten, auf die absolute Wahrheit um seine Sache zu vertheidigen, um eine zeitliche Wahrheit zu rechtfertigen zu zeitlichen Zwecken. Hierin liegt die Gefahr des Eides, die Versuchung zur Selbstsucht. Hier gilt es nicht bloß den Kampf, womit der Mensch vor Gott tritt, der Unreine vor dem Heiligen, sondern auch der Kampf mit der eigenen Selbstsucht; hier gilt es, daß der Mensch nicht um seinetwillen, sondern in Gottes Namen sein Recht zu vertheidigen und seine Wahrheit geltend zu machen unternimmt. Wie es einem Christen zum Schmerze und Kampfe gereichen soll, daß er dem, welcher ihm einen Backenstreich giebt, nicht auch den andern Backen darreichen darf, so soll er auch nur um der nöthigenden Pflicht willen im Eide seine Wahrheit behaupten. So kommen wir immer wieder auf die allgemeine Lehre der Bergpredigt zurück. Wer schwört, damit sein Recht zu seinem eignen Besten, oder seine Wahrheit für Andere den Sieg davon trage, der muß erst selbst gründlich überwunden seyn. Dennoch folgt im Eide immer der Unterwerfung selbständige Erhebung: wie dieser Widerspruch und dessen Vermittelung aus der Stellung und Aufgabe des Menschen, Person zu seyn, nach dem Begriffe folge, ist näher zu erwägen. Der Eid besteht wesentlich darin, daß er auf die letzte und einzige, auf die absolute Wahrheit zurückgeht, um eine fernere, bedingte Wahrheit zu beglaubigen: darum beruft sich Gott selbst auf sich selbst, auf Seine absolute Wahrheit, um damit Seine ferneren, einzelnen Aussagen zu bekräftigen. Hiermit beginnt auch der Eid des Menschen, welcher, als nicht von sich

bedingt, auf seine absolute Bedingung zurückgeht, und seine bedingten Wahrnehmungen oder Vorsätze der unbedingten Quelle aller Wahrheit übergiebt, um sie daraus geläutert und bekräftigt wieder zurückzunehmen. Aber nun sehen wir diese Bedingtheit, welche eines Größern, zuletzt des Unbedingten bedarf, um sich zu bewahrheiten, in ihr Gegentheil übergehen, nämlich in eine Selbständigkeit, welche ihre Wahrheit der göttlichen Wahrheit gegenüber und parallel stellt. Jene Bedingtheit und diese Selbständigkeit bilden den härtesten Widerspruch am Eide, sie verhalten sich wie — Unterwerfung und Emancipation.

Auf diesem Prinzipe des Widerspruchs, welches später die Philosophie selbst verführt hat, beruhte auch die erste Verführung zur Sünde: der erste Mensch wählte die Emancipation, weil er — Unterwerfung und Emancipation zu vereinigen sich nicht verstehen wollte. Und doch besteht grade in diesem Widerspruche das Verhältniß des Menschen, als endlicher Geist, zu Gott, als dem absoluten Geiste: und in der Vermittelung oder Vereinigung dieses Widerspruchs die Aufgabe des Menschen, die er durch eigenmächtige Emancipation verfehlt hat und nur durch neue Unterwerfung mittelst der Erlösung wieder gewinnen kann. Daraus folgt allerdings einerseits, daß dem Eide der Kampf vorausgehen muß, welcher diesen Widerspruch vermittelt; wo ohne diesen Kampf geschworen wird, da ist zu fürchten, daß das Ich sich schon von den Banden des göttlichen Worts freigemacht hat. Andererseits folgt aber auch daraus, daß doch geschworen, der Kampf, in den das Ich mit Gott tritt, ausgekämpft werden muß. — Die Aufgabe ist Gott- und selb-ständig zugleich zu seyn, mit Gott selbst zu seyn. Wie mit dem

Eide, so ist es mit allem gottesfürchtigen Reden und Thun, das dem Gebete folgt und vom Gebete begleitet wird. Im Gebete begeben wir uns unserer abstrakten Selbständigkeit, um sie von Gott, geheiligt und von aller Selbstigkeit gereinigt, als stetige Selbständigkeit wieder zu empfangen. Mit Gott stetig verbundene Selbständigkeit, die im Unbedingten bedingte Selbständigkeit des endlichen Geistes ist mithin kein Widerspruch, sondern der dem Verhältnisse des endlichen Selbst zum absoluten Selbst allein angemessene Begriff; es ist der Begriff der Persönlichkeit des Menschen, in welchem seine Individualität und Subjektivität überwunden, geläutert, erhalten wird. Ora et labora: ora et jura. Dem Knieen folgt überall Stehen und Gehen.

Hiermit erledigt sich auch der auf diesem Widerspruche beruhende und mit diesem Widerspruche sich hebende Vorwurf, als wenn der Eid das Wort Gottes und das Menschen-Wort gleichstelle, und dieses für so wahr als jenes erkläre, während er doch das Menschenwort wie den Menschen selbst als bedingt auf seine unbedingte Bedingung zurück bezieht, hiermit das Menschenwort dem Worte Gottes unterordnet, und erst durch diese Verbindung jenes fest und frei macht, und zu einer Emancipation erhebt, welche es von seinem Grunde nicht losreißt. Das Mißverständniß, auf welchem jene Anklage einer Gleichstellung des göttlichen und menschlichen Wortes beruht, gehört mithin nicht dem Eide, sondern einer sündhaften Entstellung desselben an: es berichtigt sich an dem genuinen Begriffe des Eides, welcher das Wort Gottes nicht als ein dem Menschen-Worte Gleiches, sondern als ein Größeres, als das Größte zur Hülfe nimmt: es berichtigt sich auch an der

unter uns gebräuchlichen Eingangs-Formel des Eides, welcher Gott als den Herrn und Richter anruft, unter welchem geschworen wird, so wie an der Schlußklausel, wenn die Worte nicht wie sie vereinzelt lauten, sondern nach dem, was sie zusammen sagen, gefaßt werden: denn wenn ich schwöre: So wahr mir Gott helfe durch sein heiliges Wort, so wird die beschworne Aussage nicht für so wahr als Gottes Wort ausgegeben, sondern als durch das Wort Gottes wahr bezeichnet: es wird nicht Menschenwort und Gottes Wort gleichgestellt, sondern es wird nur, wie die Worte klärlich sagen, die Aussage des Schwörenden zu ihrer Beglaubigung an sein Bedürfniß der göttlichen Hülfe geknüpft, die mit der Lüge nicht vereinbar ist, sondern die Annahme der angebotenen Gemeinschaft mit der göttlichen Wahrheit erfordert. Wer kann da lügen? Immer bleibt jedoch die Selbständigkeit des menschlichen Subjekts dem göttlichen Subjekte gegenüber, jedoch nur als ein in der Totalität des Begriffs stetig aufgehobenes Moment.

In dieser positiven und negativen Aufhebung besteht der spekulative Begriff des Eides, welchen wir schon vorläufig in seiner bestimmtesten Bestimmung als Gelübde bezeichnet haben. Der Eid selbst unterscheidet sich von den Versicherungen, welchen er hinzutritt: an sich selbst ist er nicht die Versprechung und Versicherung, welche den Menschen gegeben wird, sondern das Gelübde, welches der Gottheit gegeben wird, und darum ohne ausdrückliche Acceptation bindet. Durch diese Begriffsbewegung, welche das Ziel erreicht, von dem sie gleich Anfangs implicite ausgeht, wird auch die Theorie des kanonischen Rechts vom Gelübde nach ihrem Inhalte nicht gestört, sondern nur

zu ihrer adäquaten Form erhoben: was die Kirche hat, das wird, aus ihr entwickelt, ihr vermittelt zugetragen. Augustinus sagt, — oder Gratianus mit Cassiodorus zu Ps. 75, (76.) 12. — Sunt quaedam, quae etiam non voventes debemus; quaedam etiam, quae nisi voverimus, non debemus: sed postquam ea Deo promittimus, necessario reddere constringimur *). Zu den Gelübden, die ungelobt nicht erfordert werden, gehört allerdings der Eid nicht: wohl aber zu den Gelübden, wozu wir auch ohne ausdrückliches Bekenntniß verpflichtet sind. Wir sind nämlich auch ohne dieses ausdrückliche Bekenntniß, das heißt, ohne Eid, zur Wahrheit und Treue verpflichtet, weil der objektive Grund dieser Verpflichtung von dem ausdrücklichen Bekenntnisse des Subjekts dazu unabhängig ist: Gott will es, weil Er will, nicht weil ich ja dazu sage: aber indem ich mich nun selbst auf diesen eigensten Grund meiner Verpflichtung zu Wahrheit und Treue berufe, indem ich ihn laut und ausdrücklich anerkenne, wird die objektive Verpflichtung dem Subjekte auch subjektiv so nahe gelegt, daß es vovens nur noch mehr zu dem verpflichtet wird, wozu es etiam non vovens gehalten war, weil es stillschweigend fort und fort geloben soll, um Gottes willen Wahrheit und Treue zu halten. — So definiren auch die Canonisten: *votum* est promissio (pollicitatio) Deo facta de meliori bono **). Diese Definition findet ihren Grund und ihre Erklärung in dem Kanonischen Rechte, welches das gelobte Bessere um des Guten willen, das wir thun, nicht zu unterlassen gebietet ***). So ist auch der Eid ein

*) Can. 1. Caus. XVII. qu. 1. Decr Grat.

**) K. F. Eichhorn: Grundſ. des Kirchenrechts II. S. 522.

***) Can. 4. Caus. XVII. qu. 1.

Gelübde de meliori bono, ja de optimo bono: ein Gelübde der Wahrheit, — juramentum assertorium — oder der treuen Ausdauer in der Wahrheit — juramentum promissorium. — Die Wahrheit und Treue ist ein bonum, das in Gott seinen Grund hat, so ist beides ein bonum an sich: dieses bonum an sich wird am Menschen zum bonum an und für sich durch die ausdrückliche Beziehung auf Gott, darum ist der Eid ein votum de bono meliori. — Der Eid ist mithin ein Gelübde, — pollicitatio Deo facta, — welches die ausgesagte Wahrheit, und die zugesagte Treue zu dem ihr adäquaten Werthe, zu dem Werthe in Gott, ausdrücklich erhebt *). Geloben und Glauben ist Ein Wort.

Hiermit ist am Eide jeder Schein selbstischer Selbstigkeit in der *Devotio* negativ aufgehoben, und die wahre

---

*) Auch über das *Votum* enthält des Thomas Aquinas Theologia Tripartita II. 2. (Secundae secunda) qu. 88. in 12. Artikeln die reichhaltigsten Belehrungen und Anregungen, zu deren Mittheilung hier nicht der Ort ist. Votum dicitur a voluntate, quasi a primo movente. — Votum fit *soli Deo.* — Ad votum tria de necessitate requiruntur, scil. deliberatio, propositum, promissio. — Votum est *testificatio* quaedam promissionis spontaneae, quae debet fieri Deo, de iis quae Dei sunt. — Auch die Definition: votum est promissio de meliori bono wird ausführlich entwickelt, zu zeigen, daß es in seinem engeren Sinne Gegenstände betrifft, wozu der Mensch ohne Gelübde nicht verpflichtet seyn würde, wozu er aber durch das Gelübde verpflichtet wird, weil sie das bessere sind: das Gelübde ist Erwählung des bessern Theils. *Μαρία δὲ τὴν ἀγαθὴν μερίδα ἐξελέξατο.* Luc. 10, 42. So ist z. B. das Nichtfreien besser als freien, aber der Mensch ist an sich nicht dazu verpflichtet, wohl aber vovendo. — So wird auch die Wahrheit und Treue durch die Beziehung auf Gott, vovendo, besser, als sie vorher war: das Gute selbst ist nicht anders gut, als wenn es aus dem Glauben kommt. — Fides bedeutet Glauben und Treue.

Selbständigkeit, die stetige Selbständigkeit, im *votum* positiv aufgehoben. Am Eide besteht das Allgemeine, universum, in der devotio: das Besondere, genus, im votum: das Spezielle oder Invidualle in der Zusage oder Aussage, die er begleitet und verwirklicht, in der Ausführung des Gelübdes. Die devotio ist die Beziehung auf Gott, welchem das Subjekt sich selbst unterwirft, das votum ist die Beziehung des Opfers auf Gott, welchem das Subjekt seine Verpflichtung darbringt, die Promission oder Assertion ist die, mit der Berufung auf Gott, den Menschen dargebrachte Verpflichtung. —

10.

Wenn aber dem Eide außerdem noch vorgeworfen wird, daß er eine frevelhafte Verpfändung der ewigen Seligkeit, oder eine eventuelle Verzichtleistung auf die Heils-Anstalt der Erlösung für den Fall des Meineids enthalte, so ist dies eine Verdrehung des Eides, welche einerseits der Verblendung des Aberglaubens, andererseits der Unwissenheit der Aufklärung, aber nicht dem Eide zur Last fällt. Diesem Vorwurfe liegt eine traurige, ja erschreckliche Vermengung des Eides und Fluches zum Grunde, welche allerdings nicht allein der irrthümlichen Theorie, sondern auch der sündlichen Praxis, aber nicht dem Eide selbst zur Last fällt. Wohl schwören die Heiden unter solchen eventuellen Verwünschungen, die Römer bald unter dem Symbole des Steinwurfs mit den Worten: si sciens fallo, ita me Diespiter, salva urbe arceque, bonis ejiciat, ut ego hunc lapidem *), bald unter andern Ce-

*) *Malblanc* doctr. de jurejurando. 1781. p. 68. 69. (lib. III. §. 25.)

remonien: tu Jupiter, perjurum ferito, ut ego hunc porcum hic hodie feriam, tantoque magis ferito, quanto magis potes pollesque *). Auch des Hippokrates berühmter Eid schließt mit den Worten: So ich meineidig werde, so treffe mich unsterbliches Unheil. Auch die Juden schwuren vor dem drohenden Gesetze unter eventuellen Verwünschungen. Darauf bezieht sich auch das Sprichwort: Wer dem Teufel zu eigen gehört, hat gut schwören. Aber so wirft der Christ die Gnade nicht von sich, — weder bedingt noch unbedingt, — sondern er braucht sie vielmehr und nimmt sie zur Hülfe, um desto treuer zu schwören. Wohl ist der Eid aus dem ursprünglichen Verhältnisse des Menschen-Worts zu Gottes Namen durch die Sünde in Fluch und Verwünschungen verkehrt worden, in Exsecrationen und hypothetische Verzichtleistungen ausgeartet, in freche Verpfändung des Unveräußerlichen umgeschlagen: in sofern ist er nach seinem natürlichen Ursprunge vom Uebel: der Horkos stammt aus dem Orkus. Es kann daher gesagt werden, daß der Eid unter den Sündern in jenen Vorstellungen seine natürliche Grundlage findet. Aber eben deswegen soll es bei dieser natürlichen Grundlage nicht verbleiben: was dem Eide nach der natürlichen Seite zum Grunde liegt, das soll auch zu Grunde gehen: was durch die Sünde daran verunreinigt worden ist, das soll durch die Gnade ausgetilgt und geläutert werden.

Daß dem Eide der Zusatz einer Verpfändung und Verzichtleistung nicht aus der Sache, sondern von Außen,

---

*) Liv. I. 24. — Vergl. Ammon Handb. der chr. Sittenlehre II. 1. S. 78. — Jac. Grimm: deutsche Rechtsalterthümer S. 897.

aus der Sünde zugekommen ist, das erweiset sich an dieser verworrenen Vorstellung selbst nach allen Seiten, wir mögen den Begriff der Verpfändung und Verzichtleistung, oder das Wesen der Gnade, oder den Begriff des Eides selbst daran halten. *)

Ein Gut, worauf ich Verzicht leisten will, muß ich haben und kennen. Was ich nicht habe, kann ich auch nicht verpfänden. Wer aber die erlösende Gnade Gottes, wie sie da ist, auch hat und kennt, der kann nicht darauf Verzicht leisten, denn dieses ist ein unüberwindlicher Widerspruch und mithin unmöglich. Wer diese Gnade, ob sie gleich da ist, sich nicht angeeignet hat, und in sofern sie weder hat noch kennt, der kann ebenfalls nicht auf das Gut verzichten, ehe er in den Besitz und die davon abhängige Erkenntniß desselben kommt. Eine Verzichtleistung ohne Bewußtseyn ist keine. Die Vorstellung einer im Eide enthaltenen Verpfändung und eventuellen Verzichtleistung widerspricht also nicht bloß dem Begriffe der Verpfändung und Verzichtleistung, sondern auch dem eigensten Wesen der Gnade Gottes, welche die Gerechtigkeit Gottes einschließt: dieser Irthum widerspricht nicht minder dem Begriffe des Eides selbst, denn worauf ich schwöre, darauf kann ich nicht verzichtleisten, weil es eben als das Allertheuerste und Wahrhaftigste angerufen wird, das nicht weicht noch wankt, das ich nicht lassen will noch kann. Der Eid ist daher vernünftigerweise nicht

*) Daß dem Eide die Idee, im Falle der Unwahrheit oder des Eidesbruches den Schutz der Gottheit daran geben zu wollen, zu Grunde liege, scheint auch D. Tholuck ohne weitere Ausführung und Unterscheidung voraus zu setzen. Tholuck Kommentar zum Hebräerbriefe. S. 248. zur Bergpredigt S. 282.

nicht eine eventuelle Verzichtleistung auf die von der Sündenstrafe erlösende Gnade Gottes, sondern vielmehr eine präsente Provokation und Erinnerung sowohl an Gottes strafende Gerechtigkeit, als auch an die Gnade, welche von der Sünde erlöset und nicht sündigen läßt. Hierdurch erhält der Eid seine Bestärkung, nicht durch eine angebliche Verzichtleistung. Darum ist auch der Meineid von der Kirche nie anders als jede andere schwere Sünde behandelt worden: nur wie jede andere Sünde kann auch der Meineid — die Sünde wider den heiligen Geist enthalten. Allerdings kann der Eid unter den Sündern den Meineid nicht ganz ausschließen: darum enthält er zugleich eine Vergegenwärtigung der Strafen des Meineids, aber nicht um sie zu übernehmen, sondern um sie zu entfernen, um den Meineid selbst auch durch das Schrecken seiner Strafen auszuschließen. So enthält das Strafgesetz eine Vorhaltung der Verbrechen und Strafen zur Erinnerung, ohne daß eine vertragsmäßige Unterwerfung unter diese Strafen für den Fall des Verbrechens, von welchem es vielmehr abhalten soll, dazu gehört. So sagt auch der Eid nicht, daß der Schwörende die Strafen des Meineids auf sich nehme und der göttlichen Vergebung sich begebe, sondern daß er sie kenne, und nicht übernehmen könne, mithin die Wahrheit sage. Der Sinn ist: so gewiß ich diese Strafen nicht übernehmen kann und will, so gewiß ich meine Seligkeit nicht daran setzen kann und will, so gewiß sage ich die Wahrheit. Dies erweiset sich auch an den Betheuerungen: „So wahr ich gedenke selig zu werden" oder: „So wahr ich wünsche selig zu werden und auch auf dieser Welt die Strafe des Meineides nicht zu erfahren." Eben deswegen

sind diese Betheuerungen, welche jene Verzichtleistung auf das bestimmteste ausschließen, als vollständige Eidesformeln zu erachten *). Es ist mithin ein vollständiger christlicher Eid, welchen Kaiser Konstantin in dem Edicte vom Jahre 325 mit dem Worten schwur: **Ita mihi summa Divinitas semper *propitia* sit, et me *incolumem* praestet** **). Dahin gehört auch der schon erwähnte Eid vom J. 842, welcher auf Gottes Minne sich beruft. Dahin gehört auch die gangbare Formel: So wahr mir Gott helfe! womit lediglich auf die Hülfe und Gnade Gottes Bezug genommen wird, welche der Schwörende erwartet, und nicht auf's Spiel setzen kann ***).

Allerdings wird im Eide die Strafe des Meineides vergegenwärtigt, um desto gewisser allen Meineid zu entfernen: aber als Folge, die aus ihm selbst folgt, als eine Folge, die der Schwörende flieht, nicht übernimmt.

Qui bene distinguit, bene judicat: es ist zu unter-

---

*) *Malblanc* de jurejurando p. 16. sq. lib. I. §. 7. not. 5.

**) Cod. Theod. lib. IX. Tit. 1. Const. 4. ed. *Ritter*. Tom. III. p. 6.

***) Die Formel: So mir Gott helfe! ist wirklich, wie Tyler ohne historischen Grund vermuthete, altdeutsch-heidnischen Ursprungs. Sie lautete: **Hialpi mer svâ Freyr!** Jac. Grimm: deutsche Rechtsalterthümer S. 895. Aber sie enthält darum doch nicht heidnischen Fluch, oder hypothetische Verwünschungen: vielmehr ergiebt sich aus den neuesten historischen und sprachlichen Forschungen das Gegentheil: Freyr ist der Gott des Friedens und der Liebe, der frohe, gnädige, erfreuende. Seine Schwester ist Freya. Wie Freyr der Herr, *κύριος*, aber der milde, freundliche Herr ist, so ist Freya die Frau, aber die milde, gnädige Frau. Vergl. Jac. Grimm: Deutsche Mythologie S. VIII. 15. 135—141. 189—195. Daselbst findet sich auch die Eidesformel vollständiger: **Hialpi mer svâ *Freyr* ok *Niördhr* ok hinn *almâltki* âs!**

scheiden zwischen den Folgen, die der Eid, und den Folgen, die der Meineid hat: es ist ferner zu unterscheiden zwischen den Folgen, die dem Meineide als solchem folgen, und der ausdrücklichen Uebernahme derselben unter Verzichtleistung auf die göttliche Vergebung. Eine solche Verzichtleistung könnte keine Obrigkeit zulassen: wer sie leisten wollte, müßte für wahnwitzig und eidesunwürdig erklärt werden. Was einer nicht unbedingt daran geben kann, das kann er auch nicht hypothetisch verpfänden. Sein Leben kann keiner verpfänden, weder bedingt, noch unbedingt: wie viel weniger das ewige Leben! Es bedarf auch keiner solchen vertragsmäßigen Uebernahme der zeitlichen und überzeitlichen Strafen, denn sie werden auch ohne solche Unterwerfung vollstreckt, sie folgen aus der Sünde des Meineides selbst, darum sind sie eben gerecht. Und was die Vergebung dieser Sünde betrifft, so steht sie bei dem, der auch die so sinnlose als sündhafte Verzichtleistung darauf vergeben kann, wenn er will. Sein Wille ist aber Gerechtigkeit: wir wissen, daß der Herr die Vergebung nicht wegwirft an die Sünder, die es bleiben wollen. So gewiß Er die Vergebung nicht wegwirft, so gewiß ist es auch, daß sie der Sünder nicht wegwerfen kann, weder unbedingt, noch bedingt. Darum enthält auch der Eid nach seinem wahrhaftigen Begriffe keine solche Verzichtleistung. Der Eid *in seiner Höhe und Tiefe, in seiner Vollendung*, hat die absolute Wahrheit, die unbedingte d. i. nur in sich bedingte Macht zur Unterlage und zum höchstem Aufblicke: hiermit ist jede Bedingung, jeder Vorbehalt, jede Alternative, jede hypothetische Lossagung, jede eventuelle Verzichtleistung unmöglich gemacht. Wer wirklich schwört, der kann Angesichts des absoluten Geistes

der Gnade nicht auf diesen verzichten: wer nicht wirklich schwört, der kann auch nicht wirklich verzichten.

11.

Es haben sich hintereinander viele Bedenken gegen den Eid erhoben und wieder erledigt.

(1.)

Selbst der Abstand des Menschen von Gott, des Sünders von dem Allerheiligsten, konnte den Eid nicht hindern. Schwöre nur getrost im Glauben, wiewohl mit Furcht und Zittern *). Der Abstand ist zwar das Erste: aber die Gemeinschaft ist das Zweite: auf der Gemeinschaft des Menschen mit Gott beruht der Eid. Die Transcendenz schließt die Immanenz nicht aus.

(2.)

Moses sagt: du sollst nicht falsch schwören, und dem Herrn deinen Eid halten. Christus sagt: Du sollst gar nicht schwören, außer bei dem Namen des Herrn: du dürftest auch nicht bei dem Herrn schwören, außer um der Gnade der Gemeinschaft willen, die im Menschensohne erfüllet ist. Wie du nicht beten sollst in den Schulen und an den Ecken der Gassen um dich sehen zu lassen, sondern in deinem Kämmerlein, wie du im Gebete nicht plappern sollst, sondern — stammeln, so sollst du auch nicht schwören weder bei dir, noch bei anderen Kreaturen, um dem Herrn auszuweichen, sondern allein bei dem Namen Gottes, dessen auch die Kreatur ist, bei dem

*) Augustinus sagt: Satis perpensa ratione, et consideratione librata, cum magno timore dico: *Coram Deo*, aut: *testis est Deus*, aut: *scit Christus sic esse in animo meo*. Can. 14. Caus. 22. Quo I. §. 1.

Herrn, der größer ist als du und alle Kreaturen. Das Gesetz des Eides ist das Erste: das Evangelium ist das Zweite, wodurch der Eid erst zu seinem vollen Rechte gelangt, denn erst die Erfüllung der Verheißung hat den Zugang zu Gott völlig eröffnet.

(3.)

Wer ohne Eid keinen Glauben verdient, der findet ihn auf seinen Eid. Ohne Eid ist der Mensch allein und sich selbst überlassen, aber der Eid läßt ihn nicht allein. Wer nicht laut schwört, der muß es doch heimlich thun, um nicht allein zu sein. Alles was geschaffen und bedingt ist, der Mensch mit aller seiner Wahrheit findet nur in der absoluten Wahrheit Grund und Boden: auch der Eid findet nur in der unbedingten Wahrheit die seinem Begriffe angemessene Basis.

(4.)

Wem in keinem Stücke geglaubt wird, dem wird doch im Glauben selbst geglaubt, und mittelst der allertheuersten Wahrheit des Glaubens auch in anderen Dingen. Der Eid hat mithin nicht allein eine objektive Wahrheit, sondern auch den subjektiven Glauben daran zu seiner Voraussetzung, weil dieser Glaube kraft der Wirksamkeit seines Inhalts nie ganz fehlen kann. Mit diesem Glauben würde dem Menschen alles fehlen. Das Gewissen des Menschen ist selbst von diesem Glauben, so wie der Glaube von der absoluten Wahrheit bedingt, welche allein unbedingt ist.

(5.)

Im christlichen Eide wird Gottes strafende Gerechtigkeit und vergebende Gnade zugleich angerufen; aber der Widerspruch löset sich sogleich: wer bei Gottes Gerechtig-

keit wirklich schwört, der fürchtet sich vor der Strafe: wer bei seiner erlösenden Liebes-Gnade schwört, der fürchtet sich vor der Sünde.

(6.)

Es ist im Eide auch dieser Widerspruch, daß der Eid Lug und Trug auszuschließen bestimmt ist, und doch den Meineid nicht ausschließt. Aber der Meineid ist doch seltener, als die Lüge: der Eid vermindert doch die Lügen und macht ein Ende allem Hader. Wer verwirft eine gute Gabe, weil sie auch gemisbraucht werden kann? Auch der Glaube kann den Unglauben nicht ausschließen. Immer bleibt es wahr, daß der Eid allein dem Manne Kraft und Glauben verleiht, und der Mann seinerseits den Eid nicht verstärken, sondern nur — schwächen, brechen, verkehren kann.

(7.)

Es ist ein Widerspruch und Mißverhältniß zwischen dem Eide, als Mittel, und seinem nächsten Gegenstande, als Zweck, zwischen der Wichtigkeit des erstern, und der Geringfügigkeit des letztern. Aber je mehr in diesem nächsten Verhältnisse das Mißverhältniß erkannt wird, desto mehr erhebet es sich aus dem Dienste, den der Herr seinen Knechten leistet, zum Gottesdienste, der auch den nächsten Zweck heiligt, und in der geringfügigen Sache das daran sich offenbarende Recht weihet.

(8.)

Der Heide ehrt den Eid, als heilig, aber er meidet das Heilige: das Heilige ist ihm nur fürchterlich: heilig und unantastbar, ist ihm Eins. Der Jude verehrt ebenfalls den Eid, aber er nennt nicht den Namen Jehovahs, bei dem er schwöret. Hiermit widerfährt der negativen

Seite des Heiligen ihr Recht. Der Christ verehrt und sucht — das Heilige; und gewinnt in Zuversicht den Zugang, daß er sich nahen darf, je öfter, desto besser. Der Eid bringt Gefahr und Segen: wo kein Kampf ist, da ist kein Sieg. Hiermit ist die Protestation gegen die Frequenz des Eides überwunden, indem die positive Seite des Heiligen zum Bewußtseyn gebracht wird.

(9.)

Im Eide findet sich einerseits die nothwendig mit unbedingter Unterwerfung verbundene Anrufung Gottes, andererseits die selbständige Betheuerung der Wahrheit, einerseits das Gebet auf den Knieen und mit gefalteten Händen, andererseits das straffe Wort auf eigenen Füßen, mit erhobener Hand und ausgestreckten Fingern. An diesem Widerspruche der Abhängigkeit und Selbständigkeit ist der Mensch gefallen. Die Vermittlung desselben führt zur bedingten Selbständigkeit. Darin besteht die Aufgabe des Menschen, endlicher Geist zu seyn, ohne Sünde, d. h. mit Gott selbst zu seyn.

(10.)

Auch darin zeigte sich ein Widerspruch, daß sich dem Segen des Eides, welchen die Anrufung Gottes begleitet, ein Fluch anschließt, womit sich der Schwörende eventuell selbst verflucht. Dieser Fluch war der Anstoß, denn er ist auch als hypothetisch ein Aergerniß. Dennoch fand sich der Eid unter den Sündern wenigstens nach seiner natürlichen Seite mit diesem Fluche vermischt, aber es fand sich auch, daß dieser unangemessene Zusatz nicht dem Eide nach seinem Begriffe, sondern der Sünde angehört, und im historischen Fortgange mehr und mehr sich ausscheidet. In der christlichen Sphäre ist davon nur der

heilsame Schrecken vor dem Gerichte Gottes, in dessen Voraussicht geschworen wird, übrig geblieben. Dieser Schrecken entfernt nur noch mehr jene Vermessenheit des Fluches, welche die Sünde des Meineides wohl schärfen, aber die Macht und Heiligkeit des Eides, statt zu verstärken, nur schwächen und verunreinigen kann. So verklärt sich die alte Eintheilung der Eide in Obtestationen und Exsecrationen zu einer stufenweisen Steigerung, welche aus der Sünde zur Gnade, aus der Exsecration durch Obtestation und Subjektion zur Oration, das heißt, zu Wort und Gebet sich erhebt. Im Christenthum bleibt die Abmahmung von der Unwahrheit, aber es tritt die Anmahnung zur Wahrheit hinzu.

Alle diese Widersprüche sind mithin ebensowohl anerkannt, als vermittelt worden: sie enthalten aber eben so viele Erinnerungen an die Wichtigkrit des Eides, welche zur Admonition gehören, aber keine Abmahnung gegen den Eid. Aber nun folgt

(11.)

der letzte und höchste Widerspruch, ein Widerspruch, der im Eide selbst und zugleich in der Lehre der Schrift zu liegen scheint.

Der Eid ist ein nothwendiges Uebel, ein selbst verschuldetes Uebel; er ist nur dazu da, damit der Unwahrhaftigkeit ein Ziel gesetzt werde; darum hat er nur in dieser Welt der Sünde Geltung: an sich ist er ein Unding: im Himmel wird kein Eid geschworen, es ist nichts Nothwendiges oder Ewiges an ihm. Ohne Sünde bedürfte es keines Eides, wie keiner Erlösung durch den Tod des Menschensohnes. Dies ist eine Seite des Eides, von welcher jedenfalls so viel wahr ist, daß der Eid dem sün-

digen Menschen zum Zaum, zur Zucht, zur Besinnung und Besserung dient, wodurch oft selbst der leichtfertigste Lügner zu Ernst und Wahrheit vermocht wird. Aber eben darum wurde der Eid andererseits ein Gottesdienst (sacramentum, serment,) genannt. Derselbe Eid, der als ein nur folgeweise nothwendiges Uebel zeitige, nur bedingte, zufällige Geltung zu haben schien, derselbe Eid erweiset sich als die Vergegenwärtigung Gottes, hiermit als ewig, als absolut nothwendig. Nach der ersten Ansicht wird nur auf Erden geschworen, wo die Sünde herrscht. Nach der zweiten Ansicht wird im Himmel geschworen, in welchem keine Sünde ist. Ist dies nicht ein Widerspruch? Nach der ersten Ansicht ist der Eid ein Uebel, nach der zweiten ein Segen Gottes. Dieser Widerspruch verdoppelt sich, insofern der Eid nach der ersten Ansicht als ein nothwendiges Uebel gefaßt wird, denn als Uebel sollte er nicht seyn, als nothwendig soll er aber doch sein.

Aber der Widerspruch erreicht seinen Gipfel im Worte Gottes selbst. Hier schwört Gott selbst: hier gebietet er: Du sollst bei dem Namen Gottes schwören: wer bei dem Herrn schwört, der soll gerühmt werden: Ihm sollen alle Zungen schwören. Und dann hören wir wieder: Euer Rede sey Ja und Nein: oder die Verdoppelung von Ja und Nein: was drüber ist, das ist vom Uebel, der Eid kommt aus der Sünde.

Zur Vermittelung und Einigung dieses letzten Widerspruchs gehört nichts so sehr als Unterscheidung, nämlich daß das Wort recht getheilt werde. Es ist der Ursprung des Eides von seinem historischen Anfange, der Ursprung vor der Sünde von dem Anfange in der Sünde, das Urbild von seiner Entstellung und Wie-

derentwickelung, der vollständige integrale Begriff von den zerstückelten, verunstalteten und verunreinigten Momenten desselben zu unterscheiden. Der Eid, welcher vom Uebel ist, weil er die fehlende Wahrheit ersetzen soll, ist darum vom Uebel, weil er erstens den Verlust der Wahrheit voraussetzt und zweitens dafür eigenmächtig Ersatz zu leisten unternimmt. Dieser Eid bildet den historischen Anfang des Eides in der abgefallenen Welt: er ist in der Sünde empfangen und aus sündlichem Samen erzeugt. Mit dem Abfall ist auch der Glaube verloren gegangen: insofern der Eid nicht auf dessen Restauration, sondern auf ein eigenmächtiges Surrogat gerichtet ist, insofern ist er nicht allein vom Uebel, sondern selbst Sünde. Aber daß dennoch der Eid, wie wohl unter den häßlichsten Gräueln der Entstellung, sich noch erhält, das zeugt noch von einem Andern, als von dem Bösen. Auch der fluchwürdigste Fluch weiset auf ein Höheres: er zeuget von einer Uebermacht, von einem Bedürfnisse, welches auch der Sünder nicht ganz verläugnen kann. Daß der Eid, daß der Mensch selbst nach seinem Abfalle noch da ist, das zeuget von dem ihm alsbald nach dem Abfalle zur Wiederherstellung seiner Gemeinschaft mit Gott durch die zweite Schöpfung wieder eingepflanzten Erlösungs-Keime. Hierdurch wird erst der Eid des Sünders zu einem historischen Anfange, d. h. zn einem weiterer Entwickelung und Erziehung fähigen Keime. Das Surrogat des verloren gegangenen Glaubens entwickelt sich nunmehr zu diesem Glauben selbst: der Eid dienet daher zur Erziehung: er wird ein Verbindungsmittel für das zerrissene Menschengeschlecht, an welchem sich die Gemeinschaft der Menschen mit Gott nnd untereinander wieder herstellt, denn mit dem

Glauben an Gott findet auch wieder Treu und Glaube unter den Menschen Eingang. Diese Entwickelung des Eides unter den Sündern hat ihr Urbild an dem Eide vor der Sünde, in welchem erst der Eid seinen Begriff erfüllt.

Dem historischen Anfange des Eides gehet mithin der Ursprung des Eides, der Entwickelung seiner zerrissenen und sich widersprechenden Momente, welche sich stufenweise zu läutern und zu vereinigen bestimmt sind, geht der volle Begriff voraus, nach welchem der Eid in seiner Entwickelung von Moment zu Moment kraft der Erlösung zurückstrebt, indem er vorwärtsstrebt. Dieser volle Begriff des Eides ist der Eid an sich nach seinem unmittelbaren Ursprunge, als das Wort vor Gott: er vermittelt sich durch seine historische Entwickelung, welche nach dem Abfalle nur durch die Erlösung möglich geworden ist, zum Eide an und für sich.

Zwischen dem An sich und dem An und für sich des Eides liegt die Geschichte desselben*). Erst in die-

*) Zu einer künftigen Geschichte des Eides sind in neuerer Zeit mancherlei Materialien gesammelt worden. Meister, Stäudlin, Bayer, Tyler sind schon genannt. Hierzu kommt: D. Christoph Friedr. v. Ammon: Handb. der christlichen Sittenlehre. 1826. II. Band, 1ste Abtheil. S. 72. — 128. — Joh. Dav. Michaelis: Mosaisches Recht. 1775 — 1803. Th. V. §. 256. — Meiners allgemeine kritische Geschichte der Religionen. 1806. Th. II. S. 277. — Jac. Grimm: deutsche Rechtsalterthümer. S. 892. flg. 859. flg. S. 117. flg. S. 138. flg. u. s. w. Aeltere Schriften sind: 1) Joh. Bapt. *Hansen:* de jurejur. veterum. 1614. in *Graevii* thes. antiq. rom. 2) Theod. *Regner de Bassen:* de jurej. veterum. 3) *Valkenaer*: de ritibus in jurejurando a veteribus observatis. 1735. — Tiefer liegen die Quellen, aus welchem der Inhalt zu schöpfen seyn würde, um durch diesen zu der ihm angemessenen Form der Geschichte zu gelangen.

ser geschichtlichen Entwickelung kann der Eid zu den wesentlichsten Unterschieden seiner Erscheinung und hiermit zu seiner wichtigsten Eintheilung kommen, welche, als die wichtigste, bis jetzt noch nicht zur Anerkennung und Erkenntniß gelangt ist. So verschieden die Religion ist in ihrer successiven Entwickelung, so verschieden ist auch der Eid, der, wie wir gesehen haben, aus der Religion hervorgeht und mit derselben in einem unzertrennlichen Zusammenhange steht. So verschieden wieder innerhalb jeder Religion deren Richtungen und Beziehungen sind, so vielfach spaltet sich auch der Eid in jeder Religion, indem er sich nicht allein nach oben wenden kann, um zur Wahrheit anzumahnen und zu erheben, sondern auch nach Unten, um von der Unwahrheit abzumahnen und abzuschrekken. Hieraus erhellet, daß ohne eine Geschichte der Religion eine Geschichte des Eides nicht möglich ist, so wie wieder ohne Geschichte der Religion und des Eides auch die simultane Statistik der verschiedenen Religionen und Eide ihrer Basis ermangelt.

Das Allgemeine ist, daß die Religion in zwei Armen durch das Menschengeschlecht sich zieht: ein Strom geht durch die allgemeine Geschichte der Welt, der andere durch eine von der allgemeinen Welt abgesonderte, daher heilige, specielle Geschichte. Beide Weltströme finden erst im Christenthum, als dem Weltmeere, ihre Wahrheit und Vollendung, ihre Er- und Verklärung. Jeder Arm hat wiederum nicht allein Neben-Arme, sondern auch successive Trakte, nicht allein seine zufälligen Abweichungen und Ausartungen, sondern auch seine nothwendigen Fortschritte. Ueber diese beiden Seiten jeden Stroms hätte die Geschichte spezielle Antwort zu ertheilen: sie entwickeln sich

namentlich an dem Ritus der Eidesleistung, in welchem jedes Stadium des Eides, jede Abart desselben zu Erscheinung kommt. Wie aber auch diese speziellen Unterschiede geschichtlich sich ausweisen mögen, immer bleibt der hauptsächlichste Unterschied beider sich entgegengesetzten Religionssphären dieser, daß die Gottheit in der heidnischen Sphäre als Naturmacht, in der alttestamentlichen Religion als Subjekt über der Natur vorgestellt wird, bis im Christenthume Gott nach seinem Wesen in absoluter Persönlichkeit sich offenbart. Im Heidenthum ist immer noch etwas Unbekanntes, Dunkles, Geheimnißreiches, wie ein Fatum, über den Göttern: im Judenthum ist nichts über Gott, Gott ist das Allerhöchste Subjekt: im Christenthume offenbart sich das allerhöchste Subjekt nach seiner absoluten Persönlichkeit an dem Menschen in durchdringlicher Gemeinschaft.

Die heidnische Religion bleibt durch alle ihre Sphären und Stufen mit der Zauberei*) behaftet; auch der

---

*) In Platon's Philosophie findet auch die Eidestheorie des klassischen Alterthums ihre dialektische Klippe nnd Spitze, sie windet sich aus der Sphäre des Zaubers und des Fluchs heraus, und suchet hiermit den Uebergang und Durchbruch zu der ferneren Erhaltung, Bewährung und Erhebung des Eides. Merkwürdig sind in den hinterbliebenen Monumenten dieses bedeutenden Geistes die häufigen Aeusserungen über den Eid und dessen Heiligkeit, sowie die Klagen über die zunehmende Geringschätzung desselben. In den unsterblichen Büchern von der Gesetzgebung erklärt Platon Eidesbruch und Irreligiosität für den letzten nnd tiefsten Abgrund des Sittenverfalls. *Πρὸς αὐτῷ δὲ ἤδη τῷ τέλει, ὅρκων καὶ πίστεων καὶ τοπαράπαν θεῶν μὴ φροντίζειν.* III. 701. c. Ein andermal lehrt er, daß jeder Eidesbruch ein Religionsverbrechen, eine Gotteslästerung ist. XI. 917. a. Und wenn er in den Büchern vom Staate und von der Staatsverwaltung gründlich ausführt, daß nicht Alles von Gott kommt, sondern auf Er-

höchste Gott ist einer äußern Naturnothwendigkeit, einer unsichtbar verborgenen fremden Gewalt unterworfen.

---

den nur das Wenigste, nämlich das wenig Gute, so setzt er noch hinzu: „Auch die Zerreißung der Schwüre und Verträge (Iliad. III.), die Pandaros veranlaßte (Iliad. IV.), wenn Jemand sagen wollte, die sey durch Athene und Zeus geschehen, — dem wollen wir nicht zustimmen." II. 379. So hoch hält der Philosoph und Staatsmann überall den Eid, ohne ihn darum zu meiden. Aber während in seinen Gesprächen die Schwüre nicht selten sind, dringt er doch anderwärts in allen Fällen, wo das eigne Interesse den Eid dictirt, auf dessen Beschränkung, weil er in den Zeiten des Glaubens- und Sittenverfalls der Subjectivität des Schwörenden eine zwar eitele, aber dennoch größere Macht zuschreibt als dem Eide selbst. Wie er aus dem Marktverkehre alles Vorschlagen in der Preisbestimmung, alle Anpreisung der Waaren, und jede eidliche Betheuerung ihrer Güte verbannt (Legg. XI. 917.); so will er auch wegen des besorglichen Mißbrauchs alle Partei-Eide aus dem Prozeß-Gericht entfernen. „Rhadamanthus „Weisheit in Entscheidung aller Rechtstreitigkeiten," so sagt er, „verdient volle Anerkennung. Zu seiner Zeit glaubten noch alle Menschen „an der Gottheit Daseyn und Macht. Und weil er in dem vollen „Bewußtseyn dieser Zeit lebte, so mußte er auch bei seiner Gesetzgebung „und richterlichen Kunst davon ausgehen, daß der Rechtsspruch niemals dem Menschen, sondern allein den Göttern anheimgestellt werden müsse. Deshalb konnte er auch einfach und schnell jeden Prozeß „entscheiden: denn er konnte den Parteien selbst die Entscheidung durch „den Eid anvertrauen, und durch dieses Entscheidungsmittel eben so „geschwind als sicher zum Ziele kommen. Jetzt aber ist es anders: „denn ein Theil der Menschen verzweifelt ganz an dem Daseyn der „Götter; Andere wähnen, daß sich die Gottheit um die menschlichen „Angelegenheiten nicht bekümmere. Deshalb ist auch jetzt die Rhadamantische Prozeß-Ordnung nicht mehr anwendbar. Weil sich die „Ansichten der Menschen über die Götter geändert haben, so müssen „sich auch die Gesetze ändern. Jetzt muß daher ein besonnener Gesetzgeber in den Prozessen die Eide der Parteien gegen einander abschaffen; er darf weder den Kläger, noch den Verklagten zum Eide „in eigner Sache verstatten: er muß ohne Eid die Entscheidung finden: denn wo so viele Prozesse entstehen, da ist auch unter dem „jetzigen Geschlechte der Menschen viel Meineid zu fürchten. Darum

So erweiset sich das Heidenthum in China unter Buddha, in Indien unter Brama und Parabrama, oder unter Brahma, Krischna (Wischnu) und Siwa (Mahadev), in Persien unter Ormuzd und Ahriman, wie unter Mitra, dem Mittler, in Aegypten unter Typhon und Osiris, in Griechenland unter dem Vater der Götter und Menschen auf dem Olympos, in Rom unter Jupiter auf dem Kapitol, so wie im Norden anderwärts unter dem slavischen Dualismus von Licht und Finsterniß, unter dem finnischen Tritheismus, — Kawe, Wainämöinen, Hiisi, — unter der celtischen Vorstellung von Hu und Ceridewen, endlich unter dem germanischen Götterhimmel von Odin (Wuotan) und seinen Asen, welcher ebenfalls nebst dem Asen Thôr (Donar), dem Erdgotte, Odin's vornehmsten Sohne, unter

„sey dies Gesetz, daß der Richter selbst schwöre, ehe er Gericht hält, „und daß alle Obrigkeiten, alle Vorsteher und Aufseher vereidet wer„den, und außerdem nur die, welche keinen Vortheil von dem Eide „haben, dazu gelassen werden. Wer aber dabei selbst betheiligt ist, „darf nicht schwören. Es soll auch den Parteien nicht nachgelassen „werden, vor Gericht mit Schwüren oder Verwünschungen sich zu „vermessen, um dadurch zu überreden u. s. w." XII. 948. Platon ist indessen mit dieser Reform, welche sich ohnehin auf die Partei-Eide in Prozessen — juramenta litis decisoria — beschränkte, so wenig zu Stande gekommen, als mit der Einführung der Gemeinschaft der Frauen, die er im sechsten Buche von der Gesetzgebung selbst wieder fallen zu lassen scheint. — Uebrigens finden sich in Dr. Fr. Ast's Lexicon Platonicum unter den einschlagenden Artikeln (*ὄμνυμι, ἐπόμνυμι, ὅρκος, ὁρκωμόσιον, ἐπορκία, ἐπορκῶ, εὔορκος, μά, μήν, μέντοι, νή, ἦ, θεὸς οἶδε, θυσία, κύων*) alle Platonischen Auslassungen über den Eid so zusammengestellt, daß schon daraus allein bei sorgfältiger Nachlesung des Textes die Platonische Philosophie über den Eid zu gewinnen seyn würde. Merkwürdig ist auch die Beschwörung im Phädrus 236., so wie die darein verflochtene Ironie und Euphemie, abstinentia verborum infaustorum, *σιγή*.

Loki's Einflusse im großen Weltbrande nach langem Kampfe endlich im Unendlichen untergehen wird, während Gott Allvater im Verborgenen ewig fortwaltet und neue Welten erzeugt *). Ueberall ist der pantheistische, hiermit magische Hintergrund nicht zu verkennen, während in der davon ausgesonderten Religion der einige Gott als der allmächtige Herr, der aus Nichts Himmel und Erde erschaffen hat, keine Macht über sich hat, sondern selbst die Quelle aller Macht ist, in welcher er sich erst als absolutes Subjekt nach seiner Transcendenz, zuletzt aber zugleich nach seiner Immanenz als absoluter Geist offenbart. Hieraus ergeben sich, aber erst im Christenthum, nebst dem Zusammenhange auch die weiteren Unterschiede beider sich entgegengesetzter Religionssphären.

Es ist allen Religionen dieses gemein, daß sie Gott über sich haben und hiermit ein Höheres, Oberes anerkennen; in sofern ist jede Religion, abgesehen von dem Nebenbegriffe, Superstition, *super*stitio numinis **), und hiermit der Begriff des Schutzes von Oben, ut supersti-

*) Wichtig ist Jac. Grimm's deutsche Mythologie, in welcher auch auf die nordische Mythologie Rücksicht genommen ist. Besonders wichtig sind die Artikel: Gott S. 10—18. ås, Halb-Gott S. 17. Gott-Allvater S. 689. Welt-Untergang S. 417. die Welt selbst ist ein Weib, vorn schön, aber am Rücken hausen Schlangen und Nattern S. 494. Zauberei S. 579. Es kann nur eingeräumt werden, daß das Heidenthum erst unter der Lichtdämmerung des Christenthums als Trug und sündhaftes Blendwerk erschien, und hieran die Vorstellung der Zauberei sich entwickelte: der alte Gottesdienst wurde nun zur Gaukelei. Es lag aber eben in dem Heidenthume so zu fallen, und hiermit zur Selbsterkenntniß zu kommen.

**) l. 30. D. de poenis. XLVIII. 19.

tes simus *), so wie die Furcht davor verbunden: aber eben darum ist auch die Superstition superstes, Ueberbleibsel ursprünglicher Wahrheit, überdauernd, unverwüstlich **). Insofern ist auch jeder Eid, als Aufsehen nach Oben, superstitiös, zugleich Schutzflehend und Furchtweckend, uralt und durch alle Zeiten dauernd.

Der Unterschied ist dagegen, ob das Obere nur ein Höheres ist, μεῖζον, oder ob es das Oberste ist. In jenem Falle ist es nicht das Letzte: es hat ein Anderes über sich, und ein Anderes, als es selbst ist, unter sich: so scheidet sich Oben und Unten. Insofern der heidnische Eid nicht das Absolute oder Allerhöchste erreicht, insofern ist und bleibt er eigentlich immer mittelbar. Anders ist es, wenn das Obere als das Höchste auch das Tiefste ist, das seinen Grund in sich selbst hat: dieses ist das Absolute, das Freie, das sich selbst Gesetz ist. Diese Freiheit Gottes ist der Unterschied der wahren Religion gegen die heidnische: sie ist im Christenthume vollendet. Hiermit ist auch zweitens der Mensch von der Zauberei erlöset, welche durch alle Stadien das Heidenthum begleitet. Dem Heidenthume ist es eben darum eigenthümlich, daß es in allen seinen Stadien des Polytheismus und Monotheismus von dem Pantheismus nicht frei wird. Das Wesentliche des Pantheismus ist eben dieses, daß nicht die oberen Götter, Superi, sondern das Unterste, aus dem Alles kommt und in dem Alles untergeht, der Grund in dem Alles zu Grunde geht, das Wesentliche sey. Auch die Götter zit-

---

*) *Cicero* de nat. Deor. II. 28.

**) J. Grimm deutsche Mythologie S. 639. Cap. XXVIII. „Aberglaube."

tern, wenn sie bei dem stygischen Wassern schwören *). In der heidnischen Zaubersphäre ist es namentlich der Eid, der wie ein Zauber geheime Mächte weckt, denen man nicht traut. Der Zauberei ist es eigen, daß sie beschworen, geweckt, aber auch einstweilen beschwichtigt werden kann. Die Furcht vor solchen geheimen Mächten dauert aber fort, wenn das Heidenthum äußerlich fällt: daher die Vorstellung von Beschreien und Berufen. Nur was davon wahr ist, geht auch in die höheren Sphären des Eides über, nämlich statt der Furcht die Ehrfurcht, statt der Scheu vor einer höheren Macht, als die göttliche ist, der Abscheu vor der satanischen Macht, welche gebrochen ist. So schwört schon Abraham, der Vater des Glaubens, im gutem Glauben zu dem allmächtigen Gotte, der sich wieder zu ihm bekennet, und ihm schwöret. So schwört der Christ zu Gott in Christo: der christliche Eid ist vollendet in der Anrufung des dreieinigen Gottes, der über uns, mit und für uns, und in uns sich offenbart. Nach Vegetius schwuren schon frühzeitig die christlichen Solda-

*) Daß die heidnischen Götter selbst eine Macht über sich, und — unter sich erkennen, erweiset sich nach Lactantius (Instit. div. I. 11.) auch daran, daß sie bei einem Andern als sie sind, bei einem Mächtigern schwören. Jupiter per *Stygiam* paludem sanctissime jurat:

Una *super*stitio *superis* quae reddita Divis.

Quae est ea *super*stitio? aut a quo reddita? est ergo aliqua potestas maxima, quae pejerantes Deos puniat? quae tanta formido est paludis *infernae*, si sunt immortales? quid metuunt eam, quam visuri non sunt, nisi quos mori necesse est? quid per *superos* dejerant homines, cum ipsi *superi* ad *inferos* devolvantur, ibique habeant, quod venerantur et adorent? Illud vero quale est? esse *fata*, quibus Dii omnes et ipse Juppiter pareat Caet.

ten bei dem Vater, und dem Sohne, und dem heiligen Geiste *). Diese Formel hat sich später verwischt: eine Restauration derselben könnte nur aus der Gemeinde selbst sich herausgebären: jetzt begleitet sie den Eid wenigstens implicite, ohne so distinkt ausgesprochen zu werden.

Hiermit sind die Grundlinien einer Geschichte des Eides nach seiner Erscheinung angedeutet: so gelangt er successiv zu seinem im Christenthume vollendeten Begriffe, wiewohl er hienieden nach der Seite des Subjekts so wenig, als letzteres selbst, ganz rein und vollkommen wird. Eben so wenig ist er aber in der untersten Sphäre ganz unwahr oder ganz verwerflich.

Hiermit ergiebt es sich immer näher, daß der Eid nach seinem Begriffe wahr und nothwendig und unverwüstlich ist. Er ist nichts anders, als Berufung auf seine Bedingung, die nur Gott in ihm selbst hat, daher nur Gott bei ihm selbst schwört. In Beziehung auf den Menschen entwickelt sich daher der Eid aus dem Verhältnisse desselben zu Gott von selbst. In aller Beziehung ist aber der Eid ewig, denn er wurzelt in der absoluten Wahrheit, in Gott selbst. Darum schwört Gott selbst bei dieser absoluten Wahrheit, nämlich bei sich selbst, — denn er ist die absolute, in sich selbst immanente Wahrheit, oder, mit anderen Worten, es ist nichts Höheres, als Er, darum schwört er bei sich selbst, Hebr. 6, 13. 17. Darauf beruht sein Bund mit den Menschen und dessen Erfüllung, als das theuerste Kleinod und Unterpfand der Menschheit:

---

*) *Vegetius* de re mil. II. 5. — Sam. de *Pufendorf* de jure naturae et gentium. IV. c. 2. §. 3. —

dieser selbst beeidigte Bund ist auch das Unterpfand des menschlichen Eides. Darauf beruht auch die unbedingte Bedingung des Menschen, bei der er allein schwören, in der er allein einen festen Grund erlangen und zu seiner Wahrheit kommen kann. Darum kann der Mensch, weil er selbst bedingt ist, nur bei dem schwören, von dem er bedingt ist, bei dem, der größer ist, als er, bei dem, der allein groß ist. Hebr. 6, 16. Er schwört bei dem Allerhöchsten, bei Gott, als seinem Schöpfer und Erhalter, als seinem kontinuirlichen Schöpfer, kraft dieses kontinuirlich fortgehenden Zusammenhangs. Dieses ist der ursprüngliche Eid, aber nicht bloß das A., sondern auch das O., das Ja und Amen.

Dieser Eid ist erst durch die Sünde alterirt worden, weil sich dadurch die Stellung des Menschen zu Gott verändert hat. Er ist bloß darum nicht ganz untergegangen, weil der Mensch selbst nicht gar untergegangen ist. Und der Mensch ist nicht gar untergegangen, weil der Sünde die Verheißung nachgefolgt ist.

Näher ist der Eid an sich nichts anders, als das Wort des Menschen beim Worte Gottes, die Rede des endlichen Geistes vor dem Angesichte Gottes: er beruht nicht allein auf der Allgegenwart Gottes, sondern auch auf Seiner Zugänglichkeit. Darum ist ursprünglich jedes Wort des Menschen ein Eid, und die menschliche Rede ein Gespräch vor Gott oder mit Gott, ein Wandel vor Gott. Weil ursprünglich keine Sünde ist, so steht der Mensch in diesem ursprünglichen Stande stets vor Gott, jedes Wort ist ein Eid, weil es die Sünde noch nicht von Gott entfernt hat. Dieses ist das Ewige an jedem Eide. Nun aber kommt die Sünde, der Abfall von Gott. Und dar-

aus folgt, daß der Mensch ohne Gott ist, ohne Eid redet, mithin ohne Wahrheit ist und redet. Aber dem Abfalle folgt die Erlösung als Thatsache, welche noch vor der Annahme derselben da ist: mit der Erlösung tritt auch die Gemeinschaft des Menschen mit Gott, mit dieser der Eid wieder ein, nur daß er jetzt zunächst als eine besondere Anstalt erscheint, und unter den mannichfachsten Entartungen so verwildern kann, daß er kaum noch zu erkennen ist.

Der Eid war zur Erhaltung der Menschheit so unentbehrlich, als das Gesetz überhaupt. Wenn wir die unter den Menschen üblich gewordenen Beweismittel auf ihre Wurzel zurückführen, so finden wir ohne Schwierigkeit den Nerv alles Beweises lediglich im Eide. Auf den Eid, auf den Glauben, welcher dem Eide geschenkt wird, reducirt sich zuletzt aller Beweis *). Wiederum hat der Beweis überall wesentlich dieses, daß die Wahrheit abhanden gekommen ist, zu seiner Voraussetzung, deren Herstellung zu seinem Zwecke, und — — den Eid selbst zu seinem einigen Mittel. So ist aus einem Verhältnisse innerer, mithin freier Nothwendigkeit ein Institut des äußern Gesetzes geworden. Als dieses Institut dient der Eid, mittelbar oder unmittelbar, überall zum Beweise, der Beweis zur Wiederherstellung der Wahrhaftigkeit und Wahrheit; der Eid ist mithin nicht eine Folge der Sünde,

---

*) Zerstreute Blätter aus den Hand- und Hülfsakten eines Juristen. I. S. 512. — Hegel sagt: „Der Eid ist in Ansehung des Beweises die zwar subjektive, aber letzte Bewährung." Phil. des Rechts §. 227. Hegel's Werke VIII. S. 290. — Die letzte Bewährung ist der Eid allerdings, und darum in's Gewissen geschoben: aber das Gewissen hängt doch nicht vom Subjekte allein ab: es ist vielmehr dem Subjekte oft sehr unbequem.

sondern eine Folge der thatsächlichen Erlösung oder Wiederherstellung. Folge der Sünde ist vielmehr der Mangel des Eides, und demnächst der *gezwungene* Eid, das Gesetz des Eides, wonach der Eid nicht stillschweigend vorausgesetzt, sondern ein ausdrückliches Bekenntniß dazu erfordert wird. Nicht der Eid an sich ist ein Uebel: sondern dieses ist das Uebel, daß nicht jedes Wort ein Eid ist, das es einer *besonderen* Versicherung und Vergegenwärtigung des *entfernten* Gottes bedarf. Nicht der Eid ist der Widerspruch; sondern der erste Widerspruch ist, daß der Mensch, der von Gott kommt, ohne Gott ist, daß der Mensch, der aus Gottes Wort und nach Gottes Wort geschaffen ist, sein Wort von Gottes Wort ablöset und ohne Eid redet. *Seyn ohne Seyn, Wort ohne Wort!* das ist der erste Widerspruch: er ist es nur deshalb nicht ganz, weil die Heilung im Augenblicke der Krankheit bereitet, weil das Evangelium der Versöhnung dem Risse entgegen getreten, weil der Sünde die Verheißung *thatsächlich* auf den Fuß gefolgt ist.

Dem ersten Widerspruche, nämlich dem Menschenworte ohne Gottes Wort, folgt sogleich der zweite, nämlich, daß der Mensch, wenn er einmal ohne Gott ist und ohne Eid redet, dennoch auch ohne Eid die Wahrheit sagen soll. Hiermit verdoppelt sich der Widerspruch, die Negation negirt sich selbst, denn ohne Gott ist keine Wahrheit. Gott ist die Wahrheit selbst, die Quelle aller Wahrheit: ohne Beziehung auf diese persönliche Wahrheit, ohne irgend eine Gemeinschaft mit derselben kann daher kein Mensch die Wahrheit reden: diese Beziehung ist — der Eid. Jene Forderung ist mithin ein Widerspruch, den das Gesetz dem in den Widerspruch verfallenen Menschen folge-

recht zumuthet, wenn es ihn auffordert, ohne Beziehung auf Gott, von dem er abgefallen ist, die Wahrheit zu sagen. Das Gesetz hält ihn damit beim Worte, bei der Konsequenz seines Abfalles, um ihn zu prüfen und seines Widerspruchs zu überführen. Denn eben, indem es zu diesem Widerspruche kommt, löset er sich. Das Gesetz richtet für sich nur Zorn an, aber es ist nicht für sich, es treibt zum Evangelium, d. h. zu dem Bewußtseyn, daß Gott den Menschen doch nicht verlassen hat, sondern ihm die Kraft zum Guten und zur Wahrheit Selbst verleiht, aber eben darum auch das zumuthen kann, was er allein nicht könnte. Der Eid beruht daher wesentlich auf der Wahrheit, daß der Mensch ohne Gott nichts vermag und zu allem Guten untüchtig ist. Auch die Römer schwuren mit der Partikel: Per. Aller Verwerfung des Eides liegt mithin mehr oder weniger, bewußt oder unbewußt, der Pelagianismus zum Grunde, welcher allerdings oft das, was er läugnet und verwirft, durch subjektive Sittlichkeit und Frömmigkeit, deren wahre Lebenskräfte er theoretisch schwächt, praktisch wiederherzustellen — sich vergeblich abmüht. In diese Kategorie gehört nicht allein der Tugendstolz, sondern auch der geistliche Hochmuth, welcher verlangt, daß alle seine Worte auch ohne Eid als Eide gelten sollen. So bewährt sich auch an der Verwerfung des Eides die Grundlage des Eides, welche in den Worten Christi ausgesprochen ist: „Ohne mich könnet ihr nichts thun." Diese Grundlage des Christenthums suchte der menschlich-edle Pelagius Brito zu schwächen: Pelagius verwarf daher folgerecht auch den Eid *).

*) Dr. August Neander Allgemeine Geschichte der christlichen Religion und Kirche. II. Band III. Abtheil. S. 1194. flg. S. 1262. flg. — Meister bemerkt nicht ohne Grund, daß der Widerspruch des

Wenn nun dennoch der Mensch verpflichtet wird, auch ohne Eid die Wahrheit zu sagen, so ist dies entweder Pelagianismus, oder es heißt nichts anders, als daß der Mensch auch ohne ausdrücklichen Eid schwören, das heißt vor Gott stehen und reden, der Gegenwart Gottes sich erinnern, aus der alleinigen Wahrheit die Wahrheit

Ketzers die Kirche desto mehr zur Anerkennung des Eides vermochte, und selbst den Heiligen Augustinus, wie bedenklich er auch über den Eid sonst sich äußere, zur Vertheidignng des Eides bewogen habe: der Kantianer kann aber darin nach seiner eigenen Subjektivität nur eine subjektive, kleinliche Persönlichkeit, aber nicht die objektive Wahrheit erkennen, welche in jedem Kampfe neue Kräfte entwickelt. Meister über den Eid. S. 61. — Wichtig ist der Brief des Pelagius an die Nonne Demetrias c. 22. Nach der Ausgabe von Semmler (1775), in welcher sich auch die Sendschreiben der Kirchenväter Augustinus und Hieronymus an dieselbe Nonne befinden, lauten die Worte so: Non est enim quicquam in nobis, quo facilius peccare possumus, quam *lingua.* Unde Sanctus Jacobus (c. 3. v. 2.) illum perfectum dicit, *qui non offendit in verbo.* Et scriptura dicit: „*Mors et vita est in manibus linguae.*" (Prov. 18, 21.) *Mentiri* autem, *maledicere* et *jurare* lingua tua nesciat. Quia et *os, quod mentitur, occidet animam* (Sap. 1, 11.) Et *qui maledicunt, regnum Dei non videbunt,* juxta Apostolum. Et *jurare* ipse Christus prohibuit, qui dixit: *Ego autem dico vobis, non jurare omnino.* Et rursus: *Sit autem sermo vester: Est, est, non, non: quod autem amplius est, a malo est.* Apostolus, breviter oris vitia resecans, ait: *Omnis sermo malus ex ore vestro non procedat, sed si quis bonus ad aedificationem fidei, ut det gratiam audientibus.* — Abgesehen von dem Mißverständnisse der Bergpredigt liegt dieser Vermahnung nichts als die Gefährlichkeit der Zunge zum Grunde, welche der Apostel Jacobus so unübertrefflich geschildert hat: dieser losen Schlüpfrigkeit des menschlischen Mundwerks wird aber hauptsächlich durch den Eid Einhalt gethan. Es ist selbst im gemeinen Leben üblich, diejenigen, welche lose und leicht zu reden gewohnt sind, zu fragen, ob sie wohl solche Rede beschwören würden. — Die letzten Worte der Pelagianischen Ermahnung betreffen bloß unnütze Reden, wenn es im unverkennbaren Ernste heißt: Cum ingenti cautione debet loqui, cui non solum *malus,* sed etiam *otiosus* sermo vitandus est.

nehmen soll. Dieses ist das Evangelium, daß der Mensch im Angesichte seines Gottes, der uns zuerst geliebt hat, Liebe erlangt, daß auch der Lügner vor dem, der die Wahrheit ist, kraft der wieder eröffneten Gemeinschaft die verlorne Kraft zur Wahrheit wieder erlangen kann. Der ausdrückliche Eid ist das laute Bekenntniß mit dem Munde, welches die stillschweigende Voraussetzung verstärkt, und in der heiligen Schrift befohlen ist. Wo aber einer nicht ausdrücklich schwört, da soll er stillschweigend schwören: jedem lauten Ja und Nein soll ein Eid im Kämmerlein des Herzens vorausgehen: denn ohne Eid die Wahrheit sagen ist entweder ein unauflöslicher Widerspruch, oder es ist nichts anders, als stillschweigend schwören.

Der Eid hat nach dem Abfalle des Menschen von Gott wesentlich die Erlösung zur Voraussetzung: er zeugt selbst von der Thatsache der Erlösung, ohne welche kein Eid ist: er beruht daher wesentlich auf dem Evangelium, d. h. auf der Wiederherstellung der Gemeinschaft Gottes mit den Menschen, welche in der Verheißung mit dem ersten Sünder begonnen hat und allen Nachfolgern bereitet ist: darum gehört auch der Eid allen Völkern an und wesentlich zum jus gentium, denn durch alle Menschengeschlechter geht ein Schimmer des Evangeliums, eine dunkle Ahnung des kommenden Weltheilands, der da war und ist und seyn wird, und ein Schein des Lichtes aus der Höhe, das sich niederläßt. Es ist der allgemeine Anfang der Erlösung, die allerdings mit ihrem objektiven Daseyn noch nicht vollendet ist, denn dazu gehört, daß sie auch im Glauben angenommen werde. Aber dieser allgemeine Anfang ist zunächst die Basis jedes Eidschwurs. Darum verbindet auch der Eid alle Nationen und Religionen: darauf glauben sie sich gegenseitig. Jusjurandum cum

omnibus gentibus commune. — Und wenn selbst Einer den Eid einer andern Religion, wenn ein Jude einen christlichen Eid schwüre, so wäre dieser Eid doch ein Eid, eine Versicherung bei Gott, — der Jude hat vor Christo gestanden, — welche Wirkung auch dem Eide auf das nächste Verhältniß beigelegt, und wie auch der Betrug bestraft werde. So gewiß alle Gemeinschaft der Menschen mit Gott das Werk Christi ist, so gewiß wurzelt aller und jeder Eid, so viel daran wahr ist, in Christo, nur daß derselbe bald verborgen, bald offenbar ist. In juramento Christus vel latet, vel patet. Daher kommt auch der Segen des Eides; er folgt von selbst aus dem Zusammenhange des Eides mit der Wahrheit des Evangeliums: aller Segen kommt vom Kreutze: auch die Sprache bezeugt es: Segen = Signum crucis *).

Aber der Zweifel versucht sich nach allen Seiten an dem Eide. Jetzt kommt wieder die Moral und lehrt, kurz und gut, daß die Wahrheit um der Wahrheit willen zu sagen ist. Dagegen ist auch nichts einzuwenden. Die Wahrheit ist wirklich um der Wahrheit willen zu sagen. Es ist aber Unverstand, wenn dieses absolute Pflichtgebot gegen den Eid angeführt, als ein Argument gegen dessen Zulässigkeit aufgerufen wird. Denn was heißt das: die Wahrheit um der Wahrheit willen sagen? Die Wahrheit, um derentwillen die Wahrheit zu sagen ist, ist die absolute Wahrheit: diese absolute Wahrheit ist wesentlich persönlich, nämlich Gott selbst nach seiner Persön-

---

*) J. Grimm: deutsche Mythologie. „Der Ausdruck Segen ist undeutsch, (nicht heidnisch), obwohl frühe mit dem Christenthume eingeführt, und aus signum (crucis), signare entstanden.“ Signum = Segen: Signare = Segnen.

lichkeit, d. h. nach seiner Dreieinigkeit. In der Bezugnahme auf diese besteht aber der Eid: der Eid ist nichts anderes, als die Betheuerung einer speziellen Wahrheit bei und um der absoluten Wahrheit willen. Die Wahrheit um der Wahrheit willen sagen heißt also — schwören.

Wenn ein biblisch gläubiger Theolog, Olshausen, noch neuerlich sich so ausgedrückt hat: „der Schwur ist an und für sich ein Ausfluß der Sünde" *): so ist dieses Urtheil in doppelter Beziehung so ungenau als unrichtig. Denn es ist nicht der Eid an und für sich, wie doch gesagt wird, sondern der Eid in Beziehung auf die gefallene Menschenwelt gemeint. An und für sich wird der Eid erst, wenn er zu seinem vollständigen Begriffe kommt; an und für sich ist er mithin die Begründung jeder bedingten Wahrheit in der absoluten Wahrheit, in Beziehung auf den Menschen das Verhältniß des Menschenworts zu Gott nach der Wiederherstellung des integralen Zustandes. Dies ist die Unrichtigkeit im Subjekte des Urtheils. Aber auch der Eid im Verhältnisse zur gefallenen Menschheit ist nicht ein Ausfluß der Sünde, und dies ist die Unrichtigkeit jenes Urtheils im Prädikate. Daß unter den Menschen Lug und Trug herrschen, daß Treue und Glaube fehlen, daß Keiner dem Andern traut, aber auch Keiner Glauben verdient, daß das eigne Gefühl der Unwahrhaftigkeit, einerseits, das Bedürfniß des mangelnden Vertrauens bei Anderen, von der änderen Seite, Fluch und Betheurungen hervorrufen, um den empfindlichen Mangel zu decken, — Alles dies ist Ausfluß der Sünde. Aber der Eid ist ein Ausfluß des Gesetzes, welches der sündigen Menschheit

*) A. Tholuck: Auslegung der Bergpredigt. S. 291.

verordnet ist, und im Evangelium seine Erfüllung erhalten hat: ohne Gesetz und Evangelium ist kein Eid. Der Eid ist ein Ausfluß des göttlichen Einflusses auf die Sünder, ein von Gott selbst geordnetes Institut übernatürlichen Ursprungs, in welchem sich jene natürlichen Flüche und Betheuerungen in der Welt reinigen, heiligen und verklären können: so sehen wir überall natürliche Anlagen und sündhafte Neigungen mittelst der hinzutretenden übernatürlichen Hülfe, deren Keim schon in ihnen liegt, aber verkehrt worden ist, in ihre ursprüngliche Gestalt zu ihrer wahren Bedeutung sich verklären: aber darum bleibt immer Eid und Fluch, wie Geist und Welt, wie Christus und Belial verschieden. Der Eid ist so wenig ein Ausfluß der Sünde, als die Erlösung: auch das Gesetz an sich ist nicht der Ausfluß der Sünde, sondern der Anfang der Erlösung: nur die Stellung des Sünders zum Gesetze als Zwang ist aus der Sünde.

Der Eid ist hiernach so wenig ein Uebel, daß er vielmehr bestimmt ist, das Uebel zu vertreiben. Treibt denn das Böse das Böse aus? Luc. 11. Er ist auch in der Welt der Sünde nur insofern mit Sünde behaftet, als jede Gottesgabe nicht rein bleibt im Herzen und Munde des Sünders. Nur so viel ist an dem Eide, wie er jetzt ist, Sünde, als daran nicht Eid ist. Dagegen ist z. B. der Krieg ein nothwendiges Uebel: es ist daran so viel Sünde, als an dem nothwendigen Gegensatze bloß Krieg und Feindschaft ist. Umgekehrt ist an dem Eide so viel Sünde, als nicht Eid ist *).

---

*) Vortrefflich sagt Innocenz III. in dem oft belobten Erlasse: Juramentum per se quidem malum non est, cum sit confirma-

Die Sünde kann nach ihrem eigensten Wesen nichts machen, nichts hervorbringen, sie kann nur vernichten und verstellen. Darum ist auch jede einzelne Sünde nur die Verkehrung einer ursprünglich gut gewesenen Anlage. So hat sie auch den Eid verunreinigen und in Sünde verkehren können, aber geschaffen hat sie ihn nicht.

Hiermit ist auch das Letzte klar geworden. Der Eid ist zunächst nach der Erscheinung ein Surrogat der ursprünglichen einfachen Rede, womit der Mensch zu Ja Ja und zu Nein Nein sagt. Aber worin besteht diese ursprüngliche einfache Rede? Sie ist wesentlich das Wort vor Gott, das Menschenwort in Gegenwart Gottes, jedes wirkliche Ja ist ein Ja in Gott. Jetzt ist der Eid, der Gott anruft und herbeiruft, eine Vergegenwärtigung des durch die Sünde entfernten Gottes, nicht ein Surrogat der einfachen Rede, der er surrogirt wird, sondern diese selbst, deren Wiederherstellung: die einfache Rede ist nur zwiefach, die unmittelbare Gegenwart Gottes ist nur vermittelt worden, um die Einfachheit und Unmittelbarkeit wieder herzustellen. — Vor der Sünde ist mithin, wir wiederholen es, jedes Wort ein Eid: denn wer ohne Sünde ist, der redet aus Gott und in und mit Gott. Uns aber, die wir in der Sünde, d. h. in der Entfernung von Gott sind, ist die Gnade gegeben, d. h. die Wiederherstellung der Gemeinschaft, deren sich der Sünder, wenn er auch nicht ausdrücklich schwört, bei jedem Worte erinnern

---

tio veritatis: sed tamen prohibetur ex causa, quoniam ex frequenti et incauta juratione perjurium saepe contingit. — Ut vinum per se malum non est, et tamen prohibet Apostolus dicens: Nolite inebriari vino in quo est luxuria: quoniam ex frequenti et immoderata vini potione generatur luxuria.

soll. Wer sich aber dieser Vergegenwärtigung des entfernten Gottes nie ausdrücklich erinnert, und nie mit dem Munde dazu sich bekennt, Röm. 10, 9. wer nie schwört, wer sich nie auf den Urquell aller Wahrheit beruft, um selbst zur Wahrheit sich zu erheben und Anderen den Glauben daran zu verschaffen, der hat zwar nach dem Urtheile einer von der Religion isolirten Moral die Präsumtion der Glaubwürdigkeit desto mehr für sich *); aber die Pandekten lehren das Gegentheil: manifestae turpitudinis est, nolle jurare. l. 38. D. de jurejur. XII, 2. Wer nicht ausdrücklich schwört, der kommt in den Verdacht, daß er auch nicht stillschweigend schwört, sondern für sich allein wahr genug zu seyn meint, der ist, — nach dem entwickelten Begriffe des Eides, als eines wesentlichen Verhältnisses des Menschen zu Gott, — zum mindesten in großer Gefahr, und um so mehr, je mehr er in Sicherheit zu seyn meint. Es ist dem Menschen nichts so heilsam, als vor Gott zu stehen: wer aber schwört, der steht vor Gott, mit Bewußtseyn vor Gott. Darum thut es einem Jeden Noth, daß er auch in seinen irdischen Angelegenheiten sich vor Gott stelle, und zwar laut vor Allen, die dabei interessiren, zu Ihm mit dem Munde sich bekenne. Wer recht betet, der schwört recht; wer recht schwört, der betet recht.

Immer bleibt aber der Unterschied, daß im integralen Zustande des Menschen jedes Wort ein Eid ist, und darin seine Freiheit als die aus dem Verhältnisse folgende wesentliche Nothwendigkeit sich ausspricht, während nach dem Falle der Eid etwas besonderes ist, nur als Ausnahme eintritt, und zu bestimmten Zwecken dient, um den Scha-

*) Leue S. 20.

den auszugleichen, — womit sich die freie Nothwendigkeit in Zwang verkehrt. Ja, der Eid ist wirklich in dem gegenwärtigen Zustande nur als feierliche Ausnahme erlaubt, er bildet den Gegensatz zur profanen Rede. Diese Veränderung liegt aber nicht am Eide, sondern an der Stellung des Menschen zum Eide. So liegt es auch, wie gesagt, nicht in dem Wesen des Gesetzes, daß es zwingt, sondern in der widerstrebende Sünde. So sehr ist der Mensch seiner ursprünglichen Bestimmung entrückt, und der Profanität verfallen, daß ihm selbst das Heiligste, die Anrufung Gottes, unnütz und zur Sünde werden kann. Was seinem Verhältnisse ursprünglich gemäß war, das darf ihm nun nicht zur Gewohnheit werden, (Sir. 23, 9.); aber soll er sich darum dessen ganz entwöhnen, und von dem entfremden, wozu er wieder berufen ist und wieder geboren werden soll? — Die erste Sünde ist immer, daß die Anrufung Gottes dem Menschen nicht fortwährend inneres Bedürfniß ist: die zweite Sünde ist, wenn er ohne eine solche innere oder äußere Nöthigung dennoch den Namen Gottes im Munde führt. Darum ist der ausdrückliche Eid, der ursprünglich das tägliche Brod ist, — denn nur das Wort vor Gott ist wahr, — zur Ausnahme und Seltenheit geworden.

Es muß daher allerdings gesagt werden, daß ohne Sünde nicht dieser Eid, aber wohl der Eid ist, so wie ohne Sünde nicht diese Erlösung, als zweite Schöpfung, wohl aber die Erlösung, als fortgehende Schöpfung, nicht dieses Gesetz des Sollens, aber das Gesetz als Wollen, seyn und bleiben würde. Aber auch dieser Eid, diese Erlösung, dieses Gesetz ist nicht Folge der Sünde, welche aus der Sünde fließt, sondern gegen die Sünde ver-

ordnet von Gott. Namentlich ist der Eid verordnet durch das Gesetz und bekräftigt durch das Evangelium. Was der Sünde nachfolgt, das folgt darum nicht aus der Sünde, als ihr Ausfluß.

Aber wir wüßten zum Schlusse den wirklichen Unterschied zwischen dem ursprünglichen Eide und dem Eide des Sünders, den wir uns allerdings nicht verbergen dürfen, nicht besser zu entwickeln, als an dem Worte eines theologischen Juristen unserer Zeit, wenn er die Frage über die Aufhebung des Eides so beantwortet: „Daß man den Eid aufheben soll, ist nur prophetisch richtig, nicht für die Gegenwart" *). Was hier gesagt wird, ist ohne Einschränkung wahr; erst in dem ewigen Leben, welches für uns zukünftig ist, wird der Eid aufgehoben: aber — aufgehoben im vollen Umfange des Wortes, nicht allein im negativen, sondern auch im positiven Sinne der Aufhebung, d. h. gereinigt und zu seiner Integrität verklärt und verewigt. Was hingegen gemeint wird, denn die Meinung beschränkt sich auf den negativen Sinn der Aufhebung, ist nur zum Theil, nur mit Einschränkung wahr; es ist nur so viel daran wahr, daß am Eide das, was von der Sünde bedingt ist, vergeht: aber der Eid bleibt, wie das Gesetz bleibt, wenn sein Verhältniß zum Sünder vergeht und das Sollen in Wollen sich verklärt. Der Eid, wie er jetzt und für uns ist, ist wirklich eine Noth- und Hülfsanstalt: aber der Eid an sich ist seine Grundlage: dieser bleibt, wenn die zeitige Form vergeht. Am Eide wird das zaghafte Zittern

*) Joh. Friedr. v. Meyer: Blätter für höhere Wahrheit X. S. 391.

des Sünders vor Gott stark werden in Gott, und die sündhafte Verstockung, welche das Zittern begleitet, wird weich werden in Gott, wenn — der Eid sich ganz verwirklicht und alle Kniee sich beugen, alle Zungen bekennen, daß Christus der Herr ist. —

So spricht der Herr: „Ich schwöre bei Mir selbst, und ein Wort der Gerechtigkeit gehet aus meinem Munde, da soll es bei bleiben, nämlich: Mir sollen sich alle Kniee beugen, und alle Zungen schwören: und sagen: Im Herrn habe ich Gerechtigkeit und Stärke.

Jes. 45, 23. 24.

12.

Wir haben den Eid zuerst an der Definition des Hebräerbriefes nach seinem Begriffe, hiernächst an der Bergpredigt nach seiner praktischen Geltung kennen lernen, alsdann die einzelnen Zweifel, welche gegen den Eid, wie er erscheint, hervortreten, erwogen, und daran den Begriff näher verfolgt, bis der bestimmte Unterschied des Eides vom Gebete, und der Eid an sich in dem Verhältnisse der Identität und Verschiedenheit zu den Erscheinungsweisen des Eides in der Welt nach der Verkündigung des Propheten sich herausgestellt hat. Wir kommen jetzt zu zwei andern Bibelstellen des Neuen Testaments, welche die Prinzipien des Eides theoretisch und praktisch, nach dem Begriffe und nach dem Leben, wiewohl nur beiläufig enthalten. Beide Stellen scheinen sich auf den ersten Anblick zu widersprechen, aber der Widerspruch dient nur, die Einheit und Fülle ihres Inhalts anzuzeigen.

Aus der Bergpredigt ist uns bereits das Gebot be-

kannt: Du sollst nicht aus dir selbst schwören. In Beziehung auf den Menschen ist es ein Widerspruch: aus ihm selbst schwören. Denn Schwören heißt: aus Gott reden. Wie kann also ein Mensch aus ihm selbst schwören?

Es ist jetzt hinzuzusetzen: Du sollst auch nicht aus dir selbst reden. Der Mensch soll überhaupt nichts aus ihm selbst thun: wie er nichts aus ihm selbst ist, so kann er auch nichts aus ihm selbst reden. Nur Gott ist aus ihm selbst, und redet aus ihm selbst, und schwört bei sich selbst, d. h. bei Gott: Gott schwört bei Demselbigen, bei welchem der Mensch schwört, nur daß Er Selbst der Selbige ist. Von den Menschen konnte nur Einer sagen: Wie der Vater hat das Leben in ihm selber, also hat er auch dem Sohne gegeben das Leben zu haben in ihm selber. Joh. 5, 26. flg. Aber der Mensch, auch als vollkommen gedacht, kann nie aus ihm selbst reden: indem er's doch thut, wird er zum Sünder, wenn er es vorher noch nicht war: wenn er aber aus Gott redet, so schwört er.

Wie der Mensch nicht aus ihm selbst, sondern aus Gott reden, mithin schwören soll, so kann er auch nicht von ihm selbst zeugen: das Zeugniß, das er von sich selbst ablegt und für sich abgiebt, findet keinen Glauben: אֵין אָדָם מֵעִיד עַל עַצְמוֹ: Kein Mensch kann bei sich selbst schwören. Nur Gott zeuget von sich selbst: Chrysostomus sagt: ὁ δὲ θεὸς αὐτὸς ἑαυτῷ ἀξιόπιστος μάρτυς. Und die Berlenburger Bibel sagt: Von Gott ist auch jeder Kreatur ihr eigenes Zeugniß eingepflanzt: doch so, daß sie nur mit Gott, aber nicht ohne Gott von ihr selbst zeuget: wie viel mehr zeuget Gott von sich selbst!

Auf diesen Prinzipien beruht auch der Eid, nämlich,

daß der Mensch nur als Kreatur Gottes, d. h. in Verbindung mit Gott sich aus ihm selbst legitimiren und beglaubigen kann. Zu dieser Abhängigkeit bekennet sich auch Christus, wenn er sagt:

Ich kann nichts von mir selber thun. So ich von mir selbst zeuge, so ist mein Zeugniß nicht wahr:

und deshalb auf Gottes Zeugniß sich beruft:

Ein Anderer ist's, der von mir zeuget, und ich weiß, daß das Zeugniß wahr ist, das er von mir zeuget. Darum habe ich ein größer Zeugniß, denn Johannis Zeugniß: denn — der Vater, der mich gesandt hat, derselbige hat von mir gezeuget durch die Werke, die er mir gegeben hat.

Joh. 5, 26—37.

Mit dieser Betheuerung steht eine folgende in Verbindung und scheinbarem Widerspruche, wo Christus auf die Anklage der Pharisäer:

Du zeugest von Dir selbst: Dein Zeugniß ist nicht wahr:

im Gegensatze erwiedert:

So ich von mir selbst zeugen würde, so ist mein Zeugniß wahr, denn ich weiß, von wannen ich gekommen bin und wohin ich gehe: ihr wisset es aber nicht;

aber dennoch eben so, wie vorhin, hinzufügt:

Ich bin auch nicht allein, sondern ich, und der Vater, der mich gesandt hat. Auch stehet in Euerm Gesetze geschrieben, daß zweier Menschen Zeugniß wahr sey. So bin ich es, der ich von mir selbst zeuge, und der Vater, der mich gesandt hat, zeuget auch von mir.

Joh. 8, 13. flg.

In diesen Aussprüchen und Betheuerungen sind alle Unterlagen des Eides vollständig niedergelegt. Allein ist jeder Mensch unglaubwürdig: aber er ist nach seinem Begriffe nicht allein, so wie das Bedingte nicht ohne seine Bedingung ist: in Verbindung mit Gott wird er glaubwürdig. So ist überhaupt jeder Einzelne, als vereinzelt, als allein, nicht glaubhaft: er wird es erst als Person durch stetige Gemeinschaft mit der allgemeinen Wahrheit. Darum ist Gott allein in ihm selbst die Fülle und Quelle alles Glaubens und aller Wahrheit: denn er ist allein in sich selbst bedingt: in ihm ist zugleich die höchste Identität der Individualität und Allgemeinheit gegründet.

Darum giebt Jesus im fünften Kapitel zu, daß auch ihm, sofern er allein wäre, als diesem Einzelnen, — ihm und seinem Zeugnisse — kein Glaube zukomme: deshalb bezieht er sich auf Gott, als seinen Vater, und dessen Zeugniß. Diese Berufung ist selbst Eid. Er giebt mithin zu (est modus concessionis), daß auch sein Zeugniß allein nicht gelten würde: er giebt es nicht bloß nach seiner menschlichen Natur zu, denn diese ist mit der göttlichen in unzertrennlicher Einheit, — in sofern ist die gangbare Auslegung zu eng *), — er giebt es vielmehr überhaupt zu, daß er für sich allein, als ein Einzelner,

*) Hiermit sind die Auslegungen von Augustin, Calvin, Lampe, Fr. Lücke und A. Tholuck zu vergleichen. — Wenn Christus anderwärts sagt: „Was heißest Du mich gut? Niemand ist gut, denn Gott:" so weiset er ebenfalls das ihm beigelegte Prädikat nicht sowohl als Mensch — er war auch als Mensch gut — sondern vielmehr als Einzelner von sich. Gut seyn heißt persönlich seyn, persönlich seyn heißt nicht allein seyn. — Ueberall kommt es darauf an, die gangbare Vorstellung der Exegese von einer Argumentation κατ' ἄνθρωπον in Bewegung und zum Begriffe zu bringen.

nicht auf Geltung Anspruch machen kann: aber eben deswegen weiset er die ganze Vorstellung seiner Vereinzelung, welche nicht sowohl menschlich, als sündhaft ist, von sich.

Darum lehrt er im achten Kapitel umgekehrt, daß auch sein eigen Zeugniß von ihm selbst wahr und gültig sey: und zwar darum, — weil er nach seinem eigensten Wesen nicht allein, sondern Person, und Eins mit Gott ist. Darum beruft er sich auch, wie im vorigen entgegengesetzten Falle, wiederum auf Gott, mit dem er Eins ist, und auf dessen Zeugniß. Diese Berufung ist wieder Eid, Eid Gottes bei Gott, Eid der göttlichen Person bei dem göttlichen Wesen.

Hiermit ergiebt sich auf das einfachste die Uebereinstimmung beider sich entgegengesetzter Demonstrationen: hiermit ist aber auch das innerste Wesen des Eides, wie ihn Gott und der Mensch schwört, in's Licht gesetzt: es beruht — in der Persönlichkeit des Schwörenden, d. h. in der Durchdringlichkeit seiner Individualität. Diese Individualität ist entweder mit dem Allgemeinen identisch, und in sich selbst bedingt, Gottheit: oder zur Theilnahme daran berufen, und in Gott, als einem Andern, bedingt, Menschheit. Auch in dem göttlichen Wesen ist es mithin nicht die Individualität, sondern die Persönlichkeit, welche von sich selbst zeugt, und bei sich selbst schwört. Darum findet die Rechtsregel: „Niemand zeuget von sich selber gültig" auch in Gott ihre Wahrheit, wie sie in ihm ihre Gränze findet: ihre Begränzung und Negation, in sofern nicht weiter als auf den absoluten Grund zurückgegangen werden kann, in welchem das Individuum, welches der Eid mit dem Allgemeinen vermittelt, mit diesem Allgemeinen absolut identisch ist: ihre Wahrheit, in sofern die Per-

sonen der Trinität nicht als Personen, sondern bloß als Individuen gedacht würden. Auch die einzelne Person der Gottheit zeuget nicht von sich allein, sondern von dem göttlichen Wesen. Ich suche nicht meine Ehre, sagt der Herr, es ist aber Einer, der sie suchet und richtet. Joh. 8, 51.

Die Persönlichkeit, bedingte oder unbedingte, ist auch die Bedingung des Eides.

13.

Der Hebräerbrief enthält in Einem Verse die vollständigste und reichhaltigste Theorie über den Eid. Die erste Hälfte dieses Verses enthält die Definition des Eides, welchen der Mensch schwört, nach seinem Wesen und Prinzipe. Hiervon sind wir ausgegangen, um den religiösen Eid als den einzigen dem Wesen des Eides entsprechenden Begriff in's Licht zu setzen. Es ist Viel in wenigen Worten niedergelegt, wenn der Apostel schreibt: ἄνϑρωποι μὲν κατὰ τοῦ μείζονος ὀμνύουσι. Homines enim per majorem sui jurant. Die Menschen bedürfen eines Haltes außer ihnen, und hierzu eines Größeren und Stärkeren, als sie sind, bis sie — das Größte, das Absolute, und in ihm Genüge und Befriedigung finden. Wenn sie mit Ja anfangen, so enden sie in Gott mit Amen, und finden nun auch im ersten Anfange, im ersten Ja und A den Keim zum Amen und O. Es gehört aber, wie wir gesehen haben, nicht bloß ein Höheres und Höchstes zum Eide, sondern auch die Gemeinschaft zwischen diesem Höchsten und dem Subjekte des Eides, ein Bund, ein Band, eine Beziehung, ohne welche das Verhältniß zwischen beiden fehlen würde. Dieses Verhältniß ist schon in dem

Komparative und Superlative, welcher eine Beziehung voraussetzt, ausgesprochen. Zu der Transcendenz des Größeren, worauf der Eid beruht, gehört daher auch die Immanenz und Präsenz der objektiven Macht, bei welcher das Subjekt schwört.

Wir haben auch gesehen, wie der Eid von dem Größeren zum Größten, vom ersten Ja zum letzten Amen, von A zu O, von der Zahl zu Gott, von seinem ersten vereinzelten Momente zu dem Inbegriff aller Momente, in welchem alle aufgehoben sind, allmählig heraufsteigt, und durch diese scheinbare Extension immer intensiver wird. Es ist nur noch in Beziehung auf die geschichtliche Entwickelung des Eides dieses hinzuzusetzen, daß wir selbst an dem Eide Gottes in Beziehung auf die Schöpfung und den Menschen historisch dieselbe Stufenleiter bemerken, und an deren aufsteigender Erhebung die Herablassung des Herrn in seiner fortschreitenden Offenbarung erkennen können. Im Anfange der Schöpfung spricht Gott: nach der Schöpfung des Menschen wird das Wort zur Anrede, Antwort. Die Rede ergehet an ein „Es;" es werde! es sammle sich! es lasse die Erde aufgehen! Die Anrede ergehet an ein Du. Nach dem Sündenfalle geschieht die Verheißung ohne Zusatz, ohne Betheuerung: sie geschieht auch nur an Eva, und zwar theils unmittelbar, theils mittelst der gegen die Schlange gerichteten Drohung, 1. Mos. 3, 15., während Adam unmittelbar nur den Fluch empfängt, 1. Mos. 3, 17. 18. 19. An Noah hingegen wird die Verheißung zum Bunde, und der Bund bekräftigt an einem Zeichen in den Wolken, an einer kreatürlichen Erscheinung, und zwar an der zartesten und vergänglichsten von allen, an

dem Regenbogen, 1. Mos. 9, 9—17. So wird auch der Sabbath, der vor dem Falle eingesetzt ist, nach dem Falle im Gesetze erneuert, und seine Fortdauer als ein Zeichen bestätigt zum ewigen Bunde zwischen Gott und den Menschen, damit sie wissen, daß Gott der Herr ist, der Himmel und Erde gemacht hat, und die Menschen heiliget in der heiligen Ruhe des Herrn. 2. Mos. 13—17.

So bindet der Herr sein Wort erst an Zeichen, die von ihm selbst bedingt sind, ehe er es unbedingt bei sich selbst beschwört. Erst an Abraham wird der Bund zum Eid, und an David wird der Eid erneuert und wiederholt. Und da der Allerhöchste bei keinem Höheren schwören konnte, so schwört er bei sich selbst, als bei der absoluten Wahrheit, — 1. Mos. 22, 16. — Hebr. 6, 13. — auf daß wir durch zwei Stücke, die nicht wanken, einen sichern Trost fänden. Hiermit findet auch der Eid Gottes mit dem Eide des Menschen die gemeinschaftliche Wurzel in der absoluten Wahrheit.

Dieses ist die erste Hälfte des kurzen und doch so reichhaltigen Verses, aus welchem wir im Fortgange der Betrachtung schon mehr als einen verborgenen Schatz gehoben haben, ohne — das Bergwerk zu erschöpfen.

Es ist noch die zweite Hälfte des Verses übrig; wie der erste Theil den Eid nach seinem Wesen und Prinzipe bestimmt, so definirt ihn der zweite Theil in wenigen Worten nach seiner Wirksamkeit und Wirklichkeit, nach seinem Zwecke und dessen Erfüllung. Auch diese anderweite Definition hat uns schon vielfältige Belehrung verschafft: es ist übrig, daß wir sie nach ihren Kategorieen vollständig erfassen, wenn auch nicht erschöpfen. Der Apostel sagt: πάσης αὐτοῖς ἀντιλογίας πέρας εἰς

βεβαίωσιν ὁ ὅρκος. Die Vulgata übersetzt es in die allgemeine Weltsprache: Omnis controversiae eorum finis ad *confirmationem* est juramentum. Luther verdeutscht es: „der Eid macht ein Ende alles Haders, dabei es feste bleibt unter ihnen" *).

Diese Wirksamkeit und Wirklichkeit des Eides, womit er den Zweck erfüllt, wozu er berufen ist, erweiset sich hiernach sowohl negativ, indem er allen Hader, bestimmter alle Antilogie, allen Widerspruch tilgt und aufhebt, als auch positiv, indem er den Widerspruch vermittelt und hiermit zur Befestigung und Sicherung, zur Konfirmation und Gewißheit wirkt.

So wird durch den Eid der Widerspruch nicht allein aufgehoben, sondern auch vermittelt: dieser Widerspruch selbst ist aber wieder ein dreifacher: denn er betrifft theils den Begriff des Eides selbst und dessen Verwirklichung in unterschiedenen Erscheinungsweisen, theils das Subjekt des Eides, den Menschen, welcher ihn leistet, theils die sämmtlichen Interessenten, denen der Eid geleistet wird, und die bürgerliche Gesellschaft der Menschen, in welcher geschworen wird.

In der ersten Beziehung haben wir bereits gesehen, wie der Eid alle Widersprüche, die in und an ihm heraustreten, auch in und an ihm selbst stillet und vermittelt, wie er auch seinen eigenen Gegenstand, dem er accessorisch hinzutritt, bewältigt, und jeden Widerspruch desselben siegreich überwindet, und wie er mittelst dieser Ueberwindung

*) Diese Bibelworte sind, wie viele andere, zum Sprichworte geworden. Vergl. Pistor: thesaurus paroemiarum juridico-germanicarum. Cent. IV. c. 5. — Eisenhart: Grundsätze der deutschen Rechte in Sprichwörtern. Vermehrte Aufl. 1792. S. 548. flg. Sechste Abth. Erster Abschnitt, 24ster Artikel.)

aller aus ihm selbst und seinem Gegenstande ihm entgegentretender Widersprüche und Zweifel zu einem festen Fundamente erstarkt und zur βεβαίωσις dient.

In der zweiten Beziehung hat sich ergeben, wie sich am Eide, so viel an ihm ist, alle Zweifel des Schwörenden brechen, der Unglaube erschüttert, der schwache Glaube gestärkt, und die Glaubhaftigkeit befestigt wird. Freilich bleibt diesfalls für jetzt in einer unvollkommenen und gefallenen Welt auch die Wirksamkeit und Wirklichkeit des Eides unvollkommen. Aber wie es nicht an der allgemeinen Erlösung liegt, wenn sie zunächst nicht alle Menschen erlöset, so liegt es auch nicht am Eide, wenn er dennoch nicht überall durchdringt, wenn er das Gewissen des Schwörenden nicht erschüttern und erwecken kann, sondern es liegt an der Verstockung des Subjekts, wenn der Eid — nicht allein unwirklich, sondern auch falsch, wenn er — zum Meineide wird. Es muß auch dahin gestellt bleiben, in wiefern etwa noch später die Macht des Eides auf den Meineid desto dringender einwirkt, und zu dem erst abgeschwornen Glauben zurückführt; aber so viel ist gewiß, daß jede Sünde den Stachel zu ihrer Negation nicht sowohl in sich trägt, als vielmehr in dem Gesetze findet, welches sie wohl verletzen, aber nicht vernichten kann: so wirkt auch der Eid noch später heilsam nach. Jedenfalls wird auch durch die Möglichkeit eines Meineides die wesenhafte Kraft des Eides, das Gewissen des Schwörenden zu stärken, zu kräftigen, und zu befestigen, nicht ausgeschlossen: es heißt auch hier: exceptio *confirmat* regulam: und die Regel ist: jusjurandum *confirmat*.

Hiernach hat der Eid auf den Schwörenden selbst zuerst den Einfluß, daß er die Zweifel des Schwörenden

in Beziehung auf die absolute Wahrheit, bei der er schwört, niederschlägt, die Schwäche der erstern gegen die Stärke der letztern offenbart: er nöthigt den Schwörenden, sich darüber selbst zu prüfen, und es sind ihrer Wenige, die in dieser Prüfung der Macht der Wahrheit widerstreben. Der Eid löset aber auch alle Zweifel des Schwörenden in Beziehung auf das, was er beschwört, denn er nöthigt ihn, die Sache genau zu prüfen, jedes Wort zu wägen, das Gewisse von dem Ungewissen, das Zuverlässige von dem Unrichtigen zu scheiden. Hierdurch wird der Schwörende um des Eides willen, seiner Sache erst selbst gewiß, denn er bringt sie vor dem Herrn, er muß sie nicht bloß innerlich, sondern öffentlich und mündlich vor Gott darlegen. Auch in dieser Beziehung übt daher der Eid seine befestigende Kraft auf den Schwörenden aus: er entscheidet ihn zur Wahrheit, und bindet ihn an sein Versprechen, womit allem Schwanken ein für allemal ein Ziel gesetzt ist. Derselbe Epistolograph, welcher dem Eide die *βεβαίωσις* als Wirkung zuschreibt, derselbe sagt auch nicht lange hernach: *καλὸν γὰρ χάριτι βεβαιοῦσϑαι τὴν καρδίαν*: es ist ein köstlich Ding, daß das Herz fest werde durch die Gnade, d. h. durch die objektive Macht der göttlichen Liebe, welche das subjektive Schwanken des Herzens fest macht. Hebr. 13, 9.

Aber die Wirksamkeit und Wirklichkeit des Eides erweiset sich auch drittens in Beziehung auf alle Theilnehmer. Der Eid ist es, welcher den Widersprüchen der Menschen unter einander, dem Kriege Aller gegen Alle ein Ende macht, und der Disharmonie der sich gegen einander behauptenden Subjekte durch seine Objektivität ein Ziel setzt, in welchem die sich unter einander verklagenden — Gedanken und — Individuen zum Schweigen kommen,

und zu einem festen Grunde, zu einer gewissen Bestätigung und Versiegelung gelangen. Wie der Eid erstlich die Widersprüche an seiner eigenen Erscheinung aus einander legt, um sie in seinem Begriffe desto gründlicher zu vereinigen, wie er zweitens in dem Subjekte des Schwörenden selbst alle schlafenden Zweifel aufweckt, und den noch verborgenen Unglauben aufjagt und ausscheidet, um dem Glauben zur Befestigung des Herzens Platz zu verschaffen, so ist er es auch, welcher die streitenden Parteien im Handgemege des Haders und Widerspruchs scheidet und zum Schweigen bringt, um sie zu — versöhnen, nachdem der Gegenstand des Streites entfernt ist. Erst macht der Eid dem Lärm des Streites ein Ende: und wenn es stille geworden, so folget auch dem äußern Frieden der innere. Ausnahmen bestärken die Regel.

Schon das Sprichwort spricht für die Regel. Der Eid entscheid't; Eid scheid't die Leut'. Dem Neid und Streit wird durch den Eid das Ende bereit't. Was Zwist entzweit, das eint der Eid. Gajus sagt nicht minder: **Maximum remedium expediendarum litium in usum venit jurisjurandi** ***religio*** **l. 1. D. de jurejurando XII. 2.** Die Basiliken wiederholen es: Ὅρκος τέμνει τὴν ἀμφισβήτησιν. **Jusjurandum litis decisorium.** Es ist damit zunächst nur die negative Wirksamkeit des Eides ausgedrückt, daß er alle Amphibolie und Antilogie ausrottet. Aber in der Negation liegt auch schon die positive Macht der Wirksamkeit: nämlich die βεβαίωσις, die Confirmatio, die Befestignug des Friedens statt des Krieges. Das Römische Recht sagt: **Jurejurando** ***standum*** **est:** der Eid bewirkt Stillestand, Station: bei ihm muß es stetiglich verbleiben.

Die Wirkung des Eides, wonach es bei der dadurch gewonnenen Ermittelung und Entscheidung unabänderlich verbleibt, äußert sich in der Rechtssphäre hauptsächlich an der Berufung auf den Eid, **exceptio jurisjurandi**, welche der Erneuerung des Anspruchs und Streites entgegengesetzt werden kann, und noch weiter reicht, als die Einrede der Rechtskraft. Die letztere ist namentlich der Restitution aus neuaufgefundenen Beweisdokumenten ausgesetzt. Die Berufung auf den Eid kann dagegen eigentlich nur durch den Beweis des Meineides elidirt werden: der Meineid rescindirt aber auch ohne Ausnahme die dadurch bewirkte Entscheidung, auch nach Römischen Rechten, und zwar mit der Wirkung der Restitution oder Entschädigung. — **Juramentum retractatur probato perjurio.** — Diese Wirkung erstreckt sich, wie gesagt, auf alle Eide, auch auf deferirte. Es könnte zwar scheinen, — wie auch behauptet worden ist, als wenn das Transact, welches den angetragenen Eiden zum Grunde liegt, die Restitution ausschließe, allein so gut **ex capite doli** gegen das Transact selbst, so gut kann auch **ex capite perjurii** gegen die Wirkungen des Eides Restitution oder Entschädigung eintreten.

Aber das Römische Recht giebt allerdings noch außerdem gegen die Berufung auf den Eid eine Restitution, nämlich aus neu aufgefundenen Beweismitteln, wenn sie auch nicht den Meineid beweisen, jedoch nur gegen nothwendige gerichtliche Eide, nicht gegen deferirte, deren Wirkungen immer nur im Falle eines Meineides angegriffen werden können. So sagt Ulpianus: **Post jusjurandum exactum — si jurejurando *transactum* sit negotium — non conceditur eandem causam retrac-**

tare *). Antonius stimmt damit überein **): und Justinianus nimmt beide Bestimmungen auf. Wenn Letzterer gleichzeitig anderweit verordnet, daß auch bei deferirten Eiden gegen die dadurch bewirkte Entscheidung Restitution nachgelassen werden solle, und zwar um deswillen, ne cui ex delicto impium sibi lucrum afferre nostris legibus concedatur ***), so ist dies kein Widerspruch mit jenen Bestimmungen, denn es ist damit bei deferirten Eiden nicht die Restitution ex capite noviter repertorum, sondern nur die Entschädigungsklage ex dolo zugelassen. Immer ist die Restitution aus neuaufgefundenen Beweismitteln gegen den Eid nur ausnahmsweise zulässig: das R. Recht beschränkt daher dieses Rechtsmittel auf nothwendige Eide: die Preußische Gesetzgebung beschränkt es in sofern noch mehr, als sie es auch bei deferirten Eiden ausschließt, aber sie erweitert es auch andererseits in sofern, als sie die Restitution nur bei den Eiden de veritate ausschließt, hingegen bei allen Eiden de ignorantia zuläßt ****). Hiernach ist also die Unterscheidung zwischen angetragenen und auferlegten Eiden aufgehoben, und in beiden Fällen die Restitution gegen den Eid aus neuaufgefundenen Urkunden ausgeschlossen, mithin nur die Klage aus dem Meineide nachgelassen, andererseits hingegen die

*) l. 31. D. de jurejurando XII. 2.

**) l. 1. C. de rebus cred. et jurej. IV. 1.

***) l. 13. C. de rebus cred. et jurej. IV, 1.

****) Allg. Ger. Ordnung für die Pr. Staaten. Th. I. Tit. 16. §. 24. — Dr. Gräv ell's Praktischer Kommentar zur Allg. G. O. III. S. 168. flg. Zu §. 24. a. a. O. — Juristische Wochenschrift für die Pr. Staaten. Herausgegeben v. Hinschius Jahrg. 1837. S. 32. flg.

Unterscheidung zwischen Veritäts- und Ignoranz-Eiden neu eingeführt, und im letzteren Falle die Restitution aus neuen Beweisurkunden gegen den Eid neben der auch aus andern Beweismitteln zulässigen Delictklage neu eröffnet worden. Die Aufhebung des früher statuirten Unterschieds zwischen deferirten und richterlich auferlegten Eiden in Beziehung auf die Unzulässigkeit der Restitution hat auch ihren zureichenden Grund; denn in beiden Fällen ist die faktische Entscheidung, aus welcher die rechtliche Entscheidung folgt, in das Gewissen des Schwörenden gestellt: — und es ist gleich viel, ob die Partei selbst unmittelbar und nach Willkühr, oder ob statt ihrer und für sie der Richter nach nöthigenden Gründen die streitige Thatsache in das Gewissen gestellt hat. In beiden Fällen kommt es daher nur darauf an, ob das Gewissen verletzt worden ist, welches eben sowohl aus älteren, als aus neueren Beweiswitteln nachgewiesen werden kann, und bei Veritäts-Eiden aus dem Beweise des Gegentheils gefolgert werden mag. Ist aber das Gewissen verletzt, so ist auch der Eid und dessen Wirkung gebrochen, mithin der dadurch verletzten Partei gegen die, welche ihr Gewissen verletzt hat, lediglich aus dem Grunde des Meineides die Restitution gegen die Wirkung des Eides ohne Beschränkung auf neue Beweisurkunden zuständig. Aber eben daraus scheint auch zu folgen, daß nicht minder bei Ignoranz-Eiden nur der Meineid zur Restitution berechtigen könnte, mithin, wenn aus neuen Dokumenten zwar der Beweis des Gegentheils, aber nicht der Meineid hervorgeht, eine Restitution nicht zulässig sey, wenn auch hierdurch, weil bei Ignoranz-Eiden aus dem Beweise des Gegentheils noch nicht der Meineid folgt, dem Gegner

des Schwörenden jedes Rechtsmittel gegen die Wirkung des Eides gelegentlich abgeschnitten werden sollte. Die neue Unterscheidung zwischen Veritäts- und Ignoranz-Eiden kann sich daher nur daraus rechtfertigen, daß bei Ignoranz-Eiden, welche die Wahrheit einer streitigen Thatsache nicht direkt, nicht aus unmittelbarer Wahrnehmung versichern, die faktische Entscheidung nur aus Noth in die subjektive Ueberzeugung des Schwörenden gestellt wird, mithin eine Aenderung derselben durch neuaufgefundene Urkunden, wenn auch daraus eine Verletzung des Gewissens nicht folgt, auch die Wirkung des Eides verändern muß, wogegen ältere Beweismittel durch den Prozeß formell abgeschnitten sind, und mithin der daraus nachweisliche Irrthum des Schwörenden gegen den Eid keine Kraft hat. — Etwas anderes ist dagegen ein Irrthum, welcher den Eid selbst nichtig macht, nämlich wenn der Eid auf eine andere Person oder Sache gerichtet gewesen ist, als gemeint war: dann würde der Anspruch nicht gegen den Eid, sondern gegen die daraus gezogene Folgerung gehen.

Eigentlich bleibt es daher immer bei der Regel: jurejurandum standum est. Der Meineid, aus welchem gegen die Wirkungen des Eides auf Entschädigung geklagt werden kann, macht keine Ausnahme: denn die Regel sagt nicht, daß es beim Meineide, sondern, daß es beim Eide festiglich verbleibt. Und der Irrthum des Schwörenden, der aus später aufgefundenen Urkunden nachgewiesen wird, nimmt dem Eide nicht rückwärts seine Kraft, sondern er verändert nur die Folgen des Eides für die Zukunft, weil die subjektive Ueberzeugung selbst, worauf er sich allein beschränkte, durch die ihr entgegenstehende, später entdeckte objektive Wahrheit überwunden wird.

Jedenfalls geht aber die Wirkung des von einer Partei abgeleisteten Veritäts-Eides weiter, als das aus anderen Beweismitteln gewonnene Urtel, gegen welches immer aus neuen Beweisurkunden die Restitution zulässig ist. Der Grund dieses Privilegiums liegt in der Macht des religiösen Gewissens, welchem einmal die Entscheidung anvertraut gewesen ist, und nicht widersprochen werden kann, wenn es nicht doloser Verletzung geziehen werden kann. Nur mit der Verletzung des Eides selbst wird seine Kraft gebrochen.

Aber am bestimmtesten und kräftigsten ist die Wirksamkeit des Eides und der Einfluß desselben auf allen Krieg und Streit, welcher die Menschen entzweit, von dem Verfasser des Hebräerbriefes in's Licht gesetzt worden, indem der Eid negativ als das Ende des Widerstreits, positiv als die Befestigung des Friedens erkannt wird. Der wirkliche Eid ist das E n d e der A ntilogie, die Gränze des Haders: bis hierher brausen die übermüthigen Wellen der Ansprüche und Widersprüche, aber nicht weiter, hier müssen sie sich legen, hier lösen sich alle Widersprüche, hier verstummt aller Krieg, und aller lauter Wortwechsel des Forums wird still. Wie der ausdrückliche Schwur, — auf die dringende Nothwendigkeit beschränkt, und zur Wahrnehmung seiner Gränzen, zur Erreichung seines Zwecks, zur Heilighaltung seiner Würde unter die Aufsicht der Obrigkeit gestellt, — nur als l e t z t e Zuflucht zur Entwirrung der menschlichen Angelegenheiten dient, so macht er auch dann allen Wirrnissen und Widersprüchen ein E n d e: als das l e t z t e Mittel gegen die Antilogie ist er das E n d e, das ἀντι der Antilogie, indem er den entgegenstrebenden Gegensätzen entscheidend entgegentritt: als das Ende des

Haders ist er zugleich der Anfang zu einem dauernden und festen Frieden. Er gründet und befestigt, er kräftigt und sichert, nach seinem Inhalte, nicht allein den Menschen selbst, der schwört, sondern auch die Verhältnisse der Menschen unter einander. Er führet mithin, nach allen Beziehungen, aus allen Zweifeln zur Gewißheit, aus allen Widersprüchen zur Einheit, aus allem Kriege zum Frieden. Am Eide wird alle Polylogie zu Einem Worte: dieses Wort ist der Name Gottes; und durch die Beziehung zu diesem Worte und dessen Einfluß kommt alle Antilogie zur Versöhnung, wobei es fest bleibet unter den Menschen.

Die Wirkung des Eides, allen Streit zu schlichten und den Frieden zu befestigen, beschränkt sich auch keinesweges auf einzelne Streithändel, in welchen der Eid unmittelbar entscheidet. Wo er nicht unmittelbar wirkt, da wirkt er mittelbar nur desto weiter. Es ist schon oben bemerkt worden, daß der Eid mittelbar allen Beweis begründet: er ist in sofern nicht ein Beweismittel unter mehreren, sondern das einzige Beweismittel, und eben deswegen nicht allein das letzte, sondern auch das einzige Entscheidungsmittel. Aber auch damit ist seine Wirksamkeit nicht erschöpft: er dient vielmehr auch in der Form des Versprechungs-Eides allen Verhältnissen in der Gesellschaft zur Grundlage und Befestigung: auch die Ehe beginnt damit: auch der Eintritt in die Kirche durch den Akt der Konfirmation erfordert ein Gelöbniß vor Gott und der Gemeinde: alle Verpflichtungen, alle Versprechungen finden erst in Gott Gewähr und Bestand: alle Verfassung ruht auf dem Eide, wie der Eid auf dem Glauben: ob ausdrücklich geschwo-

ren, oder auf voraufgegangene Abjuration nur Ja (answer) geantwortet wird, ist nach dem Inhalte gleich. Ueberall ist es der religiöse Glaube, welcher Treu und Glauben unter den Menschen begründet, dem Kriege Aller gegen Alle ein Ende macht, und den Zusammenhalt befestigt. Der Eid ist aber nichts anders, als der Ausdruck dieses Glaubens in Beziehung auf ein bestimmtes Verhältniß, welches dadurch gesichert werden soll. Der Eid ist nicht mehr und nicht weniger, als das ausdrückliche und spezielle Bekenntniß zu der allgemeinen und unwandelbaren Wahrheit des religiösen Glaubens, um damit einem besonderen Verhältnisse Glauben und Festigkeit zu verschaffen. Wie die absolute Wahrheit des Glaubens dem Eide zur unwandelbaren Grundlage dient, so dienet wieder der Eid allen Verhältnissen der Menschen zu einer Grundlage, die objektiv nicht wanket, und auch dem subjektiven Wanken ein Ziel setzt. Der Apostel nennt daher den Eid ein πρᾶγμα ἀμετάθετον. Dies ist er auch im Munde des Menschen, wiewohl unvollkommener, als im Munde Gottes.

Es ist oft gesagt worden, daß der Staat auf dem gegenseitigen Vertrauen der Menschen unter einander beruhe: aber worauf beruht denn dieses natürliche Vertrauen? wie kann einer dem andern vertrauen, ohne mit ihm in Verbindung zu stehen, und wie können Zwei verbunden und vereinigt seyn, außer in einem Dritten und Größeren? Für sich sind Zwei nur Zwei. Und warum trau' ich einem Andern dennoch ohne ausdrücklichen Eid? Darum, weil ich weiß, daß er so ehrlich ist, der Wahrheit die Ehre zu geben. Der Wahrheit die Ehre geben heißt aber nichts anders, als Gott die Ehre geben: und Gott die Ehre ge-

ben heißt Schwören. Quid est jurare, nisi jus Deo reddere? *) Andererseits ist eben so oft gesagt worden, daß der Staat gegenseitiges Mißtrauen der Menschen voraussetze, und diesem Mißtrauen zu begegnen, oder es unschädlich zu machen bestimmt sey. Aber wo ist gegen dieses Mißtrauen Gewähr zu finden? wodurch ist ihm wirklich von jeher gesteuert worden? denn die Menschen-Welt besteht wirklich noch; was macht aller Antilogie, allem Mißtrauen, ein Ende? Es ist immer und ewig nur die Zuflucht bei der unbedingten Wahrheit, bei dem Allmächtigen, der nicht lügen kann, — weil er nicht will, der Alles, aber nicht nichtseyn kann: ἀδύνατον ψεύσασθαι θεόν.

So erweiset sich der Eid nicht allein als das eheliche Bindungsmittel einzelner bürgerlicher Verhältnisse, einzelner Vertrags- und Prozeß-Verhältnisse in dem allgemeinen Verbande, sondern auch als die einige Grundlage des Staates selbst, womit der Name und der Segen des Herrn gelegt wird auf alles Volk. 4. Mos. 6, 27.

14.

Wir haben den Eid in seiner Wirkungen kennen lernen: die Gesammtheit seiner Wirkungen ist seine Wirklichkeit: die Wirklichkeit ist die Wahrheit des Begriffs. Jetzt ergiebt sich zugleich der wesentliche Zusammenhang zwischen der ersten und zweiten Hälfte der biblischen Eidesdefinition im Hebräerbriefe, oder zwischen dem Inhalte und dem Zwecke, zwischen der Ursache und der Wirkung des Eides, d. h. zwischen der Macht, die seine Grundlage ist, und der Macht, die seine Wirkung ist.

*) *Sam. Pufendorf* de jure nat. et gentium. IV. cap. 2. §. 3.

Weil der Eid Gott zu seinem Prinzipe und Inhalte, das Verhältniß des endlichen Geistes zum absoluten Geiste zu seiner Voraussetzung hat, eben darum besteht die Wirkung darin, daß die endlichen Geistesmächte in der absoluten Persönlichkeit Gottes Ruhe finden. Die Wirkung ist daher einerseits Aufhebung des Widerspruchs, das Ende des Haders, — πάσης ἀντιλογίας πέρας — andererseits βεβαίωσις, Befestigung des Friedens zur Wahrheit und Gewißheit *). Gott ist es aber, der uns befestiget sammt Euch in Christum: ὁ δὲ βεβαιῶν ἡμᾶς σὺν ὑμῖν εἰς Χριστὸν, καὶ χρίσας ἡμᾶς, θεὸς, denn in Ihm sind alle Verheißungen Ja und Amen. 2. Cor. 1, 20. 21. So wird das Ende, πέρας, zur Vollendung, εἰς βεβαίωσιν. In dieser Vollendung feiert der Eid, wie das Gebet, sein Amen, bei dem es fest bleibet.

Summa.

Der Eid ist das Wort bei Gott, λόγος πρὸς τὸν θεόν. Dies ist der Begriff des Eides. Das Prinzip des Eides, nämlich das uranfängliche, urbildliche und urpersönliche Prinzip ist Gott Selbst als Wort, θεὸς ὁ λόγος. Prinzip und Begriff bestimmen die absolute Wirkung, πάντα δι' αὐτοῦ ἐγένετο. Aus dieser Wirkung folgt der Gebrauch für die Menschen, daß sie das Wort annehmen: denn die es annehmen, genesen. Jeder Eid schließt mit Amen.

*) Ein Concilium zu Toledo ging namentlich davon aus, daß der Zweck des Eides zur Befestigung des Friedens bestimmt sey, als *roboratio* solidior pro foedere *pacis*. Damit beginnt auch die Lehre des Decrets über den Eid. Causa 22. qu. 1.

Biblischer Eides-Spiegel.

Hebr. 6, 13. 16. 17. 18.

Als Gott Abraham Verheißung that, da er bei keinem Größeren zu schwören hatte, schwur er bei sich selbst. — Die Menschen schwören wohl bei einem Größeren, denn sie sind: und der Eid macht ein Ende alles Haders, dabei es fest bleibt unter ihnen. Aber Gott, da er wollte den Erben der Verheißung überschwenglich beweisen, daß sein Rath nicht wankte, hat er einen Eid dazu gethan, auf daß wir durch Zwei Stücke, die nicht wanken, denn es ist unmöglich, daß Gott lüge, einen starken Trost haben.

Gottes Eid.

1. Mos. 22, 16. 17. (24, 7.)

Ich habe bei mir selbst geschworen *), spricht der Herr, daß ich deinen Saamen segnen und mehren will, wie die Sterne am Himmel, und den Sand am Ufer des Meeres.

*) בִּי נִשְׁבַּעְתִּי. κατ' ἐμαυτοῦ ὤμοσα. Per memetipsum juravi. — Gott schwört bei ihm selbst, denn er hat das Leben in ihm selbst. Und wie der Vater das Leben in ihm selbst hat, also hat er auch dem Sohne gegeben das Leben zu haben in ihm selbst, ζωὴν ἔχειν ἐν ἑαυτῷ. Joh. 5, 26. — 10, 18.

1. Mos. 26, 3.

Und Gott sprach zu Isaak: Ziehe nicht hinab in Aegypten, sondern bleibe in dem Lande, das ich dir sage. Ich will meinen Eid bestätigen, den ich deinem Vater Abraham geschworen habe *).

2. Mos. 6, 8. (Ezech. 20, 6, 15.)

Und Gott redete mit Mose, und sprach zu ihm: Ich bin der Herr. — Und will euch bringen in das Land, darüber ich habe meine Hand gehoben **), daß ich's gäbe Abraham, Isaak und Jakob: das will ich euch geben zu eigen: Ich, der Herr.

2. Mos. 32, 11. 13.

Moses aber flehete vor dem Herrn, seinem Gotte, und sprach: Warum will dein Zorn ergrimmen über dein Volk, das du mit großer Kraft und starker Hand aus Aegyptenland geführet? Gedenke an deine Kinder, Abraham, Isaak und Israel, denen du bei dir selbst geschworen und ihnen verheißen hast: Ich will euern Saamen mehren, wie die Sterne am Himmel, und alles dieses Land, das ich gesagt habe, will ich euern Saamen geben, und sollen es besitzen ewiglich. Also gereuete den Herrn das Uebel, das er dräuete seinem Volke zu thun.

5. Mos. 4, 31.

Der Herr, dein Gott, ist ein barmherziger Gott: er

---

*) Gott selbst bittet und beschwört uns und schwört uns, daß wir bei ihm bleiben sollen. 2. Cor. 5, 20.

**) נָשָׂא. — Aufheben Hand, Auge, Herz. נָשָׂאתִי אֶת־יָדִי.

wird dich nicht lassen, er wird auch nicht vergessen des Bundes, den er deinen Vätern geschworen hat *).

5. Mos. 6, 18.

Thue was recht und gut ist vor den Augen des Herrn, auf daß du eingehest und einnehmest das gute Land, das der Herr geschworen hat deinen Vätern.

5. Mos. 8, 18. 19.

Der Herr ist es, der dir Kräfte giebt, solches zu thun, auf daß er hielte seinen Bund, den er deinen Vätern geschworen hat. Wirst du aber des Herrn, deines Gottes, vergessen, und anderen Göttern nachfolgen, und ihnen dienen, und sie anbeten, so bezeuge ich heute über euch **), daß ihr umkommen werdet.

5. Mos. 29, 10. flg

Und Mose rief das ganze Israel und sprach zu ihnen: — — — Ihr stehet heute alle vor dem Herrn, eurem Gott, — ein jeder Mann in Israel, Weiber und Kinder, — daß du einher gehen sollst in dem Bunde des Herrn, deines Gottes, und in dem Eide, den der Herr, dein Gott, heute mit dir machet: auf daß er dich heute ihm zum Volke aufrichte, und Er dein Gott sey, wie Er

*) Auf dem Bundes-Eide Gottes beruhet auch der Eid, den der Mensch zu Gott schwört, denn dieser Eid hat den Bund der Gemeinschaft mit Gott zur Voraussetzung. Der Eid Gottes ist mithin die Grundlage des Eides, den der Mensch schwört.

**) עוּד. reiterare. obtestari. μαρτυρεῖν. answer. Die Vulgata übersetzt: Ecce nunc praedico tibi. Die Septuaginta liest: διαμαρτύρομαι ὑμῖν σήμερον τόν τε οὐρανὸν καὶ τὴν γῆν, ὅτι ἀπωλείᾳ ἀπολεῖσθε. — הַעִדֹתִי בָכֶם הַיּוֹם.

deinen Vätern geschworen hat. Denn ich mache diesen Bund und diesen Eid nicht mit euch allein, sondern beides mit euch, die ihr hier seyd, und mit uns stehet vor dem Herrn unsern Gott, und mit denen, die heute nicht mit uns sind.

Ps. 55, 17.

Ich will zu Gott rufen, und der Herr wird mir helfen *).

Ps. 89, 20. 35. 36.

Dazumal redetest du im Gesicht zu deinem Heiligen, und sprachst: Ich habe einen Helden erwecket, der helfen soll, ich habe erhöhet einen Auserwählten aus dem Volke. Ich will meinen Bund nicht entheiligen, und nicht ändern, was aus meinem Munde gegangen ist. Ich habe einst geschworen bei meiner Heiligkeit: Ich will David nicht lügen.

Ps. 132, 11.

Der Herr hat David einen wahren Eid geschworen **); davon wird er sich nicht wenden.

Jes. 62, 8.

Der Herr hat geschworen bei seiner Rechten, und

---

*) Wer schwört, der ruft auch zu Gott, daß ihm der Herr helfen wolle, und in der Zuversicht, daß ihm Gott helfe: so wahr ihm Gott helfe. — אֲנִי אֶל־אֱלֹהִים אֶקְרָא וַיהוָה יוֹשִׁיעֵנִי. — Ἐγὼ πρὸς τὸν θεὸν ἐκέκραξα, καὶ Κύριος εἰσήκουσέ μου. — Ego autem ad Deum clamavi; et Dominus salvabit me.

**) נִשְׁבַּע־יְהוָה לְדָוִד אֱמֶת. Ὤμοσε κύριος τῷ Δαυιδ ἀλήθειαν. Juravit Dominus David veritatem. — Amen! ist jedes Eides Schluß und Siegel.

bei dem Arme seiner Macht *): Ich will dein Getraide nicht mehr deinen Feinden zu essen geben, noch deinen Most, daran du gearbeitet hast, die Fremden trinken lassen: sondern die, so es einsammeln, sollen ihn trinken in den Vorhöfen meines Heiligthums. Gehet hin, gehet hindurch die Thore! bereitet dem Volke den Weg! machet Bahn, machet Bahn, räumet die Steine auf! werfet ein Panier auf über die Völker! Siehe! der Herr lässet sich hören bis an der Welt Ende!

Jer. 11, 3. 4. 5.

So spricht der Herr, der Gott Israels: Verflucht sey **), wer nicht gehorcht den Worten dieses Bundes, den ich euern Vätern gebot, da ich sie aus Aegyptenland führete aus dem eisernen Ofen, und sprach: Gehorchet meiner Stimme, und thut wie ich euch geboten habe, so sollt ihr mein Volk seyn, und Ich will euer Gott seyn: auf daß ich den Eid halten möge, den ich euern Vätern geschworen habe. Ich antwortete und sprach: Herr, ja, es sey also! ***).

Jer. 22, 5.

Werdet ihr mir aber nicht gehorchen, so habe ich bei mir selbst geschworen, spricht der Herr: dies Haus soll verstöret werden.

---

*) נִשְׁבַּע יְהוָה בִּימִינוֹ וּבִזְרוֹעַ עֻזּוֹ. — Jurat Jehova per *dexteram* suam et per *brachium* fortitudinis suae. — So schwört auch der Mensch zu Gott, dem Allmächtigen.

**) אָרוּר. ἐπικατάρατος. — Der Fluch Gottes ist dem Eide der Gnade entgegengesetzt, den der Herr den Vätern geschworen hat.

***) Amen, Jehova! Auf Gottes Schwur folgt als Antwort der Menschen-Eid.

Jer. 44, 26.

So höret nun des Herrn Wort, ihr alle aus Juda, die ihr in Aegyptenland wohnet: Siehe ich schwöre bei meinem großen Namen *), spricht der Herr, daß mein Name nicht mehr soll durch einiges Menschen Mund aus Juda genannt werden, im ganzen Aegyptenland, der sage: So wahr der Herr Herr lebet **)!

Jer. 51, 14, flg.

Der Herr Zebaoth hat bei seiner Seele geschworen: Babel's Ende wird kommen; der die Erde durch seine Kraft gemacht hat, und den Weltkreis durch seine Weisheit bereitet, und den Himmel ordentlich zugerichtet. Wenn er donnert, so gehorchet das Wasser unter dem Himmel: er zeucht die Nebel auf vom Ende der Erde. Er macht

*) בִּשְׁמִי הַגָּדוֹל. — Darum schwört auch der Mensch auf das Wort Gottes.

**) חַי־אֲדֹנָי יֱהוִֹה. Vivit Dominus deus. Ζῇ κύριος. „Der Herr lebt!" ist dieselbe höchste Betheuerung κατὰ τοῦ θεοῦ τοῦ ζῶντος, wie: „So wahr Gott lebt." Diese Betheuerung wird im Texte als der Vorzug der Bekenner Jehovah's gerühmt, denn der Eid gehört zur Verehrung Gottes, weil er ein Glaubensbekenntniß enthält. Eben darum ist aber auch der Eides-Antrag ein Glaubensbekenntniß, denn wer seine Sache auf den Eid, mithin auf Gott stellt, der glaubt nicht allein an Gott, sondern auch an Gottes lebendiges Daseyn und wirksame Kraft in dem Gegner, dem der Eid anvertraut wird. Auch Platon lehrt, daß nicht allein diejenigen, die an Gottes Daseyn nicht glauben, sondern auch diejenigen, die zwar an das Daseyn einer Gottheit glauben, aber nicht erkennen, daß sie sich mittheilt und auf die Menschen einwirkt, daß sie lebet und regiert, — dem Eide entfremdet sind. Es fragt sich nur, ob diese auf Irrthum und Täuschung, mithin auf Sand beruhende Entfremdung die objektive Wirksamkeit des Eides gänzlich hebt und bricht, oder vielmehr vom Eide überwunden wird. Der Herr Herr lebt doch, wie auch Einer zweifeln mag.

die Blitze im Regen, und lässet den Wind kommen aus heimlichen Oertern. — Er ist Jakob's Schatz: der alle Dinge schafft, der ist's. Er heißet Herr Zebaoth. Du bist mein Hammer, mein Kriegeswaffen!

Hes. 17, 15. flg.

Sollte der, der den Bund bricht davon kommen? So wahr ich lebe, spricht der Herr Herr, an dem Ort des Königs, — Nebukadnezar, — der ihn — Zedekiam — zum König gesetzt hat, welches Eid er verachtet hat, und welches Bund er gebrochen hat, da soll er sterben, nämlich zu Babel. Denn weil er den Eid verachtet, und den Bund gebrochen hat, darauf er seine Hand gegeben hat, und solches Alles thut: wird er nicht davon kommen. Darum spricht der Herr Herr also: So wahr als ich lebe, so will ich meinen Eid, den er verachtet hat, und meinen Bund, den er gebrochen hat, auf seinen Kopf bringen.

Hes. 33, 11. flg.

So wahr als Ich lebe *), spricht der Herr Herr, Ich habe keinen Gefallen am Tode des Gottlosen, sondern, daß sich

*) חַי־אָנִי. *Ζῶ ἐγώ.* Vivo Ego. — Nolo mortem impii. — *ὅτι ἐγὼ ζῶ, καὶ ὑμεῖς ζήσεσθε.* Joh. 14, 20. Der alttestamentliche Eid des Herrn: „Ich lebe: ich habe keinen Gefallen am Tode des Gottlosen," gleicht nach Inhalt und Form dem neutestamentlichen Lebensworte: „Ich lebe und ihr sollt auch leben." *Καθὼς ἀπέστειλέ με ὁ ζῶν πατὴρ, κἀγὼ ζῶ διὰ τὸν πατέρα· καὶ ὁ τρώγων με, κἀκεῖνος ζήσεται δι' ἐμέ.* Joh. 6, 57. Diese Aussagen enthalten ebenfalls einen Eid, indem eine bedingte, zweifelhafte Wahrheit durch eine unbedingte und unzweifelhafte Wahrheit bekräftigt wird. — Das Leben Gottes ist hiernach die Bedingung des Menschen-Lebens. So ist auch das Leben des Menschen von Gott verbürget und beeidet: Gott bittet und beschwört uns darum. — Wir sehen hier zugleich, wie der Eid oft unter anderen Worten versteckt liegt. — Es weiß kein Mensch, wie oft er schwört.

der Gottlose bekehre von seinem Wesen, und lebe. So bekehret euch doch von euern bösen Wegen! Warum wollt ihr sterben?

Amos 4, 2. flg.

Der Herr Herr hat geschworen bei seiner Heiligkeit *): Siehe, es kommt die Zeit über euch, daß man euch wird herausrücken mit Angeln, und eure Nachkommen mit Fischhäklein. — — Höret, ihr vom Hause Israel, dies Wort: denn ich muß dies Klagelied über euch machen.

Amos 6, 8. 13.

Der Herr Herr hat geschworen bei seiner Seele **), spricht der Herr, der Gott Zebaoth: Mich verdrießt die Hoffart Jakob's, und bin ihren Palästen gram. Denn ihr tröstet euch des, das so gar nichts ist, und sprechet: Sind wir denn nicht stark genug mit unsern Hörnern?

Der Menschen-Eid.

1. Mos. 14, 22. 23.

Und Abram sprach zu dem Könige von Sodom: Ich hebe meine Hände auf zu dem Herrn, dem höchsten

*) בְּקָדְשׁוֹ. In sancto suo. *Ομνύει κύριος κατὰ τῶν ἁγίων αὐτοῦ.* — So schwört auch der Mensch, zu seiner Rechtfertigung und Heiligung, bei Gott, dem Heiligen und Gerechten.

**) בְּנַפְשׁוֹ. In anima sua. *ὤμοσε κύριος καθ' ἑαυτοῦ.* — Der Herr schwört bei ihm selbst, bei seiner Hand, bei seinem Arme und Namen, bei seiner Heiligkeit und Seele, aber nie, wie Jupiter, — bei seinem Haupte. Woher kommt das? — Unter mehrern damit nicht abgeschnittenen Antworten ist eine Antwort diese: der Herr ist selbst das Haupt.

Gotte, der Himmel und Erde besitzet, daß ich von Allem, was dein ist, nicht einen Faden, noch einen Schuhriemen nehmen will *).

1. Mos. 21, 22. 23.

Da sprach Abraham: Ich will schwören. Und nahm Schafe und Rinder, und gab sie Abimelech; und machten beide einen Bund mit einander. Und Abraham stellete sieben **) Lämmer besonders. Da sprach Abimelech zu Abraham: Was sollen die sieben Lämmer hier, die du besonders gestellt hast? Er antwortete: Die sieben Lämmer sollst du von meiner Hand nehmen, daß sie mir zum Zeugniß seyn, daß ich diesen Brunnen gegraben habe. Daher heißt die Stätte Berseba, — Eides Brunnen, — weil sie beide, — Abraham und Abimelech, — daselbst geschworen hatten. Und also machten sie den Bund zu Berseba. Abraham aber pflanzte Bäume zu Berseba, und predigte daselbst von dem Namen des Herrn, des ewigen Gottes.

---

*) Der älteste Eid des Menschen, den die Geschichte kennt, ist geschworen vom Vater des Glaubens; und dieser erste Eid enthält das Versprechen — nicht zu stehlen, das Gelübde der Treue und Ehrlichkeit, die ausdrückliche Verwahrung vor der Untreue und Unredlichkeit; — er setzt mithin das Bewußtseyn voraus, daß das Dichten und Trachten des menschlichen Herzens von Natur untreu ist; darum bedarf es zur Bekehrung des menschlichen Herzens einer Stärkung, Befestigung, einer ausdrücklichen Versicherung im Aufsehen nach der Hülfe, die über der Natur ist und von oben hernieder kommt. Abraham schwört diesen Eid über Hab' und Gut, nachdem ihm zuvor die wunderbare Erscheinung Melchisedek's, des Priesters Gottes, und dessen Segen geworden war.

**) Von dieser Zahl, שֶׁבַע — שִׁבְעָה — hat der Eid seine sprachliche Bezeichnung, שָׁבַע, erhalten. Michaelis Mos. Recht. §. 302.

1. Mos. 24, 1—9.

Abraham sprach zu dem ältesten Knechte seines Hauses, der allen seinen Gütern vorstand: Lege deine Hände unter meine Hüfte *), und schwöre mir bei dem Herrn, dem Gotte des Himmels und der Erde. — Da legte der Knecht seine Hand unter die Hüfte Abraham's, und schwur ihm.

1. Mos. 26, 26. flg.

Und Abimelech ging zu Isaak, und Ahusath, sein Freund, und Phichol, sein Feldhauptmann; sie sprachen: Wir sehen mit sehenden Augen, daß der Herr mit dir ist. Darum sprachen wir: Es soll ein Eid zwischen uns und dir seyn, und wollen einen Bund mit dir machen. Da machte er ihnen ein Mahl, und sie aßen und tranken. Und des Morgens frühe standen sie auf, — Isaak und Abimelech, — und schwur einer dem andern: und Isaak ließ sie gehen, und sie zogen von ihm mit Frieden. Desselbigen Tages kamen Isaak's Knechte, und sagten ihm an von dem Brunnen, den sie gegraben hatten, und sprachen zu ihm: Wir haben Wasser gefunden. Und er nannte ihn Saba: daher heißt die Stadt Bersaba bis auf den heutigen Tag.

1. Mos. 31, 43.

Laban antwortete, und sprach zu Jakob: So komm nun und laß uns einen Bund machen, ich und du, der

*) Zur Erklärung dieses Ritus dient die Erinnerung an Jakob's Hüfte 1. Mos. 32, 25. 31. Jeder Eid ist ein Ringen Israel's mit Gott, in welchem der Mensch obsiegt, aber lahm wird an der Hüfte, nämlich an der eigenen Stärke. „Jakob kämpfete mit dem Engel Gottes und siegete; denn er weinte und bat ihn." Hos. 12, 5.

ein Zeugniß sey zwischen mir und dir: Da nahm Jakob einen Stein, und richtete ihn auf zu einem Maal. Und machten einen Steinhaufen, und aßen auf demselben Haufen. Und Laban hieß ihn Jegar Sahadutha, Jakob aber hieß ihn Gilead. Da sprach Laban: dieser Haufe sey Zeuge zwischen mir und dir, — daher heißet man ihn Gilead, — und sey eine Warte, denn er sprach: der Herr sehe drein zwischen mir und dir, wenn wir von einander kommen. Es ist hier kein Mensch mit uns: siehe aber, Gott ist der Zeuge zwischen mir und dir. Und Laban sprach weiter zu Jakob: Siehe, das ist der Haufe, und das ist das Maal, das ich aufgerichtet habe zwischen mir und dir. Derselbe Haufe sey Zeuge, und das Maal sey auch Zeuge. — Der Gott Abraham's und der Gott Nahor's, und der Gott ihrer Väter sey Richter zwischen uns. Und Jakob schwur ihm bei der Furcht seines Vaters Isaak *). Und Jakob opferte auf dem Berge.

1. Mos. 42, 15. flg.

Joseph sprach zu seinen Brüdern: Bei dem Leben Pharao **): ihr sollt nicht von dannen kommen, es komme denn her euer jüngster Bruder. Also will ich prüfen eure Rede, ob ihr mit Wahrheit umgehet: wo nicht, bei dem Leben Pharao, so seyd ihr Kundschafter.

---

*) Nicht bei seinem Vater Isaak, — wie Philo in der Schrift von besonderen Gesetzesbestimmungen interpretirt, — sondern bei dem, den der Vater Isaak gefürchtet hat. Michaelis Mos. R. §. 303.

**) חֵי פַּרְעֹה. Joseph verstellt sich gegen seine Brüder: daraus erklärt sich der fremdartige Schwur. Er schwört nicht als Israel's Sohn, der er, eigentlich, wirklich war, sondern als Pharao's Diener, der er uneigentlich, nämlich zur Zeit war.

1. Mos. 47, 29. — (50, 4—6.)

Da nun die Zeit herbei kam, daß Israel sterben sollte, rief er seinen Sohn Joseph, und sprach zu ihm: Habe ich Gnade vor dir gefunden, so lege deine Hand unter meine Hüfte, daß du die Liebe und Treue an mir thust, und begrabest mich nicht in Aegypten. — Er sprach: ich will thun, wie du gesagt hast. — Er aber sprach: So schwöre mir. — Und er schwur ihm. Da neigete sich Israel auf dem Bette zu seinen Häupten.

1. Mos. 50, 25. — (2. Mos. 13, 19. Jos. 24, 32.)

Und Joseph nahm einen Eid von den Kindern Israel, und sprach: Wenn euch Gott heimsuchen wird, so führet meine Gebeine von dannen hinauf.

2. Mos. 22, 10. 11.

Wenn Jemand seinem Nächsten einen Esel, oder Ochsen, oder Schaaf, oder irgend ein Vieh zu hüten giebt, und stirbt ihm, oder wird beschädigt, oder wird ihm weggetrieben, daß es Niemand siehet: So soll man's unter ihnen auf einen Eid bei Gotte dem Herrn kommen lassen, ob er nicht habe seine Hand an seines Nächsten Habe gelegt: und des Guts Herr soll's annehmen, daß jener nicht bezahlen müsse.

2. Mos. 24, 7.

Und da sie sprachen: Alles, was der Herr gesagt hat, wollen wir thun und gehorchen, da nahm Mose das Opferblut, und sprengete damit das Volk, und sprach: Sehet, das ist das Blut des Bundes, den der Herr mit euch macht über allen diesen Worten.

4. Mos. 5, 11—31

Dies ist das Eifergesetz und der Fluch, womit der

Priester das Weib beschwören soll *), wenn sie sich von ihrem Manne verläuft und unrein wird: oder wenn einen Mann der Eifergeist entzündet, daß er um sein Weib eifert, auf daß er es stelle vor den Herrn **), und der Priester mit ihr thue Alles, nach diesem Gesetze. Und das Weib soll sagen: Amen, Amen. Und der Mann soll unschuldig seyn an der Missethat, aber das Weib soll ihre Missethat tragen.

5. Mos. 6, 13.

Hüte dich, daß du nicht des Herrn vergessest: sondern du sollst den Herrn, deinen Gott, fürchten, und Ihm dienen, und bei Seinem Namen schwören.

5. Mos. 10, 20.

Den Herrn, deinen Gott, sollst du fürchten, Ihm sollst du dienen, Ihm sollst du anhangen, und bei Seinem Namen schwören ***).

---

*) „So soll der Priester das Weib beschwören mit solchem Fluche." V. 21. Der Urtext sagt: שְׁבֻעַת־אָלָה. Der Eifer liegt in der Verdoppelung: Eid und Schwur — לְאָלָה וְלִשְׁבֻעָה — ἐν τοῖς ὅρκοις τῆς ἀρᾶς ταύτης. Δῴη σε κύριος ἐν ἀρᾷ καὶ ἐνόρκιον. Det te Dominus in maledictionem exemplumque caet.

**) Der Eid ist nicht dieses, daß Gott geladen, sondern daß Er angerufen wird: näher ist der Eid dieses, daß der Schwörende vor den Herrn gestellt wird: so ist der Eid als Gestellung die höchste Konfrontation.

***) Wir sind so leicht geneigt, und gewohnt, die sich steigernden Gebote Gottes als bloß verstärkende Wiederholungen des Selbigen an uns vorüber gehen zu lassen; darum ist es nicht undienlich, an die merkliche Fortbewegung des kurzen Textes in vier Stufen aufmerksam zu machen: erst Furcht und Zittern, φόβος καὶ

5. Mos. 27, 15 – 26.

Verflucht sey, wer einen Götzen oder gegossen Bild macht, einen Gräuel des Herrn, und setzet es verborgen, und alles Volk soll antworten: Amen! — — Verflucht sey, wer nicht alle Worte dieses Gesetzes erfüllet, daß er danach thue. Und alles Volk soll sagen: Amen!

Jos. 2, 9. flg. (6, 22. 23)

Und Rahab sprach zu den Kundschaftern: Ich weiß, daß der Herr euch das Land gegeben hat. Der Herr, euer Gott, ist ein Gott, beides oben im Himmel, und unten auf Erden. So schwört mir nun bei dem Herrn, daß, weil ich an euch Barmherzigkeit gethan habe, daß ihr auch an meines Vaters Hause Barmherzigkeit thut, und gebet mir ein gewisses Zeichen, daß ihr leben lasset meinen Vater, meine Mutter, meine Schwestern, meine Brüder, und Alles was sie haben, und errettet unsere Seelen von dem Tode. Die Männer sprachen zu ihr: Thun wir nicht Barmherzigkeit und Treue an dir, wenn uns der Herr das Land giebt, so soll unsere Seele für euch des Todes seyn, so fern du unser Geschäft nicht verräthst.

τρόμος, dann Unterwerfung und Dienst, oder Hingabe in Opfer und Gebet, hierauf Anhänglichkeit und Gemeinschaft, unzertrennlich fest anklebende Nachfolge, endlich Aufrichtung des Angesichts und Aufhebung der Hände, bei dem Namen des Herrn zu schwören. Schwören und Beten gehört zusammen: aber Schwören ist schwerer als Beten: denn Beten ist sich beugen und knieen, Schwören ist Aufrechtstehen, sich aufrichten und vor Gott stehen, stehend zu Gott aufsehen, jedoch ohne Verlust an der innersten Kniebeugung des Herzens. „Sie sind niedergebeugt und gefallen, wir aber stehen, aufgerichtet.” Ps. 29, 9. — עוֹד heißt sich aufrichten und schwören, — ἀνορθώθημεν. — וַנִּתְעוֹדָד. —

Jos. 8, 34.

Darnach ließ Josua ausrufen alle Worte des Gesetzes, vom Segen und Fluche *), wie es geschrieben steht im Gesetzbuche. — 5. Mos. 27, 12. flg. —

Jos. 9, 15. flg.

Und Josua machte Friede mit den Gibeonitern, — weil sie sich für Fremde aus fernen Landen ausgegeben, — und richtete einen Bund mit ihnen auf, daß sie leben bleiben sollten. Und die Obersten der Gemeine schwuren ihnen. Aber über drei Tage kam es vor sie, daß jene nahe bei ihnen wohnten. Und schlugen sie dennoch nicht, darum weil ihnen die Obersten der Gemeine geschworen hatten, bei dem Herrn, dem Gotte Israel. Da aber die ganze Gemeine wider die Obersten murrete, sprachen alle Obersten der ganzen Gemeine: Wir haben ihnen geschworen bei dem Herrn, dem Gott Israel: darum können wir sie nicht antasten. Aber das wollen wir thun: Lasset sie leben, daß nicht ein Zorn über uns komme, um des Eides willen, den wir mit ihnen gemacht haben. Und die Obersten sprachen: Lasset sie leben!

Richt. 11, 10.

Die Aeltesten von Gilead sprachen zu Jephthah: Der Herr sey Zuhörer zwischen uns, wo wir nicht thun, wie du gesagt hast.

Richt. 11, 30. 31. 35.

Und Jephthah gelobete dem Herrn ein Gelübde, und sprach: Giebst du die Kinder Ammon in meine Hand: Was zu meiner Hausthüre heraus mir entgegengeht, wenn ich mit Frieden wieder komme, das soll des Herrn seyn und will's zum Brandopfer opfern. — — Und da er —

*) הַבְּרָכָה וְהַקְּלָלָה. — *τὰς εὐλογίας καὶ τὰς κατάρας.*

seine Tochter sah, zerriß er seine Kleider, und sprach: ach meine Tochter wie beugest du mich, und betrübest mich! Denn ich habe meinen Mund aufgethan gegen den Herrn *), und kann's nicht widerrufen. Sie aber sprach: Mein Vater, hast du deinen Mund aufgethan gegen den Herrn, so thue mir, wie es aus deinem Munde gangen ist.

Richt. 21, 1. flg.

Die Männer aber Israel hatten zu Mizpa geschworen, und gesagt: Niemand soll seine Tochter den Bejamitern zum Weibe geben. Da weinete das Volk, — und zog aus und bauete einen Altar. Denn es war ein großer Eid geschehen, daß wer nicht hinauf käme zum Herrn gen Mizpa, der sollte des Todes sterben. Und es reuete die Kinder Israel über Benjamin, ihre Brüder, und sprachen: heute ist ein Stamm abgebrochen von Israel. — Wir können ihnen unsere Töchter nicht zu Weibern geben: denn die Kinder Israel haben geschworen, und gesagt: Verflucht sey, der den Benjamitern ein Weib giebt. — Da nahmen die Kinder Benjamin Weiber aus den Reigen der Töchter Silo, als sie auszogen zum Tanze.

Ruth. 1, 17. 18.

Ruth antwortete ihrer Schwiegermutter Naemi: Rede mir nicht drein, daß ich dich verlassen sollte, und von dir umkehren. Wo du hingehest, da will ich auch hingehen: wo du bleibest, da bleibe ich auch. Dein Volk ist mein Volk, und dein Gott ist mein Gott. Wo du stirbst, da

*) Seinen Mund aufthun gegen den Herrn heißt schwören, dem Herrn geloben. — Ueber Jephthah's und Agamemnon's voreilige Gelübde finden wir das Urtheil des Mittelalters in *Dante* Parad. V, 64. flg.

sterbe ich auch, da will ich auch begraben werden. Der Herr thue mir dies und das: der Tod muß mich und dich scheiden.

1. Sam. 1, 25.

Elkana und Hanna schlachteten einen Farren, und brachten den Knaben zu Eli. Und Hanna sprach: Ach, mein Herr! so wahr deine Seele lebet, mein Herr, ich bin das Weib, das hie bei dir stund, und bat den Herrn, da ich um diesen Knaben bat. Nun hat der Herr meine Bitte gegeben, die ich von ihm bat. Darum gebe ich ihn dem Herrn wieder sein Leben lang.

1. Sam. 3, 16. flg.

Da rief ihm Eli, und sprach: Samuel, mein Sohn! Er antwortete: Siehe! hie bin ich. Er sprach: Was ist das Wort, das dir gesagt ist? Verschweige mir nichts. Gott thue dir dies und das, wo du mir etwas verschweigest, das dir gesagt ist. Da saget's ihm Samuel Alles an, und sprach: Es ist der Herr: Er thue, was ihm wohlgefällt.

1. Sam. 11, 6. 7.

Da gerieth der Geist Gottes über den König Saul, und sein Zorn ergrimmete sehr. Und nahm ein paar Ochsen, und zerstückte sie, und sandte in alle Gränzen Israels durch die Boten, und ließ sagen: Wer nicht auszieht, Saul und Samuel nach, deß Rindern soll man also thun. Da fiel die Furcht des Herrn auf das Volk, daß sie auszogen, gleich als ein einiger Mann.

1. Sam. 14, 24. flg.

Und da die Männer Israels matt waren desselben Tages, beschwur Saul das Volk, und sprach: Verflucht

sey Jedermann, wer etwas isset bis zu Abend. Da aß das ganze Volk nichts. Und da das Volk in den Wald kam, siehe, da floß das Honig. Aber Niemand thät desselben mit der Hand zu seinem Munde, denn das Volk fürchtete sich vor dem Eide. Jonathan aber hatte nicht gehört, daß sein Vater das Volk beschworen, und — kostete ein wenig Honig. — — Und Saul fragte Gott: Soll ich weiter hinabziehen, den Philistern nach? Aber er antwortete ihm zu der Zeit nicht. Da sprach Saul: Lasset herzutreten alle Haufen des Volks, und erfahret und sehet, an welchem die Sünde sey zu dieser Zeit. Denn so wahr der Herr lebet, der Heiland Israel, und ob sie gleich an meinem Sohne Jonathan wäre, so soll er sterben. — Und Saul sprach zu dem Herrn, dem Gott Israel: Schaffe Recht! Da ward Jonathan und Saul troffen, aber das Volk ging frei aus. Saul sprach: Werfet über mich und meinen Sohn Jonathan: da ward Jonathan troffen. Und Saul sprach zu Jonathan: Sage mir, was hast du gethan? Jonathan sprach: ich habe ein wenig Honig gekostet, und siehe! ich muß sterben. Da sprach Saul: Gott thue mir dies und das. Jonathan, du mußt des Todes sterben! Aber das Volk sprach: Sollte Jonathan sterben, der ein solch groß Heil in Israel gethan? Das sey ferne, so wahr der Herr lebt! Es soll kein Haar von seinem Haupte auf die Erde fallen! Denn Gott hat's heute durch ihn gethan. Also erlösete das Volk Jonathan, daß er nicht sterben mußte. Da zog Saul herauf von den Philistern, und die Philister zogen an ihren Ort.

1. Sam. 17, 55.

Da aber Saul David sahe ausgehen wider den Philister, sprach er zu Abner, seinem Feldhauptmann: Wes

Sohn ist der Knabe? Abner aber sprach: So wahr dein Seele lebet, König, ich weiß nicht.

1. Sam. 19, 6.

Da gehorchte Saul der Stimme Jonathan, und schwur: So wahr der Herr lebet: David soll nicht sterben! — — Aber der böse Geist vom Herrn kam über Saul. — —

1. Sam. 20, 2. flg.

Jonathan aber sprach zu David: Das sey ferne, du sollst nicht sterben. — Da schwur David weiter, und sprach: — Wahrlich, so wahr der Herr lebet, und so wahr deine Seele lebet, es ist nur ein Schritt zwischen mir und dem Tode. — Und Jonathan sprach zu David: Herr, Gott Israel, wenn ich erforsche an meinem Vater, daß es wohl stehet mit David, und nicht hinsende zu dir, und vor deinen Ohren offenbare, so thue der Herr Jonathan dies und jenes. Wenn aber meinem Vater das Böse gefällt wider dich, so will ich's auch offenbaren. Und der Herr sey mit dir. — Also machte Jonathan einen Bund mit dem Hause David, und sprach: Der Herr fordere es von der Hand der Feinde David's *). Und Jonathan fuhr fort, und schwur David, so lieb hatte er ihn **). Denn er hatte ihn so lieb, als seine Seele.

*) Der Eid wird dem Hause David so geschworen, daß ihn der Herr von jedem aus dem Hause Jonathan's, der ihn etwa zu verletzen geneigt seyn könnte, als eine dem Herrn selbst gelobte Schuld fordern soll.

**) Et addidit Jonathan dejerare David, eô quod diligeret illum. Bund und Eid, die Erneuerung des Bundes und Eides, die Wiederholung der Betheuerungen vor Gott sind hiernach die ächten Zeichen zärtlicher Liebe, die nicht dem eigenen Herzen vertraut, sondern

1. Sam. 23, 16.

Da machte sich Jonathan auf, und ging hin zu David in die Heide, und stärkete seine Hand in Gott. Und sprach zu ihm: Fürchte dich nicht! Und sie machten beide einen Bund mit einander vor dem Herrn.

1. Sam. 24, 18. flg.

Und Jonathan sprach zu David: Du bist gerechter, denn ich. — — Und siehe, ich weiß, daß du König werden wirst, und das Königreich Israel stehet in deiner Hand. So schwöre mir nun bei dem Herrn, daß du nicht ausrottest meinen Saamen nach mir, und meinen Namen nicht austilgest von meines Vaters Hause. Und David schwur Saul.

2. Sam. 21, 7.

Aber der König verschonete Mephi Boseth, des Sohnes Jonathan, des Sohnes Saul, um des Eides willen des Herrn, der zwischen ihnen war, nämlich zwischen David und Jonathan, dem Sohne Saul.

1. Sam. 25, 23. flg.

Da nun aber Abigail David sahe, stieg sie eilend vom Esel, und fiel vor David auf ihr Antlitz, und betete an zur Erde. Und sprach: Ach, mein Herr, mein sey die Missethat Nabal's. — Nun aber, mein Herr, so wahr der Herr lebet, und so wahr deine Seele lebet, der Herr hat dich verhindert, daß du nicht kämest in Blutschulden, und deine Hand dir selber hülfe. — — Da sprach David: Gelobet sey der Herr, der Gott Israel, der dich heutiges

---

ihren Bund in Gott selbst gründet und befestigt zu einer Gewähr, die nicht wanket.

Tages hat mir entgegengesandt: und gesegnet sey deine Klugheit, und gesegnet seyst du, daß du mir heute gewehret hast, daß ich nicht in Blutschulden gekommen bin, und mir mit meiner eigenen Hand geholfen habe. Wahrlich, so wahr der Herr, der Gott Israels, lebet, der mich verhindert hat, daß ich nicht Uebels an dir thäte, wärest du nicht eilends mir begegnet, so wäre dem Nabal kein Mann überblieben. — — Und über zehn Tage schlug der Herr Nabal, daß er starb. — Und Abigail ward David's Weib.

2. Sam. 11, 11.

Uria aber sprach zu David: — — So wahr du lebest, und deine Seele lebet: ich thue solches nicht! Da sprach David: So bleibe heute hier.

2. Sam. 14, 19.

Der König David sprach: Ist nicht die Hand Joab's mit dir in diesem Allen? Das Weib von Thekoa antwortete, und sprach: So wahr deine Seele lebet, mein Herr König, es ist nicht anders, weder zur Rechten noch zur Linken, denn wie mein Herr, der König, geredet hat. — Da sprach der König zu Joab: So gehe hin, und bringe den Knaben Absalom wieder. Da fiel Joab auf sein Antlitz auf Erden, und betete an. — Und der König küssete Absalom.

1. Kön. 8, 31. 32. (2. Chron. 6, 22. 23.)

Salomo trat vor dem Altar des Herrn, der ganzen Gemeinde gegenüber, und breitete seine Hände aus gen Himmel, und sprach: Wenn Jemand wider seinen Nächsten sündigt, und ihm der einen Eid auflegt, um ihn zu beschwören *), und der Eid kommt vor Deinem Altar in

*) Eides-Antrag = Beschwörung. „Nischba", sagt Michaelis (Mos. R. §. 302. Th. 6.), „ist das Passivum von Schwören, nämlich Beschworen werden, adjurari."

diesem Hause: so wollest Du hören im Himmel, und Recht schaffen Deinen Knechten, den Gottlosen zu verdammen und seinen Weg auf seinen Kopf zu bringen, und den Gerechten zu rechtfertigen, ihm zu geben nach seiner Gerechtigkeit *).

2. Kön. 2, 2.

Und Elia sprach zu Elisa: Lieber, bleib hier; denn der Herr hat mich gen Beth-El gesandt. Elisa aber sprach: So wahr der Herr lebet, und deine Seele lebet, ich verlasse dich nicht.

2. Kön. 4, 25. 30.

Also zog sie von Sunem zu dem Manne Gottes auf den Berg Karmel. Als aber der Mann Gottes sie gegen ihm sah, sprach er zu seinem Knaben Gehasi: Siehe, die Sunamitin ist da. — Die Mutter aber des Knaben sprach: So wahr der Herr lebet, und deine Seele lebet, ich lasse nicht von dir.

2. Kön. 5, 14. flg.

Da stieg Naeman, — der Feldhauptmann des Königs zu Syrien, — hinab und taufte sich siebenmal im

*) In diesem Gebete des Königs Salomo bei der Einweihung des Tempels wird Gott angerufen, dem Eide beizuwohnen, hörend und Rechtsprechend, als Zeuge und als Richter, — der Eid selbst aber unter dieser Voraussetzung göttlicher Theilnahme und Einwirkung als das Rechtsmittel erkannt, welches den, der Unrecht hat, verurtheilt, und den Gerechten rechtfertigt. Gott ist Zeuge, denn er hört als der Allgegenwärtige und Allwissende: Gott ist Richter, als der Allmächtige, Gerechte, und Heilige, aber nicht allein der Richter, welcher den Schwörenden richten wird, sondern der Richter in der Sache selbst mittelst des Eides, der auf ihn provocirt. Der Eid vermittelt die richterliche Entscheidung, indem er vorzeichnet, was jetzt Recht seyn soll. Juramentum litis decisorium: ergo Deus litis index et iudex.

Jordan, wie der Mann Gottes (Elisa) geredet hatte: und er ward rein (vom Aussatz). Und er kehrete wieder zu dem Manne Gottes, sammt seinem ganzen Heere, und trat vor ihn und sprach: Siehe, ich erkenne, daß kein Gott ist in allen Landen, ohne in Israel: so nimm nun einen Segen (Geschenk) von deinem Knechte. Er aber sprach: So wahr der Herr lebet, vor dem ich stehe, ich nehme es nicht. — Da sprach Naeman: Dein Knecht will nicht mehr andern Göttern Opfer thun, sondern dem Herrn. — Da sprach Elisa: Zeuch hin mit Frieden. Und als er von ihm weggezogen war eines Feldwegs weit, gedachte Gehasi, der Knabe Elisä: Siehe, mein Herr, hat diesen Syrer Naeman verschont, daß er nichts von ihm hat genommen. So wahr der Herr lebet, ich will ihm nachlaufen, und etwas von ihm nehmen. — Also that er, und da er zurückkam, und vor seinen Herrn trat, sprach Elisa zu ihm: Woher, Gehasi? Er sprach: Dein Knecht ist weder hiehin, noch dahin gewandelt. Er aber sprach zu ihm: — Der Aussatz Naeman's wird dir anhangen. Da ging er vor ihm hinaus aussätzig wie Schnee *).

---

*) Hierauf bezieht sich der Exsekrations-Eid, welcher bereits im 12. Jahrhundert den Juden zu Erfurt abgenommen wurde. Eine in dem Königlich Preußischen Staats- uud Kabinets-Archive zu Berlin aufbewahrte Original-Urkunde enthält die ganze Eidesformel:

Des dich dirre sculdegit, des bistur unschuldic. So dir Got helfe. Der Got der Himel unde Erdin gescuf, Loub, Blumen unde gras, des da vore nine was; Unde ob du unrechte sweris, dez dich die Muselsucht biste, die Naamannen liz, unde Jezi bestund; Unde ob du unrechte sweris, dez dich die e virtilge, di Got moisy gab, in dem Berge Synay, die Got selbe screib mit sinen vingeren au der steinir Tabelen. Und ob du unrecht sweris, dez

2. Kön. 10, 15.

Und da Jehu von dannen zog, fand er Jonadab, den Sohn Rechab, der ihm begegnete: und grüßte ihn, und sprach zu ihm: Ist dein Herz richtig, wie mein Herz mit deinem Herzen? Jonadab sprach: Ja ist es also, so gieb mir deine Hand. Und er gab ihm seine Hand.

2. Chron. 15, 9. flg.

Und Asa versammelte das ganze Juda und Benjamin zu Jerusalem. Und sie traten in Bund, daß sie suchten den Herrn, ihrer Väter Gott, von ganzem Herzen und von ganzer Seele: und wer nicht würde den Herrn, den Gott Israel, suchen, sollte sterben. Und sie schwuren dem Herrn mit lauter Stimme, mit Tönen, mit Trommeten und Posaunen. Und das ganze Juda war fröhlich über dem Eide; denn sie hatten geschworen von ganzem Herzen, und sie suchten ihn von ganzem Willen, und er ließ sich von ihnen finden; und der Herr gab ihnen Ruhe umher.

Neh. 5, 9. flg.

Und Nehemia sprach: Es ist nicht gut, das ihr thut. Solltet ihr nicht in der Furcht unsers Gottes wandeln? Ich und meine Brüder und meine Knaben haben ihnen auch geliehen: lassen wir doch diese Schuld fahren! So gebet ihnen nun heutiges Tages wieder ihre Aecker, Weingärten,

---

dich vellin alle die Scrift, die gescriben sint an den vunf Buchen Moisy: Dit is die Judenheit, den die biscof Cunrat dirre Stat gegebin hat.

Diese in sauberer Ausfertigung aufbewahrte, mit dem großen Insiegel der Stadt Erfurt versehene Urkunde findet sich abgedruckt bei: Ludw. Franz Höfer: Auswahl der ältesten Urkunden deutscher Sprache im K. Geh. Staats- und Kabinets-Archiv zu Berlin. Hamburg, Perthes, 1835. Nr. 1. S. 3.

Oelgärten und Häuser, und den Hundertsten am Gelde, am Getreide, am Most und am Oel, den ihr an ihnen gewuchert habt. Da sprachen sie: Wir wollen es wiedergeben, und wollen nichts von ihnen fordern, und wollen thun, wie du gesagt hast. Und Nehemia rief den Priestern, und nahm einen Eid von ihnen, daß sie also thun sollten. Auch schüttelte Nehemia seinen Busen aus, und sprach: Also schüttele Gott aus Jedermann von seinem Hause und von seiner Arbeit, der dies Wort nicht handhabt, daß er sey also ausgeschüttelt und leer. Und die ganze Gemeinde sprach: Amen, und lobten den Herrn. Und das Volk that also.

Nehem. 9, 38. — 10, 1—29.

Und in diesem Allem machen wir einen festen Bund, und schreiben, und lassen es unsere Fürsten, Leviten und Priester versiegeln. — Und Alle schlossen sich an ihre Brüder, die Vornehmen unter ihnen, und traten in Eid und Schwur *), zu wandeln im Gesetz Gottes, das durch Mose, den Knecht Gottes, gegeben ist, daß sie halten und thun wollten nach allen Geboten, Rechten und Sitten des Herrn, unsers Herrschers.

Ps. 15, 1. 2. 4.

Herr, wer wird wohnen in deiner Hütte? Wer wird bleiben auf deinem heiligen Berge? Wer ohne Wandel einhergehet, und recht thut, und redet die Wahrheit von Herzen: — wer seinem Nächsten schwört und hält's **).

---

*) בְּאָלָה וּבִשְׁבוּעָה. Die Vulgata übesetzt: Veniebant ad pollicendum et jurandum. Die Septuaginta sagt: *καὶ εἰσῆλθοσαν ἐν ἀρᾷ καὶ ἐν ὅρκῳ τοῦ πορεύεσθαι ἐν νόμῳ τοῦ θεοῦ.*

**) Zur Frömmigkeit und Rechtschaffenheit eines Menschen gehört

Ps. 63, 12.

Der König freuet sich in Gott. Wer bei ihm schwört, wird gerühmet werden: aber die Lügenmäuler sollen verstopfet werden.

Ps. 119, 48. 106. 164.

Ich hebe meine Hände auf zu Deinen Geboten, die mir lieb sind, und rede von Deinen Rechten.

Ich schwöre und will es halten, daß ich die Rechte Deiner Gerechtigkeit halten will.

Ich lobe dich des Tages siebenmal, um der Rechte willen deiner Gerechtigkeit *).

Hoh. Lied 2, 7. (3, 5.)

Ich beschwöre euch, ihr Töchter Jerusalem, bei den Rehen, oder bei den Hinden auf dem Felde, daß ihr meine Freundin nicht aufwecket, noch reget, bis daß es ihr gefällt.

---

es nach David wesentlich, daß er schwört, aber recht schwört. Frömmigkeit, Rechtschaffenheit und Euorkie lassen sich nicht trennen. Wes das Herz voll ist, des gehet der Mund über. Wenn es nun Gott selbst ist, der das Herz besitzt und erfüllt, der in allen Schlägen des Herzens pulsirt, wie sollte der Mund nicht davon Zeugniß geben, und in allen seinen Aussagen und Versicherungen den Namen des Herrn bekennen, und auf Ihn sich berufen, auf den sich doch Alles bezieht?

*) In dem Alphabete des Gebets erhebet der Psalmist die Hände zu den Geboten Gottes, weil sie ihm lieb sind. Wie das demüthige und unterwürfige Niederschlagen der Augen ein Begleiter des Gebets ist, so ist auch wieder die getroste Erhebung der Augen und gewaschener Hände ein Zeichen des Gebetes, wie des Eides. Demnächst schwört der Psalmist ausdrücklich, נִשְׁבַּעְתִּי. Dann betet er siebenmal täglich, שֶׁבַע בַּיּוֹם. So findet sich auch im Gebete, wie im Eide, dieselbe Zahl, welche die Verstärkung anzeigt. 1. Thess. 5, 17.

Jes. 19, 18. flg.

Zu der Zeit werden fünf Städte in Aegyptenland reden nach der Sprache Canaan, und schwören bei dem Herrn Zebaoth. Zu derselben Zeit wird des Herrn Altar mitten in Aegyptenland seyn. Und der Herr wird den Aegyptern bekannt werden, und die Aegypter werden den Herrn kennen zu der Zeit, und werden ihm dienen, und werden dem Herrn Gelübde geloben und halten.

Jes. 45, 23.

Ich schwöre bei Mir Selbst, spricht der Herr, und ein Wort der Gerechtigkeit gehet aus meinem Munde, da soll es bei bleiben *): nämlich: mir sollen sich alle Knieen beugen und alle Zungen schwören **).

Jes. 65, 14.

Siehe meine Knechte sollen vor gutem Muthe jauchzen, ihr aber sollt vor Herzeleid schreien und vor Jammer heulen und sollt euern Namen lassen meinen Auserwählten zum Schwur. Und der Herr wird seine Knechte mit einem andern Namen nennen, daß, welcher sich segnen wird auf Erden, der wird bei dem rechten Gotte schwören.

Jer. 4, 1. 2.

Willst du dich, Israel, zu mir bekehren, spricht der Herr, so bekehre dich zu mir: und so du deine Gräuel wegthust von meinem Angesicht, so sollst du nicht verstoßen werden. Und wo du wirst in Wahrheit, Recht und Gerechtigkeit schwören: so wahr der Herr lebet: so werden

*) Hebr. 6, 16. εἰς βεβαίωσιν. וְלֹא יָשׁוּב.

**) Röm. 14, 11.

die Heiden sich in Ihm segnen, und sich Sein rühmen *).

Jer. 38, 16.

Da schwur der König Zedekia dem Jeremia heimlich, und sprach: So wahr der Herr lebet, der uns diese Seele gemacht hat, so will ich dich nicht tödten, noch den Männern in die Hände geben, die dir nach dem Leben stehen.

Verbotene Eide und Meineide.

2. Mos. 20, 7.

Du sollst den Namen des Herrn, deines Gottes, nicht mißbrauchen, denn der Herr wird den nicht ungestraft lassen, der seinen Namen mißbraucht.

2. Mos. 20, 16. (5. Mos. 5, 20.)

Du sollst kein falsch Zeugniß reden wider deinen Nächsten **).

3. Mos. 5, 1. 4. 5.

Wenn eine Seele sündigen würde, daß er die Stimme des Fluches hört, und Zeuge ist, das er gesehen oder erfahren hat, saget's nicht an: der ist einer Missethat schuldig ***). Oder wenn eine Seele schwört, daß es ihr aus

*) Dem wirklichen Eide wird der Segen verheißen, daß dadurch auch die Ungläubigen, die ihn vernehmen, zum Glauben und zur Glaubensgemeinschaft sich bekehren, und des Herrn sich rühmen werden, der im Eide als gegenwärtig und lebendig angerufen wird.

**) לֹא־תַעֲנֶה עֵד שָׁקֶר.

***) Vergl. Sprichw. 29, 24. — In Platon's Büchern von der Gesetzgebung (XI. 917 c.) wird verordnet: Wer im Marktverkehre

dem Munde entfährt, zum Schaden oder zum Guten, wie denn einem Menschen ein Schwur entfahren mag, ehe er es bedacht, und wird es inne; der hat sich an deren Einem verschuldet: und soll er bekennen, daß er daran gesündigt hat.

3. Mos. 6, 2. 5. 6. 7.

Wenn eine Seele sündigen würde, und sich an dem Herrn vergreifen, daß er seinem Nebenmenschen verläugnet, was er ihm befohlen hat, oder das ihm zu treuer Hand gethan ist, — oder worüber er sonst den falschen Eid gethan, das soll er Alles ganz wiedergeben, dazu das fünfte Theil darüber geben dem, des es gewesen ist. Aber für seine Schuld soll er dem Herrn zu seinem Priester einen Widder von der Heerde ohne Wandel bringen, der eines Schuldopfers werth ist: so soll ihn der Priester versöhnen vor dem Herrn, so wird ihm vergeben Alles, was er gethan hat, daran er sich verschuldet hat.

3 Mos. 19, 12.

Ihr sollt nicht falsch schwören in meinem Namen, und sollst nicht entheiligen den Namen deines Gottes; denn ich bin der Herr.

4. Mos. 30, 3.

Wenn Jemand dem Herrn ein Gelübde thut, oder einen Eid schwört, daß er seine Seele verbindet, der soll sein Wort nicht schwächen, sondern Alles thun, wie es zu seinem Munde ist ausgegangen *).

---

schwören hört, soll den Schwörenden züchtigen; wer es nicht thut, ist ein Verräther am Gesetze. Es wird jedoch zu dieser Verpflichtung ein Alter von 30 Jahren erfordert.

*) Jeder Eid des Menschen verbindet die Seele des Menschen

5. Mos. 19, 15. flg.

Es soll kein einzelner Zeuge wider Jemand auftreten, — — sondern in dem Munde zweier oder dreier Zeugen soll die Sache bestehen. — — Und die Richter sollen wohl forschen. Und wenn der falsche Zeuge hat ein falsch Zeugniß *) wider seinen Bruder gegeben, so sollet ihr ihm thun, wie er gedachte seinem Bruder zu thun, daß du den Bösen von dir wegthust. — Seele um Seele, Auge um Auge, Zahn um Zahn.

5. Mos. 23, 11.

Wenn du dem Herrn, deinem Gotte, ein Gelübde thust, so sollst du es nicht verziehen zu halten: denn der Herr, dein Gott, wird's von dir fordern, und wird dir Sünde seyn **).

1. Kön. 2, 41. flg.

Und es ward Salomo angesagt, daß Simei hingezogen wäre von Jerusalem gegen Gath, und wieder kommen. Da sandte der König hin, und ließ Simei rufen, und sprach zu ihm: Habe ich dir nicht geschworen bei dem Herrn, und dir bezeuget ***), und gesagt: Welches Tages

---

von Neuem Gott und mit Gott. Jeder Eid ist eine Erneuerung des Bundes mit Gott, Gelübde: wo er es nicht ist, da ist er Nicht-Eid, oder Mein-Eid.

*) עֵד שֶׁקֶר. Das Zeugniß war schon nach Mosaischem Rechte eidlich. Michaelis Mos. R. §. 299. (Th. 6.)

**) Homer erklärt den Versprechungs-Eid Hektors an Dolon für eine Eides-Verletzung, *ἐπίορκον ἀπώμοσε*, weil die Erfüllung ausgesetzt, und von zufälligen Ereignissen bedingt bleiben mußte. Il. X. 332. — *S. Pufendorf* de jure n. et g. IV. 2. §. 14.

***) הֲשְׁבַּעְתִּיךָ בַיהוָה וָאָעִד בְּךָ. *Οὐχὶ ὥρκισά σε κατὰ τοῦ κυρίου, καὶ ἐπεμαρτυράμην σοι.*

du würdest ausziehen, und hie oder dahin gehen, daß du wissen solltest, du müssest des Todes sterben. Und du sprachest zu mir: Ich habe eine gute Meinung gehört. Warum hast du denn dich nicht gehalten nach dem Eide des Herrn, und dem Gebote, das ich dir geboten habe? — Der Herr bezahlet deine Bosheit auf deinen Kopf *). — —

2. Chron. 36, 13.

Dazu ward der König Zedekia abtrünnig von Nebukadnezar, dem König zu Babel, der einen Eid bei Gott von ihm genommen hatte.

Ps. 139, 19. 20.

Ach! Gott! daß du tödtetest die Gottlosen, und die Blutgierigen von dir weichen müßten! Denn sie reden von dir lästerlich, und deine Feinde erheben sich ohne Ursache **).

---

*) Die Bejahung der Beschwörung war der Schwur Simei's: dieser Eid und die Bestrafung der Verletzung dieses Versprechungs-Eides bezeichnete die Schwelle des ernsten Regierungs-Antritts Salomo's. — Es ist ein verderbliches Mißverständniß, welches von einem merklichen Zerfalle zwischen Kirche und Staat zeugt, wenn man dahin kommt, den Meineid der göttlichen Strafe zu überlassen. Vergl. l. 2. Cod. de reb. cred. et jurej. IV, 1.

**) Die Septuaginta liest: *Ἄνδρες αἱμάτων ἐκκλίνατε ἀπ᾽ ἐμοῦ, ὅτι ἐρεῖς εἰς διαλόγισμον· λήψονται εἰς ματαιότητα τὰς πόλεις σοῦ.* Die Vulgata übersetzt: Viri sanguinum declinate a me, quia dicitis in cogitatione: Accipient in vanitate civitates tuas. Der Urtext sagt vieldeutig: וְאַנְשֵׁי דָמִים סוּרוּ מֶנִּי אֲשֶׁר יֹמְרוּךָ לִמְזִמָּה נָשׂוּא לַשָּׁוְא עָרֶיךָ. Ihr Menschen des Blutes weichet von mir, die heimlich im Gedanken von dir sprechen; es erheben sich umsonst deine Feinde. Aber עָר heißt nicht allein Feind, sondern auch Stadt. נָשָׂא heißt erheben, aber auch schwören,

Spr. 29, 24.

Wer mit Dieben Theil hat, hört fluchen, und saget es nicht an: der hasset sein Leben.

---

und nicht minder aufnehmen, einnehmen. Ist nun die Erhebung der Feinde Gottes, oder der vergebliche Schwur (Hände aufheben) bei den Städten Gottes, statt bei Gott selbst, oder die Einnahme der Städte Gottes — der Gegenstand der Anklage wider die Gottlosen? Die Septuaginta und Vulgata halten sich an die letzte Erklärung; Luther hält sich an die erste: Symmachus übersetzt: ἐπήρθησαν ματαίως οἱ εναντίοι σοῦ: die Berlenburger Bibel stimmt damit überein, nur daß sie die Feinde im Accusativ setzt: „sie erheben auf eitele Weise deine Feinde," oder vielmehr נָשׂוּא als participium passivi erklärt: J. D. Michaelis (Mos. Recht §. 303.) bezieht dagegen נָשׂוּא auf den Schwur bei den Städten, mithin auf die verbotenen Eide von welchen die Bergpredigt handelt: „sie führen deinen Namen unnütz im Munde, und schwören lästerlich bei deinen Städten." So steht עִיר אֱלֹהִים Ps. 46, 5. — 87, 3. עִיר הַקֹּדֶשׁ Neh. 11, 1. Jes. 52, 1. — Auch Jesaias (60, 14.) eifert gegen die Sünde der Ungläubigen, welche die Stadt Gottes (עִיר יְהוָה) lästern, — בָּאַץ. — Welche Menge von Erklärungen die drei Worte נָשֻׂא לַשָּׁוְא עָרֶיךָ, oder vielmehr das erste und letzte Wort dieses Hemistichismus, — denn das mittelste Wort ist klar, — hervorgerufen haben, davon zeugen die Kommentare. Vergl. *J. Henr. Michaëlis* Adnot. in Psalmos und *Ern. Frid. Car. Rosenmüller* Scholia in V. T. Part. IV. Vol. III. p. 2662. sq. Hiernach erklärt sich außer *J. D. Michaëlis* in Epimetro ad Lowthii Prael. auch *Dathius* dafür, daß ein frevelnder Eid bei den Städten Sichem, Bethlehem, Jerusalem gemeint sey. Rosenmüller setzt hinzu: In V. T. libris tamen nullum moris illius vestigium reperitur, ut merito dubitari possit, num vatis nostri aetate ejusmodi jurisjurandi formula usitata fuerit. Auch der Vordersatz יְמָרוּךָ לִמְזִמָּה ist auf den heimlich falschen Schwur gedeutet worden: so viel ist richtig, daß jedes untreue Reden von Gott und bei Gott dem untreuen Eide nahe kommt. Dr. de Wette übersetzt: „O! möchtest

Pred. 9, 2. 3. 6. 7. — 12, 13. 14.

Es begegnet Einem wie dem Andern. Wie es dem Guten gehet, so geht's auch dem Sünder. Wie es dem Meineidigen gehet, so gehet's auch dem, der den Eid fürchtet. Daher auch das Herz des Menschen voll Arges wird, und Thorheit ist in ihrem Herzen, dieweil sie leben: darnach müssen sie sterben. — Und haben kein Theil mehr auf der Welt in Allem, das unter der Sonne geschieht. So gehe denn hin und brauche des Lebens, so lange dein eitel Leben währet: denn in der Hölle, da du hinfährest, ist keine Vernunft. — Lasset uns endlich die Hauptsumme aller Lehre hören: Fürchte Gott, und halte seine Gebote; denn Gott wird alle Werke vor Gericht bringen, das verborgen ist, es sey gut oder böse.

Jes. 48, 1. 2. 10.

Höret das, ihr vom Hause Jakob, die ihr genannt seyd mit dem Namen Israel, und aus dem Wasser Juda geflossen; die ihr schwöret bei dem Namen des Herrn, und gedenket des Gottes in Israel, aber nicht in der Wahrheit, noch Gerechtigkeit! Denn sie nennen sich aus der heiligen Stadt, und trotzen auf den Gott Israel, der da heißet der Herr Zebaoth! — Siehe, ich will dich läu-

---

du, Gott, den Frevler tödten! ihr Blutmenschen, weichet von mir! sie, die wider dich reden verbrecherisch, zum Bösen sich erheben, deine Feinde!" Hitzig liest זכרך statt עריך: sie sprachen deinen Namen zu Lügen aus. (Die Psalmen. 1835. S. 205.) — Knapp findet in dem ganzen Psalm durchgehend eine Betrachtung über den Meineid: gewiß ist, daß darin Gott als der allwissende Herzenskündiger angerufen wird. Vergl. R. Stier: Siebzig ausgewählte Psalmen. II. (1836.) S. 43—60.

tern, aber nicht wie Silber; ich will dich auserwählt machen im Ofen des Elends.

Jer. 7, 2. 4. 9.

Höret des Herrn Wort! Bessert euer Leben und Wesen! Verlasset euch nicht auf die Lügen, wenn sie sagen: Hier ist des Herrn Tempel, hier ist des Herrn Tempel, hier ist des Herrn Tempel! Wollt ihr denn seyn Diebe, Mörder, Ehebrecher und Meineidige?

Hos. 4, 2. 3. 15.

Schwören und Lügen, Morden, Stehlen und Ehebrechen hat überhand genommen: darum wird das Land jämmerlich stehen, und alle Einwohner werden verschmachten. — O, gehet doch nicht hin nach Gilgal, und kommt nicht hinauf gen Beth-Aven, und schwört alldort nicht: So wahr der Herr lebet! —

Amos 8, 14.

Die jetzt schwören bei der Schuld Samariä, und sprechen: So wahr dein Gott zu Dan lebet: so wahr die Weise zu Versaba lebet; diese sollen also fallen, daß sie nicht wieder aufstehen mögen.

Zephan. 1, 5.

Ich will ausrotten die, so auf den Dächern des Himmels Heer anbeten, und die da anbeten und schwören bei dem Herrn und zugleich bei Malchom.

Sacharja 5, 3.

Und der Engel sprach zu mir: Dieser fliegende Brief,

welchen du siehst, ist der Fluch *), welcher ausgehet über das ganze Land; denn alle Diebe werden nach diesem Briefe fromm gesprochen, und alle Meineidige werden nach diesem Briefe fromm gesprochen. Aber ich will es hervorbringen, spricht der Herr Zebaoth, daß es soll kommen über das Haus des Diebes, und über das Haus derer, die bei meinem Namen fälschlich schwören; und soll bleiben in ihrem Hause, und soll es verzehren sammt seinem Holz und Steinen **).

---

*) זֹאת הָאָלָה. Die Septuaginta übersetzt: *Αὕτη ἡ ἀρὰ ἡ ἐκπορευομένη ἐπὶ πρόςωπον πάσης τῆς γῆς.* Die Vulgata übersetzt: Haec est maledictio, quae egreditur super faciem omnis terrae. — אָלָה heißt benedicere und maledicere, Flehen und Fluchen. Auch in der Deutschen Sprache scheinen beide Worte stammverwandt wie sinnverwandt zu seyn. Fluchen könnte auch mit flechten verwandt seyn, und damit die Bedeutung von *ὅρκος* haben.

**) Auf diese Androhung und auf das Verbot 2. Mos. 20, 7. bezieht sich noch gegenwärtig bei den Juden-Eiden die hauptsächliche Verwarnung. Allg. Ger. Ordnung für die K. Pr. Staaten Th. 1. Tit. 10. §. 330. — Merkwürdiger ist aber der Inhalt des Textes sowohl an sich, als in Vergleichung mit dem Prediger Salomo 9, 2. flg. und 12, 13. 14. Denn hier und dort wird in gleicher Folgeordnung den Menschen zur Warnung dieses beides vorgehalten, daß der Eid, als ein inneres und verborgenes Mysterium, wohl oft verletzt werden kann, ohne daß alsbald eine äußere Strafe zum sichtbaren Zeichen nachfolgt, daß aber demohngeachtet die Strafe in der Folge nicht ausbleibt, denn Gott richtet auch das Heimliche und Verborgene. Nach der äußerlichen, sinnlichen Erscheinung in der Welt sind Gerechte und Ungerechte einander gleichgestellt, es geht Einem so gut und so schlecht als dem Andern: Meineidige und Eidesgetreue trifft Ein Loos: dies ist das Erste. Aber es kommt die Stunde, wo der Unterschied offenbar wird: dies ist das Zweite. Die erste Lehre weiset die Ordalie zurück, welche in ihrer ersten, noch rohen Unmittelbarkeit zur Stunde ein sichtlich Zeichen verlangt, ein Zeichen, welches auch zu dieser Stunde sei-

Sacharja 8, 17.

Denke Keiner kein Arges in seinem Herzen wider seinen Nächsten, und liebet nicht falsche Eide *): denn solches Alles hasse ich, spricht der Herr.

Maleachi 3, 5.

Und ich will zu euch kommen, und euch strafen, und

---

nen Anfang nehmen mag, aber oft nur unsichtbar als Keim anfängt: die zweite Lehre versetzet dasjenige Zeichen, welches die Strafe des Meineids und den Zweck des Eides sichtbar und offenbar macht, in die Zukunft, womit das Recht der Ordalie wieder anerkannt wird. Dieses ist der Inhalt sowohl des Prediger-Wortes, als der Engel-Stimme: beide Predigten stimmen in Form und Inhalt auf das Genaueste zusammen, ohne einerlei zu seyn, ohne daß eine Admonition durch die andere überflüssig gemacht würde. Ueberraschend ist aber nicht minder die Uebereinstimmung beider Vermahnungen in der h. Schrift mit einem pythischen Orakel, welches einst noch Herodot (VI, 86.) Glaukos zu Delphi auf die Frage, ob er über eine Thatsache, deren er sich nicht mehr erinnere, einen verneinenden Eid schwören dürfe, in vernehmlichster Weise empfing. Dieses Orakel ist vielleicht die älteste spezielle admonitio de vitando perjurio; sie lautet wörtlich also:

Glauk', Epikidides Sohn! Es glückt für den Augenblick oft wohl,
Ob zu siegen durch Eid, und fremdes Gut zu gewinnen.
Schwör nur! — Trifft doch auch den des Todes Stachel, der recht schwört! —
Aber dem Eid' ist ein Sohn, zwar ohne Namen, und ohne
Händ' und Füße: der kommt urplötzlich, und stürzt die gesammte
Sippschaft nieder mit Haus und Hof, und vertilgt es von Grund aus.
Dem nur gedeiht das Haus für Kindes-Kinder, der recht schwört!

Glaukos war seiner Sache nicht gewiß: das Gesetz verstattete ihn zum Eide, es schob ihm die Sache in's Gewissen. Darum ging er mit sich in ernste Selbstprüfung: er fragte Gott, und bat diesen, ihn zu prüfen. Die Antwort, die er erhält, ist schon in sieben Zeilen mitgetheilt worden. Glaukos gehorchte, und schwur nicht, sondern zahlte.

*) Nicht den Eid hasset Gott, sondern den falschen Eid, ὅρκον ψευδῆ, שְׁבֻעַת שָׁקֶר.

will ein schneller Zeuge seyn wider die Zauberer, Ehebrecher, und Meineidigen, die mich nicht fürchten, spricht der Herr Zebaoth, denn ich bin der Herr, der nicht leuget.

Weish. 14, 28.

Sie leben nicht recht, schwören leichtfertig falschen Eid, denn weil sie glauben an die leblosen Götzen, besorgen sie sich keines Schadens, wenn sie fälschlich schwören. Doch wird aller beider Recht über sie kommen: beide des, daß sie übel von Gott halten, weil sie auf die Götzen achten, und des, daß sie unrecht und fälschlich schwören, und achten kein Heiliges. Denn der Ungerechten Uebertretung wird stets getroffen, nicht von der Gewalt, so die haben, bei welchen sie schwören, sondern von der Strafe, die sie verdienen mit ihrem Sündigen.

Sir. 23. 9. flg. 18.

Gewöhne deinen Mund nicht zum Schwören, und Gottes Namen zu führen. Denn gleichwie ein Knecht, der oft gestäupet wird, nicht ohne Striemen ist: also kann der auch nicht rein von Sünden seyn, der oft schwöret und Gottes Namen führet *). Wer oft schwöret, der sündiget oft, und die Plage wird von seinem Hause nicht bleiben. Schwöret er, und verstehet es nicht, so sündigt er

---

*) In gleicher Weise sagt Hierokles: *Σέβου τὸν ὅρκον, τῷ μη προχειρῶς αὐτῷ καταχρῆσθαι, ἵν᾽ ἐθισθῇς εὐορκεῖν, ἐκ τοῦ μὴ ἐθισθῆναι ὀμνύναι.* „Ehre den Eid durch Vermeidung jedes unvorsichtigen Gebrauchs: gewöhne dich nicht zu schwören, damit du dich gewöhnest, recht zu schwören." Theophrast (Char. c. 6.) sagt: „Schnell schwören ist das Zeichen eines bodenlosen Menschen — *τοῦ ἀπονενοημένου*" — Vergl. ***Petr. van Lelyveld:*** *περι ατιμιας.* **De infamia jure attico commentatio. Amsbelod 1835. S. 129.**

gleichwohl, verstehet er es, und verachtet es, so sündigt er zwiefällig. Schwöret er aber vergeblich, so ist er dennoch nicht ohne Sünde, sein Haus wird hart gestraft werden. Es ist auch ein tödlicher Fluch: davor behüte Gott das Haus Jakob. Und die Gottesfürchtigen fliehen solches und besudeln sich nicht mit dieser Sünde. Gewöhne deinen Mund nicht zu leichtfertigem Schwören *): denn es kommt aus bösem Vornehmen.

Sir. 27, 15.

Das Plappern vieler Eidschwüre treibt die Haare zu Berge: und ihr Hadern macht, daß man die Ohren zuhalten muß.

Der Eid im neuen Testamente.

Matth. 26, 63. 64. (Marc. 14, 61. 62.)

Der Hohe Priester antwortete und sprach zu ihm: Ich beschwöre dich bei dem lebendigen Gotte, daß du sagest, ob du seyst Christus, der Sohn Gottes. Jesus sprach zu ihm: Du sagest es **).

---

*) So übersetzt Luther ἀπαιδευσίαν ἀσυρῆ. — Die Vulgata übersetzt: Indisciplinatae loquelae non assuescat os tuum, est enim in illa verbum peccati. Die Berlenburger Bibel verdeutscht: „Gewöhne deinen Mund nicht zur verwegenen Ungezogenheit: denn darinnen ist die Ursache der Sünden." J. Fr. v. Meyer übersetzt: „Gewöhne deinen Mund nicht zu leichtfertiger Unart, denn ihre Reden sind Sünde." ἔστι γὰρ ἐν αὐτῇ λόγος ἁμαρτίας.

**) Der Eid Gottes im Alten Testamente ist der Anfang und Grund, der Eid Christi im Neuen Testamente die Vollendung und der Gipfel des Evangeliums. Christus beschwört nicht allein den Eid seines Vaters, sondern er erfüllet ihn auch. „Meine Speise ist die,

Joh. 5, 31.

So ich von mir selbst zeuge, so ist mein Zeugniß nicht wahr: ein Anderer ist's, der von mir zeuget, und ich weiß, daß das Zeugniß wahr ist, das er von mir zeuget. Darum habe ich ein größer Zeugniß, denn Johannis Zeugniß. Denn der Vater, der mich gesandt hat, derselbige hat von mir gezeuget.

Joh. 8, 12. flg.

Jesus sprach: Ich bin das Licht der Welt. — Da sprachen die Pharisäer: Du zeugest von dir selbst: dein Zeugniß ist nicht wahr. Jesus antwortete und sprach zu ihnen: So ich von mir selbst zeugen würde, so ist mein Zeugniß wahr, denn ich weiß, von wannen ich gekommen bin, und wohin ich gehe *). Ihr aber wisset es nicht. Ihr richtet nach dem Fleische, ich aber richte Niemand. So ich aber richte, so ist mein Gericht gerecht, denn ich bin nicht allein, sondern ich und der Vater, der mich gesandt hat. Auch stehet in euerm Gesetz geschrieben, daß zweier Menschen Zeugniß wahr sey. Ich bin's, der ich von mir selber zeuge, und der Vater, der mich gesandt hat, zeuget auch von mir.

Röm. 8, 15. 16.

Ihr habt nicht einen knechtlichen Geist empfangen, daß ihr euch abermal fürchtet müßten; sondern ihr habt einen

daß ich den Willen meines Vaters thue, und vollende sein Werk." Jeder Eid, den der Mensch im Aufsehen auf Gott leistet, erinnert ihn an den heiligen, theuern Eid Gottes, durch welchen er wieder gewonnen und mit Gott durch Christum neu verbunden ist.

*) Dies ist der zweite Eid Gottes, des Sohnes Gottes, womit er den neuen Bund versiegelt und beschwört, und seine Gottheit betheuert, wie auch im Alten Testamente Gott den Bund der Gnade als Verheißung zuvor beschworen hatte. Der Sohn wiederholt seinen Eid vor dem hohen Priester.

kindlichen Geist empfangen, durch welchen wir rufen: Abba, lieber Vater! Derselbige Geist giebt Zeugniß unserm Geiste, daß wir Gottes Kinder sind *).

Röm. 9, 1. flg.

Ich sage die Wahrheit in Christo, und lüge nicht, deß mir Zeugniß giebt mein Gewissen in dem heiligen Geiste. — — Ich habe gewünscht, — verbannt zu seyn — von Christo für meine Brüder, die meine Gefreundte sind nach dem Fleische **).

*) So schwört zum dritten auch die dritte Person der Gottheit, als der Geist, und giebt Zeugniß unserm Geiste, daß auch dieser wieder Zeugniß geben kann, und rufen und schwören darf: Abba lieber Vater! — Hierher gehört auch Joh. 15, 26. — Vergl. Zeitschrift für spekulative Theologie. Herausgegeben v. Bauer. 1836. I. 1. S. 73.

**) Es ist oft gesagt worden, daß wir dem gewissenhaften Apostel auch ohne seine wiederholten eidlichen Betheuerungen glauben, und an seiner Liebe zu den Brüdern nicht zweifeln würden. Wir dürfen nur nicht vergessen, worin die Garantie für seine Gewissenhaftigkeit liegt: er ist eben darum gewissenhaft, weil er nicht aus ihm, sondern aus Gott redet, er ist gewissenhaft durch den Gewährsmann, auf welchen er sich beruft: seine Gewissenhaftigkeit, seine Liebe zu den Brüdern, sein Glaube haben denselbigen Grund, und dieselbige Quelle, wie seine Schwüre. Diese dienen auch nicht allein zur Verstärkung des außerdem Gesagten, sondern sie enthalten und vergegenwärtigen zugleich an und für sich den reichsten Inhalt, nämlich, daß Gott als Zeuge gegenwärtig ist, Christus in ihm Wahrheit wirkt, und sein Gewissen im heiligen Geiste mit zeugt. — In den zahlreichen Kommentaren neuester Zeit über den Römerbrief von Ammon, Benecke, Böhme, Flatt, Geißler, Glöckler, Köllner, Reiche, Rückert, Tholuck, de Wette u. s. w. ist den Eidschwüren des Apostels in ihrem Zusammenhange mit dem Glauben und Glaubensgrunde nirgends ihr volles Recht geschehen. St. Paulus kann nicht anders, er muß in Berufung auf Gott das Wort verkünden, das von Gott kommt und von Gott zeugt. „Wes das Herz voll ist, des gehet der Mund über."

Röm. 1, 9.

Gott ist mein Zeuge, welchem ich diene in meinem Geist am Evangelio von seinem Sohne, daß ich ohne Unterlaß eurer gedenke.

2. Kor. 1, 17. flg.

Ich gedachte vorhin zu euch zu kommen. Habe ich aber eine Leichtfertigkeit begangen, da ich solches gedacht? Oder sind meine Anschläge fleischlich, also daß bei mir Ja, Ja, auch Nein, Nein, ist? Aber Gott ist wahrhaftig, daß unser Wort an euch nicht Ja und auch Nein ist: denn der Sohn Gottes, Jesus Christus, der unter euch durch uns gepredigt ist, der war nicht Ja und Nein, sondern es war Ja in ihm: denn alle Verheißungen sind Ja in ihm, und sind Amen in ihm, Gott zu Lobe durch uns. Gott ist es aber, der uns befestigt sammt euch in Christum, und uns gesalbet, welcher uns auch versiegelt, und in unsere Herzen das Pfand des Geistes gegeben hat. Ich rufe aber Gott an zum Zeugen auf meine Seele, daß ich euer verschont habe, in dem, daß ich nicht wieder gen Korinth gekommen bin.

2. Kor. 11, 10. 11. 31.

So gewiß die Wahrheit Christi in mir ist, so soll mir dieser Ruhm nicht gestopfet werden. — Gott weiß es: — Gott und der Vater unsers Herrn Jesu Christi, welcher sey gelobet in Ewigkeit, weiß, daß ich nicht lüge *). —

*) So beschwört auch der Apostel seine Schwäche in ihm selbst, und seine Stärke in dem, der die Schwachen stark macht. Jeder Eid des Menschen ist ein Bekenntniß seiner Schwäche in ihm selbst, und seiner Stärke in Gott, — jeder Eid ist Negation der Lüge und Untreue, Negation der Negation, wie der erste, den Abraham schwur.

Phil. 1, 8.

Gott ist mein Zeuge, wie mich nach euch allen verlanget von Herzens Grund in Jesu Christo. Und darum bete ich.

1. Thess. 2, 5. 10.

Denn wir sind nie mit Schweichelworten umgegangen, wie ihr wisset: Gott ist des Zeuge. — Deß seyd auch ihr Zeugen und Gott, wie heilig und gerecht und unsträflich wir bei euch, die ihr gläubig waret, gewesen sind.

1. Tim. 5, 21.

Ich bezeuge vor Gott und vor dem Herrn Jesu Christo und den auserwählten Engeln, daß du solches haltest, ohne eigen Gutdünkel, und nicht thust nach Gunst.

2. Tim. 4, 1. flg.

So bezeuge ich nun vor Gott und dem Herrn Jesu Christo, der da zukünftig ist, zu richten die Lebendigen und die Todten, mit seiner Erscheinung und mit seinem Reiche: Predige das Wort, halte an, es sey zur rechten Zeit oder zur Unzeit, strafe, drohe, ermahne, mit aller Geduld und Lehre.

1. Joh. 5, 9.

So wir der Menschen Zeugniß annehmen, so ist Gottes Zeugniß größer*); denn Gottes Zeugniß ist das, das er gezeuget hat von seinem Sohne. — Wer Gott nicht

*) In der Berufung auf dieses größere Zeugniß Gottes besteht aller Eid. Hebr. 6, 16. Näher ist es aber eben dieses Zeugniß des Vaters vom Sohne, das Evangelium ist es, wodurch jeder Eid zu seiner Wahrheit kommt.

glaubet, der machet ihn zum Lügner, denn er glaubet nicht dem Zeugnisse, das Gott zeuget von seinem Sohne.

Verbotene Eide und Meineide nach dem Neuen Testamente.

Matth. 5, 17. 18. 33.

Ihr sollt nicht wähnen, daß ich gekommen bin, das Gesetz oder die Propheten aufzulösen. Ich bin nicht gekommen aufzulösen, sondern zu erfüllen. Denn ich sage euch wahrlich, bis daß Himmel und Erde zergehe, wird nicht zergehen der kleinste Buchstabe, noch ein Titel vom Gesetze, bis daß es Alles geschehe *). — Ihr habt weiter gehört, daß zu den Alten gesagt ist: Du sollst keinen falschen Eid thun **), du sollst Gott deinen Eid halten. Ich aber sage euch, daß ihr aller Dinge nicht schwören sollt, weder bei dem Himmel, denn er ist Gottes Stuhl, noch bei der Erde, denn sie ist seiner Füße Schemel, noch bei Jerusalem ***), denn sie ist eines großen Königs Stadt; auch sollst du nicht bei deinem Haupte schwören, denn du vermagst nicht ein einiges Haar weiß oder schwarz zu machen. Eure Rede sey: Ja, Ja! Nein, Nein! Was darüber ist, ist von Uebel ****).

---

*) Luc. 16, 17. Es ist leichter, daß Himmel und Erde vergehen, denn daß ein Titel vom Gesetze falle.

**) עֵד שֶׁקֶר — וְלֹא־תִשָּׁבְעוּ לַשָּׁקֶר. — 5. Mos. 19, 18. — 3. Mos. 5, 24. — 19, 12. Sacharj. 8, 17.

***) Vergl. Michaelis Mos. Recht. §. 303. (S. 116. Bd. 6.)

****) Luther sagt: „Wo die Noth mahnt, es sey leibliche oder geistliche, da soll ich nicht allein trösten, sondern auch zur Stärkung des

Matth. 23, 16. flg.

Wehe euch, verblendete Leiter, die ihr saget: Wer da schwöret bei dem Tempel, das ist nichts *), wer aber

---

Gewissens schwören, und sagen: So wahr Gott lebet und Christus gestorben ist, so gewiß ist dies die Wahrheit. Da ist der Eid so noth, daß man sein nicht entbehren kann. Also haben Christus und St. Paulus geschworen und Gottes Namen zu Zeugen geführt. So gehört auch ein Eid auf ein jeglich Dräuwort oder Verheißung, so ein christlicher Prediger predigt, beide die harten Köpfe zu schrecken und die blöden zu trösten. Desgleichen auch, wo du den Nächsten retten kannst nach der Wahrheit, da ist Gottes Namen wohl gebraucht zu Gottes Ehren und der Wahrheit und des Nächsten Heil und Seligkeit. Denn da hast du Gottes Wort und Gebot über dir schweben. Und weil es in dem Gebote gehet, so kann es nicht unrecht seyn: ja eben dasselbige dringet dich dazu, daß du schwören sollst, und Unrecht thust, wo du es versäumest. Summa, wo du Gottes Wort für dich hast, da gebe dir Gott Gnade zu, daß du nur flugs schwörest, strafest, zürnest, und Alles thust, was du kannst. Was aber über und außer dem ist, nicht aus Befehl, noch des Nächsten Noth oder Nutz, sondern aus eignem Vornehmen, da sollst du des keins thun."

*) *Martialis* XI. 95.

Ecce negas, jurasque mihi per tecta tonantis:
Non credo. Jura, verpe, per Anchialum.
Siehe, du läugnest und schwörst mir dreist beim Tempel des Höchsten.
Jude, ich glaub's nicht: bei dem schwör', der da schwöret: Ich bin's.

Das Wort Anchialus hat die verschiedensten Auslegungen erfahren, worüber sowohl die Kommentare zu Martial selbst, als auch die Erläuterungen zu Plinius (Hist. nat. lib. IV. c. 18.) die nähere Auskunft ertheilen. Einige haben den Dichter für so frivol gehalten, daß er den geliebten Knaben gemeint haben könne, der ihm als das Theuerste allein Gewähr leisten könne; Andere haben an die Stadt Anchiala in Cilicien gedacht, wo ein Denkmal des Sardanapal stand: denn wäre das Epigramm eine Ironie auf den Eid selbst: der Eid würde mit dem Bewußtseyn an seine Straflosigkeit geschworen nach dem Sardanapalischen Grundsatze: Ede, bibe, lude, post mortem nulla voluptas.

schwöret bei dem Golde am Tempel, der ist schuldig. Ihr Narren und Blinde! Was ist größer, das Gold, oder der Tempel, der das Gold heiligt? — Wer da schwöret bei dem Altar, das ist nichts; wer aber schwöret bei dem Opfer, das da oben ist, der ist schuldig. Ihr Narren und Blinde! was ist größer, das Opfer, oder der Altar, der das Opfer heiligt? Darum, wer da schwöret bei dem Altar, der schwört bei demselben, und bei Allem, was droben ist. Und wer da schwöret bei dem Tempel, der schwöret bei demselbigen, und bei dem, der darinnen wohnet. Und wer da schwöret bei dem Himmel, der schwöret bei dem Stuhle Gottes, und bei dem, der darauf sitzet.

Jak. 5, 12.

Vor Allem aber, meine Brüder, schwöret nicht, weder bei dem Himmel, noch bei der Erde, noch mit keinem andern Eide. Es sey aber euer Wort: Ja, das Ja ist; und Nein, das Nein ist; auf daß ihr nicht in's Gericht fallet.

Wahrscheinlich ist aber das Wort, wo nicht eine Verwechslung mit dem Hebräischen Schwure Jehovah's חַי אָנִי, doch die Verstümmelung eines hebräischen Schwurs, wozu von Einigen die Verwünschung: חנק־י־אל, strangulet me Deus, von Anderen die Betheuerung: אם־חי־אל, certe vivit Deus, nicht sowohl substituirt, als neu erfunden worden ist. Näher liegt der gewöhnliche hebräische Schwur: חַי־אֲדֹנָי יְהוָה, womit sich die gleichbedeutende Betheuerung חַי־אֵל berührt. Es könnte dem Römer auch אֱלָה vorgeschwebt haben. Vielleicht würde er selbst, wenn er vernommen werden könnte, darüber keine vollständige Auskunft geben können.

Petri Sündenfall.

Luc. 22, 31. 32.

Der Herr aber sprach: Simon, Simon! siehe, der Satanas hat euer begehret, daß er euch möchte sichten, wie den Waitzen. Ich aber habe für dich gebeten, daß dein Glaube nicht aufhöre. Und wenn du dermaleinst dich bekehrest, so stärke deine Brüder.

Matth. 26, 31, 33. 34. 35.
(Marc. 14, 27—31. Luc. 22, 31—34. Joh. 13, 36—38.)

Da sprach Jesus zu ihnen: In dieser Nacht werdet ihr euch alle ärgern an mir. Petrus aber antwortete, und sprach zu ihm: Wenn sie auch Alle sich an dir ärgerten, so will ich doch mich nimmer mehr ärgern *). Jesus sprach zu ihm: Wahrlich, ich sage dir: In dieser Nacht, ehe der Hahn krähet, wirst du mich dreimal verläugnen. Petrus sprach zu ihm: Und wenn ich mit dir sterben müßte, so werde ich dich nicht verläugnen **).

---

*) Diese Sicherheit und Hoffarth, diese Ueberhebung über andere ist — der erste Fall.

**) Dies ist die zweite Vermessenheit: der Apostel setzt sein Leben für seinen Herrn ein; auf diese Betheuerungen folgt die Verläugnung, auf die Ueberhebung der Fall: auf den Fall Demüthigung und Buße: auf die Buße zuletzt die Wahrheit seiner Betheuerung, denn Petrus verläugnete nicht und starb zeugend am Kreuze. Joh. 21, 18. 19. Satanas hatte seiner begehrt, aber Petrus bestand in der Sichtung. Erst verläugnet er aus Furcht vor einer Magd: das war die Folge des Stolzes; dann fürchtet er die ganze Welt nicht, und bekennet zeugend am Kreuze und erfüllet den erst gebrochenen Eid: dies war die Frucht der Demüthigung: denn der Wortbruch hatte auch sein Herz gebrochen: nur aus einem solchen, durch die Gnade gebrochenen und erweichten Herzen konnte ein Fels, wie Petrus erwachsen.

Matth. 26, 69—75.
(Marc. 14, 66—72. Luc. 22, 54—62. Joh. 18, 16—18. 25—27.)

Petrus aber saß draußen im Pallaste; und es trat zu ihm eine Magd, und sprach: Und du warest auch mit dem Jesu aus Galiläa. Er läugnete aber vor ihnen allen, und sprach: Ich weiß nicht, was du sagest. Als er aber zur Thüre hinausging, sah ihn eine andere, und sprach zu denen, die da waren: Dieser war auch mit dem Jesu von Nazareth. Und er läugnete abermal, und schwur dazu *): Ich kenne den Menschen nicht. Und über eine kleine Weile traten hinzu, die da standen, und sprachen zu Petro: Wahrlich, du bist auch einer von denen; denn deine Sprache verräth dich. Da hob er an, sich zu verfluchen und zu schwören **): Ich kenne den Menschen nicht. Und alsbald krähete der Hahn. Da dachte Petrus an die Worte Jesu, da er zu ihm sagte: Ehe der Hahn krähen wird, wirst du mich dreimal verläugnen. Und ging hinaus, und weinete bitterlich ***).

---

*) *Καὶ πάλιν ἠρνήσατο μεθ᾽ ὅρκου.* Et iterum negavit cum juramento.

**) *Τότε ἤρξατο καταναθεματίζειν, καὶ ὀμνύειν.* Tunc coepit detestari et jurare. So schreibt auch Marcus 14, 71. Des Petrus Schwüre, Christum nicht zu kennen, enthalten nicht allein einen Meineid, Verletzung des assertorischen Eides, sondern auch einen Eidesbruch, Verletzung des Gelübdes, denn er hatte dem Herrn selbst bis zum Tode gelobt: *Κἂν δέῃ με σὺν σοὶ ἀποθανεῖν, οὐ μή σε ἀπαρνήσομαι.* Aber auch dieses Gelübde war schon der Anfang der Verläugnung, *ἄρνησις*: denn er läugnete und negirte damit das Wort, das ihm gesagt war: *Ἀμὴν λέγω σοι, ὅτι ἐν ταύτῃ τῇ νυκτὶ τρὶς ἀπαρνήσῃ με.* Das that der Felsenmann! Matth. 16, 18.

***) „Der Felsen weint, gebrochen!" Hiermit möchten wir, statt auf Kommentare, auf J. P. Lange's „biblische Dichtun-

Gottes Eid zum Hohen-Priesterthume Christi.

1. Mos. 14, 17. flg.

Als Abram nun wieder kam aus der Schlacht von Kedor Laomor, und der Könige mit ihm, da ging ihm entgegen der König von Sodom in das Feld, welches Königs-Thal heißet. Aber Melchisedek, der König von Salem, trug Brod und Wein hervor. Und war ein Priester des Höchsten: und segnete Abram und sprach: Gesegnet seyst du, Abram, dem höchsten Gotte, der Himmel und Erde besitzt; und gelobet sey Gott, der Höchste, der deine Feinde in deine Hand beschlossen hat. Und demselben gab Abram den Zehnden. Aber zu dem Könige von Sodom sprach Abram: Ich hebe meine Hände auf zu dem Herrn, dem höchsten Gott, der Himmel und Erde besitzt, daß ich von Allem, was dein ist, nicht einen Faden, noch einen Schuhriemen nehmen will. —

Ps. 110, 1. 4.

Der Herr sprach zu meinem Herrn: Setze dich zu meiner Rechten, bis ich deine Feinde zum Schemel deiner Füße lege. — Der Herr hat geschworen, und wird ihn nicht gereuen: Du bist ein Priester ewiglich nach der Weise Melchisedeks.

---

gen", und in diesen auf „Petrus" S. 140. flg., und außer diesen auf den geist- und glaubensreichen Verfasser selbst aufmerksam machen. Es ist demselben ein reiches Charisma vertraut, womit er in der Demuth, die stark macht, zu immer reicherem Segen fort und fort wuchern, und viele Frucht schaffen möge!

Hebr. 7, 20. 21. 2. 3.

Die Leviten sind ohne Eid Priester geworden: Dieser aber, nämlich Christus, mit dem Eide, durch den er zu ihm spricht: Der Herr hat geschworen, und wird ihn nicht gereuen: Du bist ein Priester in Ewigkeit nach der Ordnung Melchisedeks, welcher ein König der Gerechtigkeit ist, darnach aber auch ein König des Friedens: ohne Vater, ohne Mutter, ohne Geschlecht, und hat weder Anfang der Tage, noch Ende des Lebens; er ist aber verglichen dem Sohne Gottes, und bleibet Priester in Ewigkeit.

Engel-Eid.

Sacharj. 3, 6. flg. — 4, 10.

Und der Engel des Herrn bezeugete *) Josua, und sprach: — Und siehe auf dem einigen Stein, den ich vor Josua gelegt habe, sollen sieben Augen seyn **). —

---

*) וַיָּעַד מַלְאַךְ יְהוָה בִּיהוֹשֻׁעַ. *Καὶ διεμαρτύρατο ὁ ἄγγελος κυρίου πρὸς Ἰησοῦν.* Et contestabatur angelus Domini Jesum.

**) שִׁבְעָה עֵינָיִם. — Septem isti oculi sunt Domini, qui discurrunt in universam terram. — *ἐπὶ τὸν λίθον τὸν ἕνα ἑπτὰ ὀφθαλμοί εἰσιν. — ἑπτὰ οὗτοι ὀφθαλμοί εἰσιν οἱ ἐπιβλέποντες ἐπὶ πᾶσαν τὴν γῆν.* — Sieben sind der Farben des ersten Bundeszeichens, nämlich des Regenbogens: Sieben sind der Tage der Schöpfung und jeder Woche mit ihrem Sabbath, welcher wieder ein Bundeszeichen ist: Sieben ist auch nach der hebräischen Sprache die Zahl des Bundes-Eides und jedes Eides. Siebenfach bewährt ist das Wort Gottes Ps. 12, 7. Siebenmal wiederholt David sein Gebet, Ps. 119, 164. Sieben Bitten enthält das

Die Sieben sind des Herrn Augen, welche das ganze Land durchziehen.

Daniel 10, 5. flg. — 12, 5. flg.

Und siehe! da stund ein Mann in Leinwand und hatte einen güldenen Gürtel um seine Lenden. Sein Leib war ein Türkis, sein Antlitz sahe wie ein Blitz, seine Augen wie eine feurige Fackel, seine Arme und Füße wie ein glühend Erz, und seine Rede war wie ein groß Getön. Und ich Daniel blieb allein, und sah das große Gesicht. — — Und ich Daniel sahe, und siehe es stunden Zween andere da, einer

---

Gebet des Herrn. Sieben Brode vertheilt Christus. — Sieben sind der schönen Kühe und der häßlichen Thiere in Aegypten 1. Mos. 41. Sieben sind der Jahre bis zum Feierjahre, und siebenmal-sieben bis auf das Halljahr, welches das funfzigste ist. 3. Mos. 25. Sieben sind der Lampen am Leuchter in der Stiftshütte 2. Mos. 37, 23. — Sieben sind auch die Augen des Herrn: Sieben sind die Augen des Lammes und die Hörner des Lammes, Off. 5, 6.: Sieben sind die Fackeln vor dem Stuhle im Himmel, welches sind die sieben Geister Gottes, Off. 4, 5.: Sieben sind der Gemeinden, und die Leuchter und die Sterne, Off. 1, 4. 20.: sieben sind die Siegel des Buches Off. 5, 1. „Wer ist würdig, das Buch aufzuthun, und seine sieben Siegel zu brechen?" — Wer ist würdig, die heilige Siebenzahl des Eides zu lösen? Oder lösen wir etwa das siebenfach versiegelte Geheimniß, welches immer tiefer wird, je tiefer wir hineingehen, lösen wir es, wenn wir mit Zahlen den Zwiespalt der Zwei lösen, wenn wir die Zwei zweimal in einem Dritten, und die daraus gewonnenen zwei Dreiheiten in einem Siebenten zur Versöhnung geleiten, oder wenn wir in Kategorieen den Gedanken zusammenfassen, wenn wir Leib und Seele, Natur und Reflexion, Aeußeres und Inneres, Objekt und Subjekt persönlich im Geiste, wenn wir selbst Mensch und Gott in Christo, und zuletzt auch den Vater und den Sohn im Geiste verbunden wissen, welcher zuletzt als Vater Alles in Allem seyn wird, ohne daß irgend ein Wesen zu seyn aufhörte? Unter diesem Geheimnisse ist auch die Siebenzahl des Eides beschlossen, wovon wir dennoch täglich mehr erkennen lernen.

an diesem Ufer des Wassers, der Andere an jenem Ufer. Und dieser sprach zu dem Manne in leinen Kleidern, der oben am Wasser stund: Wenn will's denn ein Ende seyn mit solchen Wundern? Und ich hörete zu dem in leinen Kleidern, der oben am Wasser stund; und er hob seine rechte und linke Hand auf gen Himmel, und schwur bei dem, so ewiglich lebet, daß es eine Zeit und etliche Zeit, und eine halbe Zeit währen soll; und wenn die Zerstreuung des heiligen Volks ein Ende hat, soll solches Alles geschehen. Und ich höret's, aber ich verstund's nicht; und sprach: Mein Herr, was wird darnach werden? Er aber sprach: Gehe hin, Daniel; denn es ist verborgen und versiegelt bis auf die letzte Zeit. Gehe hin, bis das Ende kommt; und ruhe, daß du aufstehest an deinem Theil, am Ende der Tage.

Off. 10, 5. 6. 7.

Und der Engel, den ich sah stehen auf dem Meere und auf der Erde, hob seine Hand auf gen Himmel, und schwur bei dem Lebendigen von Ewigkeit zu Ewigkeit, der den Himmel geschaffen hat, und was darinnen ist, und die Erde, und was darinnen ist, daß hinfort keine Zeit mehr seyn soll *): sondern in den Tagen, wann er po-

*) Zuletzt wird keine Zeit mehr seyn, welche Gestern von Heute, und Heute von Morgen trennt, und den Menschen von Gott scheidet. Und dann wird Gemeinschaft seyn allerwegen, und jeder Laut der Kreatur, jedes Wort des endlichen Geistes wird ein Eid seyn, als ein Wort vor Gott und in Gott und mit Gott. — Am Ende wird keine Zeit mehr seyn und kein Eid mehr seyn, d. h. es wird weder Zeit, noch Eid halb seyn, sondern die Zeit wird ganz Zeit, und der Eid wird ganz Eid seyn. Es werden alle Zungen schwören in Einem. Jes. 45, 23. — Röm. 14, 11. — Jetzt ist das Wort des Menschen

saunen wird, so soll vollendet werden das Geheimniß Gottes, wie er hat verkündigt seinen Knechten und Propheten.

Amen.

Off. 3, 14.

Dieses saget der Amen, der treue und wahrhaftige Zeuge, der Anfang der Kreatur Gottes: Ich weiß deine Werke: sey wacker, und stärke das Andere, das sterben will. Luc. 22, 32.

Amen ist derselbe, der die Wahrheit selbst ist, (Joh. 46, 6.) derselbe, zu dem wir Amen beten und von dem alles Amen kommt. Amen ist wörtlich die Stütze, Affirmation, Befestigung, Stärkung, *στήριγξ*, *στηριγμός*, *βεβαίωσις*, dabei es fest bleiben soll, oder, negativ, *πραγμα αμετάθετον*, לֹא יָשׁוּב. Jer. 4, 1. Jes. 45, 23. Hebr. 6, 16. 17. Als diese Stütze bedeutet Amen sowohl den Glauben, als dessen Gegenstand. Darum ist Gott selbst, als das Wort, der Amen genannt, der treue, wahrhaftige und allwissende Zeuge. Die Kabbalah findet auch im Worte אמן den Herrn als treuen Bundesfürsten, אל מלך נאמן. Derselbige, welcher hier der Amen genannt wird, ist kurz vorher (Off. 1, 11.) als das A und O angerufen: es ist

---

noch dunkel, und der Eid, welcher das Licht des Wortes ist, noch unvollkommen: dann aber sehen wir von Angesicht zu Angesicht: *Dante* Parad. IX, 73. XXIX. 76 – 78. Dann offenbart sich der Eid als die Wahrheit alles Lebens und Thuns, als die Seele und das Licht jedes Gedankens und jedes Wortes, als die Vollendung der Sprache. Q. e. d.

überraschend, daß in der Nominalform אָמֵת nicht minder A und O hebräisch ausgedrückt ist, während מ die Mitte des Alphabets vertreten könnte. Gewiß ist, daß dieses אמת die Stütze ist, die wir in Gott finden: daher erhält auch der Eid sein Amen, (Jer. 4, 1.) seine Stütze und seine Affirmation. Wenn er als religiöse Affirmation bezeichnet wird, so ist damit schon gesagt, daß es nach dem Begriffe des Eides nicht der Schwörende ist, welcher affirmirt, sondern Gott ist es, welcher in dem Schwörenden affirmirt, und den Schwörenden selbst affirmirt, stärkt, befestigt. Eigentlich schwört der Mensch nicht selbst, sondern er wird beschworen, gestützt, versichert. *Deus* affirmat, *Deus* nos personat.

In dem Evangelium zum heiligen Trinitatisfeste, nämlich in der Unterredung mit Nikodemus, rufet der, der selbst der Amen ist, zur Betheuerung der Lehre vom Geiste Amen dreimal doppelt aus. Wir schließen mit den merkwürdigen Worten des Propheten Jesaias 7, 9.

אִם לֹא תַאֲמִינוּ כִּי לֹא תֵאָמֵנוּ

Gläubet ihr nicht, so bleibet ihr nicht.
Wollt ihr das Joch nicht tragen, so wird es euch nicht tragen.
So ihr nicht gelobt, so werdet ihr nicht gelobt.
Schwöret ihr nicht zu Gott, so werdet ihr auch nicht mit dem Bundes-Eide Gottes beschworen.
So ihr nicht im Glauben saget Amen, so sagt euch auch der Herr nicht Amen.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Berlin, gedruckt bei J. F. Starcke.

H. C. FÖRSTER
vormals Schönner
kgl. Buchbinder
Galanterie u Etuisarbeiter
Landschafts-Gasse No. 11, 3
in München.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Göschel, Carl Friedrich,

Der Eid nach seinem Principe, Begriffe und Gebrauche theologisch-juristische Studien

Berlin 1837

J.can.p. 452 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545196-8